

att

12

Amtsblatt

der

Preussischen Regierung zu Köslin



1941

Hundertsechszwanzigster Jahrgang

=====

~~28/90~~

~~1180~~

~~28/22~~

Zeitliche Uebersicht

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Köslin
für das Jahr 1941

Datum der Verord- nungen und Befannt- machungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
1940			
16. 1.	Regierungspräsident	Urkunde: Betrifft: Aufhebung einer bestehenden Pfarrstelle und pfarramtlichen Verbindung von Kirchengemeinden	13
16. 10.	Regierungspräsident	Urkunde: Betrifft: Aenderung der Kreisgrenzen der Kirchenkreise Greifenberg und Cammin	12
1. 12.	Amtsvorsteher Nordeshagen	Wegeverlegung in der Gemarkung Schmollenhagen	18
12. 12.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Satzung über das Mindesteinkommen und die Abführungspflicht der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis in der Provinz Pommern	7
23. 12.	Amtsvorsteher Bartin	Einziehung und Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Barvin	4
30. 12.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Neft, Kreis Köslin	2
1936			
13. 11.	Oberbürgermeister Stolz	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Stolz	77
1941			
2. 1.	Regierungspräsident	Anordnung betr. Freizeit im Friseurgewerbe	4
3. 1.	Regierungspräsident	Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Regierungsbezirk Köslin	5
4. 1.	Regierungspräsident	Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel	3
10. 1.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Görzhagen u. Marlow, Kr. Schlawe	18
10. 1.	Regierungspräsident	Erfahrungsjähe für die Bewilligung von Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen und Abwesenheitszuschüssen	8
11. 1.	Landrat Stolz	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Bukau, Jeseritz, Roggatz, Wilgelow, Mahlowitz und Sageritz	13
14. 1.	Amtsvorsteher Timmenhagen	Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Kaltenhagen	9
14. 1.	Regierungspräsident	Ergänzung der Anordnung über die Aenderung von Kreis- und Gemeindegrenzen infolge Vergrößerung der Radue	15

Datum der Verord- nungen und Befannt- machungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
15. 1.	Regierungspräsident	Neufassung der Polizeiverordnung über die Be- handlung der im Regierungsbezirk Köslin ein- gesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen pol- nischen Volkstums	11 ✓
17. 1.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung betr. Preisgestaltung des Vollkorn- brotes	17
18. 1.	Regierungspräsident	Änderung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	12
22. 1.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung betreffend die Einkaufszeit für polnische Arbeitskräfte	12 ✓
22. 1.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Haushaltsatzung des Provinzialverbandes Pom- mern für das Rechnungsjahr 1940	15
22. 1.	Provinzialbank Pommern	Auslosung der 4 1/2 (fr. 8) % Goldanleihe der Provinzialbank Pommern, Jahrgang 1929 — Serie I und II	16
27. 1.	Landrat Greifenberg	Änderung der Grenzen der Gemeinden Bag- witz, Greifenberg/Pom., Schellin, Wend.-Prib- bernow, Schwesow, Roldemanz, Wangerin und Treßin	18
28. 1.	Provinzialbank Pommern	Kündigung von Schuldverschreibungen der Pro- vinzialbank Pommern, Stettin	16
5. 2.	Regierungspräsident	Regelung des Ladenschlusses	19
7. 2.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Nachtrag betr. Änderung meiner Höchstpreis- verordnung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel für die Provinz Pommern vom 23. 11. 1940	19
12. 2.	Landrat Greifenberg	Umgemeindung des Dünenvorlandeswaldes aus dem Gemeindebezirk Voigtshagen in die Ge- meinde Deep, Kreis Greifenberg/Pom.	28
14. 2.	Amtsvorsteher Gr.-Ramin	Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Gr.-Ramin	24
15. 2.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung	22
15. 2.	Regierungspräsident	Satzung für die Fischereiwirtschaftsgenossenschaf- ten für die Alte Rega im Kreise Greifenberg (Auszugsweise)	23
17. 2.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe	21
17. 2.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln in Pommern für die Monate März bis August 1941	Edbeil. Std. 8
24. 2.	Regierungspräsident	Verleihung des Enteignungsrechts an den Pro- vinzialverband Pommern für den Ausbau der Reichsstraße Nr. 2 Stolp-Lauenburg	25
18. 2.	Regierungspräsident	Antrag auf Erklärung des Joddell-See und des Marl-See in Neuschwessin zu geschlossenen Ge- wässern	25
20. 2.	Oberbürgermeister Kolberg	Auslosung der 4 1/2 % igen (früher 6 % igen) An- leihe der Stadt Kolberg	25
28. 2.	Regierungspräsident	Niederlassungserlaubnis für Hebammen im Stadtkreis Kolberg	28

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
1. 3.	Oberpräsident — Bezirkswirtschaftsamt —	Anordnung über die Meldepflicht und Inanspruchnahme von Schreibmaschinen	27
3. 3.	Regierungspräsident	Schädlingsbekämpfung im Obstbau	28
5. 3.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung betr. Aenderung der Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken	29
6. 3.	Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft	Verordnung über die Schonzeit für die Flundern in der Ostsee im Jahre 1941	29
6. 3.	Oberpräsident — Wasserstraßendirektion —	Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee	29
7. 3.	Regierungspräsident	Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Blankenhagen und Piepstodt	31
19. 3.	Regierungspräsident	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebesses	33
20. 3.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Nest, Kreis Rösslin	31
25. 3.	Oberpräsident — Wasserstraßendirektion —	Aenderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee	35
28. 3.	Oberpräsident — Wasserstraßendirektion —	Polizeiverordnung betr. die Ueberwachung der Küstenfischerei auf der Ostsee	37
31. 3.	Regierungspräsident	Ladenschluß in ländlichen Gebieten	35
31. 3.	Regierungspräsident	Aufhebung der diesjährigen Frühjahrsschonzeit für Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Rösslin	35
1. 4.	Landrat Rösslin	Ortsbezeichnung des Flak-Artillerie-Schießplatzes Roonshagen	39
5. 4.	Regierungspräsident	Antrag auf Erklärung des Samminsees und Wurdelsees zu einem geschlossenen Gewässer	39
7. 4.	Regierungspräsident	Antrag auf Erklärung des kleinen und großen Dorfsees in Waldborn zu einem geschlossenen Gewässer	39
9. 4.	Regierungspräsident	Sperrung einer Teilfläche des Samundsees für Wasserfahrzeuge	38
12. 4.	Regierungspräsident	Sperrgebiet an der pommerischen Küste in Richtung auf See	38
21. 4.	Amtsvorsteher Lanz	Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Krahnsdorf	43
22. 4.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe . .	43 ✓
23. 4.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung über die Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferden bei Abfuhr von Holz aus dem Walde	47
24. 4.	Oberpräsident — Wasserstraßendirektion —	Polizeiverordnung betr. Aenderung der Polizeiverordnung über den öffentlichen Fährbetrieb auf den See- und Binnenwasserstraßen der Provinz Pommern	45
24. 4.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Viehseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941	51

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen ufw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung ufw.	Seite
10. 5.	Landrat Rösslin	Anordnung über die Aenderung der Grenzen verschiedener Gemeinden im Landkreise Rösslin	53
10. 5.	Regierungspräsident	Berichtigung zu Nr. 71 im Stück 15 des Reg.-Amtsblatts für 1941	52
12. 5.	Oberpräsident — Allgemeine Abteilung —	Beitragsordnung des Landesfremdenverkehrsverbandes Pommern für das Geschäftsjahr 1941/42	51
13. 5.	Provinzialbank Pommern	Umtausch von nicht ausgelosten 4 1/2 % Schuldverschreibungen von 1929 der Provinzialbank Pommern gegen 4 % Kommunalschuldverschreibungen von 1940	52
14. 5.	Bürgermeister Bütow	Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Bütow	64
16. 5.	Landrat Greifenberg	Gemeindebezirksveränderungen in den Kreisen Greifenberg	67
19. 5.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Krangen und Bussin, Weizow und Wilhelmine, Neuwasser und Böbbelin, Kreis Schlawe	61
19. 5.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Erhöhung der Pflegesätze in der Infulinabteilung der Landesheilanstalt Uckermünde	55
22. 5.	Landrat Stolp	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Nuttrin, Rottow, Großdübsow, Kleinpodel, Budow, Altjugelow, Daber, Dargeröse und Bezenow	56
22. 5.	Enteignungskommissar	Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Ludwigslust, Kreis Stolp	56
26. 5.	Amtsvorsteher Neimwasser	Wegeeinziehung und Wegverlegung	61
26. 5.	Regierungspräsident	Umbenennung des Ortsteiles Grünhof in der Gemeinde Rosnow in Grünhof (Kreis Rösslin)	56
26. 5.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe	55
28. 5.	Regierungspräsident	Genehmigung eines Totalisatorbetriebes	56
28. 5.	Landrat Rösslin	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Zettlun und Aurow	61
4. 6.	Regierungspräsident	Belobigung für Errettung vom Tode des Ertrinkens	63
5. 6.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung über die Behandlung der im Regierungsbezirk Rösslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	59
6. 6.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Treß und Altschlawe	68
6. 6.	Amtsvorsteher Wismig	Einziehung eines öffentlichen Waldweges	68
7. 6.	Regierungspräsident	Belobigung für Errettung vom Tode des Ertrinkens	61
7. 6.	Regierungspräsident	(Vorläufige Anordnung), Sicherstellung von Landschaftsteilen	63
10. 6.	Landrat Greifenberg	Fünfte Nachtrags-Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Greifenberg/P.	69/70

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen ufw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung ufw.	Seite
13. 6.	Regierungspräsident	Antrag auf Erklärung des in Krangen, Kreis Schlawa, gelegenen Dorffees und Reidensees zu geschlossenen Gewässern	67
16. 6.	Amtsvorsteher Wuzow	Einziehung eines öffentlichen Waldweges	68
17. 6.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen des Landkreises Rößlin und des Stadtkreises Rößlin	67
18. 6.	Oberpräsident	Anordnung über die Zusammenlegung der Heeresgutsbezirke Neuhoß und Suchowshof, Kreis Greifenberg	69
25. 6.	Regierungspräsident	Auflösung des Gewerbeaufsichtsamtes Stolp	67
26. 6.	Regierungspräsident	Ladenschluß in ländlichen Gebieten: Ausdehnung auf das ambulante Gewerbe	69
27. 6.	Regierungspräsident	Neuvergebung der Vollaapothek in Altfolziglow, Kreis Rummelsburg	69
4. 7.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Blaubeeren	71
4. 7.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen	72
7. 7.	Landrat Schlawa	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Wied und Neuwasser, Kr. Schlawa	74
11. 7.	Regierungspräsident	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Stolp und Schlawa	74
11. 7.	Regierungspräsident	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinde Guginin, Kreis Schlawa, und der Gemeinde Reek, Kreis Rummelsburg	74
14. 7.	Landrat Schlawa	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Altsowen und Friedensdorf, Kreis Schlawa	77
16. 7.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung betr. die Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte	73
19. 7.	Oberpräsident Mark Brandenburg	Kosten der Weinkontrolle im Rechnungsjahr 1940	Edbeil.
19. 7.	Regierungspräsident	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawa und Rößlin	75
26. 7.	Provinzialbank Pommern	Kündigung und Auslösung der 4 1/2 % igen Kommunal-Schuldverschreibungen von 1939 der Provinzialbank Pommern	80
31. 7.	Regierungspräsident	Erfahrungssätze für die Bewilligung von Beschäftigungsvergütungen pp.	79
31. 7.	Landrat Schlawa	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Schlawa	80
31. 7.	Landrat Rößlin	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Ubedel und Rurow	80
1. 8.	Landrat Stolp	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großbrüskow und Grünhagen, Kr. Stolp	82
4. 8.	Oberpräsident	Berechtigung zur Benutzung des Ostseestrandes vor Bodenhagen	125

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
8. 8.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung über Höchstpreise für Dachsplisse pommerischer Erzeugung aus Kiefernholz	83
20. 8.	Oberpräsident — Wasserbaudirektion —	Polizeiverordnung betr. Aenderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee vom 6. März 1941	84
21. 8.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Rößlin und Schlawe	85
21. 8.	Regierungspräsident	Feststellung des Haushaltsplanes des Kreis-kommunalverbandes Greifenberg/Pom. für das Rechnungsjahr 1941	100
23. 8.	Regierungspräsident	Anordnung zum Schutze der Bienen in den Gebieten der Belegstellen des Reg.-Bez. Rößlin	85
23. 8.	Amtsvorsteher Drnshagen	Einziehung des Rübenhagen-Labuhner Kirchsteiges	86
27. 8.	Oberpräsident	Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Rößlin, Reg.-Bezirk Rößlin, und des Landkreises Neustettin, Regierungsbezirk Schneidemühl	87
28. 8.	Regierungspräsident	Anfragen über Kriegergräberfürsorge	88
29. 8.	Landrat Stolp	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großpodel und Stojentin	88
30. 8.	Regierungspräsident	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg	91
2. 9.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen im Kreise Schlawe	91
5. 9.	Bürgermeister Greifenberg	Wegeeinziehung im Kreise Greifenberg	90
5. 9.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1941	Edbeil.
13. 9.	Regierungspräsident	Enteignung von Grundeigentum im Kreise Belgard	93
16. 9.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung über Bruttoverdienstspannen beim Ausschank von Wein in der Provinz Pommern	Edbeil.
16. 9.	Regierungspräsident	Gewerbepolizeiliche Genehmigung für den Mühlenbesitzer Johannes Detleffen in Schlawe	91
20. 9.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Erster Nachtrag zur Aenderung der Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen vom 4. 7. 1941	93
24. 9.	Regierungspräsident	Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe	94
27. 9.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Ründigung der Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes Pommern und Umtauschangebot	95
30. 9.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Stolp und Schlawe	98

Datum der Verord- nungen und Befannt- machungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
3. 10.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg	98
6. 10.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Wied, Seebuckow, Karnlewitz und Zigmin, Kreis Schlawe	104
7. 10.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung über die polizeiliche Anmel- dung von Reisenden, Fremden, Erholungs- suchenden oder anderen beherbergten Personen	97
7. 10.	Oberpräsident (Verwaltung d. Prov.-Verbandes)	Auslosung der Rate für das Jahr 1941 der Auslosungsscheine der Ablösungsanleihe des Provinzialverbandes von Pommern	99
10. 10.	Regierungspräsident	Niederlassungserlaubnis für Hebammen	100
10. 10.	Landesversicherungsanstalt Pommern	Invalidenversicherung ausländischer Arbeiter	101
10. 10.	Amtsvorsteher Kleinratitt	Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemein- debezirk Hohenlinde	101
10. 10.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Damshagen und Preetz, Kr. Schlawe	106
13. 10.	Regierungspräsident	Belobigung für Errettung vom Tode des Er- trinkens	100
17. 10.	Regierungspräsident	Lehrapotheken 1942/44	104
20. 10.	Regierungspräsident	Polizeiverordnung über die Behandlung der im Reg.-Bezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	103
25. 10.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Polizeiverordnung betreffend die Einbringungs- genehmigung von obstbaulichen Baumschulen- erzeugnissen in die Provinz Pommern	105
25. 10.	Regierungspräsident	Erweiterung von Wasserrechten	105
25. 10.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Köslin	106
27. 10.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen des Landkreises Köslin und des Stadtkreises Köslin	106
29. 10.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg	107
29. 10.	Landrat Schlawe	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Krangen und Bussin, Kr. Schlawe	111
30. 10.	Landrat Greifenberg	Auslosung der Anleiheablösungsschuld des Krei- ses Greifenberg in Pommern	107
31. 10.	Pom. Prov.-Lebensversicherungs- anstalt Stettin	Befanntmachung des Verwaltungsberichtes der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungs- anstalt für das Jahr 1940	108
7. 11.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Zusatzordnung für die Provinz Pommern zur Anordnung Nr. 132 der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft; (betr. Preisregelung für Ostseedorf und Ostseefilet)	111

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Bezeichnung der Behörden, von denen die Verordnungen usw. erlassen sind	Kurzer Inhalt der Verordnung usw.	Seite
12. 10.	Oberbürgermeister Kößlin	Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Kößlin betr. Benutzung elektrischer Geräte für Raumbeheizung	113
14. 11.	Amtsvorsteher Maldewin	Einziehung eines öffentlichen Weges im Kreise Regenwalde	113
18. 11.	Amtsvorsteher Kleinrakitt	Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Hohenlinde	115
21. 11.	Regierungspräsident	Erklärung des Marl- und Zoddel-See's in Neuschweflin zu geschlossenen Gewässern	115
22. 11.	Landrat Stolp	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Stantin, Bessin, Großrakitt und Mickrow	115
25. 11.	Amtsvorsteher Rathsdammitz	Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Rathsdammitz	117
27. 11.	Landrat Belgard	Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Mandelag und Burzlaff, Kreis Belgard	122
29. 11.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Verordnung über Preise für Gänse und Gänsewaren in Pommern	Edbeil. Nr. 48
2. 12.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Nachtrag betr. Höchstpreisverordnung für Speisekartoffeln i. Pom.	119
3. 12.	Landrat Kößlin	Berichtigung der Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Lubow und Kurow	122
4. 12.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Rumelsburg und Kößlin	119
6. 12. u. 7. 12.	Regierungspräsident	Erklärung der Bluggen-, Gammin- und Wurdel-Seen zu geschlossenen Gewässern	119
6. 12.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben	Edbeil. Stk. 49
12. 12.	Oberpräsident — Preisbildungsstelle —	Berichtigung zur Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in der Provinz Pommern	122
15. 12.	Regierungspräsident	Anordnung des Regierungspräsidenten über die Aenderung der Abgrenzung und der Benennung von Amtsbezirken im Landkreise Greifenberg i. Pom.	122
15. 12.	Kulturamt Stettin	Nachweisung der 24 jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normal-Markttorte Stettin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1941, des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850	123
16. 12.	Regierungspräsident	Verleihung von Wasserrechten	125

1. Auslosung von Staatspapieren, Rentenbriefen, Kreis- und Stadtanleihscheinen, Einlösung fälliger und Ausgabe neuer Zinsscheine:

Seite: 16, 25, 52, 80, 95, 99, 107.

2. Verlorene Ausweise:

Seite: 2, 4, 18, 28, 45, 52, 57, 63, 78, 86, 96, 106, 117, 125.

3. Gemeinde-, Amts- und Standesamts-Bezirksveränderungen:

Seite: 13, 15, 18, 28, 32, 53, 56, 61, 67, 68, 69, 74, 80, 82, 87, 88, 91, 98, 104, 106, 107, 111, 115, 119, 122.

4. Änderungen von Orts- und Wohnplatznamen:

Seite: 39, 56.

5. Änderungen von Kirchenkreisen:

Seite: 12, 13.

6. Einziehung und Verlegung von Wegen pp.:

Seite: 4, 9, 18, 24, 28, 32, 33, 43, 45, 49, 61, 68, 74, 76, 84, 86, 90, 113, 115, 117.

7. Personalmeldungen, Konsulatwesen und offene Stellen:

Seite: 5, 18, 24, 25, 29, 32, 33, 39, 41, 45, 52, 53, 66, 68, 69, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 88, 90, 91, 94, 96, 101, 104, 111, 113, 115, 122.

8. Druckfehlerberichtigungen:

Seite: 52, 82, 122.

9. Sonderbeilagen:

Zu Stück 8: Höchstpreisanordnung für Speisefkartoffeln in Pommern für die Monate März bis August 1941.

Zu Stück 9: Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (Din 1052).

Zu Stück 10: Zweiter Nachtrag zur Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten vom 20. 7. 1939.

Zu Stück 11: Bergpolizeiverordnung für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Halle (Saale).

Zu Stück 18: Druckfehlerberichtigung zu Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (Din 1052).

Zu Stück 19: Trag- und Abspannseile von Kranen (Din 4129).

Zu Stück 20: Anordnung betr. Preisbildung für Gemüse- und Blumenjungpflanzen.

Zu Stück 22: Lochziegel für tragendes Mauerwerk (Din 4151).

Zu Stück 29: Kosten der Weinkontrolle im Rechnungsjahre 1940.

Zu Stück 31: Normen für Traßement.

Zu Stück 32: 1. Verordnung über Erzeugerpreise, Handelspreisen sowie Verbraucherhöchstpreise für Hühner, Puten und Enten, vom 1. 8. 1941, 2. Anordnung über die Anmeldepflicht von Riesgruben zur Sicherstellung gerechtfertigter Riespreise für die Provinz Pommern, vom 1. 8. 1941.

Zu Stück 34: Verordnung betr. Höchstpreise und Handelsaufschläge für Grünkorbwaren.

Zu Stück 34: Einführung von Din-Blättern als baupolizeiliche Bestimmungen.

Zu Stück 37: Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1941.

Zu Stück 39: Anordnung über Bruttoverdiensspannen beim Ausschank von Wein in der Provinz Pommern.

Zu Stück 48: Verordnung über Preise für Gänse und Gänsewaren in Pommern.

Zu Stück 49: Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Verberbergungsbetrieben.

10. Sonderamtsblätter:

Ausgegeben am: 23. 9. 41: Höchstpreisanordnung 1941 für Speisefkartoffeln in Pommern.

Sachverzeichnis

zum Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Köslin
für das Jahr 1941

A.

Auflösung

— des Gewerbeaufsichtsamtes Stolp. S. 67.

Apotheken

— betriebsrecht. S. 69.

B.

Belobigung

für Errettung vom Tode des Ertrinkens.
S. 61, 63, 100.

zuschüssen. S. 8.

Erfahrungssätze für die Bewilligung von —,
pp. S. 79.

Beschäftigungsvergütungen

Erfahrungssätze für die Bewilligung von —,
Trennungsschädigungen und Abwesenheits-

Bienen

Anordnung zum Schutze der — in den Gebieten
der Belegstellen des Regierungsbezirks Köslin. S. 85.

C.

Enteignung

Verleihung des — rechts an den Provinzial-
verband Pommern für den Ausbau der Reichs-
straße Nr. 2 Stolp-Lauenburg. S. 25.

— von Grundeigentum in den Gemeinden

Blankenhagen und Piepstod. S. 31.

— von Grundeigentum in der Gemeinde Lud-
wigslust, Kreis Stolp. S. 56.

— von Grundeigentum im Kreise Belgard.
S. 93.

F.

Fische (Schonzeit)

Aufhebung der diesjährigen Frühjahrsschon-
zeit für Fische in den Binnengewässern des
Reg.-Bezirks Köslin, S. 35.

Flandern (Schonzeit)

Verordnung über die Schonzeit für die Flun-
dern in der Ostsee im Jahre 1941. S. 29.

Freizeit

Anordnung betr. — im Friseurgewerbe.
S. 4.

G.

Gewerbepolizeiliche Genehmigung

— für den Mühlenbesitzer Johannes Detlef-
sen in Schlawe. S. 91.

Gewässer (geschlossene)

Antrag auf Erklärung des Zoddel-See und
des Marl-See in Neuschwefin zu —. S. 25.

Antrag auf Erklärung des Camminsees und
Wurdelsees zu einem —. S. 39.

Antrag auf Erklärung des kleinen und großen
Dorfsees in Walbow zu einem —. S. 39.

Antrag auf Erklärung des in Krangen, Kreis
Schlawe, gelegenen Dorfsees und Meidensees
zu —. S. 67.

Erklärung des Marl- und Zoddel-Sees in
Neuschwefin zu —n. S. 115.

Erklärung der Bluggen-, Cammin- und Wur-
del-Seen zu —n. S. 119.

S.**Haushaltsplan**

Feststellung des —'s des Kreiskommunalverbandes Greifenberg/Pom. für das Rechnungsjahr 1941.

Gebammen

Satzung über das Mindesteinkommen und die Abführungspflicht der — mit Niederlassungserlaubnis in der Provinz Pommern. S. 7.
Niederlassungserlaubnis für — im Stadtkreis Kolberg. S. 28.

Niederlassungserlaubnis für —. S. 100.

Heeresgutsbezirke

Anordnung über die Zusammenlegung der

Heeresgutsbezirke Neuhoß und Suchowshof, Kreis Greifenberg/Pom. S. 69.

Höchstpreise

Anordnung betr. Aenderung der Anordnung über — für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken. S. 29.

Anordnung über die — für Fuhrleistungen mit Pferden bei Abfuhr von Holz aus dem Walde. S. 47.

Anordnung über — für Dachsplisse pommerischer Erzeugung aus Kiefernholz. S. 83.

I.**Invalidenversicherung**

— ausländischer Arbeiter. S. 101.

K.**Kernobst**

Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für — der Ernte 1941. Sonderbeilage.

Kartoffel

Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der —. S. 3.

Verordnung zur Bekämpfung des —Krebsses. S. 33.

Höchstpreisanordnung für Speise—n in Pommern. Sonderamtsblatt.

Krankpflegeschulen

Verzeichnis der staatlich anerkannten — im Regierungsbezirk Köslin. S. 5.

Kriegergräberfürsorge

Anfragen über —. S. 88.

L.**Ladenschluß**

— in ländlichen Gebieten. S. 35.
— in ländlichen Gebieten. S. 69. (Ausdehnung auf das ambulante Gewerbe.

Landesfremdenverkehrsverband

Beitragsanordnung des —es Pommern für das Geschäftsjahr 1941/42. S. 51.

Landchaftsteile

Sicherstellung von —. S. 63.

Verordnung zum Schutze von —n im Kreise Schlawa. S. 80.

Lehrapotheken

— 1942/44. S. 104.

N.**Naturdenkmal**

Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von —en im Kreise Greifenberg. S. 69.

Verordnung zur Sicherung von —en im Stadtkreis Stolp. S. 77.

P.**Pflegegefäße**

Erhöhung der — in der Insulinabteilung der Landesheilanstalt Uckermark. S. 55.

Preisgestaltung

Anordnung betr. — des Vollkornbrotes. S. 17.

Preisregelung

Verordnung über die — im Handel mit Blaubeeren. S. 71.

Verordnung über die — im Handel mit Pfifferlingen. S. 72.

Erster Nachtrag über die — im Handel mit Pfifferlingen. S. 93.

— für Ostseeborsch und Ostseefilet.

Polizeiverordnung

- „ vom 15. 1. 41 betr. Neufassung der — über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 11.
- „ vom 22. 1. 41 betr. die Einkaufszeit für polnische Arbeitskräfte. S. 12.
- „ vom 15. 2. 41 über Rattenbekämpfung. S. 22.
- „ vom 6. 3. 41 über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee. S. 29.
- „ vom 25. 3. 41 betr. Aenderung der — über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee. S. 35.
- „ vom 28. 3. 41 betr. die Ueberwachung der Küstenfischerei auf der Ostsee. S. 37.
- „ vom 24. 4. 41 betr. Aenderung der Polizeiverordnung über den öffentlichen Fährbetrieb auf den See- und Binnengewässerstraßen der Provinz Pommern. S. 45.
- „ vom 5. 6. 41 über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. S. 59.

Polizeiverordnung

- „ 14. 5. 41 — für den Polizeibezirk der Stadt Bütow. S. 63.
- „ vom 16. 7. 41 betr. die Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte. S. 73.
- „ vom 20. 8. 41 betr. Aenderung der — über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee vom 6. März 1941, S. 84.
- „ 7. 10. 41 über die polizeiliche Anmeldung von Reisenden, Fremden, Erholungssuchenden oder anderen beherbergten Personen. S. 97.
- „ vom 17. 10. 41 über die Behandlung der im Reg.-Bezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. Seite 103.
- „ vom 25. 10. 41 betr. die Einbringungsgenehmigung von obstbaulichen Baumschulenerzeugnissen in die Provinz Pommern. S. 105.
- „ vom 12. 11. 41 — für den Polizeibezirk der Stadt Köslin betr. Benutzung elektr. Geräte für Raumbeheizung. S. 113.

Preisbildung

Anordnung betr. — für Gemüse- und Blumenjüngpflanzen. Sonderbeilage, Stück 20.

G.**Sagung**

über das Mindesteinkommen und die Abführungspflicht der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis in der Provinz Pommern. Seite 7.

Haushalts— des Provinzialverbandes Pommern für das Rechnungsjahr 1940. S. 15.
— für die Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für die Alte Rega im Kreise Greifenberg. S. 23.

Gch.**Schießübungen**

- der Flakartillerie von Land nach See bei Neß, Kreis Köslin, S. 2, 31.
- der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawa. S. 21, 43, 55, 94.

Schuldverschreibungen

Kündigung der — des Provinzialverbandes Pommern und Umtauschangebot. S. 95.

Schreibmaschinen

Anordnung über die Meldepflicht und Inanspruchnahme von —. S. 27.

Sp.**Sperrgebiet**

— an der pommerschen Küste in Richtung auf See. S. 38.

Sperrung

— einer Teilfläche des Jamundsees für Wasserfahrzeuge. S. 38.

Totalisatorbetrieb

Genehmigung eines —es. S. 56.

T.**Totalisatorbetrieb**

Genehmigung eines —es, S. 56.

B.**Vermessungsingenieure**

Änderungen in der Liste der Öffentlich be-
stellten —. S. 12.

Viehseuchenbeiträge

— für das Rechnungsjahr 1941. S. 51.

Verwaltungsbericht

Bekanntmachung des —berichtes der Pom-
merischen Provinzial-Lebensversicherungsan-
stalt für das Jahr 1940. S. 108.

Vollfornbrot

Anordnung betr. Preisgestaltung des —es.
Seite 17.

W.**Weinkontrolle**

Kosten der — im Rechnungsjahr 1940.

Wein

Anordnung über Bruttoverdienstspannen beim
Ausverkauf von — in der Provinz Pommern.
Sonderbeilage vom 27. 9. 1941.

Wild und Wildgeflügel

Nachtrag betr. Änderung der Höchstpreisver-
ordnung für in- und ausländisches — für die
Provinz Pommern vom 23. 11. 1940, S. 19.

Wasserrechte

Erweiterung von —n. S. 105.
Verleihung von —n. S. 125.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 1

Ausgegeben Köslin, den 4. Januar

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) S. 1. — Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Nest, Kreis Köslin, S. 2. — Verlorene Ausweise, S. 2. —

Inhalt

1. des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 208. — 23. 11. 40 Verordnung über Preisbindungen, S. 1573. —

2. 12. 40 Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, S. 1575. —

8. 12. 40 Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland, S. 1579. —

9. 12. 40 Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in den eingegliederten Ostgebieten, S. 1580. —

10. 12. 40 Verordnung über Zolländerungen, S. 1580. —

Nr. 209. — 8. 12. 40 Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung, S. 1581. —

10. 12. 40 Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar, S. 1581. —

12. 12. 40 Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten, Seite 1584. —

Nr. 210. — 9. 12. 40 Verordnung zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten, S. 1585. —

12. 12. 40 Zweite Änderungsanordnung zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung, S. 1586. —

12. 12. 40 Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, S. 1586. —

Nr. 211. — 8. 12. 40 Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten, S. 1587. —

9. 12. 40 Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen in den eingegliederten Ostgebieten, S. 1588. —

12. 12. 40 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren, S. 1589. —

16. 12. 40 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe, S. 1589. —

Nr. 212. — 19. 12. 40 Schiffsregisterordnung, S. 1591. —

Nr. 213. — 29. 11. 40 Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, S. 1603. —

19. 12. 1940 Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer, Seite 1605. —

14. 12. 40 Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt, S. 1606. —

13. 12. 40 Berichtigung, S. 1606. —

Nr. 214. — 20. 12. 40 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts, S. 1608. —

Nr. 215. — 21. 12. 40 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, S. 1609. —

Nr. 216. — Verordnung über das Preisenverfahren, S. 1629. —

Nr. 217. — 20. 12. 40 Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetz WS — RADVG = WS), S. 1631. —

Nr. 218. — 20. 12. 40 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen, S. 1644. —

20. 12. 40 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel, S. 1645. —

20. 12. 40 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal, S. 1645. —

20. 12. 40 Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes, S. 1645. —

20. 12. 40 Gesetz über Reichsbürgerschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, S. 1646. —

12. 12. 40 Verordnung über die baupolizeilichen Zuständigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, S. 1648. —

20. 12. 40 Verordnung über den Höchstbetrag der Reichsbürgerschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues, Seite 1649. —

20. 12. 40 Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr, S. 1649. —

21. 12. 40 Erste Verordnung zur Änderung der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, S. 1650. —

21. 12. 40 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, Seite 1650. —

23. 12. 40 Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung, Seite 1654. —

23. 12. 40 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, S. 1654. —

3. Verordnungen u. Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

1) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Neß, Kreis Rößlin.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtblatt Rößlin Seite 103, Regierungsamtblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

1. An der pommerschen Küste bei Neß finden in der Zeit vom 13. Januar 1941 bis einschließlich 31. März 1941 täglich (mitunter auch an Sonn- und Feiertagen) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luftziele statt. An Werktagen wird im allgemeinen von 9,00 bis 11,30 Uhr und von 13,30 bis 16,00 Uhr geschossen, an einzelnen Tagen auch bei Eintritt der Dunkelheit. An Sonn- und Feiertagen wird nur von 9,00 bis 11,00 Uhr geschossen.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 16,5' Nord, 16° 6,5' Ost (800 m östlich Ostausgang Neß)

in einem Halbkreisbogen von 11 km über Punkt in See 54° 17' 30" Nord, 15° 57' Ost (3,7 km nordöstlich Junkenhagen)

über Punkt in See 54° 22' 35" Nord, 16° 7' Ost (querab der Feuerstellung)

über Punkt in See 54° 22' Nord, 16° 11' 30" Ost (2,9 km nordwestlich Damkerort)

zu Küstenpunkt 54° 16,5' Nord, 16° 6,5' Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 6000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Ueberfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahr und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 m westwärts bis zu einem Punkt

300 m ostwärts der Batterie ist gefährdet. Das Betreten dieses durch Warnungstafeln gekennzeichneten Strandstreifens ist verboten.

5. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalfuchs an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung gesetzt.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gesetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verurteilt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist. Rößlin, den 30. Dezember 1940. I. V. 34 Nr. 112 II/40. Der Regierungspräsident.

anderer Behörden

2) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 19. 4. 1939 für den Kraftwagen I H 103327 für Dr. med. Helmut Fleischer in Schmollin.

Zulassungsschein vom 14. 3. 1938 für den Kraftwagen I H 55075 für Freiherrn von Waldenfels, wohnhaft in Stolp/Pom., Goldstr. 12.

Zulassungsschein vom 27. 5. 1933 für den Kraftwagen I H 11271 für den Viehhändler Artur Radbag in Bublitz.

Zulassungsschein vom 1. 6. 1938 für den Kraftwagen I H 20626 für Paul Beher in Drosedow.

Zulassungsschein vom 13. 3. 1939 für die Zugmaschine I H 98352 für Wilhelm Biemer in Al. Reichow.

Führerschein vom 20. 3. 1940 für Helmut Rompich, geb. 31. 12. 1911 in Syd/Ostpr., wohnhaft in Bad Polzin, Kr. Belgard.

Führerschein vom 16. 7. 1936 — Nr. 775/36 — für Dieter Walter Eberhard von Rüdgersch-Ballas, geb. 13. 7. 1917 in Berlin-Charlottenburg, wohnhaft in Rößlin, Danziger Straße 86.

Führerschein vom 27. 9. 1938 — 646/38 — für Kurt Erich Walter Lüdeke, geb. 17. 2. 1921 in Rößlin, wohnhaft in Rößlin, Gohrbandertweg 1.

Führerschein vom 22. 6. 1933 für den Viehhändler Artur Radbag, geb. 23. August 1901 in Neumühlentkamp, wohnhaft in Bublitz, Kreis Rößlin.

Führerschein vom 24. 9. 1937 für Frau Lotte von Massow, geb. 28. 4. 1910 in Tornow, wohnhaft in Rohr, Kr. Rummelsburg.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 2

Ausgegeben Köslin, den 11. Januar

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 3. — Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel, S. 3. — Freizeit im Friseurgewerbe, S. 4. — Einziehung und Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Barvin, S. 4. — Verlorene Ausweise, S. 4. — Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Regierungsbezirk Köslin, S. 5. — Personalmeldungen, S. 5. —

Mit diesem Stück gelangen Titelblatt, Zeitfolge- und Sachverzeichnis zum Amtsblatt für 1940 zur Versendung

Inhalt

1. des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 219. — 13. 12. 40 Verordnung über die Rassenidentifizierende Vereinigung Deutschlands, Seite 1656. —

16. 12. 40 Fünfte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Fünfte RFDV), S. 1656. —

19. 12. 40 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld, S. 1657. —

21. 12. 40 Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes . . . , S. 1661. —

24. 12. 40 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe, S. 1666. —

Nr. 220. — 9. 12. 40 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet, S. 1667. —

23. 12. 40 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel, S. 1668. —

24. 12. 40 Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, S. 1669. —

27. 12. 40 Verordnung über Zolländerungen, S. 1670. —

Nr. 221. — 20. 12. 40 Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, S. 1671. —

23. 12. 40 Achte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten, S. 1672. —

27. 12. 40 Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse, S. 1672. —

Nr. 1. — 16. 12. 40 Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet, S. 1. —

23. 12. 40 Verordnung zur Durchführung der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, S. 2. —

27. 12. 40 Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, S. 2. —

Nr. 2. — 20. 12. 40 Gesetz über den Fußbeschlagnahme, S. 3. —

31. 12. 40 Verordnung über den Fußbeschlagnahme (Fußbeschlagnahmeverordnung), S. 4. —

Nr. 3. — 30. 12. 40 Verordnung über Zolländerungen, S. 15. —

30. 12. 40 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr (Verordnung über die Entladung und Abfuhr von Waren), S. 15. —

31. 12. 40 Verordnung über Katastrophenschutz, S. 17. —

31. 12. 40 Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts, S. 17. —

2. 1. 41 Berichtigung, S. 18. —

2. der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 1. — 20. 12. 40 Gesetz über die Bildung der Provinz Oberschlesien und Niederschlesien, S. 1. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 2. —

3. Verordnungen u. Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

3) Verordnung

zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel. Vom 4. 1. 1941.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird für den Regierungsbezirk Köslin mit Zustimmung des Reichs-

ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. 11. 1940 — II A 3-2558 — folgendes verordnet:

§ 1. (1) Zur Verhütung des Auftretens der Pflirschblatlaus (*Myzodes [Myzus] persicae*), die als Ueberträgerin von bössartigen Viruskrankheiten den Kartoffelanbau gefährdet, haben die Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieser Verordnung sämtliche Pflirsch- und Aprikosensäume zu beseitigen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Beseitigung nicht nach, so kann diese auf ihre Kosten von der Ortspolizeibehörde, dem Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

§ 2. Die Neupflanzung von Pflirsch- und Aprikosensäumen ist verboten.

§ 3. (1) Die Ueberwachung der in den §§ 1 bis 2 angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes und ihren Hilfskräften ist zum Zwecke der Ueberwachung und Durchführung der Maßnahmen Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, auf denen sich Pflirsch- und Aprikosensäume befinden; ihnen ist jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 4. Der Regierungspräsident kann nach Anhörung des Pflanzenschutzamtes mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 6. Meine Verordnung vom 30. 11. 1938 — Amtsblatt Stück 49 — wird hiermit aufgehoben.

§ 7. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Röslin, den 4. Januar 1941.

Der Regierungspräsident.

III A 25. (45). Nr. 16. 3. 7. — 25/1.

4) Anordnung betr. Freizeit im Friseurgewerbe.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 in Verbindung mit Nr. 6 der Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 erlasse ich für den Bereich des Regierungs-Bezirks Röslin folgende Anordnung:

1. Sämtliche Friseurbetriebe haben jeden Dienstag nachmittag ab 13 Uhr geschlossen zu halten. An diesen Nachmittagen darf das Friseurhandwerk weder von Meistern, Gehilfen, Lehrlingen noch von sonstigen Fachkräften ausgeübt werden.

2. Ist der Mittwoch einer Woche ein gesetzlicher Feiertag, so kommt der unter Ziffer 1. vorgeschriebene freie Nachmittag in dieser Woche ohne Ersatz in Wegfall.

3. Ist mit dem Friseurbetrieb eine von der Friseurstube abtrennbare ausgesprochene Parfümerie- und Toiletteartikelverkaufsabteilung verbunden, so kann auf Antrag des Betriebsführers der zuständige Landrat (Oberbürgermeister) nach Anhörung des Friseurinnungsobermeysters die Offenhaltung dieser Verkaufsabteilung am Dienstag-Nachmittag innerhalb der allgemein zugelassenen Verkaufszeiten unter der Voraussetzung gestatten, daß die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Friseurstube der Benutzung zu entziehen.

Diese Anordnung erfolgt auf Widerruf und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Röslin, den 2. Januar 1941.

IB c. — 15.

Der Regierungspräsident.

anderer Behörden

k) 5) Es wird beabsichtigt, den vor mehr als 20 Jahren von dem Bauern Emil Vandreyer in Barvin umgepflügten Teil des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 342/54, der von der südlichen Seite des der Witwe Emma Pieper in Zollbrück gehörenden Grundstücks ab über dieses und weiterhin über das Grundstück des Bauern Emil Vandreyer bis zum August Mewes'schen Grundstück geführt hat, als öffentlichen Weg einzuziehen und als Ersatzweg den im Eigentum des Landwirts Gustav Papenfuß, der Witwe Pieper und des Bauern Vandreyer stehenden Feldweg, der bereits seit mehr als 20 Jahren dem öffentlichen Verkehr dient, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen vom Tage der ortszüblichen Bekanntgabe ab gerechnet zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Barvin, den 23. Dezember 1940.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

k) 6) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein 2. 3. 1939 Nr. 1329/39 für den Kraftwagen IH 95913 für den Steinsehlmeister Wilhelm Schramm, Röslin, Körliner Str. 11.

Zulassungsschein vom 24. 3. 1936 für den Kraftwagen IH 33397 für die Fa. Paul Albrecht, Inh. C. u. E. Hasert, wohnhaft in Stolp/Pom., Hitler-Str. 15.

Kraftfahrzeugschein vom 29. 1. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 13804 für Kurt Sandrey in Zachow.

Bescheinigung vom 17. 6. 1939 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 103331 für Gottfried Behnke in Gohren.

Führerschein vom 22. 5. 1940 für Willi, Max, Paul Teich, geb. 14. 7. 1911 in Denzin, wohnhaft in Rothlow, Kreis Röslin.

Führerschein vom 7. 7. 1939 für Udo, Robert Goldbeck geb. 3. 9. 1922 in Lankow, wohnhaft in Lankow, Kreis Belgard.

Führerschein vom 20. 4. 1935 für Erich Dehn geb. 22. Januar 1905 in Stettin, wohnhaft in Stolp/Pom., Ottestr. 4.

Verzeichnis

7)

der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Regierungsbezirk Köslin.

Ort und nähere Anschrift	Träger der Krankenpflegeschule	a) Bezeichnung b) Träger des zugehörigen Krankenhauses	Gesamtzahl der		Lehrschwestern (Krankenpflege- Schüler) a) Berufsverband b) Zahl	Kranken schwestern (Krankenpfleger) a) Berufsverband b) Zahl
			vorhande- nen Betten	verfügba- ren Aus- bildungs- plätze		
1	2	3	4	5	6	7
Köslin Kaiser Wil- helm-Kran- kenhaus	Diakonissen- anstalt „Salem“	a) Kaiser Wilh. Krankenhaus b) Diakonissen- anstalt „Salem“	190	16	a) Kaiserswerther Verband b) 20	a) Kaiserswerther Verband b) 22
Stolp Städtisches Kranken- haus	Deutsches Rotes Kreuz	a) Städtisches Krankenhaus b) Oberbürger- meister in Stolp	250	16	a) Deutsches Rotes Kreuz b) 16	a) Deutsches Rotes Kreuz b) 23
Regenwalde Kreisranken- haus Regenwalde	Diakonissen Mutterhaus „Salem“, Berlin- Dichtenrade	a) Kreisfran- kenhaus b) Verein zur Errichtung ev. Krankenhäuser, Berlin-Schlach- tensee	104	10	a) Verein der Inneren Mission b) 4 a) N. S. B. Gau- amtsleitung Stettin b) 6	a) Verein der Inneren Mission b) 11

Köslin, den 3. Januar 1941.

I E 14 Nr. H I i. A.

Der Regierungspräsident.

4. Personalmeldungen des Regierungspräsidenten

Bekanntgabe auf Grund der Verordnungen vom
7. 9. 1939 und 15. 1. 1940 — RGBl. I S. 1701/
1939 u. S. 195/1940 —.

8) Ernann: Der a. p. Vermessungsinspektor Robert
Neßlang bei dem Katasteramt in Labes zum Ver-
messungsinspektor.

Konsulatwesen

9) Der Führer hat den Generalagenten Emil
August Pieper zum Konsul des Reiches in Buffalo
(Vereinigten Staaten von Amerika) ernannt.

Dem Finnischen Wahlkonsul in Köln, Bernhard

Steinrück, ist namens des Reichs unter dem 10.
Dezember 1940 das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Italienischen Vizekonsul in Saar-
brücken, Guglielmo della Morte, ist namens des
Reichs unter dem 7. Dezember 1940 das Exequatur
erteilt worden.

Dem Königlich Italienischen Konsul in Breslau, Dr.
Ezio Mizzan, ist namens des Reichs unter dem 4.
Dezember 1940 das Exequatur erteilt worden.

Das dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten
von Amerika in Hamburg, Wilbur Reblinger, na-
mens des Reichs unter dem 3. September 1937
erteilte Exequatur ist erloschen.

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 3

Ausgegeben Köslin, den 18. Januar

1941

Inhalt: Neujahrsaufruf des Reichsverkehrsministers, S. 7. — Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) S. 7. — Sitzung über das Mindesteinkommen und die Abführungspflicht der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis in der Provinz Pommern, S. 7. — Erfahrungssätze für die Bewilligung von Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentwürdigungen und Abwesenheitszuschüssen, S. 8. — Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Kaltenhagen, S. 9. —

Männer und Frauen des deutschen Verkehrs!

Das Transportwesen ist ein lebenswichtiges Glied jeder Kriegs- und Friedenswirtschaft. Im Kriegsjahr 1940 mit seinen beispiellosen Erfolgen haben alle im großdeutschen Verkehrswesen tätigen Menschen ihre Aufgabe im Dienste der Wehrmacht, der Wehrwirtschaft und zur Versorgung der Großstädte und Industriestädte trotz mannigfacher Erschwernisse erfüllt. Ich spreche daher Euch allen für Eure Leistungen, die für die Erfolge des vergangenen Jahres ein wesentlicher Beitrag waren, meinen Dank und meine größte Anerkennung aus. Ich bin stolz darauf, daß Ihr Euch für die Bewältigung der gewaltigen Transportaufgaben aufopferungsbereit eingesetzt habt, und verbinde damit die Erwartung, daß Ihr auch im neuen Jahre in treuer Pflichterfüllung zum äußersten Einsatz bereit seid, um die Verkehrsprobleme Großdeutschlands lösen zu helfen.

Im Vertrauen auf unsere siegreiche Zukunft „Mit Vollkraft Voraus!“ an die Aufgaben, die uns der Führer für das Jahr 1941 stellen wird.

Heil Hitler!

D o r p m ü l l e r
Reichsverkehrsminister

Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 4. — 27. 12. 40 Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung gewerblicher Vorschriften bei der Heimkehr reichs- und volksdeutscher Umsiedler in das Reich, S. 19. —

31. 12. 40 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens, S. 19. —

6. 1. 41 Fünfte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung, S. 20. —

4. 1. 41 Dreizehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch, S. 20. —

Nr. 5. — 31. 12. 40 Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr, S. 21. —

7. 1. 41 Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges, S. 23. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Oberpräsidenten

k) 10) Sitzung
über das Mindesteinkommen und die Abführungspflicht der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis in der Provinz Pommern.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (Reichsgesetzblatt I. S. 1893) wird gemäß Artikel II des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. 12. 1933 (G.S. 447) nach Anhörung des Provinzialrates folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Den Hebammen, die gemäß § 10 des Hebammengesetzes die Erlaubnis zur Niederlassung im Bezirk der Provinz Pommern erhalten haben, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1940 ab ein jährliches Mindesteinkommen von 1 200,— RM gewährleistet.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900,— RM jährlich herabsetzen.

§ 2. Bei der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen ist das gesamte tatsächliche Einkommen zu berücksichtigen. Zu den beruflichen Einnahmen gehören auch Begegelder und Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge.

§ 3. Für die Werbungskosten einschl. Begegelder wird gemäß § 11 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. 9. 1939 (RGBl. I S. 1764) ein Pauschalsatz von 25% des Bruttoeinkommens abgesetzt, soweit nicht im Einzelfalle ein höherer Werbungskostenansatz nachgewiesen wird.

Besonders abzusetzen sind

- a) bis zum Betrage von monatlich 20,— RM die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung und
- b) die Ausgaben für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln.

§ 4. Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie — abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammen-tätigkeit — ein Einkommen haben, das das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) als Träger der Gewährleistung ist berechtigt, bei kinderreichen Familien im Bedürfnis-falle die Gewährleistung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten, wenn sonst eine dem Berufsstande der Hebamme angemessene Lebenshaltung der Gesamtfamilie nicht gesichert wäre.

§ 5. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die in einem Kalenderjahre in mehr als 80 Fällen

Hebammenhilfe geleistet haben, haben im darauf folgenden Jahre folgende Teile der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen:

für die 81. — 100. Geburt	10%
für die 101. — 125. Geburt	33 $\frac{1}{3}$ %
für die 126. — 150. Geburt	66 $\frac{2}{3}$ %
von der 151. Geburt an	100%.

Hierbei sind 3 Fehlgeburten einer vollendeten Geburt gleichzusetzen. Die Bestimmungen über die Berechnung der Werbungskosten gemäß § 3 gelten entsprechend.

Der Träger der Gewährleistung ist berechtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abführung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 6. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 4. Mai 1940.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

In Vertretung

E. Mazum, Landeshauptmann

Der Reichsminister des Innern hat dieser Satzung durch Erlaß vom 21. 11. 1940 IV d 6024/40 — 3721 — zugestimmt.

Stettin, den 12. Dezember 1940.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

In Vertretung

Dr. Schulze-Plögius

b) des Regierungspräsidenten

11) Für die Bewilligung von **Beschäftigungvergütungen, Trennungsentanschädigungen und Abwesenheitszuschüssen** gelten vom 1. Januar 1941 ab im Oberfinanzbezirk Pommern folgende **Erfahrungssätze**, die auch für die preussischen und Kommunalbehörden des Reg.-Bezirks Köslin Gültigkeit haben.

A. Für die ersten 7 Tage

- a) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand
- b) für verheiratete und unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand bei Abordnungen usw. nach nahegelegenen Orten mit günstigen Eisenbahnverbindungen (bis höchstens 50 km zum Wohnort der Familie)
- c) für alle übrigen verheirateten und unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand

80 v. H. der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen

die vollen Tage- und Übernachtungsgelder

B. Vom achten Tage ab

in Gruppe I

für die Orte Greifswald, Kolberg, Köslin, Saßnitz, Schneidemühl, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde

in Reisekosten- Stufe	a) für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand RM	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand RM	c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand RM
I	9,—	7,—	4,—
II	8,—	6,—	3,50
III	7,—	5,—	3,—
IV	6,—	4,—	2,50
V	5,—	3,—	2,—

in Gruppe II

für alle in Gruppe I nicht aufgeführten Kreisstädte und die Orte Driesen, Gollnow, Pasewalk, Rügenwalde, Schivelbein, Stolpmünde, Treptow/Rega

in Reisekosten- Stufe	a) für verheiratete Be- amte mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unver- heiratete Beamte mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>	c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand <i>R.M.</i>
I	8,—	6,—	3,50
II	7,—	5,50	3,—
III	6,50	4,50	2,50
IV	6,—	4,—	2,25
V	5,—	3,—	2,—

in Gruppe III für alle übrigen Orte

in Reisekosten- Stufe	a) für verheiratete Be- amte mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für unver- heiratete Beamte mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>	c) für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand <i>R.M.</i>
I	7,50	5,—	2,50
II	6,—	4,—	2,—
III	5,—	3,50	1,70
IV	4,50	3,—	1,50
V	4,—	2,50	1,30

Allgemeine Bemerkungen

- Die zu A und B angegebenen Erfahrungssätze werden **ohne Nachweis der Einzelausgaben** bewilligt werden, soweit nicht in einzelnen Fällen (z. B. beim Wohnen bei Verwandten) eine Kürzung begründet erscheint.
- Den Beamten, die mit den in den Gruppen II und III angegebenen Erfahrungssätzen nicht auszukommen glauben, bleibt es überlassen, durch Einzelnachweis eine Erhöhung bis zu den Sätzen der Gruppe I (höchste Sätze) zu beantragen.

Röslin, den 10. Januar 1941.

Der Regierungspräsident.
IG a 35. 7.

c) anderer Behörden

k) 12) Einziehung öffentlicher Wege
in der Gemarkung Kaltenhagen.

Nachdem Einsprüche gegen die Einziehung der öffentlichen Wege in der Gemarkung Kaltenhagen von der Brücke des Wonnebaches bis zum Anschluß an die Landstraße nach Pleushagen mit den Parzellen Nr. 88 a und b, und vom Wonnebach bis an die östliche Zaungrenze des Lagers Roons-

hagen mit den Parzellen Nr. 157/116 a, 158/116 a und 159/116 a, sowie den Teil des Kirchsteiges, welcher von der Pleushagener Landstraße durch die Viehkoppel und das Lager Roonsbagen bis an die Ostsee verläuft, nicht eingegangen sind, werden dieselben nunmehr als öffentliche Wege auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit eingezogen.

Zimmernhagen, den 14. Januar 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

No.	Name	Age	Sex
1	John Smith	25	M
2	Mary Jones	22	F
3	James Brown	28	M
4	Sarah White	20	F
5	Robert Black	30	M
6	Elizabeth Green	18	F
7	William Hall	24	M
8	Anna King	21	F
9	Thomas Lee	26	M
10	Jane Miller	19	F
11	Charles Davis	23	M
12	Frances Wilson	17	F
13	George Taylor	27	M
14	Harriet Moore	16	F
15	Henry Clark	29	M
16	Isabella Adams	15	F
17	Samuel Baker	25	M
18	Margaret Scott	14	F
19	David Hill	22	M
20	Emily Young	13	F

The following is a list of the names of the persons who have been admitted to the membership of the Society since the last meeting. The names are given in alphabetical order, and the age and sex of each person are also given.

The names of the persons who have been admitted to the membership of the Society since the last meeting are: John Smith, Mary Jones, James Brown, Sarah White, Robert Black, Elizabeth Green, William Hall, Anna King, Thomas Lee, Jane Miller, Charles Davis, Frances Wilson, George Taylor, Harriet Moore, Henry Clark, Isabella Adams, Samuel Baker, Margaret Scott, David Hill, and Emily Young.

The names of the persons who have been admitted to the membership of the Society since the last meeting are: John Smith, Mary Jones, James Brown, Sarah White, Robert Black, Elizabeth Green, William Hall, Anna King, Thomas Lee, Jane Miller, Charles Davis, Frances Wilson, George Taylor, Harriet Moore, Henry Clark, Isabella Adams, Samuel Baker, Margaret Scott, David Hill, and Emily Young.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 4

Ausgegeben Köslin, den 25. Januar

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 11. — Neufassung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, S. 11. — Polizeiverordnung betreffend die Einkaufszeit für polnische Arbeitskräfte, S. 12. — Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, S. 12. — Urkunde betrifft Aenderung der Kreisgrenzen der Kirchentreise Greifenberg und Cammin, S. 12. — Urkunde betrifft Aufhebung einer bestehenden Pfarrstelle und pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden, S. 13. — Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Stolp, S. 13. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

6. — 31. 12. 40 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940, S. 26. —
10. 1. 41 Zweite Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung, S. 27. —
10. 1. 41 Verordnung über Aenderung der Ausgleichsteuerordnung, S. 27. —
12. 1. 41 Verordnung zur Durchführung des Gnadenerslasses des Führers für Beamte, S. 28. —
- Nr. 7. — 6. 1. 41 Kostenordnung für Privatangelegenheiten, S. 29. —
15. 1. 41 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Zeitbeamten im Dienste der Gemeinden und Gemeindeverbände, S. 32. —
14. 1. 41 Berichtigung, S. 32. —
- Nr. 8. — 15. 1. 41 Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte, S. 33. —
15. 1. 41 Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, S. 34. —
15. 1. 41 Gesetz zur Aenderung des Reichsmietengesetzes, S. 37. —
10. 1. 41 Verordnung über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, S. 38. —
16. 1. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, S. 40. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

13) Meine Polizeiverordnung vom 10. 4. 1940 über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Reg.-Amtsblatt 1940 S. 44) und die dazu erlassene Ergänzung vom 19. 10. 1940 (Reg.-Amtsblatt 1940 S. 127) hat durch die Neufassung des § 5 eine weitere Ergänzung erfahren.

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1941 wird nachstehend veröffentlicht:

Polizeiverordnung

über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 14, 24 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — G. S. 77 — ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Den vorbezeichneten Arbeitskräften ist es untersagt,

- 1.) den geschlossenen Siedlungsbezirk ihres Arbeitsortes,
- 2.) ihre Unterkunft in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 21 Uhr bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3 von 20 Uhr bis 6 Uhr, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz andere Zeiten bedingt sind,

zu verlassen.

Die Ausnahmegenehmigung erteilt die Ortspolizeibehörde.

§ 2. Untersagt ist ihnen ferner:

- a) der Besuch von deutschen Veranstaltungen kultureller und geselliger Art (insbesondere der Kinos, Theater, Volksbelustigungen, Jahrmärkte, Rummelplätze und einzelner Schaustellungen),
- b) der Besuch von Gottesdiensten der deutschen Volksgenossen,
- c) das Betreten von Schank- und Gaststätten, soweit nicht solche zu bestimmten Zeiten für sie ausdrücklich freigegeben sind.

§ 3. Soweit Schank- und Gaststätten für Arbeiter polnischen Volkstums freigegeben sind, dürfen sie in den festgesetzten Zeiten nicht von deutschen Volksgenossen betreten werden.

§ 4. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibussen) ist den Arbeitern polnischen Volkstums nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde erlaubt.

Die Benutzung, der Erwerb und der Besitz von Fahrrädern ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten. Ausnahmegenehmigungen können nur von dem Regierungspräsidenten in Köslin erteilt werden.

§ 5. Die Arbeitgeber, denen Arbeitskräfte polnischen Volkstums zugeteilt sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der für diese Arbeitskräfte geltenden Anordnungen durch tägliche Kontrolle genauestens zu überwachen und alle ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die für die Ar-

beitskräfte geltenden Anordnungen sowie jedes sonstige abträgliche Verhalten, insbesondere unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 6. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit, unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Staatspolizei, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 15. Januar 1941.

I. P. a. 13. Der Regierungspräsident.

**14) Polizeiverordnung
betreffend die Einkaufszeit für
polnische Arbeitskräfte.**

In der deutschen Bevölkerung des Regierungsbezirks herrscht lebhaftes Entrüstung darüber, daß in Geschäften die mit dem vorgeschriebenen „P“ bezeichneten polnischen Arbeitskräfte oft ohne Rücksichtnahme auf die gleichzeitig anwesenden deutschen Käufer abgefertigt werden, so daß Deutsche warten müssen, bis die vor ihnen anwesenden Polen befriedigt sind.

Ein solches Verhalten der Verkäufer ist unwürdig und kann zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.

Auf Grund der §§ 14 und 24 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes ergeht daher für den Bereich des Regierungsbezirks Rößlin folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Die Einkaufszeit für polnische Arbeitskräfte welche durch das vorgeschriebene „P“ gekennzeichnet sind, wird auf Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 8—10 Uhr festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit dürfen an diese Arbeitskräfte keine Waren abgegeben werden.

§ 2. Polnische Hausangestellte, die bei Deutschen in Stellung sind, können jederzeit abgefertigt werden, wenn sie einen besonderen Ausweis der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzeigen und ihre Einkäufe für ihre deutschen Auftraggeber tätigen.

§ 3. Wer diesen Vorschriften zuwider Waren an polnische Arbeitskräfte abgibt, hat die Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu 150,— RM oder von Zwangshaft bis zu drei Wochen zu gewärtigen.

Die gleichen Zwangsmittel können gegen Polen verhängt werden, die unter Verheimlichung ihrer Eigenschaft als „P“-Träger versuchen, zu anderen Zeiten als nach § 1 Waren zu erhalten.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Röslin, den 22. Januar 1941.

I. P. a. 13. Nr. 4094. Der Regierungspräsident.

15) Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 RGBl. I S. 40) ¹⁾

Nr.	Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Bisheriger Zulassungsbezirk	Jetziger Zulassungsbezirk	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
174	Ramm	Franz	Potsdam, Spandauer-Straße 12 a	Hauptvermessungsbezirk IV	Hauptvermessungsbezirke IV und V	
376	Hauß	Otto	Neubrandenburg, Schützenwall 3 b	Folgende Gebiete im Hauptvermessungsbezirk VI: 1. Prov. Schleswig-Holstein (ohne die ehemaligen oldenburgischen, hamburgischen und lübeckischen Gebiete) 2. Land Mecklenburg	Folgende Gebiete im Hauptvermessungsbezirk VI: 1. Prov. Schleswig-Holstein (ohne die ehemaligen oldenburgischen, hamburgischen und lübeckischen Gebiete) 2. Land Mecklenburg und Hauptvermessungsbezirk V	

¹⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. 587 Ziffer 8 (2); letzte Veröffentl.: 1940 S. 1444 c. — RMBl. 1940 S. 1944 a.

Röslin, den 18. Januar 1941.

I. Kt. Nr. A II 11. Der Regierungspräsident.

16) Urkunde.

Betrifft: Änderung der Kreisgrenzen der Kirchentreise Greifenberg und Sammin.

Auf Grund des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R.G.u.V. Bl. 1922 S. 59) in Verbindung mit § 1 der Verordnung

zur einstweiligen Regelung der verfassungsmäßigen den Provinzialkirchenräten zustehenden Befugnisse vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1938 S. 15) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisherigen Grenzen der Kirchenkreise Greifenberg und Cammin werden in der Weise geändert, daß die bisher zum Kirchenkreise Greifenberg gehörige evangelische Kirchengemeinde Dorphagen zum Kirchenkreise Cammin gelegt wird.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Stettin, den 16. September 1940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
Tgb. XVI Nr. 899. D. Wahn.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rößlin, den 16. Oktober 1940.

II a 33. Der Regierungspräsident.

17) Urkunde.

Betrifft: Aufhebung einer bestehenden Pfarrstelle und pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Artikels 46 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R.G.u.V. Bl. 1922 S. 59) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur einstweiligen Regelung der verfassungsmäßig den Provinzialkirchenräten zustehenden Befugnisse vom 25. Februar 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1938 S. 15) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Genehmigung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Pfarrstelle Ribbekardt mit dem Sitz in Ribbekardt, umfassend die evangelischen Kirchengemeinden Ribbekardt und Dorphagen, wird aufgehoben.

§ 2. Die evangelische Kirchengemeinde Ribbekardt, Kirchenkreis Greifenberg, wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Wittenfelde und Stuchow, Kirchenkreis Greifenberg, unter dem Pfarrsitz in Wittenfelde, die evangelische Kirchengemeinde Dorphagen, Kirchenkreis Greifenberg, mit der evangelischen Kirchengemeinde Königsmühl und Benz, Kirchenkreis Cammin, unter dem Pfarrsitz in Königsmühl pfarramtlich verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Stettin, den 16. September 1940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
Tgb. XVI Nr. 899. D. Wahn.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rößlin, den 16. Oktober 1940.

II a 33. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

18)

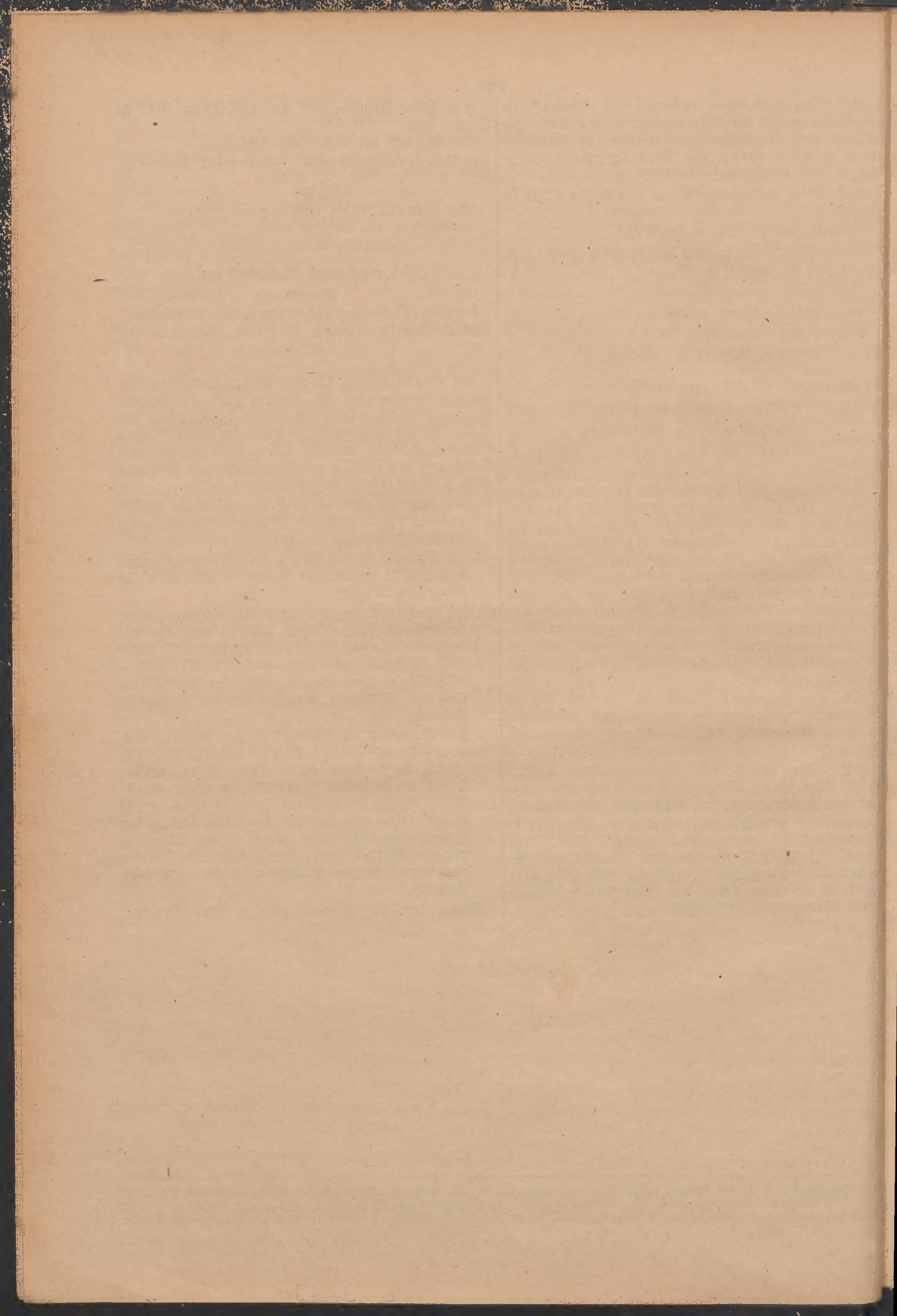
Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Bukau, Jeseritz, Roggatz, Wilgelow, Mahnwitz und Sageritz.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1941 eingegliedert:

1. die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 50/14 in Größe von 0,1800 ha aus der Gemeinde Bukau in die Gemeinde Jeseritz,
2. die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 51/14 in Größe von 0,0732 ha aus der Gemeinde Bukau in die Gemeinde Roggatz,
3. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 460/1—465/1, 466/12—469/12, 470/13, 471/15 und Kartenblatt 2 Nr. 645/45, 566/297, 652/297—656/297, 661/297, 647/299—651/299, 657/299—660/299 in einer Gesamtgröße von 20,6235 ha aus der Gemeinde Wilgelow in die Gemeinde Sageritz,
4. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 79/3—86/3, 94/3—100/3, 87/11—93/11, 101/11, 102/11, 75/12, 58/3, 61/3, 62/3, 63/3, 59/11, 60/11, 74/12, 64/11, 54/3, 65/11, 71/12, 67/3, 66/11, 55/3, 72/12, 56/3, 57/11 und 73/12 in einer Gesamtgröße von 22,9720 ha sowie der an die Parzelle 71/12 angrenzende Teil der Chausseeparzelle 46/18 in einer Größe von etwa 0,23 ha aus der Gemeinde Mahnwitz in die Gemeinde Sageritz.

Stolz, den 11. Januar 1941. Der Landrat.



Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 5

Ausgegeben Köslin, den 1. Februar

1941

Inhalt: Haushaltsfassung des Provinzialverbandes Pommern für das Rechnungsjahr 1940, S. 15. — Ergänzung der Anordnung über die Aenderung von Kreis- und Gemeindegrenzen infolge Vegradigung der Radue, S. 15. — Kündigung von Kommunalsschuldverschreibungen der Provinzialbank Pommern, Stettin, S. 16. — Auslosung der 4 1/2 (fr. 8) % Goldanleihe der Provinzialbank Pommern, Jahrgang 1929 — Serie I und II, S. 16. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 19) Haushaltsfassung
des Provinzialverbandes Pommern
für das Rechnungsjahr 1940.

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) wird, nachdem der Provinzialrat dazu gehört worden ist, die folgende Haushaltsfassung festgestellt:

Haushaltsfassung.

§ 1. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 29 723 659 RM
in der Ausgabe auf 29 723 659 RM
und im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 2 613 812 RM
in der Ausgabe auf 2 613 812 RM
festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage wird auf 5 026 300 RM festgesetzt. Sie wird auf 5,07 v. H. der für die Gemeinden der Landkreise und der für die Stadtkreise geltenden Steuerkraftzahlen und ihrer Schlüsselzuweisungen, von denen vorweg die Kriegsbeitragsumlage A abgeht, bemessen.

Von den nachbenannten 5 Kreisen wird die Provinzialumlage gemäß § 8 des Gesetzes über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen vom 21. März 1938 (G.S. S. 29) in Höhe des Istaufkommens für das Rechnungsjahr 1938 erhoben, und zwar:

vom Kreis Deutsch Krone mit	85 805 RM
vom Kreis Flatau mit	47 663 RM
vom Mecklenburg (Schönlanke) mit	45 519 RM
vom Kreis Schlochau mit	61 543 RM
vom Stadtkr. Schneidemühl mit	68 912 RM
zusammen mit	309 442 RM

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1940 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 RM festgesetzt.

Stettin, den 18. November 1940

Der Oberpräsident
(Verwaltung des Provinzialverbandes).
Schwede-Coburg.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) vorgeschriebene Genehmigung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: Der Reichsminister des Innern

V b 5 1 III/40

Berlin, den 11. Januar 1941.

NB. 7, Unter den Linden 72.

An

den Herrn Oberpräsidenten
(Verwaltung des Provinzialverbandes)
in Stettin

Betrifft: Haushaltsfassung für das Rechnungsjahr 1940.

Auf den Bericht vom 3. Dezember 1940

— I A 20/2 b 1-40. —

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister genehmige ich gemäß den Vorschriften der §§ 7, 81 und 142 des Preussischen Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gef. S. S. 442) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 12. Juni 1940, betreffend Umlagen von Gemeindeverbänden, im Rechnungsjahr 1940 (RMBl. Sp. 1141) auf Grund der unter dem 18. November 1940 von dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) festgestellten Haushaltsfassung für das Rechnungsjahr 1940

a) Die Provinzialumlage in Höhe von 5,07 v. H. der veranlagungspflichtigen Grundbeträge;
b) die Aufnahme eines Kassenkredits zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse bis zum Höchstbetrag von 2 Mill. RM.

Im Auftrag

Unterschrift.

Stettin, den 22. Januar 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
(Verwaltung des Provinzialverbandes).

Mazow,

Landeshauptmann.

b) des Regierungspräsidenten

20)

Anordnung

Meine Anordnung vom 27. November 1940 — I R I 7 (24) N. 26. 3. — über die Aenderung von Kreis- und Gemeindegrenzen infolge Vegradigung der Radue

bekanntgemacht im Stück 49 des Amtsblatts der Preussischen Regierung in Köslin für das Jahr 1940 auf Seite 144 —

erhält folgende Ergänzung:

a im Text der Anordnung wird die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ überall durch „Stadt“ ersetzt. Statt „Landgemeinde(n)“ ist überall „Gemeinde(n)“ zu setzen.

b) Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt in den eingegliederten Gebietsteilen das bisherige Kreis- und Ortsrecht einschließlich des Abgabenrechts außer Kraft und das neue Kreis- und Ortsrecht einschließlich des Abgabenrechts in Kraft.“

Röslin, den 14. Januar 1941.

IRI 7 (24) A. 26. 3. Der Regierungspräsident.

c) anderer Behörden

k) 21) Provinzialbank Pommern, Stettin.

Kündigung von Kommunalschuldverschreibungen.

Wir kündigen hiermit sämtliche noch umlaufenden Stücke der

4 1/2 % (früher 8 %) Goldanleihe der Provinzialbank Pommern, Stettin, Jahrgang 1929, Serien I und II,

soweit sie durch die vor kurzem erfolgte, an dieser Stelle bekanntgegebene Auslösung nicht erfasst werden, zur Rückzahlung zum Nennwert am 1. 7. 1941.

Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen endet mit dem 30. 6. 1941.

Den Umtausch der gekündigten Goldmark-Kommunalschuldverschreibungen in 4 % Reichsmark-Schuldverschreibungen von 1940 werden wir noch vor dem Fälligkeitszeitpunkt anbieten.

Stettin, den 28. Januar 1941.

Provinzialbank Pommern.

k) 22) Bei der am 22. Januar 1941 stattgefundenen Auslösung wurden folgende Nummern gezogen:

4 1/2 (fr. 8) % Goldanleihe der Provinzialbank Pommern; Jahrgang 1929 — Serie I und II — Serie I

A. RM. 5.000.— Nr. 3, 16, 21, 22, 25, 35, 52, 55, 65, 69, 78, 82, 100, 101, 119.

B. RM. 2.000.— Nr. 8, 40, 43, 55, 72, 73, 77, 88, 99, 103, 111, 125, 130, 140, 164, 174, 185, 188, 192, 194, 196, 200, 201, 227, 249.

C. RM. 1.000.— Nr. 4, 18, 27, 28, 30, 31, 45, 79, 100, 107, 121, 126, 131, 133, 196, 198, 210, 217, 219, 227, 236, 238, 245, 246, 257, 285, 296, 299, 313, 316, 317, 318, 321, 332, 337, 345, 350, 352, 354, 365, 372, 387, 391, 421, 430, 434, 439, 445, 447, 458, 467, 476, 481, 483.

D. RM. 500.— Nr. 29, 32, 38, 42, 43, 48, 53, 84, 86, 90, 99, 103, 159, 163, 175, 178, 179, 180, 198, 200, 203, 206, 217, 218, 222, 223, 226, 238, 240, 241, 242, 251, 255, 264, 270, 279, 283, 293, 318, 319, 321, 323, 329, 350, 371, 384, 400, 401,

408, 411, 440, 449, 459, 466, 473, 482, 492, 498, 504, 517, 525, 527, 536, 538.

E. RM. 100.— Nr. 4, 12, 13, 20, 27, 41, 44, 49, 51, 53, 54, 69, 72, 96, 98, 105, 115, 117, 128, 168, 170, 171, 185, 190, 199, 210, 213, 232, 234, 236, 240, 242, 264, 279, 299, 316, 328, 339, 343, 348, 381, 382, 388, 391, 403, 433, 440, 444, 457, 462, 474, 485, 520, 522, 559, 562, 567, 579, 586, 591, 596, 598, 609, 615, 622, 623, 648, 652, 659, 672, 674, 697, 710, 715, 727, 729, 730, 734, 748, 758, 766, 770, 773, 774, 778, 782, 798, 800.

Serie II

A. RM. 5.000.— Nr. 59, 85, 149, 150.

B. RM. 2.000.— Nr. 18, 254, 325, 369.

C. RM. 1.000.— Nr. 33, 45, 109, 231, 311, 324, 724.

D. RM. 500.— Nr. 30, 66, 74, 79, 117, 156, 331, 349, 352, 376, 426, 462, 464, 465, 646, 683, 714, 752, 763.

E. RM. 100.— Nr. 20, 75, 86, 113, 128, 198, 253, 270, 310, 313, 372, 479, 488, 521, 670, 692, 704, 761, 806, 829, 881, 892, 908, 957, 988, 990, 1066, 1183.

Der Kapitalbetrag der ausgelosten Schuldverschreibungen wird vom 1. Juli 1941 ab zum Nennwert gemäß den Anleihebedingungen gegen Rückgabe des Stückes mit Zinscheinebogen einschließlich Zinschein per 2. Januar 1942 nach Ordnungsbefund bei den auf der Rückseite der Zinscheine angegebenen Zahlstellen zurückgezahlt. Eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1941 findet nicht statt.

4 1/2 % Kommunal-Schuldverschreibungen Ausgabe 1939 der Provinzialbank Pommern, Stettin.

A. RM. 5.000.— Nr. 12,

B. RM. 2.000.— Nr. 216,

C. RM. 1.000.— Nr. 539, 612, 631,

D. RM. 500.— Nr. 3230, 3315, 3417, 3418,

E. RM. 100.— Nr. 4921, 4927, 4933, 4976, 4977.

Der Kapitalbetrag der ausgelosten Schuldverschreibungen wird vom 1. August 1941 ab zum Nennwert gemäß den Anleihebedingungen gegen Rückgabe des Stückes mit Zinscheinebogen einschließlich Zinschein per 1. Februar 1942 nach Ordnungsbefund bei den auf der Rückseite der Zinscheine angegebenen Zahlstellen zurückgezahlt. Eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen nach dem 31. Juli 1941 findet nicht statt.

Stettin, den 22. Januar 1941.

Provinzialbank Pommern.

Umteblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 6

Ausgegeben Köslin, den 8. Februar

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 17. — Anordnung betr. Preisgestaltung des Vollkornbrottes, S. 17. — Gemeindebezirksveränderungen in den Kreisen Schlawe und Greifenberg, S. 18. — Wegeverlegung in der Gemarkung Schmollenbagen, S. 18. — Verlorene Ausweise, S. 18. — Personalmeldungen, S. 18. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 9. — 20.1.41 Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermisteter Wehrmachtangehöriger während des Krieges, S. 41. —

21.1.41 Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe, S. 42. —

17.1.41 Berichtigung, S. 42. —

Nr. 10. — 21.1.41 Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten, S. 44. —

27.1.41 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts, S. 45. —

16.1.41 Bekanntmachung über den Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperrre für Tauben aller Art, S. 46. —

Nr. 12. — 22.1.41 Verordnung über Erbhofrecht, S. 60. —

20.1.41 Berichtigung, S. 62. —

Nr. 13. — 14.1.41 Sechste Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich), S. 63. —

21.1.41 Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften, S. 63. —

30.1.41 Verordnung zur Aenderung des Reichsarbeitsdienstes, S. 64. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

23)

Anordnung

Betr.: Preisgestaltung des Vollkornbrottes.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1939 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (RNz. Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. Die nachstehende Preisregelung gilt für Vollkornbrot im Sinne der Bestimmungen der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1940 (Abschnitt III, Teil I, Ziffer 4.)

Ihre Anwendung auf Brot, das auf Grund der vorstehenden Anordnung nicht als Vollkornbrot bezeichnet werden darf, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2. (1) Für die Abgabe von Roggenvollkornbrot an Verbraucher gilt ohne Rücksicht auf den Ort der Herstellung ein Höchstpreis von

0,30 RM je kg.

(2) Bei Broten mit höheren Einzelgewichten als 1,5 kg ermäßigt sich der vorstehend festgesetzte Preis um 1 Rpf. je 1 kg.

(3) Für Schrotbrot gilt der unter Absatz (1) festgesetzte Preis als Höchstpreis; niedriger liegende Preise dürfen nicht erhöht werden.

§ 3. (1) Für Vollkorn-Schnittbrot (in Scheiben geschnittenes Vollkornbrot) — lose oder einfach verpackt — darf ein Aufschlag bis zu 30 v. H. auf den Verbraucherhöchstpreis berechnet werden.

(2) Für keimfrei (haltbar) gemachte Schnittbrotpackungen darf ein weiterer Aufschlag von 2 Rpf. je Packung auf den gemäß Abs. (1) zulässigen Höchstpreis berechnet werden. Auf der Außenseite der Umhüllung ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen, daß es sich um eine keimfrei gemachte Verpackung handelt.

§ 4. Ergibt sich bei der Errechnung der Preise gemäß §§ 2 und 3 im Endbetrag der Bruchteil eines Reichspfennigs, so ist die Aufrundung durch Erhöhung auf den vollen Pfennigbetrag zulässig.

§ 5. Von der vorstehenden Preisregelung ausgenommen sind Vollkornpumpernickel, das den Begriffsbestimmungen in der Anordnung der Hauptvereinigung vom 1. Juli 1940 Abschnitt III, Teil I Ziffer 2 A, Abs. (2) b entspricht, sowie Vollkornspezialbrote, die als solche auf Grund der Ziffer 4 der vorgenannten Anordnung anerkannt sind; für Preise dieser Brotsorten gilt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955).

§ 6. (1) Der Preisnachlaß für Wiederverkäufer beträgt für Vollkornbrot (§ 2) höchstens 12 v. H., für Schnittbrot (§ 3) höchstens 18 v. H. der Verbraucherpreise.

(2) Gast- und Beherbergungsstätten, Krankenhäusern und ähnlichen Betrieben kann der gleiche Nachlaß wie in Abs. (1) gewährt werden. Die Preisgestaltung des Vollkornbrotes für die Formationen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes richtet sich nach den Grundätzen, nach denen die Preise für die übrigen Brotsorten gebildet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafvorschriften vom 3. Juli 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1941 in Kraft; sie gilt für alle Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind.

Stettin, den 17. Januar 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 160.

b) anderer Behörden

24) Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Görshagen und Marlow, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1941 die Parzellen Gemarkung Marlow Gut Kartenblatt 2 Nr. 84—87 in der Gesamtgröße von 0,1510 ha aus der Gemeinde Görshagen in die Gemeinde Marlow eingegliedert.

Schlawe, den 10. Januar 1941.

Aktz.: 12 11 15

Der Landrat.

25) Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Babwiz, Greifenberg/Pom., Schellin, Wend.-
Pribbernow, Schwesow, Koldemanz, Wangerin
und Treßin.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1941 eingegliedert:

1) Die Parzellen Kartenblatt 10 Nr. 11 und 12 in einer Gesamtgröße von 2,5400 ha aus der Gemeinde Babwiz in die Gemeinde Greifenberg/Pom.,

2) die Parzellen Kartenblatt 5 Nr. 97/13, 197/35, 198/35, 298/13, 299/13, in einer Gesamtgröße von 15,43 ar aus der Gemeinde Schellin in die Gemeinde Wend.-Pribbernow,

3) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 181—191/0.9, 200—201/0.10, 202, 203, 205/0.1 und 207/0.75 in einer Gesamtgröße von 10,8634 ha aus der Gemeinde Schwesow in die Gemeinde Koldemanz,

4) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 22, 21, 20, 160/23 und 161/23 in einer Gesamtgröße von 4,4801 ha aus der Gemeinde Wangerin in die Gemeinde Treßin.

Greifenberg/Pom., den 27. Januar 1941.

Der Landrat.

k) 26) Der Bauer Karl Tadewaldt, Schmollenhagen hat beantragt, den Kirchsteig, der seinen ganzen Acker durchquert, so zu verlegen, daß er an der Grenze Henke—Tadewaldt entlangführt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird das Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Amtsvorsteher in Nordeshagen geltend zu machen.

Nordeshagen, den 1. Dezember 1940.

Der Amtsvorsteher. Freter.

k) 27) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 23. 9. 1939 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad IH 107529 für die Kreisamtsleitung der NSD. in Labes, Priesterstraße 1.

Kraftfahrzeugschein vom 17. 12. 1936 für den Kraftwagen IH 94303 für Max Glasenapp in Poppenhagen.

Kraftfahrzeugschein vom 13. 6. 1935 Nr. 1630 für das Kraftrad IH 11113 für die Nationalpolitische Erziehungsanstalt Köslin, Danziger Str. 86. Führerschein vom 13. 7. 1928 für Ernst Kunde, geb. 8. Juli 1902 in Schlawe, wohnhaft in Schlawe, Mühlenstraße 12.

Führerschein vom 13. 10. 1933 für Willy Albert Ernst Schmidt, geb. 11. Juni 1902 in Polzin, Kreis Belgard, wohnhaft in Greifenberg i. Pom., Königsstraße 34.

Führerschein vom 19. 8. 1940 — Nr. 79/40 — für Karl Franz Jungherr, geb. 24. 4. 1924 in Köslin, wohnhaft in Köslin, Gerberstr. 58.

c) Personalsnachrichten

des Regierungspräsidenten

Bekanntgabe auf Grund der Verordnungen vom 7. 9. 1939 und 15. 1. 1940 — RGBl. I S. 1701/1939 und S. 195/1940 —.

28) Ernannt:

Der Regierungsinспекtoranwärter Hans Köhler zum a. p. Regierungsinспекtor.

Der a. p. Regierungsassistent Leß vom Landratsamt in Belgard a. Pers. zum Regierungsassistenten.

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 7

Ausgegeben Köslin, den 15. Februar

1941

Inhalt: Nachtrag betr. Aenderung der Höchstpreisverordnung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel für die Provinz Pommern vom 23. 11. 1940, S. 19. — Regelung des Ladenschlusses, S. 19. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Oberpräsidenten

29) Nachtrag

betr. Aenderung meiner Höchstpreisverordnung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel für die Provinz Pommern vom 23. 11. 1940 — O. P. I. 12. c. Nr. 2844 III —

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. 10. 1940 — RGBl. I S. 1399 — wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Unter Abschnitt III des § 1 meiner Höchstpreisverordnung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel für die Provinz Pommern vom 23. 11. 1940 — O. P. I. 12. c. Nr. 2844 III — wird der Ansatz „Rücken, ganz mit Filetstück“ wie folgt geändert:

„Rücken im ganzen und geteilt mit Filetstück“.

(2) Der Abs. A. des unter (1) genannten Abschnittes III erhält somit folgende Fassung:

Preisgebiet I Stadtkr. Stettin	Preisgebiet II die Provinz Pommern mit Ausnahme des Stadtkr. Stettin
-----------------------------------	--

III. Schwarzwild:	je 1/2 kg	je 1/2 kg
A. Grob, Mittel, Ueberläufer:		
Rücken im ganzen und geteilt mit Filetstück	RM 1,10	RM 1,—
Rücken-Filet-Stück	RM 1,30	RM 1,15
Rücken ohne Filetstück	RM 0,90	RM 0,90
Keule ganz und geteilt		
ohne unteren Fußknochen	RM 1,10	RM 1,—
Blatt ganz und geteilt		
ohne unteren Fußknochen	RM 0,80	RM 0,80
Ragout, bestehend aus Wampe (Bauch) und Kamm (Rücken)	RM 0,50	RM 0,50

§ 2. Dieser Nachtrag tritt am 17. Februar 1941 in Kraft.

Stettin, den 7. Februar 1941.
Der Oberpräsident

O. P. I. 12. c. Nr. 338. — Preisbildungsstelle —

b) des Regierungspräsidenten

30) Regelung des Ladenschlusses.

Auf Grund des Ergebnisses einer Besprechung, die im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten am 22. v. Mts. in Stettin stattgefunden hat, bleibt die einheitliche Regelung der Verkaufszeiten für den Regierungsbezirk Köslin bestehen, wie ich sie mit Verfügungen vom 16. April 1940 — I B c 15. 17 (23) 14 Nr. 68/40 —, vom 27. April 1940 —

I B c 15 Nr. 68/40 — und vom 8. Mai 1940 — I E 14. 15. 17. 23. Nr. E I A — angeordnet habe. Die auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 23. März 1940 (III a Nr. 6340/40) festgesetzten Ladenzeiten sind wie folgt:

Geschäftsbeginn: 8 Uhr, jedoch für Bäcker und Milchhändler 6,30 Uhr.

Geschäftsschluss: 18 Uhr.

Mittags ist eine Verkaufspause von 2 stündiger Dauer einzulegen, und zwar für:

Lebensmittelgeschäfte einschl. Tabakwarenverkauf von 13,30—15,30 Uhr.

Alle übrigen Geschäfte einschl. der Lebensmittelabteilungen in Warenhäusern von 12,30 Uhr bis 14,30 Uhr.

Mit Wirkung vom heutigen Tage ist also auch an Sonnabenden und an Tagen vor Feiertagen die Mittagsverkaufspause einzulegen.

Die Herren Landräte (Oberbürgermeister) werden ermächtigt, geringfügige Verschiebungen der zeitlichen Lage der Mittagspause ausnahmsweise zu genehmigen, falls sich besondere örtliche Schwierigkeiten, (z. B. ungünstige Lage der Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge) ergeben sollten. Die Dauer der Verkaufspause von 2 Stunden ist aber einzuhalten. Ueber solche Ausnahmeregelungen ist mir in jedem Falle Bericht zu erstatten, der abschriftlich dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden ist.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, ihre Geschäfte während der angegebenen Verkaufszeiten geöffnet zu halten; bei Zuwiderhandlungen kann eine Bestrafung nach § 6 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) erfolgen.

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Anordnung üben das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und die Polizeibehörden aus.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zusatz für die Landräte u. die Gewerbeaufsichtsämter:

Sollte unter den besonderen Voraussetzungen des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 15. Februar 1939 (III a 1602/39) betr. den Ladenschluss in ländlichen Gebieten (Orte mit weniger als 3 000 Einwohnern und überwiegender ländlicher Bevölkerung) eine Sonderregelung erforderlich werden, so bitte ich mir zu berichten.

Köslin, den 5. Februar 1941.

I B c 15.

Der Regierungspräsident.

Einrückungsgeld für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Berausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Rienig, Inhaber: Otto Rienig und Dr. Werner Rienig, Köslin

Holden

of the ... in ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 8

Ausgegeben Köslin, den 22. Februar

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 21. — Höchstpreisanordnung für Speisefkartoffeln in Pommern für die Monate März bis August 1941, Sonderbeilage. — Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kr. Schlawa, S. 21. — Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung im Regierungsbezirk Köslin, S. 22. — Satzung für die Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für die Alte Rega im Kreise Greifenberg (auszugsweise), S. 23. — Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Gr.-Ramin, S. 24. — Personalmeldungen, S. 24. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 14. — 2. 2. 41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Methyloxyd zur Schädlingsbekämpfung, S. 69. —

2. 2. 41 Verordnung über den Gebrauch von Trityr (Trichloracetoneitril) zur Schädlingsbekämpfung, S. 72. —

Nr. 15. — 4. 2. 41 Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag, S. 73. —

5. 2. 41 Berichtigung, S. 74. —

Nr. 16. — 27. 1. 41 Verordnung über die Anmeldepflicht von Erbsamitteln und neuen Erzeugnissen, S. 75. —

5. 2. 41 Zweite Verordnung zur Sicherung von Gräferkrediten, S. 82. —

5. 2. 41 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechtigung der Nachversicherung bei den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, S. 82. —

Nr. 17. — 30. 1. 41 Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet, Seite 83. —

Nr. 18. — 30. 1. 41 Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung, S. 87. —

7. 2. 41 Verordnung zum Schutze gegen Schädigung durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung), S. 88. —

8. 2. 41 Berichtigung, S. 94. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

31) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawa.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamts-

blatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

1. An der pommerschen Küste bei Rügenwalde Bad finden vom 24. Februar 1941 bis einschließlich 19. März 1941 täglich (einschließlich Sonnabend und Sonntag) in der Zeit von 9,00 bis 12,00 Uhr, von 14,00 bis 17,00 Uhr und von 19,00 bis 21,00 Uhr Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luft- und Seesiele statt.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost (400 Meter westlich der Hafeneinfahrt Rügenwalde) zu Punkt in See 54° 22' 36" Nord, 16° 5' 48" Ost, von dort in einem Teilkreisbogen mit dem Radius von 10,8 Seemeilen oder 20 Kilometer zu Punkt in See 54° 36' 45" Nord, 16° 19' 40" Ost und von diesem Punkt in gerader Linie zum Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 12000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Überfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Für die Ein- und Ausfahrt von Personen- und Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen in den Rügenwalder Hafen und aus dem Hafenbecken werden zwischen den zuständigen Stellen und dem Schießleiter jeweils Vereinbarungen getroffen.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefährdung und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 Meter westwärts bis zu einem Punkt 300 Meter ostwärts der Batterie ist gefährdet. Das Betreten dieses durch Posten abgesperrten Strandstreifens ist verboten.

5. Der Seeraum wird durch ein Fahrzeug der Kriegsmarine freigehalten. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalbuchs gesetzt

a) an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung,

b) auf dem Fahrzeug der Kriegsmarine, das den Sicherheitsdienst versieht,

c) auf dem Turm der Lotsenstation Rügenwalbe.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 Meter Abstand senkrecht übereinander gefetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gefetzt.

Wird an einem der genannten Tage nicht geschossen, so werden keine Sperrsignale gefetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verwirkt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Röslin, den 17. Februar 1941.

Der Regierungspräsident.

I. V. 34 Nr. 5 II/41.

32) Polizeiverordnung über Rattenbekämpfung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) wird für den Regierungsbezirk Röslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im Regierungsbezirk Röslin findet in der Zeit vom 17. März 1941 bis 24. März 1941 eine allgemeine Rattenbekämpfung statt.

§ 2. Die Eigentümer, Mieter und Pächter von sämtlichen im Polizeibezirk gelegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken einschl. Lager- und Schuttplätzen, Gärten, Friedhöfen und Schiffsräumen, sowie Unterhaltspflichtige von Dämmen und Ufern oder deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter sind verpflichtet, während der Rattentage Rattenbekämpfungsmittel an geeigneten Stellen u. a. in Kellern, einschl. Kellerräumen und Kellerverschlägen, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergl. gehören, auf Böden, in Speichern, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten — in der Nähe von Komposthaufen —, in Stallungen, auch Kleinviehstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställe) und an den Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern auszulegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich auf den Grundstücken bisher Ratten gezeigt haben oder nicht. Sie sind ferner verpflichtet, wenn die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgefressen sind, sofort, spätestens bis zum letzten Tag der angesetzten Rattenbekämpfungsaktion Vertilgungsmittel nachzulegen.

Die Vertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern; durch Aushang von Zetteln (am schwarzen Brett) ist auf die Auslegung der Vernichtungsmittel aufmerksam zu machen.

§ 3. Mit dem Auslegen und Nachlegen der Rattenbekämpfungsmittel können auch ortsansässige Kammerjäger beauftragt werden. Jedoch muß auch in diesem Falle die Bekämpfung in der oben an-

gegebenen Zeit und mit den bezeichneten Mitteln und Mengen durchgeführt werden.

Werden mit der Auslegung der Präparate vom Haus- und Grundbesitzer Kammerjäger beauftragt, so muß aus Gründen der Sicherstellung der Kontrolle der Abgabeschein, der beim Kauf der Präparate ausgestellt wird, auf den Namen (mit genauer Straße und Hausnummer) des Haus- und Grundbesitzers lauten.

Werden Kammerjäger mit der Entrattung einzelner Gemeinden beauftragt, so sind dieselben verpflichtet, die für die Landgemeinde vorgesehenen und an den Bürgermeister gelieferten Präparate dort in Empfang zu nehmen.

§ 4. Die Beschaffung der Bekämpfungsmittel ist Sache der in § 2 genannten Verpflichteten, es sei denn, daß Kammerjäger mit der Rattenbekämpfung beauftragt werden, die alsdann die Beschaffung der Präparate wie in § 3 angegeben vorzunehmen haben.

In denjenigen Landgemeinden, wo sich am Orte keine Fachgeschäfte (Apotheken oder Fachdrogerien) befinden, übernimmt der Bürgermeister die Verteilung der Bekämpfungsmittel und sind dieselben sogleich nach Bekanntgabe von den Besitzern dort abzuholen.

§ 5. Es dürfen nur die für Menschen und Haustiere verhältnismäßig ungefährlichen, amtlich geprüften Meerzwiebelpräparate in flüssiger, Brocken- oder Pulverform verwendet werden.

Die Präparate sind in denjenigen Apotheken und Drogerien erhältlich, die durch amtlichen Aushang (Zulassungsplakat) besonders gekennzeichnet sind.

Die Packungen der Präparate müssen bei Abgabe durch den Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen für die allgemeine Rattenbekämpfung“.

§ 6. Mindest-Auslegemengen:

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindest-Auslegemengen und Packungsgrößen der amtlich zugelassenen Meerzwiebel-Präparate festgesetzt:

1/4-Packung = 20 ausgefertigte Brocken Inhalt

1/2-Packung = 40 ausgefertigte Brocken Inhalt

1/1-Packung = 80 ausgefertigte Brocken Inhalt

(Die 1/1-Packung mit 80 Br. Inhalt ist gleichbedeutend mit einer Normalflasche flüssig)

a) für den Kleingärtner (Laubenbesitzer): 1/4 Brockenpackung mit 20 Br. Inhalt oder gemeinschaftliche Auslegung der einzelnen Kolonien aus Großpackungen (Literflaschen). Als ausreichende Mindestmenge ist anzusehen: auf 30 Kleingärtner = 1 Flasche zu 1/1 ltr. Inhalt.

b) für das kleine Siedlungshaus (mit nur 1 Familie bewohnt): 1/2 Brockenpackung mit 40 Brocken Inhalt.

c) für das größere Siedlungshaus (mit bis zu 4 Familien bewohnt): 1/1 Brockenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche flüssig.

d) für das Stadt-Wohnhaus, ohne Seitenhaus, Hinterhaus, oder Werkstatt usw. (Eckhäuser, auch wenn keine Seiten- oder Hinterhäuser vorhanden sind, fallen unter Abf. e): 1/1 Brockenpackung mit

80 Br. Inhalt, zuzüglich 1/2-Brodenpackung mit 40 Br. Inhalt oder 2 Normalflaschen flüssig.

e) für das größere Wohnhaus: (mit Seitenhaus, Hinterhaus oder Werkstatt; ebenfalls auch alle Eshäuser) 2/1-Brodenpackungen zu je 80 Br. Inhalt oder 2 Normalflaschen flüssig.

f) für die Kleinbetriebe der Nahrungs- und Genussmittelbranche (Bäckereien, Kleinfleischereien, Lebensmittelgeschäfte, Gemüseläden, Geflügel-, Wild-, Fischhandlungen, Hotelbetriebe, Gaststätten oder ähnliche Betriebe). Außer den vom Hausbesitzer auszuliegenden Mengen, in den gewerblichen Räumen mindestens 1/1-Brodenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche flüssig.

g) für Viehhaltungen in der Stadt (Kuhställe, Pferdeställe und Kleinviehställe): Außer den vom Hausbesitzer auszuliegenden Mengen, in Kuh- und Pferdeställen mindestens 1/1-Brodenpackung mit 80 Broden Inhalt oder 1 Normalflasche; in Kleinviehställen 1/4-Brodenpackung mit 20 Br. Inhalt pro Mieterabteil.

h) für Großbetriebe und größere Gebäude: (Fabriken, Lagerhäuser, Speicher, Großfleischereien, Großbäckereien, Kasernen, städtische und staatliche Gebäude) auf je 250 bis 300 Quadratmeter bebaute Fläche 1/1-Brodenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche. (Auf je 2000 Quadratmeter bebaute Fläche kann 1 Literflasche oder 1 Kilopackung Broden Verwendung finden).

i) für die Schifffahrt: Motorboote, Segelboote, Fischerboote 1/4-Brodenpackung mit 20 Br. Inhalt. Schlepper, Brähme 1/2-Brodenpackung mit 40 Br. Inhalt. Rähne und kleine Dampfer 1/1-Brodenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche. Größere Dampfer 2/1-Brodenpackung zu je 80 Br. Inhalt oder 2 Normalflaschen.

k) Freigelände usw. (Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Hafenanlagen, Kanalisation, Schutzplätze, Ufer- und Teichanlagen, Deiche, Bahnanlagen innerhalb und in der Nähe bewohnter Gebiete, Flugplätze, Lagerplätze, Holzplätze usw.) Diese sind entsprechend dem Rattenbefall zu belegen; mindestens aber auf je 500 Quadratmeter 1/1-Brodenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche. (Auf je 3500 Quadratmeter unbebauter Fläche kann 1 Literflasche oder 1 Kilopackung Broden Verwendung finden.) (Die Gebäude, welche sich auf dem Freigelände befinden, sind jedoch entsprechend Abs. a—h zu belegen.)

l) Landwirtschaften: Siedlungsstelle oder Landwirtschaft mit 1 Wirtschaftsgebäude (also z. B. Wohnhaus und Stall) 1/1-Brodenpackung mit 80 Br. Inhalt oder 1 Normalflasche. Größere Landwirtschaften, Güter usw.: Wie vorher und für jedes weitere Wohngebäude, Stallgebäude oder Scheune je 1/1-Brodenpackung zu 80 Br. Inhalt oder je 1 Normalflasche mehr. Beispiel: Eine Landwirtschaft bestehend aus 2 Gebäuden (Wohnhaus und Stall) hat 1/1-Brodenpackung oder 1 Normalflasche auszuliegen. Eine Landwirtschaft bestehend aus 3 Gebäuden (Wohnhaus, Stall und Scheune) hat 2/1-Brodenpackungen oder 2 Normalflaschen auszuliegen (für jedes weitere Gebäude alsdann eine weitere 1/1-Brodenpackung zu je 80 Br. Inhalt bzw. je 1 weitere Normalflasche).

§ 7. Bei Verkauf der Bekämpfungsmittel ist von der Verkaufsstelle an den Käufer eine besondere Abgabe-Bescheinigung auszuhandigen, die Namen und Wohnung, sowie die verabsolgte Zahl und Größen der Packungen enthält. Der Käufer hat diese Bescheinigung sowie die leeren Packungen bis zur Durchführung der Kontrolle, spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Rattenbekämpfung sorgfältig aufzubewahren.

§ 8. Die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen werden außer durch Polizeibeamte durch Beauftragte der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung überwacht.

§ 9. Die gemäß § 2 Verpflichteten haben den Beauftragten der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung die zur Rattenbekämpfung getroffenen Maßnahmen vorzuzeigen, ihnen insbesondere Zugang zu Kellern, Schuppen, Höfen und dergleichen zu verschaffen. Ferner haben sie diesen Beauftragten die in § 7 bezeichnete Ankaufbescheinigung sowie die leeren Packungen (Flasche, bzw. Kartons) der Präparate auszuhandigen; letztere werden den Altmaterial-Sammelstellen zugeführt.

§ 10. Vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung sind alle Nahrungsmittel vor dem Zugriff der Ratten zu sichern sowie alle Speise- und sonstigen Abfälle sorgfältig zu beseitigen. Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem Gemenge von Zement und Glascherben zu verschließen und sonstige Vorkehrungen — unter Umständen auch baulicher Art — zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall möglichst erschweren. Uebriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind bis zum ersten Tag nach Abschluß der Aktion einzusammeln und zu verbrennen. Aufgefundene tote Ratten sind zu verbrennen oder zu vergraben.

§ 11. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM, im Nichtbeitragsfalle eine Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

Köslin, den 15. Februar 1941.

I P. a. 13. 14.

Der Regierungspräsident.

k) 33)

Satzung

für die Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für die Alte Rega im Kreise Greifenberg.

(Auszugsweise.)

§ 1. Name und Sitz.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für die Alte Rega“ und hat ihren Sitz in Robe, Kreis Greifenberg.

§ 2. Zweck.

Die Genossenschaft bezweckt

1. eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes, sowie eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des Gewässers durch eine Besezung mit geeignetem Fischbesatz und durch eine sachgemäße Gewässerpflege.

2. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer samt Fangverwertung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden im Falle der Verpachtung der Fischerei entsprechende Verpflichtungen in den Pachtvertrag aufgenommen oder im Falle der Bewirtschaftung durch Angestellte die nötigen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt.

§ 3. Fischereigebiet.

Die Genossenschaft umfaßt die zur Fischerei in der Alten Rega vom Grenzgraben Krobe—Kamp bis zur Deeper Brücke nebst zwei anschließenden Gräben Berechtigten.

§ 17. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 21);
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 8);
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, sowie die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
4. die Genehmigung von Verträgen;
5. die Aenderung der Satzung nach § 82 des Fischereigesetzes;
6. die Auflösung der Genossenschaft nach § 84 des Fischereigesetzes.

§ 18. Berufung der Mitgliederversammlung.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach dem Kapitalwerte der Fischereirechte auf. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung in ortsüblicher Weise. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Ver-

sammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 23. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in das Nachrichtenblatt des Kreises Greifenberg/Pom. aufgenommen.

Krobe, den 5. Dezember 1939.

Unterschriften.

Genehmigt!

Köslin, den 15. Februar 1941.

Der Regierungspräsident.

III C 27. 23 Nr. F.W.G. Rega.

b) anderer Behörden

k) 34) Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Gr.-Rambin.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg, der die beiden Kunststraßen—Gr.-Rambin—Regin und Gr.-Rambin—Arnhausen verbindet und durch die Gemarkungen Gr.-Rambin und Passenthin führt, einzuziehen. Etwaige Einsprüche sind gemäß des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzureichen.

Groß-Rambin, den 14. Februar 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

c) Personalnachrichten

des Regierungspräsidenten

35) Ernann t: Der Regierungsrat Haussen in Köslin durch Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 24. 1. 1941 — Nr. II b 8066 III — für die Dauer seines Hauptamtes bei der Regierung in Köslin zum Mitglied des dieser Behörde angegliederten Oberversicherungsamtes.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Glad 8.

Ausgegeben am 22. Februar 1941.

Höchstpreisanordnung für Speisefkartoffeln in Pommern für die Monate März bis August 1941.

Gemäß § 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Art. III der Überleitungsverordnung zum oben genannten Gesetz vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Für Speisefkartoffeln ist durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Erzeugerpreise für Speisefkartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1940/41 vom 2. 9. 1940 (RGBl. I S. 1194) ein Erzeugerfestpreis je 50 kg frachtfrei Empfangsstation, wie folgt, festgesetzt:

für weiße, rote für gelbe
u. blaue Sorten Sorten
auf R.M. auf R.M.

März und April 1941 . . .	2,60	2,90
Mai 1941 . . .	2,70	3,—
Juni bis August 1941 . . .	2,85	3,15

(2) Den vorstehenden Erzeugerfestpreisen der gelben Sorte kann für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“ und „Viola“ je 50 kg bis 1,— R.M. und für die Sorten „Frühe Hörnchen“ und „Tanzenzapfen“ (Rote Mäuse) bis zu 2,— R.M. zugeschlagen werden.

§ 2. Für die Verteiler werden folgende Abgabepreise je 50 kg festgesetzt:

I. In dem bisherigen Stadtkreis Stettin und den bisherigen Gemeinden Züllchow, Frauendorf, Gohlow, Pommerensdorf, Siedlung Scheune, Siedlung Ludwigslust-Schadeleben, Kredow:

Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
R.M.	R.M.
März/ April	Juni/ Mai
1941	1941

a) Abgabefestpreis des Versandverteilers . . . 2,80 2,90 3,05 3,10 3,20 3,35

b) Abgabehöchstpreis des Empfangsverteilers:
1. bei Abgabe ab Waggon oder Lager d. Empfangsverteilers bis zu . . . 3,20 3,30 3,45 3,50 3,60 3,75

Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
R.M.	R.M.
März/ April	Juni/ Mai
1941	1941

2. bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers bis zu . . . 3,30 3,40 3,55 3,60 3,70 3,85
3. bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers bis zu . . . 3,50 3,60 3,75 3,80 3,90 4,05

c) Abgabehöchstpreise des Kleinverteilers:

1. bei Abgabe ab Verkaufsstelle bis zu . . . 3,50 3,60 3,75 3,80 3,90 4,05
2. bei Abgabe unter 50 kg je 5 kg bis zu 0,41 0,42 0,44 0,44 0,45 0,47

Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

II. In Stralsund, Greifswald, Barth, Zingst, Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Neuhof, Bansin, Zinnowitz, Ostswine, Misdroy, Boberow, Dievenow, Sahnitz, Kolberg, Stettin-Pölitz:

Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
R.M.	R.M.
März/ April	Juni/ Mai
1941	1941

a) Abgabefestpreis des Versandverteilers . . . 2,80 2,90 3,05 3,10 3,20 3,35

b) Abgabehöchstpreis des Empfangsverteilers:
1. bei Abgabe ab Waggon oder Lager d. Empfangsverteilers bis zu . . . 3,05 3,15 3,30 3,35 3,45 3,60
2. bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers bis zu . . . 3,15 3,25 3,40 3,45 3,55 3,70
3. bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers bis zu . . . 3,35 3,45 3,60 3,65 3,75 3,90

Weiße, rote, blaue Sorten:			Gelbe Sorten:		
RM			RM		
März/ April	Juni/ Mai	Aug.	März/ April	Juni/ Mai	Aug.
1941			1941		

c) Abgabehöchstpreis des Kleinverteilers:

1. bei Abgabe ab Verkaufsstelle bis zu . . . 3,35 3,45 3,60 3,65 3,75 3,90
 2. bei Abgabe unter 50 kg je 5 kg bis zu 0,40 0,41 0,42 0,43 0,44 0,45
- Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

III. In den anderen Orten und den unter I und II nicht genannten Gemeindeteilen der Stadt Stettin:

Weiße, rote, blaue Sorten:			Gelbe Sorten:		
RM			RM		
März/ April	Juni/ Mai	Aug.	März/ April	Juni/ Mai	Aug.
1941			1941		

Abgabehöchstpreis für Verteiler:

1. bei Abgabe von 50 kg und darüber bis zu . . . 2,95 3,05 3,20 3,25 3,35 3,50
 2. bei Abgabe unter 50 kg je 5 kg bis zu . . . 0,36 0,37 0,38 0,39 0,40 0,41
- Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

Zu I—III:

- a) Entstehen einem Verteiler bei Belieferung des Verbrauchers besonders hohe Zubringekosten (z. B. schwieriges Abtragen in den Keller), so darf dieser einen Zuschlag in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen aufschlagen, der jedoch den Betrag von 0,10 RM je 50 kg nicht übersteigen darf.
- b) Für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“, „Viola“, „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) dürfen die vorstehend festgesetzten Höchstpreise um den Betrag überschritten werden, der tatsächlich an den Erzeuger über den in § 1 (1) genannten Erzeugerfestpreis für gelbe Sorten hinaus gezahlt worden ist.
- c) Die Preise für Mengen unter 5 kg sind nach den Preisen je 5 kg zu errechnen. Hierbei sich ergebende Pfennigteilbeträge können nach

oben aufgerundet werden. Die Aufrundung darf jedoch nur beim Endbetrag vorgenommen werden.

Beispiel: 5 kg kosten 37 Rpf. 1 kg kostet 7,4 Rpf., aufgerundet 8 Rpf. 2 kg kosten 14,8 Rpf., aufgerundet 15 Rpf. (nicht $2 \times 8 = 16$ Rpf.) usw.

§ 3. 1. Bei Abholung durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerfestpreis ohne Abzug zu zahlen.

2. Bei der Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher auf Märkten darf der Erzeuger einen Aufschlag bis zu 0,15 RM pro 50 kg auf den Erzeugerfestpreis erheben.

3. Für die Lieferung frei Keller des Verbrauchers werden für den Erzeuger folgende Abgabehöchstpreise je 50 kg festgesetzt:

Weiße, rote, blaue Sorten:			Gelbe Sorten:		
RM			RM		
März/ April	Juni/ Mai	Aug.	März/ April	Juni/ Mai	Aug.
1941			1941		

In den Orten der

Gruppe I . . .	3,35	3,45	3,60	3,65	3,75	3,90
Gruppe II . . .	3,05	3,15	3,30	3,35	3,45	3,60
Gruppe III . . .	2,90	3,—	3,15	3,20	3,30	3,45

Für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“, „Viola“, „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) können die nach § 1 zulässigen Zuschläge auf die vorstehenden Höchstpreise berechnet werden.

§ 4. Die Preise bei rutenweisem Verkauf von Kartoffeln und beim Selbstroden durch den Käufer werden durch den Kartoffelwirtschaftsverband mit meiner Zustimmung festgesetzt. Die Anträge sind dem Kartoffelwirtschaftsverband vorzulegen.

§ 5. Der Kleinhandel hat die Kartoffelsorten, für die ein Sortenaufschlag zugelassen ist (§ 2 „zu I—III, b“), deutlich als solche zu kennzeichnen.

§ 6. Wer den Vorschriften dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft; sie gilt rückwirkend für die Ernte 1940, soweit die bereits abgeschlossenen Verträge noch nicht vom Verkäufer erfüllt sind, und tritt am 31. August 1941 außer Kraft.

Stettin, den 17. Februar 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. L. 12 c Nr. 535. —

Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052)

Kunderlaß des Preußischen Finanzministers vom 7. Januar 1941 — Bau $\frac{2111}{6}$ /10. 12. —.

Das hierunter abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers sowie die gleichfalls abgedruckten Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz — DIN 1052 — übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Die neuen Vorschriften treten an Stelle der mit meinem Erlaß vom 9. Juni 1938, Bau $\frac{2111}{6}$ /21. 5. (Zentralbl. d. Bauverw.

S. 661) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau. Sie werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten ab 1. Februar 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen.

Die Einführung von DIN 4074 — Gütevorschriften für Bauholz — ist mit meinem Erlaß vom 30. Januar 1940, Bau $\frac{2111}{6}$ /22. 12. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 99/100) erfolgt.

Die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 3. März 1939 und 9. September 1940, betr. die Festsetzung zulässiger Dübelbelastungen sind mit meinen Erlassen vom 21. April 1939 — Bau $\frac{2111}{6}$ /3. 3. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 500) — und

vom 25. September 1940 — Bau $\frac{2111}{6}$ /9. 9. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 682) — bekanntgegeben worden. Die erforderlichen Abdrucke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums in Berlin durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern zugehen. Der Erlaß ist auch im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

Im Auftrage
Dr. Schubart.

An sämtl. RegPräf., den Verbandspräf. in Essen, den Stadtpräf. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Stadtkr., die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Preussischen Staatshochbauämter sowie den Präf. d. Preuß. Bau- und FinDir.

Der Reichsarbeitsminister.
IV 2 Nr. 9605/55/40.

Berlin, den 10. Dezember 1940.

Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052).

Von dem Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen — ETB-Ausschuß — beim Deutschen Normenausschuß sind die mit Erlaß vom 21. Mai 1938 — IV 2 Nr. 9605/3 —¹⁾ als Richtlinien für die Baupolizei eingeführten Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz als dritte Ausgabe von DIN 1052 neu bearbeitet worden. Diese neuen Bestimmungen werden hiermit unter Aufhebung

meines vorgenannten Erlasses vom 21. Mai 1938 als Richtlinien für die Baupolizei im ganzen Reichsgebiet eingeführt.

In den neuen Vorschriften sind die zulässigen Holzspannungen nach den drei in DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen — festgelegten Güteklassen abgestuft. DIN 4074 ist bereits mit meinem Erlaß vom 22. Dezember 1939 — IV/2 Nr. 9605/25/39 —²⁾ eingeführt. Die Absätze 4 bis 6 dieses Erlasses, die die

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 662 ff.

²⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 99/100.

Anwendung des Normblattes DIN 4074 auf die nunmehr aufgehobene zweite Auflage des Normblattes DIN 1052 regeln, werden hiermit aufgehoben. Die Abstufung der zulässigen Spannungen nach den drei Güteklassen bezweckt eine möglichst weitgehende Ausnutzung des anfallenden Schnittholzes für tragende Holzbauteile. Zu dem gleichen Zwecke sind die Sicherheiten bei der Festsetzung der zulässigen Spannungen sehr knapp gewählt worden, wobei die Festigkeit des z. B. überwiegend verwendeten halbtrockenen Bauholzes (höchstens 30 v. H. Feuchtigkeit nach DIN 4074) zugrunde gelegt wurde.

Sobald nach Vermehrung der Anlagen zur künstlichen Trocknung von Bauholz damit gerechnet werden kann, daß trockenes Bauholz nach DIN 4074 in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wird geprüft werden, in welcher Weise die höhere Festigkeit dieses Holzes durch Erhöhung der zulässigen Spannungen ausgenutzt werden kann.

Bei Bauwerken mit Holzbauteilen, in denen die Spannungen der Güteklasse I ausgenutzt werden, ist der Name der für die Ausführung und die Aufstellung verantwortlichen Personen der Baupolizei vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel in der Person des Ausführenden und des Aufstellenden ist der Baupolizei sofort mitzuteilen.

Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile gemäß § 6 a, Abs. 2, und § 6 b, Abs. 2, ist ein Brennstempel nach Abbildung 1 zu verwenden. Der zur Güteklasse I gehörende Teil eines Holzes ist nach Abbildung 2 zu kennzeichnen. In den Zeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuführenden Teile entsprechend Abbildung 3 kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Zeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.

Zu § 16 a, 2 u. 3, verweise ich wegen der Festsetzung zulässiger Überbelastungen auf meinen Erlaß vom 3. März 1939 — IV 2 Nr. 9605/1/39 —^{a)}, ferner auf meinen Erlaß vom 9. September 1940 — IV 2 Nr. 9605/45/40 —, mit dem die Frist für das Verbot der Anmerkung älterer Versuchswerte auf den 1. Oktober 1941 verschoben worden ist.

Zu § 16, 1 wird z. B. ein Verzeichnis derjenigen Firmen vorbereitet, die die dort festgesetzten Voraussetzungen für das Leimen tragender Bauteile erfüllen. Bis dahin haben die Baugenehmigungsbehörden in jedem Einzelfalle genau zu

prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sind. In Zweifelsfällen ersuche ich, eine Stellungnahme des Institutes für Materialprüfungen des Bauwesens an der Technischen Hochschule Stuttgart in Stuttgart-O., Cannstatter Straße 212, herbeizuführen, das sich bisher in erster Linie mit der Frage der Bauholzverleimung befaßt hat, und das von mir beauftragt ist, gemeinsam mit dem Reichsinnungsverband des Zimmerhandwerkes in Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 34, und der Fachabteilung Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau der Fachuntergruppe Holzbauindustrie in Berlin SW 11, Saarlandstr. 101, das obengenannte Verzeichnis vorzubereiten und mir zur Genehmigung und Bekanntgabe vorzulegen.

Firmen, die die Voraussetzung des § 16 d, 1 zu erfüllen glauben, können bis zum 1. März 1941 Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis an die beiden genannten Verbände richten. Die Kosten der Prüfung dieser Anträge durch das Institut für Materialprüfungen des Bauwesens an der Technischen Hochschule Stuttgart, die vor allem in einer Besichtigung der Werkzeugs- und Einrichtungen bestehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Nach Fertigstellung des Verzeichnisses ist bei nicht darin aufgenommenen Firmen zunächst anzunehmen, daß sie die erforderliche Eignung nicht besitzen. Die Auswahl des Holzes nach DIN 1052, § 6, erfordert eine besondere Sorgfalt und Erfahrung, besonders bei der Ausnutzung der für Holz der Güteklasse I zugelassenen hohen Spannungen. Das gleiche gilt bei der Anwendung von Leimverbindungen. Die Bestimmungen ermöglichen dabei eine sehr weitgehende Ausnutzung des Holzes. Es muß daher erwartet werden, daß alle Beteiligten sich der Gefahren bewußt werden, die in Abweichungen von den Vorschriften liegen, und daß sie die Voraussetzungen der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Güte der Ausführung und Berechnung in allen Teilen voll erfüllen.

Die Baupolizei und die Baugenehmigungsbehörden ersuche ich, hierüber besonders streng zu wachen, um Mißerfolge und Unfälle zu vermeiden. Über die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bitte ich unabhängig von der Durchführung der sich daraus ergebenden baupolizeilichen Maßnahmen zu berichten. Bei Verstößen gegen die Bauvorschriften oder die anerkannten Regeln der Baukunst ersuche ich, gegen unzuverlässige Unternehmer mit aller Schärfe vorzugehen (Reichsgewerbeordnung § 35, Abs. 5, und § 53 a).

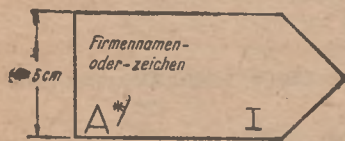
Abdrucke des Normblattes können vom Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin SW 68, Dresdner Str. 97, bezogen werden.

Im Auftrage
D u r c h.

An sämtl. Länderregierungen — oberste Baupolizeibehörden — und die Reichsstatthalter in den Reichsgauen.

Nachrichtlich an: a) den Ministerpräsidenten, Reichsmarschall d. Großdeutschen Reiches — Beauftr. f. d. Vierjahrespl. —, b) sämtl. Reichsminister, c) den Reichsschulmeister d. NSDAP, Reichszentr. f. d. Durchf. d. Vierjahrespl. b. d. NSDAP, d) den Generalinsp. f. d. deutsche Straßenw., e) den Generalbauinsp. f. d. Reichshauptstadt Berlin, f) den Deutschen Gemeindevorstand, g) die Deutsche Arbeitsfront, z. Bb. d. Geschäftsf. Hauptamtst. Marrenbach, h) den Reichsforstmeister, i) den Generaloberst. f. d. Regelung d. Bauwirtschaft, j) den Generalbaurat f. d. Hauptstadt d. Bewegung, Prof. Gieseler, k) den Reichsbaurat f. d. Stadt Linz a. d. D. Roderich Fied, l) die Reichsst. f. Wohnungs- u. Siedlungsw., m) die Deutsche Akademie f. Bauforsch., n) Sachgr. Bauwesen eD im RSWB, o) den Deutschen Aussch. f. Eisenbeton, p) den Deutschen Normenaussch. eD, q) den Fachausch. f. Holzfragen beim DdB.

Einlage.



^{a)} Zeichen des Fachmanns, der das Holz ausgewählt hat

Abb. 1.

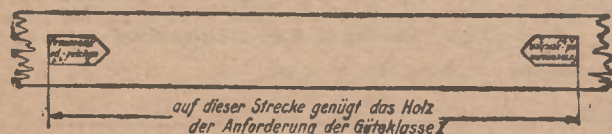


Abb. 2.

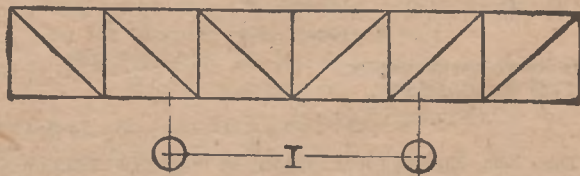


Abb. 3.

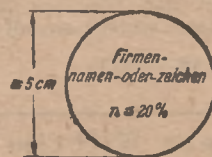


Abb. 4.

HolzbaumerkeBerechnung und Ausführung (DIN 1052)

Inhalt

(Die Seitenzahlen entsprechen den am Kopf der einzelnen Seiten in Klammern gesetzten Ziffern.)

	Seite		Seite
I. Vorbemerkungen.		b) Ausmittiger Kraftangriff	6
§ 1. Geltungsbereich	3	13. Abstützung von Druckstäben gegen seitliches Ausweichen	6
II. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.		14. Zugstäbe mit Druckbeanspruchungen in Ausnahmefällen	6
2. Allgemeine Bezeichnungen	3	15. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder	6
3. Inhalt der Berechnung	3	a) Allgemein	6
4. Einzelheiten der Berechnung	3	b) Stützweiten	6
a) Nachweis der Spannungen	3	c) Sonderausführungen	6
b) Außergewöhnliche Formeln und Berechnungsumfang	3	1. Verbübelte Balken	6
5. Elastizitätsmodul	3	2. Genagelte Vollwandbinder	7
III. Zulässige Spannungen und Spannungsermäßigung.		3. Kopfbandbalken	7
6. Zulässige Spannungen für Bauholz	4	b) Durchbiegung	7
7. Spannungsermäßigung	4	§ 16. Verbindungsmittel	7
8. Schräger Kraftangriff	4	a) Dübelverbindungen	8
9. Zulässige Spannungen für Stahlteile	5	b) Bolzenverbindungen	8
IV. Bemessungsregeln.		c) Nagelverbindungen	8
§ 10. Mindestquerschnitte	5	d) Leimverbindungen	9
11. Querschnittschwächungen	5	e) Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel	9
12. Druckstäbe	5	§ 17. Zulässige Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern	9
a) Freie Endlängen	5		
b) Schlankheitsgrad	5	V. Bauliche Durchbildung.	
c) Mittiger Kraftangriff	5	§ 18. Stützdeckung	10
1. Einteilige Stäbe (Vollholz)	5	19. Anschlüsse	10
2. Mehrteilige Stäbe	5	20. Stahlteile	10
		VI. Aufstellung.	
		§ 21. Vorbereitung und Zusammenfassung	10
		22. Lager	10
		23. Überhöhung	10

I. Vorbemerkungen.

§ 1. Geltungsbereich.

a) Die Bestimmungen gelten für sämtliche Bauteile aus Holz, soweit unter b und c nichts anderes bestimmt ist; sie gelten auch für fliegende Bauten (DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten), Bau- und Lehrgerüste, Absteifungen und Schalungsunterstützungen.

b) Für hölzerne Brücken und Stege unter Straßen, Fußwegen, Eisenbahnen, Straßen- und Kleinbahnen, Industrie- und Feldbahnen gilt außerdem DIN 1074 — Berechnungs- und Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brücken.

c) Für Maste in Starkstromleitungen, auch wenn sie auf massivem Sockel aufgestellt sind, gelten VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen — und die „Verwaltungs-Vorschriften der Reichsbahn, Reichspost und Reichswasserstraßenverwaltung für Kreuzungen mit fremden Starkstromanlagen nebst Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums über Kreuzung der Reichsautobahnen mit Elektrizitätsversorgungsanlagen“.

II. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.

§ 2. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350 und Beiblatt.

§ 3. Inhalt der Berechnung.

Die Festigkeitsberechnung soll ausreichend angeben

a) die zugrunde gelegten Lasten nach DIN 1055 — Lastannahmen im Hochbau;

b) etwaige Schwingbeiwerte (Stoßzahlen) nach DIN 1055;

c) die im Entwurf vorgesehenen Baustoffe, bei Holz nach DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen;

d) die Eigengewichte aller wesentlichen Teile;

e) die Querschnittsformen und Querschnittswerte aller wesentlichen Bauglieder;

f) die zulässigen und die größten rechnerisch ermittelten Spannungen der Bauglieder, Verbindungen, Anschlüsse und Stöße;

g) in wichtigen Fällen die Größe der Durchbiegung und der erforderlichen Überhöhung;

h) wenn nötig auch den Nachweis der Standsicherheit gegen Abheben und Umkippen.

Für untergeordnete Bauteile, deren Maße mit Sicherheit beurteilt werden können, ist kein Festigkeitsnachweis erforderlich¹⁾.

§ 4. Einzelheiten der Berechnung.

a) Nachweis der Spannungen.

1. In der Festigkeitsberechnung sind im allgemeinen nicht die erforderlichen Querschnitte anzugeben, sondern es sind die größten rechnerischen Spannungen der Bauteile und Verbindungen, Anschlüsse und Stöße den zulässigen Spannungen gegenüberzustellen.

2. Besonders zu berücksichtigen sind die Spannungen, die durch erheblich ausmittige Anschlüsse und durch Biegebeanspruchungen von Fachwerfstäben entstehen.

3. Der Einfluß der Temperaturänderungen darf bei der Festigkeitsberechnung vernachlässigt werden.

b) Außergewöhnliche Formeln und Berechnungsumfang.

Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln so weit zu entwickeln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

Jede Festigkeitsberechnung muß ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Daher dürfen aus anderen Festigkeitsberechnungen nur dann Werte ohne Entwicklung übernommen werden, wenn die neue Berechnung eine frühere Berechnung ergänzt.

§ 5. Elastizitätsmodul.

Bei der Berechnung elastischer Formänderungen sind für den Elastizitätsmodul die in Tafel 1 angegebenen Werte zugrunde zu legen.

Tafel 1.

Seite	Holzart	Elastizitätsmodul	
		In der Faserrichtung E _{II} in kg/cm ²	senkrecht zur Faserrichtung E _I in kg/cm ²
1	Nadelholz	100 000	3000
2	Eiche und Buche	125 000	6000

¹⁾ Die Maße von Holzbalken für Decken können aus DIN 104 — Holzbalken für Wohnhäuser — entnommen werden.

III. Zulässige Spannungen und Spannungsermäßigung.

§ 6. Zulässige Spannungen für Bauholz.

a) In Bauwerken aus Bauholz nach DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen —, bei denen sich die Kraftwirkungen zuverlässig rechnerisch erfassen lassen und die Kräfte durch einwandfreie Verbindungen und Verbindungsmittel sicher übertragen werden, sind die Spannungen nach Tafel 2 zulässig (wegen Spannungsermäßigung s. § 7 und wegen zulässiger Spannungen für Verbindungsmittel § 16).

Die zulässige Spannung richtet sich nach der Güteklasse des Holzes. Das Bauholz ist nach DIN 4074 auszuwählen und zu beurteilen. Die Hölzer brauchen der vorgesehenen Güteklasse jeweils nur auf dem Teile ihrer Länge zu entsprechen, an dem die entsprechenden Spannungen auftreten, zuzüglich eines beiderseitigen Sicherheitszuschlages gleich dem 1,5fachen größten Querschnittsmaß.

Bei Bauteilen, die aus einzelnen Teilen zusammengeleimt werden, sind für die Einstufung in die Güteklasse nach DIN 4074 im allgemeinen die Eigenschaften des ganzen Verbundkörpers, nicht die der einzelnen Teile maßgebend. Jedoch müssen bei

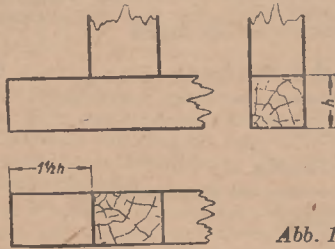


Abb. 1.

Tafel 2.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Zulässige Spannungen σ_{zul} und τ_{zul} in kg/cm ²								
Beile	Art der Beanspruchung	Güteklasse III Nadelholz	Güteklasse II Eiche und Buche	Güteklasse I Nadelholz	Güteklasse I Eiche und Buche	Güteklasse I Nadelholz	Güteklasse I Eiche und Buche	Bemerkungen
1	Biegung σ_b zul	70	75	100 ²⁾	110	130 ²⁾	140	
2	Biegung bei durchlaufenden Trägern ohne Gelenke σ_b zul	75	80	110 ²⁾	120	140 ²⁾	155	
3	Zug in der Faserrichtung σ_z zul	0	0	85	100	105	110	
4	Druck in der Faserrichtung σ_d zul II	60	70	85 ²⁾	100	110 ²⁾	120	
5	Druck rechtwinklig zur Faserrichtung σ_d zul I	20	30	20	30	20	30	Der Überstand der Schwellen über die Druckfläche muß in der Faserrichtung beiderseits mindestens gleich dem 1,5fachen der Schwellenhöhe sein (Abb. 1). Andernfalls sind die in Zeile 5 u. 6 angegebenen Spannungen um $\frac{1}{4}$ zu ermäßigen.
6	Druck rechtwinklig zur Faserrichtung bei Bauteilen, bei denen geringfügige Einbrüche unbedeutend sind, σ_d zul I	25	40	25	40	25	40	
7	Abgleiten in der Faserrichtung und Leimfuge τ zul	9	10	9	10	9	12	Bei Brüden sind für Nadelholz geringere Werte festgelegt (vgl. DIN 1074).

²⁾ Für Lärchenholz sind um 10 kg/cm² höhere Werte zulässig; — ³⁾ für Lärchenholz sind um 5 kg/cm² höhere Werte zulässig.

Balken die in der Zugzone außen liegenden Teile, für sich betrachtet, ebenfalls der vorgesehenen Güteklasse entsprechen. Bei zusammengefügten Zuggliedern müssen alle Einzelteile der vorgesehenen Güteklasse entsprechen.

b) Die für Holz der Güteklasse I zulässigen Spannungen nach Tafel 2, Spalte 6 und 7, dürfen im allgemeinen nur bei hochbeanspruchten Baugliedern weitgespannter Tragwerke angewendet werden. Ferner müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Berechnung, Durchbildung und Ausführung des Bauwerkes müssen den strengsten Anforderungen genügen. Der entwerfende Fachmann und der ausführende Unternehmer müssen die für diese Arbeiten notwendigen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen haben. In den Entwurfszeichnungen sind die Teile genau zu kennzeichnen, für die in der Festigkeitsberechnung Holz der Güteklasse I vorgesehen ist. Das Holz der Güteklasse I muß durch einen geeigneten Fachmann des Unternehmers sorgfältig ausgefucht und an sichtbar bleibender Stelle deutlich so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich bleibt, welcher Teil zur Güteklasse I gehört und wor das Holz ausgefucht hat.

§ 7. Spannungsermäßigung.

Die Spannungen der Tafel 2 sind zu ermäßigen

a) auf $\frac{2}{3}$:

1. bei Gerüsten, wenn frischgefälltes Holz verwendet wird,

2. bei Bauteilen, die dauernd im Wasser stehen, z. B. Stützen,

3. bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Nässe ungeschützt ausgefucht sind, mit Ausnahme von fliegenden Bauten;

b) auf $\frac{5}{6}$:

Bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Nässe ausgefucht, aber nach der Bearbeitung und vor dem Zusammenbau mit einem geprüften Mittel geschützt sind²⁾.

§ 8. Schräger Kraftangriff.

a) Rechtwinklig oder schräg zur Faser wirkende Zugkräfte, die zum Aufreißen des Holzes führen können, sind durch besondere Vorkehrungen aufzunehmen (z. B. Bolzen, vgl. Abb. 2).

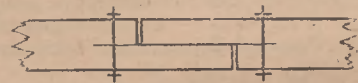


Abb. 2.



Abb. 3.

Tafel 3.

	1	2	3	4	5	6
Zulässige Druckspannungen in kg/cm ² bei schrägem Kraftangriff für Holz der Güteklasse II						
$\sigma_d \text{ zul } \alpha = \sigma_d \text{ zul II} - (\sigma_d \text{ zul II} - \sigma_d \text{ zul I}) \cdot \sin \alpha$						
Beile	Winkel α oder β zwischen Anschlagkraft und Faserrichtung	Nadelholz		Eiche und Buche		
		allgemein	Lärche	allgemein	Lärche	
1	0°	85	90	85	90	100
2	10°	74	78	75	79	88
3	20°	63	66	64	68	76
4	30°	52	55	55	57	65
5	40°	43	45	46	48	55
6	50°	35	36	39	40	46
7	60°	29	29	33	34	39
8	70°	24	24	29	29	34
9	80°	21	21	26	26	31
10	90°	20	20	25	25	30

²⁾ Vgl. Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis, Erlass d. Reichsarbeitsmin. v. 15. 3. 1939 — IV c 9 Nr. 8612 c 503 II — und die Erläuterungen des Sachausschusses für Holzfragen zum Merkblatt. WbV-Verlag Berlin.

b) Die zulässigen Druckspannungen schräg zur Faser sind nach der Formel

$$\sigma_{\text{zul}} \times = \sigma_{\text{zul}} \parallel - (\sigma_{\text{zul}} \parallel - \sigma_{\text{zul}} \perp) \sin \alpha$$

zu berechnen (vgl. auch Abb. 3).

Für Güteklasse II sind die Werte $\sigma_{\text{zul}} \times$ in Tafel 3 angegeben.

§ 9. Zulässige Spannungen für Stahlteile.

Für Stahlteile dürfen die Zug- und Biegespannungen höchstens 1200 kg/cm² betragen. Stählerne Zugstangen, Anker und Schraubenbolzen dürfen im Gewinde-Kernquerschnitt nur mit 1000 kg/cm² beansprucht werden. Im übrigen gilt DIN 1050 „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau“.

IV. Bemessungsregeln.

§ 10. Mindestquerschnitte.

Für tragende, einteilige Fachwerkstäbe sind Querschnitte unter 60 cm² und 6 cm kleinsten Maßes unzulässig. Bei mehrteiligen Stäben gelten diese Werte für den Einzelstab.

Bei genagelten und bei geleimten Stäben sind kleinere Querschnitte zulässig.

§ 11. Querschnittschwächungen.

a) Waldfanten, die nicht größer sind als in DIN 4074 festgelegt, brauchen bei der Querschnittsermittlung nicht abgezogen zu werden.

b) In Zugstäben und bei Baugliedern, die auf Biegung beansprucht werden, sind bei Ermittlung der Spannungen im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe alle Schwächungen durch Dübel, Bandstahl, Bolzen, Schrauben, Platten, Einkämmungen usw. zu berücksichtigen (vgl. auch § 4a, 2). Bei Ringdübeln ist als Schwächung die Fläche $b \times t$ abzuziehen (Abb. 4).

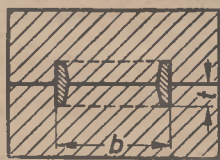


Abb. 4.

c) Bei Druckstäben brauchen solche Querschnittschwächungen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn die geschwächte Stelle nicht satt ausgefüllt ist oder der ausfüllende Baustoff sich leichter zusammendrücken läßt als das Holz des Stabes (wenn z. B. die Fasern von Holzeinlagen rechtwinklig zu denen des Druckstabes verlaufen).

Die Berücksichtigung der Querschnittschwächung ist besonders wichtig, wenn durch sie wesentliche ausmittige Kraftwirkungen entstehen.

§ 12. Druckstäbe.

a) Freie Knidlänge.

1. Die im folgenden Absatz c angegebene Berechnung setzt voraus, daß der Druckstab an den Enden der in Rechnung gestellten freien Knidlänge durch Verbände, Scheiben oder nach § 13 gegen seitliches Ausweichen gesichert ist. In diesen Fällen ist gelenkige Führung beider Stabendenden anzunehmen (zweiter Eulerfall). Ist die Voraussetzung des ersten Satzes nicht erfüllt, so sind entsprechend größere Knidlängen in Rechnung zu stellen (z. B. bei überwiegend auf Druck beanspruchten Stielen von Zweiggelenkrahmen; vgl. auch Biff. 3).

2. Bei Fachwerkstäben ist als freie Knidlänge s_K die Länge der Neulinie einzuführen. Für das Auskniden aus der Trägerebene ist dies aber nur zulässig, wenn die Knotenpunkte, die der Stab verbindet, entsprechend Biff. 1, Satz 1, gehalten sind. Unter derselben Voraussetzung ist bei Stützen und Steifen als Knidlänge ihre Länge einzuführen.

3. Bei Stützen, die an einem Ende eingespannt und am anderen Ende frei beweglich sind, ist die Knidlänge gleich der doppelten Stablänge zu wählen.

4. Bei Abstützung von Zwischenpunkten gedrückter Bauglieder gegen festliegende andere Punkte darf die Knidlänge für das Auskniden in der Richtung, in der die Abstützung wirksam ist, entsprechend verringert werden.

b) Schlankheitsgrad.

Druckstäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad als $\lambda = 150$ sind unzulässig^{*)}.

c) Mittlerer Kraftangriff.

1. Einteilige Stäbe (Vollholz). Bei mittigem Kraftangriff ist die ermittelte Stabkraft S mit der dem Schlankheitsgrad

$$\lambda = \frac{s_K}{\min i}$$

entsprechenden Knidzahl ω (Tafel 4) zu vervielfachen. Der Stab kann dann wie ein dem Kniden nicht ausgefehter Druckstab behandelt werden. Die mit ω vervielfachte Schwerpunktspannung darf höchstens den Wert $\sigma_{\text{zul}} \parallel$ erreichen. Es muß also

$$\sigma_{\omega} = \frac{\omega \cdot S}{F} \leq \sigma_{\text{zul}} \parallel$$

sein. Hierbei sind für $\sigma_{\text{zul}} \parallel$ die Werte der Tafel 2, Zeile 4, anzunehmen. Es bedeutet

S die größte Druckkraft des Stabes,
 F der ungeschwächte Stabquerschnitt,
 $\min i$ das kleinste Trägheitsmoment des ungeschwächten Stabquerschnittes,

$\min i = \sqrt{\frac{\min J}{F}}$ der kleinste Trägheitshalbmesser des ungeschwächten Stabquerschnittes.

2. Mehrteilige Stäbe. Für das Auskniden senkrecht zur Achse $x-x$ (Abb. 5a u. 5b) kann ein mehrteiliger Stab wie ein einteiliger Stab berechnet werden, dessen Breite gleich der Summe der Breiten der Einzelstäbe ist.

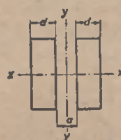


Abb. 5a.

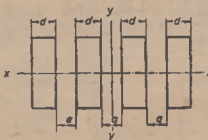


Abb. 5b.

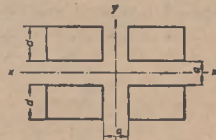


Abb. 5c.

Für das Auskniden senkrecht zur Achse $y-y$ bei Druckstäben nach Abbildung 5a, 5b und 5c und senkrecht zur Achse $x-x$ bei Druckstäben nach Abbildung 5c kann nicht mit einem voll-

Tafel 4.

Knidzahlen ω												
λ	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	λ	
0	1,00	1,01	1,01	1,02	1,03	1,03	1,04	1,05	1,06	1,06	0	
10	1,07	1,08	1,09	1,09	1,10	1,11	1,12	1,13	1,14	1,15	10	
20	1,15	1,16	1,17	1,18	1,19	1,20	1,21	1,22	1,23	1,24	20	
30	1,25	1,26	1,27	1,28	1,29	1,30	1,32	1,33	1,34	1,35	30	
40	1,36	1,38	1,39	1,40	1,42	1,43	1,44	1,46	1,47	1,49	40	
50	1,50	1,52	1,53	1,55	1,56	1,58	1,60	1,61	1,63	1,65	50	
60	1,67	1,69	1,70	1,72	1,74	1,76	1,79	1,81	1,83	1,85	60	
70	1,87	1,90	1,92	1,95	1,97	2,00	2,03	2,05	2,08	2,11	70	
80	2,14	2,17	2,21	2,24	2,27	2,31	2,34	2,38	2,42	2,46	80	
90	2,50	2,54	2,58	2,63	2,68	2,73	2,78	2,83	2,88	2,94	90	
100	3,00	3,07	3,14	3,21	3,28	3,35	3,43	3,50	3,57	3,65	100	
110	3,73	3,81	3,89	3,97	4,05	4,13	4,21	4,29	4,38	4,46	110	
120	4,55	4,64	4,73	4,82	4,91	5,00	5,09	5,19	5,28	5,38	120	
130	5,48	5,57	5,67	5,77	5,88	5,98	6,08	6,19	6,29	6,40	130	
140	6,51	6,62	6,73	6,84	6,95	7,07	7,18	7,30	7,41	7,53	140	
150*)	7,65	7,77	7,90	8,02	8,14	8,27	8,39	8,52	8,65	8,78	150	
160	8,91	9,04	9,18	9,31	9,45	9,58	9,72	9,86	10,00	10,15	160	
170	10,29	10,43	10,58	10,73	10,88	11,03	11,18	11,33	11,48	11,64	170	
180	11,80	11,95	12,11	12,27	12,44	12,60	12,76	12,93	13,09	13,26	180	
190	13,43	13,61	13,78	13,95	14,12	14,30	14,48	14,66	14,84	15,03	190	
200	15,20	15,38	15,57	15,76	15,95	16,14	16,33	16,52	16,71	16,91	200	
210	17,11	17,31	17,51	17,71	17,92	18,12	18,33	18,53	18,74	18,95	210	
220	19,17	19,38	19,60	19,81	20,03	20,25	20,47	20,69	20,92	21,14	220	
230	21,37	21,60	21,83	22,06	22,30	22,53	22,77	23,01	23,25	23,49	230	
240	23,73	23,98	24,22	24,47	24,72	24,97	25,22	25,48	25,73	25,99	240	
250	26,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	

*) Bei fliegenden Bauten sind auch höhere Schlankheitsgrade zulässig. Vgl. Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten (DIN 4112).

*) Die Knidzahlen ω für $\lambda > 150$ sind für die Berechnung der Druckstäbe für fliegende Bauten angegeben.

kommenen Zusammenwirken der Einzelquerschnitte gerechnet werden.

Bezeichnet J das Trägheitsmoment des mehrteiligen Druckstabes und J_0 das des Vollstabes, der durch Zusammenschieben der Einzelquerschnitte entstehen würde, so ist zur Ermittlung der Knickzahl ω als wirksames Trägheitsmoment J_w des mehrteiligen Druckstabes anzunehmen.

$$J_w = J_0 + \frac{J - J_0}{4} = \frac{3}{4} J_0 + \frac{1}{4} J.$$

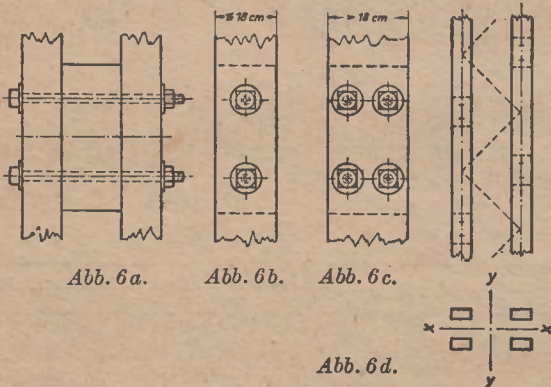
Spannungen $a > 2d$ dürfen hierbei nicht in Rechnung gestellt werden. Das kleinste Trägheitsmoment des Einzelstabes J_1 in cm^4 muß mindestens sein

$$J_1 = \frac{10 S \cdot s_k^2}{n}.$$

Hierbei ist

S die größte Druckkraft des Gesamtstabes in t ;
 s_k die Knicklänge des Gesamtstabes in m ,
 n die Zahl der Einzelstäbe.

Die Einzelstäbe sind an den Enden und mindestens in den Drittelpunkten durch Bindehölzer zu verbinden oder auf der ganzen Länge fächerförmig zu vergittern. Die Bindehölzer und ihre Anschlüsse müssen Abbildung 6a bis d entsprechen. Sie müssen bei Gurtbreiten ≤ 18 cm einreihig, bei Gurtbreiten > 18 cm zweireihig mit mindestens zwei Bolzen in jeder Reihe angeschlossen werden (Abb. 6b und c). Bei genagelter Ausführung kann an Stelle der in Abbildung 6a bis d angegebenen Bolzen eine entsprechende Zahl von Nägeln angeordnet werden.



d) Ausmittiger Kraftangriff.

Bei Stäben, die erheblich ausmittig durch eine Druckkraft oder die neben einer mittigen Druckkraft S von einem Biegemoment M beansprucht werden, muß die errechnete (gedachte) Randspannung

$$\sigma_\omega = \frac{\omega \cdot S}{F} + 0,85 \frac{M}{W_n} \leq \sigma_{d \text{ zul}}$$

sein. Hierbei sind für $\sigma_{d \text{ zul}}$ die Werte in Tafel 2 Zeile 4 einzusetzen. Hierbei ist ohne Rücksicht auf die Richtung der Ausbiegung stets der größte Wert von ω einzusetzen. Das Moment M und das Widerstandsmoment W_n sind dabei auf die Achse des ungeschwächten Querschnittes zu beziehen.

§ 13. Abstützung von Druckstäben gegen seitliches Ausweichen.

Druckgurte, die nicht durch einen Windverband verbunden sind, müssen gegen seitliches Ausweichen gesichert werden. Ver-

zichtet man auf eine eingehende Rechnung, so ist für die Überschlagsrechnung eine Seitkraft von mindestens $\frac{1}{100}$ der größten Stabkraft der beiden benachbarten Gurtstäbe (ohne Knickzahl) rechtwinklig zur Trägerebene nach außen und nach innen wirkend anzunehmen. Hiermit sind die abstützenden Teile zu berechnen (Abb. 7a u. b).

Eingemäß ist zu verfahren, wenn ein gedrücktes Wandglied durch einen Halbrahmen in einem Zwischenpunkte gegen seitliches Ausweichen gestützt ist.

§ 14. Zugstäbe mit Druckbeanspruchungen in Ausnahmefällen.

Zugstäbe, die bei der vorgeschriebenen Größe und Verteilung der Belastung nur geringe Zugkräfte erhalten, bei etwas anderer Verteilung und Größe der Belastung, wie sie besonders bei der Windbelastung möglich ist, aber auf Druck beansprucht werden, sind auch für eine angemessene Druckkraft zu bemessen (vgl. auch § 19, Ziff. 5).

§ 15. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder.

a) Allgemein.

Bei Baugliedern, die auf Biegung beansprucht werden, sind Schwächungen der äußeren Fasern im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe möglichst zu vermeiden.

Bei zusammengefügten Vollwandträgern darf die Schwerpunktspannung σ_z (Abb. 8) in den Einzelteilen der Zuggurte vollwandiger, auf Biegung beanspruchter Holztragwerke höchstens gleich der in Tafel 2, Zeile 3, festgelegten zulässigen Zugspannung sein. Dieser Wert ist maßgebend, wenn die Höhe h_1 des betreffenden Gurtteiles bei Holz der Güteklasse I kleiner als 0,2 h, bei Holz der Güteklasse II kleiner als 0,15 h ist. Bei vollwandigen Trägern, deren Stege aus gekreuzten Brettern bestehen, sind für die zulässigen Spannungen in den Zuggurten stets die Werte der Tafel 2, Zeile 3, und in den Druckgurten die Werte der Tafel 2, Zeile 4, maßgebend (vgl. c, 2).

b) Stützweiten.

1. Bei Balken, die an beiden Enden frei aufliegen, gilt als Stützweite die Entfernung der Auflagermitten. Liegen sie unmittelbar auf Mauerwerk auf, so ist als Stützweite die um mindestens $\frac{1}{20}$ vergrößerte Lichtweite anzunehmen.

2. Bei durchlaufenden Balken gilt als Stützweite der Achsabstand der Unterstützungen.

3. Durchlaufende Bohlensind als frei drehbar gelagerte Träger auf zwei Stützen zu berechnen. Dabei gilt als Stützweite der lichte Abstand der Unterstützungen zuzüglich 10 cm, höchstens aber der Achsabstand der Unterstützungen.

4. Für Pfetten und Balken mit Kopfbändern oder Sattelhölzern gilt § 15c, 3.

c) Sonderausführungen.

1. Verbübelte Balken. Bei verbübelten Balken ist — sorgfältige Ausführung vorausgesetzt — das Widerstandsmoment anzunehmen

$$\text{bei zwei Lagen zu } W = 0,85 \cdot \frac{b \cdot h^2}{6},$$

$$\text{bei drei Lagen zu } W = 0,70 \cdot \frac{b \cdot h^2}{6}.$$

(Bei Brücken gelten kleinere Werte, vgl. DIN 1074.)

Die Schwächungen durch die Dübel- und Bolzenlöcher sind hierbei bereits berücksichtigt. Mehr als drei Lagen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Dübelverbindungen dieser Balken sind rechnerisch nachzuweisen (vgl. § 16a). Das Rippmoment der Dübel ist durch Schraubenbolzen aufzunehmen.

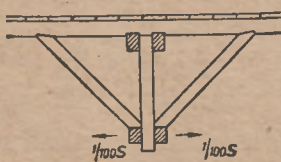


Abb. 7a.

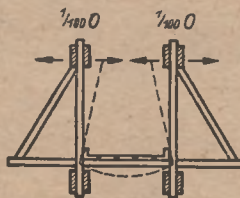


Abb. 7b.

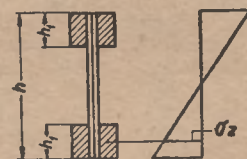


Abb. 8.

2. Genagelte Vollwandbinder. Bei genagelten Vollwandbindern dürfen die Stege bei der Ermittlung des Trägheitsmomentes und des Widerstandsmomentes nicht berücksichtigt werden. Die Aufnahme der Querkkräfte durch die Stegteile und ihre Anschlüsse muß nachgewiesen werden. Bestehen die Stege aus einzelnen Brettern, so sind mindestens zwei Bretterlagen anzuordnen, die sich kreuzen.

Bestehen die Gurtungen aus mehreren Teilen (vgl. Abb. 9), so sind die Querschnitte der Einzelteile mit folgenden Beiwerten η in Rechnung zu stellen:

Teil 1 $\eta = 1,0$

Teil 2 $\eta = 0,80$

Teil 3 $\eta = 0,60$

Teil 4 $\eta = 0,40$

etwaige weitere Teile $\eta = 0,20$

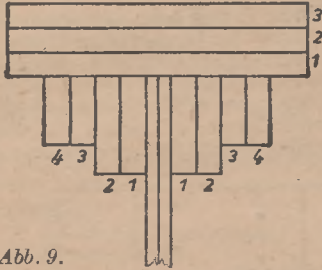


Abb. 9.

3. Kopfbandbalken. Bei Pfetten und Balken mit Kopfbandern ist als Stützweite der Wert

$$\frac{1 + l_0}{2}$$

in Rechnung zu stellen (Abb. 10). Für diese Stützweite ist der Bauteil als ein frei drehbar gelagerter Balken auf zwei Stützen zu berechnen. Bei Balken mit erheblichen Verkehrslasten kann auch eine genauere Berechnung in Frage kommen, z. B. als Rahmenwerk. Hierbei ist auch der Einfluß einseitiger Belastung auf die Stützen, Balken und Pfetten zu verfolgen.

An den Stößen der Balken ist die Aufnahme der waagerechten Kräfte durch bauliche Vorkehrungen zu sichern.

In jedem Falle muß nachgewiesen werden, daß das Kopfband und seine Anschlüsse für die auf sie entfallende Last ausreichen.

Bei Pfetten und Balken mit Sattelholzern ohne Kopfbänder ist stets mit der Stützweite l (Abb. 10) zu rechnen.

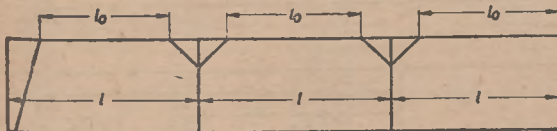


Abb. 10.

b) Durchbiegung.

1. Die von der ruhenden Verkehrslast einschl. der Wind- und Schneelast herrührende, ohne Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungen rechnerisch ermittelte Durchbiegung darf bei Fachwerkträgern im allgemeinen höchstens $1/700$ der Stützweite, bei vollwandigen, genagelten, gedübelten oder geleimten Trägern höchstens $1/400$ sein.

2. Bei Decken unter Wohn-, Büro- und Diensträumen darf die rechnerische Durchbiegung von Deckenbalken unter der ständigen Last und der Verkehrslast im allgemeinen höchstens $1/300$ betragen⁴⁾. Bei Pfetten, Sparren u. dgl. darf sie höchstens $1/200$ der Stützweite, bei Kragträgern höchstens $1/150$ der Kraglänge sein.

3. Bei der Berechnung der Durchbiegung ist der ungeschwächte Querschnitt einzusetzen.

§ 16. Verbindungsmittel.

a) Dübelverbindungen.

1. Unter die Bestimmungen für Dübelverbindungen fallen alle überwiegend auf Druck und Abscheren beanspruchten Ver-

bindungsmittel, wie rechteckige Dübel und Keile, Scheiben-, Teller-, Ring- und Krallendübel, Krallenplatten, Stabdübel usw.

2. Die zulässige Belastung der Dübelverbindungen ist auf Grund der nachstehenden Festlegungen rechnerisch zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von Versuchen andere Werte durch allgemeine baupolizeiliche Zulassungen des Reichsarbeitsministers festgelegt sind⁵⁾. Diese Werte dürfen nur dann angewendet werden, wenn die Ausführung — besonders hinsichtlich des Einbaues, der Vorholzlangen, Bolzendicken, Bolzenzahl und Maße der Unterlegscheiben — der Zulassung genau entspricht.

3. Die Versuche dürfen nur von anerkannten Prüfanstalten⁶⁾ durchgeführt werden. Die Versuche müssen die Wirkung der Verbindung einwandfrei klären. Sie sind bis zum Bruch durchzuführen. Die zulässige Belastung ist aus der mittleren Versuchsbruchlast mit dreifacher Sicherheit zu errechnen. Die verbundenen Teile dürfen sich unter der zulässigen Last höchstens um 1,5 mm gegeneinander verschieben.

4. Für Volldübel und geschlossene Ringdübel, bei denen das Maß a mindestens das 5fache der Einschnitttiefe t beträgt (vgl. Abb. 11 a u. b), ist der zulässige, gleichmäßig verteilte Leibungsdruck gleichgerichtet zur Faser bei Holz

der Güteklasse III 70 kg/cm²,

der Güteklasse II 85 kg/cm²,

der Güteklasse I 100 kg/cm².

Bei geschlossenen Ringdübeln darf bei der Berechnung der Tragfähigkeit nur der Kern oder nur das Vorholz berücksichtigt werden.



Abb. 11 a.

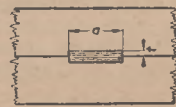


Abb. 11 b.



Abb. 11 c.

5. Bei offenen Ringdübeln aus Stahl, deren Durchmesser mindestens das 5fache der Einschnitttiefe t und deren Dicke $1/25$ des Durchmessers beträgt, dürfen bei der Berechnung der Tragfähigkeit Kern und Vorholz als tragend angenommen werden. Hierbei ist bei Annahme gleichmäßiger Verteilung der zulässige Leibungsdruck gleichgerichtet zur Faser bei Holz

der Güteklasse III 40 kg/cm²,

der Güteklasse II 50 kg/cm²,

der Güteklasse I 60 kg/cm².

Die zulässige Scherspannung darf hierbei höchstens 7 kg/cm² betragen.

Die zulässige Last ist gesondert aus dem zulässigen Leibungsdruck und aus der zulässigen Scherspannung zu ermitteln. Der kleinere Wert ist maßgebend.

6. Für Dübelverbindungen, bei denen das Verhältnis a zu t kleiner als 5 ist (Abb. 11 c), beträgt der zulässige Leibungsdruck bei Annahme gleichmäßiger Verteilung die Hälfte der vorgenannten Werte. Werden die Spannungen senkrecht und gleichgerichtet zur Faser unter Berücksichtigung des auftretenden Rippmomentes genau nachgewiesen (vgl. Abb. 12), so dürfen die Werte der Tafel 2, Zeile 4 und 6, nicht überschritten werden.

⁴⁾ RdErl. d. Reichsarbeitsmin. v. 3. 3. 39 — IV 2 Nr. 9605. 1. 39 —, Zentraltbl. d. Bauverw. 1939, S. 500; — ⁵⁾ Welche Prüfanstalten hierfür anerkannt sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

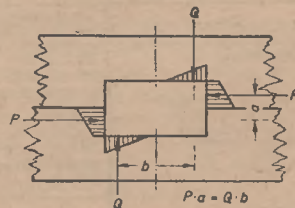


Abb. 12.

⁶⁾ Vgl. DIN 104 und Beiblatt.

7. Für Kraftangriff schräg oder senkrecht zur Faser gelten die in Tafel 5 angegebenen v_H -Werte der in Ziff. 4 bis 6 angeführten Leihungsdrücke.

Tafel 5.

Zelle	1	2
	Zulässiger Leihungsdruck für Voll- und Ringdübel bei schrägem oder senkrechtem Kraftangriff in v_H .	
	Winkel zwischen Abstrichkraft und Faserrichtung	v_H
1	0°	100
2	30°	90
3	45°	75
4	60°	60
5	90°	50

8. In den Fällen des § 7 sind die in Ziff. 4 bis 6 angegebenen zulässigen Spannungswerte auf $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{5}{8}$ zu ermäßigen.

9. Zu Volldübeln darf nur trockenes Hartholz oder geeignetes Metall verwendet werden. Holzdübel sind so einzulegen, daß ihre Fasern und die der Balken gleichgerichtet sind (vgl. Abb. 11 a u. b).

10. Die Wandungen der Dübel aus Gußeisen oder Stahl müssen mindestens 4 mm dick sein. Dünnere Einpreßdübel aus Stahl sind ausreichend gegen Rostgefahr zu schützen. In Bauwerken, die besonders schädigenden Einflüssen von Dämpfen, Gasen usw. ausgesetzt sind, darf die statische Wirkung dünnwandiger Einpreßdübel nicht berücksichtigt werden.

11. Bei Dübeln, die ohne Benutzung von Bohr-, Nut- und Fräswerkzeugen in das Holz eingetrieben werden (Einpreßdübel), ist der durch die Zähne beanspruchte Teil des Querschnittes bei der Berechnung der Querschnittsschwächung zu berücksichtigen.

12. Alle Dübelverbindungen müssen durch nachspannbare Schraubenbolzen (vgl. § 21) zusammengehalten werden.

b) Bolzenverbindungen.

1. Unter die Bestimmungen für Bolzenverbindungen fallen alle senkrecht zur Scherfläche durchgehenden, überwiegend auf Biegung beanspruchten Verbindungsmittel, wie Schraubenbolzen, Rohrbolzen usw.

2. Die Bolzenlöcher müssen gut passend ohne Spiel und für mehrschnittige Verbindungen möglichst mit Maschinen gebohrt werden.

3. Bolzen müssen mindestens 10 mm ($\frac{3}{8}$ "), bei Holzblöcken von mehr als 8 cm mindestens 12 mm ($\frac{1}{2}$ ") Durchmesser haben.

4. Die Abstände der Bolzen untereinander und vom Stabende müssen in der Faserrichtung mindestens das 7fache des Bolzen Durchmessers und nicht weniger als 10 cm betragen.

5. Die zulässige Last der Bolzenverbindung ist für Kraftangriff in der Faserrichtung, unabhängig von der Güteklasse des Holzes, aus Tafel 6 zu entnehmen. Dabei erübrigt sich der Nachweis der Biegespannung des Bolzens.

6. Für Kraftangriff senkrecht zur Faser beträgt die zulässige Last der Bolzenverbindung $\frac{3}{4}$ der Werte der Tafel 6. Bei

Tafel 6.

Zelle	1	2	3
	Zulässige Last der Bolzenverbindungen für Kraftangriff in Faserrichtung		
		Nadelholz (einschl. Lärche)	Eiche und Buche
1	zweischnittig	Mittelholz: $85 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 380 d ²	Mittelholz: $100 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 450 d ²
2		Seitenholz: $55 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 260 d ²	Seitenholz: $65 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 300 d ²
3	einschnittig	$40 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 170 d ²	$50 \cdot a_1 \cdot d$, jedoch höchstens 200 d ²
		$n_1 < a_2$	

schrägem Kraftangriff sind Zwischenwerte geradlinig einzuschalten.

7. Treten an die Stelle der Seitenhölzer Stahlfaschen, so kann die zulässige Last der Bolzenverbindung für die Mittelhölzer um $\frac{1}{4}$ erhöht werden.

8. In den Fällen des § 7 sind die Werte der Tafel 6 auf $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{5}{8}$ zu ermäßigen.

c) Nagelverbindungen¹⁾.

1. Für Nagelverbindungen im Holzbau sind runde Drahtstifte mit Senkkopf nach DIN 1151 — Drahtstifte, rund, Flachkopf, Senkkopf — zu verwenden.

2. Für die Tragfähigkeit der Drahtstifte gelten ohne Rücksicht auf den Faserverlauf des Holzes die in Tafel 7 und 8 angegebenen Werte.

3. Die Nagelbreite ist nach dem dünnsten Holze zu bestimmen. Im allgemeinen sind die fettgedruckten Werte zu wählen. Bei nassem oder weitringigem Holz sind möglichst die dicken, bei trockenem oder engringigem die dünnen Nägel zu verwenden. Als Nagelverbindungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche Verbindungen, bei denen für jeden einschnittigen Anschluß mindestens vier Nägel verwendet werden (vgl. Abb. 13).



Abb. 13.

4. Sind bei Stoßfaschen von Zuggliedern mehr als 10 Nägel hintereinander angeordnet, so müssen die zulässigen Belastungen der Tafeln 5 und 6 um 10 v_H , bei mehr als 20 Nägeln um 20 v_H ermäßigt werden.

5. Bei Anschlüssen von Brettern, Bohlen u. dgl. an Rundholzflächen sind die zulässigen Belastungen der Tafeln 7 und 8

Tafel 7.

Zelle	Holzbreite in mm	Zulässige Belastung von ein- und zweischchnittig beanspruchten Nägeln in kg in jeder Faserrichtung je Nagel			
		Nägel Durchmesser d in $\frac{1}{16}$ mm Länge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg		
			einschnittig	zweischchnittig	
1	20	28/60	30	60	
		31/65	37,5	75	
		34/80	45	90	
2	24	31/80	37,5	75	
		34/80	45	90	
		38/90	52,5	105	
3	26	34/90	45	90	
		38/90	52,5	105	
		42/100	62,5	125	
4	30	38/90	52,5	105	
		42/100	62,5	125	
		46/110	72,5	145	
5	35	42/120	62,5	125	
		46/110	72,5	145	
		42/100	62,5	—	
6	40	46/130	72,5	145	
		55/140	97,5	195	
7	45	55/140	97,5	195	
8	50	46/130	72,5	—	
		55/160	97,5	195	
9	55	55/140	97,5	—	
		60/180	115	230	
10	60	55/140	97,5	—	
		60/180	115	230	
		70/210	155	310	
11	70	60/180	115	—	
		70/210	155	310	
		76/230	185	370	
12	80	70/210	155	—	
		76/230	185	370	
		88/260	210	420	

¹⁾ Vgl. Merkblatt des Sachausschusses für Holzfragen, Regeln und Erläuterungen für die Verwendung von Nägeln bei Nagelverbindungen im Holzbau nach DIN 1052. VdB-Verlag, Berlin.

um $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen. Nagelverbindungen von zwei Rundholzflächen sind bei belasteten Bauteilen unzulässig.

6. Bei Bauwerken, bei denen die Nägel der Rostgefahr besonders ausgesetzt sind, darf die Belastung von Nagelverbindungen nur dann die Werte der Tafeln 7 und 8 erreichen, wenn die Drahtstifte durch einen Überzug aus Zink, Blei oder Radium u. dgl. entsprechend der Art der Rostgefahr geschützt werden oder wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden Zwecken handelt.



Abb. 14.

7. Als geringste Nagelabstände gelten, wenn die Nägel versetzt angeordnet werden (s. Abb. 14),

in der Kraftrichtung

12 d vom belasteten Rande,

10 d untereinander,

5 d vom unbelasteten Rande;

senkrecht zur Kraftrichtung

5 d vom Rande,

5 d nebeneinander.

8. Bei gekrümmten genagelten Bauteilen muß der Biegehalbmesser mindestens 400 d sein. Hierbei ist d die Dide des dicksten Einzelteiles.

b) Leimverbindungen.

1. Mit dem Entwurf und der Ausführung geleimter Bauteile dürfen nur solche Unternehmer betraut werden, die über ge-

Tafel 8.

	1	2	3	4	5
Zulässige Belastung von ein- und zweischnittig beanspruchten Nägeln in kg in jeder Faserrichtung					
Reihe	Nägel Durchmesser in $\frac{1}{10}$ mm	Verwendbar für Holzdicke in mm	Mindest-Nagellänge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg	
				einschnittig	zweischnittig
1	23	20	60	30	60
2	31	20	65	37,5	75
		24	80		
3	34	20	80	45	90
		24	80		
		26	90		
4	38	24	90	52,5	105
		26	90		
		30	90		
5	42	26	100	62,5	125
		30	100		
		35	120		
6	46	40	100	nur einschnittig	
		30	110		
		35	110		
7	55	40	130	72,5	145
		40	140		
		45	140		
8	60	50	160	97,5	195
		55	140		
		60	140		
9	70	55	180	nur einschnittig	
		60	180		
		70	180		
10	76	60	210	115	230
		70	210		
		80	210		
11	88	70	230	155	310
		80	230		
		80	260		

eignete Fachleute, erfahrene Handwerker und zweckmäßige Vorrichtungen verfügen. Hierzu zählen Vorrichtungen zur Erzeugung eines ausreichend großen, auch genügend lang wirkenden Preßdruckes, Maschinen zur Bearbeitung der Leimflächen, zuverlässige Meßgeräte zur Ermittlung der Holzfeuchtigkeit, ferner eine Anlage zur künstlichen Holz Trocknung und überdachte, heizbare Arbeitsräume.

Die Leimarbeiten dürfen nur von geübten Handwerkern ausgeführt werden. Sämtliche Leimarbeiten müssen fortlaufend von hierzu beauftragten Fachleuten überwacht werden, die auf dem Gebiete der Statik, des Holzbaues und der Leimtechnik gründliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen; sie sind für die ausgeführten Leimarbeiten verantwortlich.

2. Rastein-Leim darf nur bei Bauteilen verwendet werden, die gegen die Einflüsse der Feuchtigkeit geschützt sind. Zu bedorugen sind wasserfeste Kunstharzleime. Die zugehörigen Gebrauchsvorschriften müssen genau eingehalten werden. Auf die sachgemäße Vorbereitung der Leimflächen und größte Sauberkeit der Leimflächen ist besonderer Wert zu legen. Die Unebenheiten der Abbundflächen dürfen höchstens 2 mm hoch oder tief sein.

Wird Karbamidharzleim (Kauritleim) verwendet, so ist ihm besonders bei sägerauen Abbundflächen ein Leimfestigungspulver beizumengen. Wird ausnahmsweise Karbamidharzleim ohne Leimfestigungspulver verwendet, so ist genaueste Passung der Leimflächen, wie sie nur durch Hobeln erreicht werden kann, erforderlich.

Zur Überwachung der Eigenschaften des verwendeten Leimes sind fortlaufend Probeleimungen auszuführen, besonders vor Verarbeitung jeder neuen Sendung von Leim, Härter usw.

3. Für Leimverbindungen dürfen nur Hölzer mit weniger als 18 % Feuchtigkeit verwendet werden. Der Feuchtigkeitsgehalt ist in jedem Falle durch zuverlässige Meßgeräte, z. B. durch elektrische Feuchtigkeitsmesser, zu ermitteln. Die zu verleimenden Flächen müssen vollständig trocken sein.

4. Der Preßdruck soll satt sein und gleichmäßig wirken. Er wird zweckmäßig durch Spindelpressen, hydraulische Pressen o. ä. erzeugt; Schraubzwingen genügen in der Regel nicht. Die Preßdauer ist den Gebrauchsanweisungen für den Leim zu entnehmen. Die Lufttemperatur beim Pressen darf nicht unter 15° liegen, da sonst erheblich längere Preßzeiten erforderlich sind und die Gefahr von Fehlleimungen besteht.

5. Die Leimverbindungen sind so zu gestalten, daß die Leimfuge nicht durch wesentliche, quer zu ihr wirkende Zugkräfte beansprucht wird.

6. Bei gekrümmten, aus mehreren Teilen zusammengeleimten Bauteilen muß der Biegehalbmesser mindestens 300 d sein. Hierbei ist d die Dide des dicksten Einzelteiles.

7. Wenn zu verleimten Tragwerken Sperrhölzer verwendet werden, müssen diese mit Kunstharzen verleimt sein. Blockverleimte Sperrplatten dürfen nur geringe Beanspruchungen erhalten; im allgemeinen sind an ihrer Stelle kunstharzverleimte Furnierplatten zu verwenden, deren Einzelfurniere höchstens 2,5 mm dick sind. Für die Zulassung zur Herstellung solcher Sperrplatten für tragende Bauteile gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. 1.

8. Werden Leimfugen den Witterungseinflüssen ausgesetzt, so müssen sie vor dem Aufbau mit wasserdichten Anstrichen geschützt werden.

e) Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel.

Ein Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel kann nur erwartet werden, wenn ihre Nachgiebigkeit etwa gleich groß ist. Hierbei ist das Verbindungsmittel, auf das rechnerisch der kleinere Teil der anzuschließenden Kraft entfällt, für die 1,5fache anteilige Kraft zu bemessen. Bei Bolzen- oder Leimverbindungen darf ein Zusammenwirken mit anderen Verbindungsmitteln nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 17. Zulässige Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern.

Für die zulässigen Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern gilt DIN 1053 — Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen.

V. Bauliche Durchbildung.

§ 18. Stoßdeckung.

1. Stöße sind möglichst dorthin zu legen, wo Querschnittsüberschüsse vorhanden sind. Geleimte Stöße sind zweckmäßig mit Schäftung (Neigung 1:5 bis 1:10) auszubilden.

2. Beim Stoß von Zugstäben müssen die den Stoß deckenden Holzteile symmetrisch zur Stabachse angeordnet und voll angeschlossen sein. Hierbei sind die Laschen bei Annahme gleichmäßig verteilter Spannungen für die 1,5fache Zugkraft zu bemessen.

3. An den Stößen von Druckstäben genügt es, die verbundenen Teile durch Laschen oder andere Verbindungsmittel in ihrer gegenseitigen Lage zu sichern. Dies ist aber nur zulässig in unmittelbarer Nähe von Knotenpunkten, die gegen seitliche Verschiebungen gesichert sind. In anderen Fällen ist das Tragheitsmoment des Druckstabes durch die Stoßdeckung zu ersetzen.

4. Stoßdeckungen in Wechselfstäben sind für die 1,3fache größte Zug- und Druckkraft zu bemessen, soweit diese Kräfte nicht aus der Wind- und Schneebelastung allein herrühren (vgl. auch § 14).

5. Bei der Stoßdeckung von Teilen, die auf Biegung beansprucht werden, muß das Widerstandsmoment der den Stoß deckenden Holzteile mindestens gleich dem Widerstandsmoment der gestoßenen Teile sein. Zugleich muß die einwandfreie Übertragung der Querkraft gewährleistet sein. Bei Druckgurten von Vollwandträgern genügt also eine Stoßdeckung nach Absatz 3, Satz 1, nicht.

§ 19. Anschlüsse.

1. Fachwerkstäbe sind möglichst mittig anzuschließen, andernfalls sind die zusätzlichen Spannungen nachzuweisen. Die unter Berücksichtigung der Ausmittigkeit gefundenen Spannungen dürfen die Werte der Tafel 2, Zeile 1 oder 2, erreichen. Bei Bolzenverbindungen im Sinne von § 16b soll jeder Stab oder Stabteil möglichst mit mindestens zwei Schraubenbolzen angeschlossen werden.

2. Bei Versägen darf die Reibung nicht in Rechnung gesetzt werden. Beim Versatz darf der Einschnitt bei einem Anschlußwinkel bis zu 50° höchstens $\frac{1}{4}$ der Höhe des eingeschnittenen Holzes und über 60° höchstens $\frac{1}{6}$ der Höhe des eingeschnittenen Holzes sein. Zwischen den Winkeln von 50° bis 60° ist geradlinig einzuschalten.

3. Dübel oder Bolzen sind möglichst symmetrisch zur Stabachse und im Stabquerschnitt gegeneinander versetzt anzuordnen, damit sich bei Luftströmen nicht gleichzeitig alle Befestigungsmittel lockern und an Tragfähigkeit einbüßen.

Offene Ringdübel aus Stahl sind so einzubauen, daß der Schlig senkrecht zur Kraftrichtung liegt. Gerade Dübel aus T-Stahl dürfen nur für Kraftanschlüsse gleichgerichtet zur Faser verwendet und müssen senkrecht zur Stabachse eingebaut werden. Gerade Dübel aus Flachstahl dürfen für Kraftübertragungen nicht verwendet werden.

4. Klammern dürfen bei Dauerbauten nur für untergeordnete Zwecke verwendet werden.

5. Druckstäbe, die bei der vorgeschriebenen Größe und Verteilung der Belastung geringe Druckkräfte erhalten, aber bei etwas anderer Verteilung und Größe der Belastung, wie sie besonders bei der Windbelastung möglich ist, auf Zug beansprucht

werden können, sind auch für eine angemessene Zugkraft anzuschließen (vgl. § 14).

6. Anschlüsse von Wechselfstäben sind für die 1,3fache größte Zug- und Druckkraft zu bemessen, soweit sie nicht aus Wind und Schnee allein herrühren.

§ 20. Stahlteile.

Heftschrauben müssen mindestens 10 mm ($\frac{3}{8}$ ") Durchmesser haben. Zwischen Holz und Schraubekopf und zwischen Holz und Mutter ist eine quadratische oder runde Unterlegscheibe aus Stahl anzuordnen, die bei Heftschrauben mindestens 4 mm und bei tragenden Schrauben mindestens 5 mm dick sein muß. Seitenlänge oder Durchmesser der Scheiben müssen etwa gleich dem 3,5fachen Bolzen Durchmesser sein (vgl. DIN 440 — Rohe Scheiben für Holzverbindungen), wenn nicht größere Maße nach der Berechnung nötig werden.

Laschen und Knotenbleche müssen mindestens 5 mm dick sein.

VI. Aufstellung.

§ 21. Vorbereitung und Zusammenfassung.

Alle Teile eines Tragwerkes sind auf unverrückbaren Unterlagen planmäßig derart zusammenzufügen, daß kein Teil unbeabsichtigte Spannungen erleidet.

Die Flächen von Überblattungen, Versägen, Stoßverbindungen und Gelenkpunkten sind passend herzurichten. Hölzer dürfen nicht künstlich hochkantig gebogen werden (Überhöhungen ausgenommen), wenn nicht die Zulässigkeit des Verfahrens besonders nachgewiesen wird. Gekrümmte Stäbe dürfen also im allgemeinen nur aus geraden Stücken größeren Querschnittes herausgeschnitten werden. Hölzer, die beim Aufstellen nicht genau in die Verbindungen passen oder sich nachträglich windschief verzogen haben, sind auszuwechseln.

Die Löcher für die Bolzenverbindungen der Stöße und Knotenpunkte dürfen erst nach vollständigem Zusammenfügen der Tragwerke auf dem Reibboden gebohrt werden.

Die Dübel sind erst nach Herstellung der Überhöhung anzuzeichnen und herzustellen.

Schraubenbolzen sind nachzuziehen, soweit das Schwinden des Holzes dies erforderlich macht. Sie müssen daher bis zur Beendigung des Schwindens zugänglich bleiben.

§ 22. Lager.

Für Lager weitgespannter Tragwerke ist im allgemeinen Gußeisen, Stahl oder Hartholz zu verwenden. Holzlager sind mit Teeröl satt zu tränken und durch geeignete Zwischenlagen gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen. Die Lager sind gegen Verschieben zu sichern.

Alle Holzteile müssen dauernd zugänglich sein und zum Schutze gegen Ersticken ausreichenden Luftzutritt haben.

§ 23. Überhöhung.

Dachbinder, Fachwerkträger und verbübelte Balken sind in der Regel zu überhöhen; dabei ist auch die Nachgiebigkeit in den Verbindungsmitteln und das Schwinden zu berücksichtigen.

Diese Überhöhung ist den Trägern beim Abbinden auf dem Reibboden zu geben und dementsprechend das Stabnetz aufzutragen.

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 9

Ausgegeben Köslin, den 1. März

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 25. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Pommern für den Ausbau der Reichsstraße Nr. 2 Stolp—Lauenburg, S. 25. — Antrag auf Erklärung des Joddel-See und des Marl-See in Neuschwessin zu geschlossenen Gewässern, S. 25. — Auslosung der 4 1/2 % igen (früher 6 % igen) Anleihe der Stadt Kolberg, S. 25. — Personalmeldungen, S. 25. — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052), Sonderbeilage. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 19. — 10. 2. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges, S. 96. —

11. 2. 41 Verordnung über die Aenderung der Bezeichnung des Landesarbeitsamtes und des Wirtschaftsgebietes Tirol-Salzburg, S. 96. —

14. 2. 41 Verordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren im Reichsarbeitsdienst, S. 97. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

k) 36) Dem Provinzialverband Pommern in Stettin wird auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1874 — G.S. S. 221 — das Recht verliehen, das für den Ausbau der Kurve in km 78,555 bis 79,415 der Reichsstraße Nr. 2 Stolp—Lauenburg erforderliche Grundeigentum in der Gemarkung Ludwigslust, Kreis Stolp, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 — G.S. S. 211 — wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Köslin, den 24. Februar 1941.

I N e 23.

Der Regierungspräsident.

k) 37) Der Gutsbesitzer Herbert Geiß aus Neuschwessin, Kreis Rummelsburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.S. S. 55) beantragt, den Joddel-See und den Marl-See in Neuschwessin zu geschlossenen Gewässern zu erklären.

Die Absperrung soll am Ablauf des Marl-Sees und am Einfluß der Brahe in den Joddel-See durch Drahtnetz auf die Dauer von 12 Jahren erfolgen. Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen beim Regierungspräsidenten in Köslin angebracht werden können.

Köslin, den 18. Februar 1941.

Der Regierungspräsident

I J 23 c II Nr. 2. 41.

b) anderer Behörden

k) 38) Auslosung der 4 1/2 % igen (früher 6 % igen) Anleihe der Stadt Kolberg (Ostseebad).

Bei der für das Rechnungsjahr 1941 am 18. Februar 1941 vorgenommenen Auslosung wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A zu 2000 RM

Nr. 36, 38, 53, 70, 82, 111, 114, 122, 143.

Buchstabe B zu 1000 RM

Nr. 182, 192, 202, 215, 309, 336, 343, 345, 347, 388, 409, 451, 457, 462, 474, 490, 554, 602, 608, 673, 679, 705, 708, 733, 741, 760, 785, 793, 839, 907, 927, 932, 946, 950.

Buchstabe C zu 500 RM

Nr. 953, 955, 1020, 1070, 1083, 1087, 1098, 1110, 1170, 1183, 1198, 1208, 1224, 1258, 1287, 1320, 1335, 1353, 1376.

Buchstabe D zu 200 RM

Nr. 1555, 1588, 1598, 1600, 1663, 1692, 1713, 1834, 1839, 1946, 1970, 2016, 2047, 2101, 2105, 2114, 2116, 2143, 2148, 2173, 2198.

Die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen werden aufgefordert, die Kapitalbeträge der Schuldverschreibungen bei den auf der Rückseite der Schuldverschreibungen benannten Zahlstellen zu erheben. Dabei sind die ausgelosten Stücke und die noch nicht verfallenen Zinscheine zurückzugeben. Der Betrag fehlender Zinscheine wird bei der Einlösung in Abzug gebracht. Die Verzinsung der ausgelosten Stücke hört mit dem 30. Juni 1941 auf.

Kolberg, den 20. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister.

c) Personalmeldungen

des Regierungspräsidenten

39) Angestellt: Der Schornsteinfegermeister Hans Rill in Köslin, zur Zeit beim Sicherheits- und Hilfsdienst tätig, durch Verfügung vom 12. Februar 1941, mit Wirkung vom 15. Februar 1941, in demkehrbezirk Lupow, Kreis Stolp, als Bezirkschornsteinfegermeister a. Pr.

Einrudungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 10

Ausgegeben Köslin, den 8. März

1941

Inhalt: Zweiter Nachtrag zur Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten vom 20. 7. 1939, Sonderbeilage. — Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 27. — Anordnung über die Meldepflicht und Inanspruchnahme von Schreibmaschinen, S. 27. — Niederlassungserlaubnis für Hebammen im Stadtkreis Kolberg, S. 28. — Schädlingsbekämpfung im Obstbau, S. 28. — Umgemeindung des Dünenvorlandwaldes aus dem Gemeindebezirk Voigtshagen in die Gemeinde Deep, Kreis Greifenberg/Pom., S. 28. — Einziehung eines öffentlichen Weges und Erklärung eines Ersatzweges zum öffentlichen Weg in der Gemarkung Barvin, Kreis Rummelsburg, S. 28. — Verlorene Ausweise, S. 28. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 20. — 17. 2. 41 Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten, S. 100. —

19. 2. 41 Verordnung über Zolländerungen, Seite 100. —

Nr. 21. — 23. 1. 41 Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, S. 101. —

20. 2. 41 Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen, S. 104. —

Nr. 22. — 18. 2. 41 Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, S. 106. —

18. 2. 41 Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, S. 107. —

22. 2. 41 Berichtigung, S. 108. —

24. 2. 41 Hinweis auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung, S. 108. —

Nr. 23. — 20. 2. 41 Zweite Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Zweite OstStV.), S. 109. —

Nr. 24. — 17. 2. 41 Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten, S. 111. —

17. 2. 41 Verordnung zur Einführung der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten, S. 112. —

18. 2. 41 Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik in den eingegliederten Ostgebieten, Seite 112. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

40) Anordnung über die Meldepflicht und Inanspruchnahme von Schreibmaschinen.

Auf Grund der §§ 3, Abs. 3, 15 Abs. 1, Ziff. 5 und 25 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1645), der mir gemäß Bekanntmachung vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2034) erteilten Ermächtigung und auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I, S. 723) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Ueber Schreibmaschinen, die sich im Besitz von stillgelegten oder von solchen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der Holz- und Forstwirtschaft und der Verkehrswirtschaft befinden, deren Umsatz sich im Jahre 1940 gegenüber dem des Vorjahres um mehr als 40 v.H. verringert hat, darf ohne Zustimmung des Wirtschaftsamts bis auf weiteres nicht verfügt werden. Ausgenommen sind hiervon Schreibmaschinen, die sich zur Weiterveräußerung in Handelsgeschäften und Herstellerbetrieben befinden.

Die Inanspruchnahme von Schreibmaschinen in solchen Betrieben bleibt vorbehalten.

§ 2. Inhaber der in § 1 genannten Betriebe haben Anzahl, Typ, Fabriknummer, Alter, Anschaffungspreis, Gebrauchsdauer und Zustand sämtlicher in ihrem Betrieb befindlichen Schreibmaschinen bis zum 15. März 1941 an das für sie zuständige Wirtschaftsamt schriftlich zu melden.

Muster der Meldung siehe Anlage.

§ 3. Die Verordnung über die Wirkung der Beschlagnahme vom 4. März 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 551) gilt sinngemäß. Als bewirtschaftende Stelle gilt das zuständige Wirtschaftsamt.

§ 4. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 34 des Reichsleistungsgesetzes und § 6 der VO. über Auskunftspflicht bestraft.

Stettin, den 1. März 1941.

Der Oberpräsident.
Bezirkswirtschaftsamt.

Muster der Meldung:

	Anzahl	Typ (Fabrikmarke)	Fabrik= nummer	Alter	An= schaffungs= preis	Zustand, Gebrauchs= fähigkeit Gebrauchsdauer
1. Standard-(Normal=) Schreibmaschine						
2. Breitwagen= Schreibmaschine						
3. Klein= Schreibmaschine						

b) des Regierungspräsidenten

41) Nachstehend aufgeführten **Hebammen** ist auf Grund der §§ 10 bis 13 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 — RGBl. I, S. 1893 — mit Wirkung vom 1. 1. 1941 die Niederlassungserlaubnis im **Stadtkreis Kolberg** erteilt worden:

1. Frieda Welfow

2. Paul Pech

Röslin, den 28. Februar 1941.

I E 14 Nr. G III S. Der Regierungspräsident.

42) Schädlingsbekämpfung im Obstbau.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 1937 — RGBl. S. 1143 — und allgemeiner Anweisung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verlängere ich hiermit den im § 1 dieser Verordnung zur Entrümpelung vorgeschriebenen Zeitpunkt vom 1. 3. 1941 allgemein

auf den 31. 3. 1941.

Röslin, den 3. März 1941.

Der Regierungspräsident.

III A 25 (39) Nr. 715.

c) anderer Behörden

43) Umgemeindung des Dünenvorlandwaldes aus dem Gemeindebezirk Voigtshagen in die Gemeinde Deep, Kreis Greifenberg/Pom.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und des Preussischen Staates (Preussischer Landforstmeister in Stettin) die Parzellen 1 und 2 nach dem Kartenblatt 2 und die Parzellen 1, 61 und 62 nach dem Kartenblatt 3 Artikel 167 mit einem Flächeninhalt von 42,1720 ha aus der Gemeinde Voigtshagen in die Gemeinde Deep, Kreis Greifenberg/Pom. ab 1. April 1941 eingegliedert.

Greifenberg/Pom., den 12. Februar 1941.

Der Landrat.

k) 44) Nachdem auf Grund meiner Bekanntmachung vom 23. 12. 1940 (abgedruckt in der Rummelsburger Kreiszeitung vom 4./5. Januar 1941 und in Stck. 2 Seite 4 des Amtsblatts der Preussischen Regierung

in Röslin, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der vor mehr als 20 Jahren von dem Bauern Emil Vandreier in Barvin umgepflügte Teil des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 342/54, der von der südlichen Seite des der Witwe Emma Pieper in Zollbrück gehörenden Grundstückes ab über dieses und weiterhin über das Grundstück des Bauern Emil Vandreier bis zum August Mew'schen Grundstück geführt hat, als öffentlicher Weg für eingezogen erklärt. Als Ersatzweg wird der im Eigentum des Landwirts Gustav Papenfuß, der Witwe Pieper und des Bauern Vandreier stehende Feldweg, der bereits seit mehr als 20 Jahren dem öffentlichen Verkehr dient, zum öffentlichen Weg erklärt.

Bartin, den 3. März 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

k) 45) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 3. 7. 1936 für den Kraftwagen IH 44494 für Paul Ziemer in Labez, Franz-Seldte-Allee 11.

Zulassungsschein vom 2. 7. 1936 für den Kraftwagen IH 19510 für Emil Pirwitz in Rügenwalde.

Führerschein vom 15. 11. 1930 für Hans Albert Koppenhagen, geb. 9. März 1908 in Dortmund, wohnhaft in Schmaalz, Kreis Stolp.

Führerschein vom 1. 10. 1938 — Nr. 683/38 — für Hans-Jürgen Martin Jessin, geb. 6. 1. 1921 in Röslin, wohnhaft in Röslin, Gohrbänder-Weg 4.

Führerschein vom 4. 11. 1936 für Max Troike, geb. 13. 12. 1910 in Langeböse, wohnhaft in Stolp, Otto-Berndtstraße 7.

Führerschein vom 22. 2. 1934 für Karl Maack, geb. 21. 1. 1912 in Schlawin, wohnhaft in Schlawin, Kreis Schlawa.

Führerschein vom 6. 8. 1937 für Erich Strehlow, geb. 5. September 1919 in Bakwitz, wohnhaft in Bakwitz, Kreis Greifenberg i. Pom.

Führerschein vom 14. 10. 1931 — Nr. 1261/31 — für Gerhard Walter Franz Tsch, geb. 2. 11. 1905 in Schwesin, wohnhaft in Röslin, Gollenweg 34.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stüde 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stüd.

Herausgegeben von der Regierung Röslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Röslin

Sonderamtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin.

Ausgegeben am 4. März 1941.

Zweiter Nachtrag
zu meiner Verordnung über die Preisregelung
im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten
vom 20. 7. 1939 (O. P. I. 12. c. Nr. 1254).

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des
Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskom-
missars für die Preisbildung — vom 29. Oktober
1936 (RGBl. I S. 927) und der ersten Anordnung
über die Wahrnehmung der Aufgaben und Be-
zugnisse des Reichskommissars für die Preisbil-
dung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger
Nr. 291) wird die Verordnung über die Preis-
regelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süd-
früchten vom 20. 7. 1939 (O. P. I. 12. c. Nr. 1254)
in der Fassung des Nachtrags vom 28. 6. 1940
(O. P. I. 12. c. Nr. 1534/40) wie folgt geändert:

I.

Die §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Preis-
regelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süd-
früchten vom 20. 7. 1939 — O. P. I. 12. c. Nr.
1254 — in der Fassung des Nachtrages vom 28. 6.
1940 — O. P. I. 12. c. Nr. 1534/40 — erhalten
folgende Fassung:

„§ 3. Preisregelung im Versandhandel.

- (1) Versandhändler dürfen nur eingeschaltet
werden, wenn dies volkswirtschaftlich gerecht-
fertigt ist. Als Versandhändler gilt nur der-
jenige, der
 - a) Obst, Gemüse und Südfrüchte (einschließ-
lich wildwachsender Beerenfrüchte und
Pilze) vom Importeur kauft und vom
Einfuhrplatz an den inländischen Platz-
großhändler verkauft,
 - b) Obst und Gemüse (einschließlich wildwach-
sender Beerenfrüchte und Pilze) inländi-
scher Herkunft unmittelbar bei den Be-
zirksabgabestellen oder beim Erzeuger
zum Zwecke des Verkaufes in die Ver-
brauchsgebiete kauft,
 - c) auf Grund der einschlägigen Anordnung
durch die Gartenbauwirtschaftsverbände
oder Bezirksabgabestellen zur Durchfüh-
rung der letzteren gestellten Aufgaben
eingeschaltet wird.
- (2) Zugelassene Versandhändler sind insbesondere
verpflichtet
 - a) über ausreichende Verpackungsmittel,
 - b) über ausreichende geeignete Lagermöglich-
keiten zu verfügen.
- (3) Die Bruttoverdienstspanne des Versand-
handels auf den Einstandspreis (Einkaufs-
preis) darf für Frischwaren im Sinne des
§ 2 Ziff. 1 der Frischwarenanordnung vom
26. 7. 1939 (Reichsanzeiger Nr. 171 vom
27. 7. 1939 — vgl. Anmerkung *) höchstens
betragen:

a) sofern der Versandhändler die betrieb-
lichen Voraussetzungen eines ordnungs-
gemäßen Versandgeschäftes (eigenes Lager,
eigenes Verpackungsmaterial usw.) erfüllt

8 v. H.,

b) sofern der Versandhändler den Anfor-
derungen zu a) nicht entspricht oder bei
Büsten mit dinglicher Erfassung
kauft

5 v. H.,

c) Ist die Kostenlage eines Versandhändlers
so schlecht, daß auch bei Berechnung der
Höchstspannen ein nach der Kriegswirt-
schaftsverordnung angemessener Verdienst
nicht zu erzielen ist, so kann die zuständige
Preisbildungsstelle im Einzelfalle unter
den Voraussetzungen zu a) eine Verdienst-
spanne bis

10 v. H.,

unter den Voraussetzungen zu b) eine
Verdienstspanne bis

6 v. H.
zulassen.

- (4) Zur Berechnung der Versandhandelsspanne
ist die jedem Versandhändler besonders zu er-
teilende, allgemeine Genehmigung der zustän-
digen Preisbildungsstelle und des zuständigen
Gartenbauwirtschaftsverbandes erforderlich.
In der Genehmigung der Preisbildungsstelle
muß der Höchstfuß der zulässigen Verdienst-
spanne ausdrücklich vermerkt sein. Für die
Zeit vom 1. 3. 1941 bis 1. 5. 1941 darf —
vorbehaltlich der Erfordernisse der Kriegs-
wirtschaftsverordnung — höchstens die Ver-
dienstspanne des Absatzes (3) zu a) bzw. b)
in Rechnung gestellt werden.
- (5) Mit der Versandhandelsspanne sind sämtliche
Kosten des Versandhandels einschl. der HVB-
Gebühr abgegolten.
- (6) Folgende Verdienstsätze des Versandhandels:
 - a) bei Stein- und Beerenobst, außer
Zwetschen RM 0,90 je 50 kg,
 - b) bei Kernobst und Zwetschen
RM 0,50 je 50 kg,
 - c) bei Blatt-, Stengel- und Frucht-
gemüse RM 0,60 je 50 kg
bzw. je 100 Stück oder Bund,
 - d) Speisewiebeln RM 0,40 je 50 kg,
 - e) bei Kohl- und Wurzelgemüse
RM 0,30 je 50 kg
bzw. je 100 Stück oder Bundsind nicht zu beanstanden. In diesen Ver-
dienstsätzen ist die Abgeltung für Schwund
und Verderb mit enthalten.

§ 4. Preisregelung im Großhandel.

- (1) Der Einstandspreis des Großhandels ist für
jede Warensendung (Partie) zu errechnen
und darf sich nur aus folgenden tatsächlich

entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammenzusetzen:

- a) Einkaufs- (Zakturen-) Preis.
 - b) Tatsächliche Fracht sowie amtliches Wiegegeld und Kollgeld frei Verkaufslager des Großhändlers in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsätze hinaus.
- (2) Die Bruttohöchstverdienstspanne des Großhandels auf den Einstandspreis darf für Frischwaren im Sinne des § 2 Ziff. 1 der Frischwarenanordnung vom 26. 7. 1939 (Reichsanzeiger Nr. 171 vom 27. 7. 1939 (vgl. Anmerkung *)) höchstens betragen:

I. Für den Platzgroßhändler:

- a) bei in- und ausländischem Gemüse und Pilzen mit Ausnahme von Spargel . . . 10 v. H.
- b) bei in- und ausländischem Obst und Waldfrüchten, ausgenommen Pilze, sowie bei Süßfrüchten und Spargel . . . 8 v. H.

II. Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers . . . 13 v. H.

Empfangsgroßhändler (Waggonbezieher) haben sich mit den von ihnen kaufenden Platzgroßhändlern in die Empfangsgroßhandels-spanne unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungen angemessen zu teilen.

- (3) Zur Abgeltung von Schwund und Verderb darf der Großhandel die ihm zugebilligte Verdienstspanne um 3 v. H. bei Kernobst, Tomaten und Süßfrüchten und um 5 v. H. bei allen übrigen Frischwaren erhöhen. Durch die Erhöhung der Verdienstspanne sind Schwund und Verderb in vollem Umfang abgegolten. Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers (Waggonbeziehers) ist die zur Abgeltung von Schwund und Verderb zugelassene Erhöhung der Verdienstspanne angemessen mit dem Abnehmer (Platzgroßhändler) zu teilen, sofern der Einkauf beim Empfangsgroßhändler nicht im Einzelfalle als Einkauf am Platz anzusehen ist. Die Abgeltung für Schwund und Verderb darf in der Großhandelsstufe jedenfalls nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Großhandel hat die Ware mit Neugewicht und verderbfrei oder unter restloser Vergütung des beim Verkauf tatsächlich vorhandenen Verderbsfaktes weiterzugeben. Die Lieferung mit Verderb ist unzulässig, wenn es möglich ist, die Waren verderbfrei zu liefern. Die Höhe der Vergütung ist auf dem Rechnungsbeleg zu vermerken.

Die erhöhte Verdienstspanne (Schwund- und Verderbabgeltung) darf nicht in Anspruch genommen werden:

- bei Einkauf am Platz,
- bei Spargel,
- bei Abgabe mit Originalgewicht ohne Neuverwiegen sowie in allen Fällen, in

denen das Risiko für Schwund und Verderb während des Transports nicht getragen wird.

- (4) Folgende Verdienstätze des Großhandels:

- a) Bei Stein- und Beerenobst RM 1,— je 50 kg,
- b) bei Kernobst RM 0,50 je 50 kg,
- c) bei Kohl-, Blatt-, Stengel-, Frucht- und Sprossengemüse RM 1,— je 50 kg
bzw. 100 Stück oder Bund,
- d) bei Wurzelgemüse einschließlich Zwiebelgemüsen

RM 0,50 je 50 kg

bzw. 100 Stück oder Bund

sind nicht zu beanstanden. In diesen Verdienstätzen ist die Abgeltung für Schwund und Verderb mit enthalten.

§ 5. Preisregelung im Einzel- und ambulanten Handel.

- (1) Der Einstandspreis des Einzel- bzw. ambulanten Handels errechnet sich aus dem Einkaufs- (Zakturen-) Preis der Ware und dem Kollgeld frei Verkaufsstelle in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsätze hinaus.
- (2) Die Bruttoverdienstspanne des Einzel- bzw. ambulanten Händlers auf den Einstandspreis darf folgende Höchstätze nicht überschreiten:
Obst: Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Süßfrüchte wie wildwachsende Beerenfrüchte . . . 30 v. H.
Gemüse: einschl. Pilze . . . 40 v. H.
- (3) Ein Verdienstausschlag von 0,02 RM je ½ Kilogramm und von 0,01 RM je Stück oder Bund ist nicht zu beanstanden.
- (4) Die tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachweisbaren Frachtkosten, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsätze hinaus, können im Anhängerverfahren auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden.
- (5) In der Kleinhandelsstufe (Einzel- und ambulanter Handel) darf nur ein Verkäufer tätig sein."

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 1941 in Kraft.
Stettin, den 28. Februar 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 632.

*) Anmerkung: § 2 Ziff. 1 der Frischwarenanordnung vom 26. 7. 1939 hat folgenden Wortlaut:

„Frischwaren sind frisches Obst einschließlich Beerenfrüchte, frische Süßfrüchte, frische Rüchengewächse (Gemüse- und essbare Kräuter, Wurzeln und dergleichen), frische Pilze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Waren in Kulturen gezogen oder wild gewachsen sind. Als Frischware gelten auch die nach der Ernte ausgereifte Ware sowie Lagerware, ferner getrocknete Pilze.“

Bergpolizeiverordnung

für

Braunkohlenbrikettsfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Halle (Saale).

Vom 15. November 1940.

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich § 1	2	8. Beleuchtung § 23	4
II. Einrichtung der Fabrik	2	9. Vorrichtungen zur Bekämpfung von Feuer und Verpuffungen §§ 24 und 25	4
A. Gebäude	2	10. Sonstige Vorrichtungen §§ 26 und 27	4
1. Lage § 2	2	III. Betrieb der Fabrik	
2. Bauart §§ 3 und 4	2	A. Maßnahmen gegen Feuergefahr	
3. Brandmauern § 5	2½	1. Allgemeine Maßnahmen §§ 28 bis 32	4
4. Ausgänge § 6	2	2. Maßnahmen beim Stillsetzen des Betriebes §§ 33 und 34	5
B. Betriebsvorrichtungen		B. Bekämpfung von Feuer und Verpuffungen §§ 35 bis 39	5
1. Allgemeines §§ 7 bis 10	3½	C. Besondere Sicherheitsvorschriften §§ 40 bis 43 ...	5
2. Trockner §§ 11 und 12	3	D. Beschäftigung von Arbeitern § 44	5
3. Fördereinrichtungen § 13	3	E. Anzeigen an den Bergrevierbeamten § 45	5
4. Sammelräume §§ 14 und 15	3	IV. Schlußbestimmungen §§ 46 bis 51	6
5. Rührvorrichtungen §§ 16 und 17	3		
6. Entstaubung §§ 18 bis 21	3		
7. Heizung § 22	4		

Bergpolizeiverordnung

für Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Halle (Saale).

Vom 15. November 1940.

Auf Grund der §§ 196, 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, des § 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in der gegenwärtig geltenden Fassung dieser Gesetze erläßt das Oberbergamt Halle (Saale) folgende Bergpolizei-Verordnung.

Die Knappschaftsberufsgenossenschaft ist gehört worden.

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Bergpolizeiverordnung gilt für den Raßdienst, den Trockendienst, die Stapelung, Verladung und die Fabrikplätze von Braunkohlenbrikettfabriken und von Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub. Diese Anlagen sind gleichfalls Fabriken im Sinne dieser Verordnung.

(2) Der Trockendienst umfaßt alle Räume und Vorrichtungen, in denen Braunkohle getrocknet oder in denen getrocknete Kohle oder Kohlenstaub fortbewegt, gefühlt, angesammelt, gelagert, verpreßt oder verladen wird.

II. Einrichtung der Fabrik

A. Gebäude

1. Lage

§ 2

(1) Die Gebäude des Trockendienstes müssen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserstraßen mindestens 50 Meter entfernt sein.

(2) Der Abstand der Gebäude des Trockendienstes von Anlagen, die den Ausbruch oder die Verbreitung von Feuer begünstigen, muß der Höhe dieser Anlagen entsprechen, mindestens aber 20 Meter betragen.

2. Bauart

§ 3

(1) Die Fabrikgebäude müssen in allen Teilen feuerbeständig oder aus Eisen sein.

(2) Die Dächer der Gebäude des Trockendienstes dürfen nur leicht eingedeckt sein.

(3) Die an die Gebäude des Trockendienstes angeschlossenen Fahrbahnen, Förder- und Laufbrücken müssen auf mindestens 20 Meter Entfernung feuerbeständig oder aus Eisen sein.

(4) Die Fabrik muß gegen Blitzgefahr gesichert sein.

§ 4

(1) In den Fabrikräumen sind Unebenheiten und tote Winkel zu vermeiden.

(2) Unvermeidliche Vertiefungen und Vorsprünge müssen so eingerichtet sein, daß sich möglichst wenig Kohlenstaub ablagern und abgelagerter Staub leicht entfernt werden kann.

(3) In Räumen, in denen Kohlenstaub auftreten kann, müssen die Wände und Decken glatt und hell sein.

3. Brandmauern

§ 5

(1) Die Räume des Trockendienstes müssen von allen anderen unmittelbar an sie anschließenden Räumen durch Brandmauern getrennt sein. Die Brandmauer gegen das Raßdiensthaus braucht nur bis zur Höhe des Kohlenbodens zu reichen.

(2) Durchbrechungen der Brandmauern sind auf das notwendigste Maß zu beschränken und nur bei Durchgängen zum Treppenhaus oder zum Raßdienst gestattet. Diese Durchgänge müssen selbstschließende Türen haben.

(3) Andere Durchbrechungen der Brandmauern bedürfen der Genehmigung des Bergrevierbeamten.

4. Ausgänge

§ 6

(1) Ausgänge müssen in solcher Zahl und Art vorhanden sein, daß man aus jedem Raum der Fabrik leicht ins Freie gelangen kann.

(2) Jeder Raum des Trocken-, des Kühl- und des Pressenhauses muß mindestens einen Ausgang haben, der unmittelbar ins Freie führt. Bei größeren Räumen müssen mehrere solcher Ausgänge vorhanden sein. Diese dürfen höchstens 50 Meter voneinander entfernt sein.

(3) Bei Trockendiensträumen, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen die Ausgänge ins Freie zu Außentritten führen.

(4) Die ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen. Bei Neu- oder Umbauten sind sie so herzustellen, daß sie sich nicht im Türrahmen festklemmen können.

B. Betriebsvorrichtungen

1. Allgemeines

§ 7

(1) Die Betriebsvorrichtungen und ihre Umfassungen mit Ausnahme von Förderbändern, Treibriemen und dergleichen müssen aus unbrennbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so ausgebildet sein, daß sich möglichst wenig Kohlenstaub ablagern und abgelagerter Staub leicht entfernt werden kann.

(2) Gemauerte Umfassungen von Betriebsvorrichtungen, in denen getrocknete Kohle oder Kohlenstaub bewegt oder gelagert wird (z. B. Schote, Sammelräume, Mauer-schnecken), müssen innen glatte Flächen haben. Bei Neu- und Umbauten ist die Verwendung poriger Baustoffe sowie das Verputzen des Mauerwerks auf der Innenseite verboten.

§ 8

Alle Betriebsvorrichtungen, in denen sich Kohlenstaub bildet, müssen so beschaffen sein, daß nach Möglichkeit kein Staub in die Fabrikräume austreten kann.

§ 9

(1) Abzugsrohre, Verpuffungsrohre, Kohlen- und Staubabfallrohre müssen so eingerichtet sein, daß sich in ihnen Kohle oder Staub nicht ablagern kann.

(2) Verpuffungsrohre müssen ins Freie führen.

§ 10

Mit Ausnahme der senkrecht stehenden Dampfzuleitungs- und der Verteilungsrohre an Tellertrocknern müssen Dampfleitungen in den Räumen des Trockendienstes mit Wärmeschutz versehen sein. Das gilt bei Dampf von mehr als 140° C auch für die Flanschen.

2. Trockner

§ 11

Vorrichtungen, in denen die Kohle durch Feuergase oder durch Heißluft getrocknet wird, bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts.

§ 12

(1) Die Heißdampfleitung für die Dampftrockner muß mit einem Druckmesser versehen sein.

(2) Die unteren Lager der Röhrentrockner müssen außerhalb der Austragskammern liegen.

3. Fördereinrichtungen

§ 13

(1) Der Antrieb hintereinander geschalteter Fördereinrichtungen muß so eingerichtet sein, daß beim Anstellen und Stillsetzen ein Überschlitten vermieden wird. Der Bergrevierbeamte kann für bestehende Anlagen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Fördereinrichtungen des Trockendienstes müssen gegen die angeschlossenen Betriebsvorrichtungen von Hand abgesperrt werden können, wenn nicht selbstabsperrende Vorrichtungen eingebaut sind.

(3) Schnecken- und Kettenförderer des Trockendienstes müssen lose aufliegende Deckel haben. Das

gilt nicht für Rohr- und Staubschnecken sowie für Förderer unter Schutzgas.

(4) Becherwerke sind im Trockendienst nicht zulässig.

4. Sammelräume

§ 14

Die Sammelräume für grubenfeuchte Kohle sind bei Neu- oder Umbauten so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen. Vorhandene Sammelräume, die dieser Forderung nicht entsprechen, müssen so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos befahren werden können.

§ 15

(1) Sammelräume für getrocknete Kohle, Briketts und Kohlenstaub dürfen nur außerhalb des Trockendienstes und des Pressenhauses und nicht unter anderen Fabrikräumen liegen. Stehen die Sammelräume nicht unter Schutzgas, so müssen sie Einrichtungen zur Entfernung etwaiger Gasansammlungen haben.

(2) Sie müssen so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos befahren werden können.

(3) Die inneren Wandungen müssen, abgesehen von Sammelräumen für Briketts, wenigstens 60° gegen die Waagerechte geneigt sein, wenn nicht durch besondere Vorrichtungen das Anbacken verhindert wird.

(4) Getrocknete Kohle muß in die Sammelräume gleitend eingeführt werden.

5. Kühlvorrichtungen

§ 16

(1) Gleitblechkühler müssen außerhalb oder in besonderen Räumen des Trockendienstes oder des Pressenhauses liegen. Diese Räume dürfen nur von außen zugänglich sein und keine unmittelbare Verbindung mit anderen Räumen haben.

(2) Die Kühler müssen von festen Bühnen aus überwacht werden können, die durch Treppen oder fest angebrachte Leitern zugänglich sind.

§ 17

Kühlsteller von Tellertrocknern und mit Wasser betriebene Kühlvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß unzulässige Drücke durch Verdampfen von Kühl- oder Niederschlagwasser nicht auftreten.

6. Entstaubung

§ 18

(1) Die Betriebsvorrichtungen des Trockendienstes müssen Abzugsvorrichtungen für Kohlenstaub, Dämpfe und Gase haben.

(2) Das abziehende oder abgesaugte Dampf-Gas-Luft-Gemisch muß vor seinem Austritt ins Freie von dem mitgerissenen Kohlenstaub soweit befreit sein, daß Kohlenstaubansammlungen in der Fabrik und in ihrer Umgebung verhütet werden.

§ 19

Folgende Entstaubungsanlagen müssen getrennt voneinander bestehen:

- a) die Brausenentstaubung der Trockner,
- b) die Innenentstaubung,
- c) die Entstaubung der Pressen und ihrer Kohlenzuführungen,
- d) die Entstaubung der Staubgewinnungsanlagen.

§ 20

(1) Die Absaugevorrichtungen für die Gehäuse der Kohlenzuführungen der Pressen müssen so wirksam sein, daß auch bei geöffneter Verschlussklappe kein Staub austritt.

(2) Der an den Pressen abgesaugte Staub und die abfallende körnige Kohle müssen entweder aus dem Pressenbetrieb entfernt oder unmittelbar den Pressen oder Pressenrümpfen zugeführt werden. Die Zuführung zu den Pressenrümpfen ist an deren unterem Ende gesondert von der übrigen Trockenkohle vorzunehmen.

§ 21

(1) Der in den Kohlenstaubabscheidern gewonnene Staub darf nicht in die Trockner für grubenfeuchte Kohle geleitet werden.

(2) Der in den Schloten der Teller-trockner niedergeschlagene Staub darf den unteren Tellern dieser Trockner zugeführt werden.

7. Heizung

§ 22

In den Räumen des Trockendienstes darf nur Warmwasser-, Luft- oder Dampfheizung angelegt werden. Dabei darf die Dampftemperatur 140° C nicht überschreiten. Die Heizkörper müssen leicht zugänglich sein.

8. Beleuchtung

§ 23

(1) Die Beleuchtung ist so einzurichten, daß alle Anlagen, besonders Treppen und Türen, sicher erkennbar sind.

(2) Künstliche Beleuchtung muß elektrisch sein.

(3) Als Notbeleuchtung sind tragbare elektrische Lampen bereitzuhalten, soweit keine ortsfeste Notbeleuchtung vorhanden ist.

9. Vorrichtungen zur Bekämpfung von Feuer und Verpuffungen

§ 24

(1) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen Feuer in jedem Teil der Fabrik gelöscht werden kann. Sammelräume für Kohlenstaub müssen besondere Löschvorrichtungen (z. B. Dampf-, Schaum-, Kohlen-säure- oder Stickstoffanschlüsse) haben.

(2) Für das Löschen mit Wasser aus Schlauchleitungen oder Handfeuerlöschern sind Vorrichtungen zum Zerstäuben des Wasserstrahls bereitzuhalten.

(3) An leicht zugänglichen, bei Bränden nicht gefährdeten Stellen ist Flammenschutzkleidung (Anzüge, Kopfschutzhelme, Handschuhe) griffbereit vorrätig zu halten.

§ 25

Im Trockendienst muß eine Warnanlage vorhanden sein, mit der von jedem Raum aus Feuerwarnrufe gegeben werden können. Die Warnrufe müssen in allen Räumen des Trockendienstes deutlich hörbar sein. Ihre Art und Bedeutung sind durch Anschlag bekanntzugeben.

10. Sonstige Vorrichtungen

§ 26

Schleifmaschinen müssen Abzugsvorrichtungen haben. Sie dürfen nur in Räumen stehen, die von den Räumen des Trockendienstes getrennt sind (§ 5).

§ 27

An den Briкетtrinnen müssen Vorrichtungen angebracht sein, die ein gefahrloses Unterbrechen der Briкетtstränge während des Betriebes ermöglichen.

III. Betrieb der Fabrik

A. Maßnahmen gegen Feuergefahr

1. Allgemeine Maßnahmen

§ 28

(1) Offenes Licht und Feuerzeug darf nicht benutzt werden. Auch darf nicht geraucht werden. Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Anschlag bekanntzumachen.

(2) Feuer jeder Art, Schneidbrenner, Schweißgerätschaften und Böttchen dürfen nur mit Genehmigung der Bergrevierbeamten gebraucht werden.

§ 29

In den Arbeitsräumen dürfen Schmier- und Putzmittel nur in Höhe des Tagesbedarfs und nur in geschlossenen Blechbehältern aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich zu entfernen.

§ 30

Die Entstaubungen sind so zu betreiben, daß Staub nicht in die Fabrikräume und Staubansammlungen in den Entstaubungsleitungen vermieden werden.

§ 31

(1) Die Fabrikräume sind in allen Teilen frei von Ansammlungen von Staub und anderen brennbaren Stoffen zu halten. Zu diesem Zweck sind die Fußböden und Treppen in jeder Schicht von Staub und Kohlenstaub klein zu reinigen. Stellen, die während des Betriebes nicht zugänglich sind, müssen bei jedem Betriebsstillstand, wöchentlich wenigstens einmal, gereinigt werden.

(2) Die Dächer der Fabrikgebäude und Schuppen sowie die Fabrikplätze sind sauber zu halten.

§ 32

Betrocknete und abgefallene Kohle darf auf den Fabrikplätzen überhaupt nicht, Briкетts und andere brennbare Stoffe sowie nicht abgelöschte Asche dürfen nur in einem Umkreis von mehr als 20 Meter um das Gebäude des Trockendienstes angesammelt oder gelagert werden.

2. Maßnahmen beim Stillsetzen des Betriebes

§ 33

Werden Trockner stillgesetzt, so ist der Heizdampf sofort abzustellen. Vor der Wiederinbetriebnahme sind die Trockner auf Feuer zu untersuchen.

§ 34

(1) Bei Betriebsunterbrechungen, die voraussichtlich 24 Stunden oder länger dauern, sind die Betriebsvorrichtungen von getrockneter Kohle und Kohlenstaub leer zu arbeiten. Das gilt nicht für Gleitblechfühler mit Ausnahme der Verteilerkästen, für Pressenrumpfe, Steilkettenförderer und Tellerdörrer sowie für Sammelräume unter Schutzgas.

(2) Tellerdörrer, die nicht leer gearbeitet werden, sind nach Abstellen des Heizdampfes solange mit grubenfeuchter Kohle zu beschicken, bis die Abkühlung der Trockner die Gefahr einer Entzündung der Kohle ausschließt.

(3) Nach dem Stillsetzen sind die Absperrungen zwischen den Fördereinrichtungen und den anderen Betriebsvorrichtungen zu schließen.

B. Bekämpfung von Feuer und Verpuffungen

§ 35

(1) Zur Feuerbekämpfung muß eine ausgebildete Löschmannschaft vorhanden sein.

(2) In jeder Schicht müssen Löschmänner in genügender Zahl anwesend sein.

(3) Die Arbeiter müssen über ihr Verhalten bei Feuer und Verpuffungen unterwiesen sein.

§ 36

(1) Jeder im Trockendienst Beschäftigte hat Feuer und Verpuffungen unverzüglich durch Warnruf (§ 25) bekanntzugeben und der nächsterreichbaren Aufsichtsperson zu melden. Bei Stempelfeuer kann der Warnruf unterbleiben. Der Mißbrauch der Warnanlage ist verboten.

(2) Auf den Feuerwarnruf hin haben alle nicht zur Lösch- oder Hilfsmannschaft gehörigen Arbeiter die Gebäude des Trockendienstes zu verlassen.

(3) Feuer außerhalb des Trockendienstes muß gleichfalls unverzüglich der nächsterreichbaren Aufsichtsperson gemeldet werden.

§ 37

(1) Bei der Untersuchung der Betriebsvorrichtungen auf Feuer und bei den Löscharbeiten muß Flammenschutzkleidung getragen werden.

(2) In welchem Umfang die Betriebsvorrichtungen stillzusetzen sind, entscheidet die Aufsichtsperson, die die Löscharbeiten leitet.

(3) Die einzelnen Betriebsvorrichtungen dürfen nur auf Anordnung des Leiters der Löscharbeiten wieder in Gang gesetzt werden.

§ 38

Die mit Wasser gespeisten Löschvorrichtungen sind mindestens wöchentlich, die übrigen mindestens halbjährlich zu prüfen.

§ 39

Mindestens vierteljährlich ist eine Feuerlöschübung abzuhalten, bei der Flammenschutzkleidung anzulegen ist. Über die Übungen ist ein besonderes Buch zu führen. Aus ihm müssen die Namen der beteiligten Aufsichtspersonen und Löschmänner sowie Gegenstand, Tag und Dauer der Übungen zu ersehen sein. Jeder Löschmann ist mindestens zweimal jährlich zu einer Übung heranzuziehen.

C. Besondere Sicherheitsvorschriften

§ 40

Solange Arbeiten in der Fabrik vorgenommen werden, muß in der Fabrik oder in deren nächster Umgebung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein.

§ 41

(1) Die ins Freie führenden Türen (§ 6) dürfen während des Betriebes nicht abgeschlossen sein.

(2) Verbindungstüren in Brandmauern (§ 5 Abs. 2) dürfen nicht offen stehen.

§ 42

(1) In Sammelräumen darf nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden.

(2) Die Aufsichtsperson bestimmt die Art der Sicherung des Arbeitenden und sorgt für ständige Aufsicht.

(3) Muß in einem gefüllten Sammelraum gearbeitet werden, so dürfen die Massen nicht betreten werden. Ferner ist für die Arbeit ein sicherer Stand einzurichten und der Arbeitende kurz oder doppelt anzuseilen. Die Abzugsöffnungen müssen dabei geschlossen sein; das gilt nicht für die Sammelräume über den Trocknern.

§ 43

Die Blitzschutzanlagen (§ 3 Abs. 4) sind jährlich durch einen vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

D. Beschäftigung von Arbeitern

§ 44

(1) Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nur beim Abnehmen, Verpacken, Stapeln und Verladen der Bricketts beschäftigt werden. Das gilt nicht für Lehrlinge und Bergjungeleute, die zu ihrer Ausbildung vorübergehend im Fabrikbetrieb unter Aufsicht tätig sind.

(2) Die selbständige Ausföhrung von Arbeiten in den Räumen des Trockendienstes darf nur zuverlässigen und erfahrenen Arbeitern übertragen werden.

(3) Arbeiterinnen dürfen in den Fabrikräumen nicht beschäftigt werden.

E. Anzeigen an den Bergrevierbeamten

§ 45

(1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Verpuffungen, Brände, größere Betriebsstörungen, außergewöhnliche Betriebsunterbrechungen) dem Bergrevierbeamten unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Menschen nicht verletzt worden sind.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Betriebsführer melden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 46

Neben dieser Bergpolizeiverordnung gilt für die Braunkohlenbrikettfabriken die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 26. Februar 1927.

§ 47

An die Stelle des § 119 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 26. Februar 1927 treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Vorschriften:

(1) Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Bergpolizeiverordnung und der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 26. Februar 1927 in Buch- oder Heftform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Der Auszug muß umfassen von dieser Bergpolizeiverordnung die §§ 28 bis 42, 44, 46, 47 und 49, von der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 26. Februar 1927 die §§ 1 bis 5, 99 bis 101, 109, 112 Abs. 2 bis 4, 116, 117, 120, 121 und 156.

(3) Ein Abdruck des Auszuges ist in den Aufenthaltsräumen auszuhängen.

(4) Jeder Aufsichtsperson und den Mitgliedern des Vertrauensrates ist ein Gesamtabdruck dieser Bergpolizeiverordnung und der im Abs. 2 genannten Paragraphen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 27. Februar 1927 gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 48

(1) Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigt auf Antrag des Bergwerksbesitzers das Oberbergamt, soweit nicht der Bergrevierbeamte zuständig ist.

(2) Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird das besonders zum Ausdruck gebracht.

§ 49

Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 50

(1) Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlenbrikettfabriken vom 4. September 1925 aufgehoben.

(2) Für die bestehenden Fabriken gelten § 2, § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 nur, soweit ihre Forderungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind.

(3) Die durch die Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen sind bis zum 30. Juni 1943 auszuführen, soweit nicht das Oberbergamt etwas anderes bestimmt.

§ 51

Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, die nach der Bergpolizeiverordnung vom 4. September 1925 erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis Ablauf der Frist in Kraft.

Halle (Saale) den 15. November 1940.

Oberbergamt

Thiele

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 11

Ausgegeben Köslin, den 15. März

1941

Inhalt: Bergpolizeiverordnung für Braunkohlenbrifettsfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts „Saale“, Sonderbeilage. — Verordnung über die Schonzeit für die Flandern in der Ostsee im Jahre 1941, S. 29. — Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee, S. 29. — Anordnung betreffend Aenderung der Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken, S. 29. — Personalmeldungen, S. 29. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) der Zentralbehörden

46) Verordnung

über die Schonzeit für die Flandern in der Ostsee im Jahre 1941. Vom 6. März 1941.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Flandernfischerei in der Ostsee vom 30. April 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 354) in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 492) wird verordnet:

Die Schonzeit für die Flandern in der Ostsee beginnt im Jahre 1941 am 15. März und endet mit Ablauf des 31. März.

Berlin, den 6. März 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.

b) des Oberpräsidenten

k) 47) Polizeiverordnung

über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — GS. S. 77 — in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 — GS. S. 43 — wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Fahren mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee an der Küste der Provinz Pommern und der dazu gehörigen Inseln ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot sind Fahrten zum Zwecke der berufsmäßigen Fischerei, des gewerblichen Güterverkehrs und zu amtlichen oder wehrmachtdienstlichen Zwecken.

§ 3. Das Verbot erstreckt sich nicht auf folgende innerhalb der nachstehend genannten Linien liegende rügische Gewässer einschließlich des Strelasunds:

im Osten: Nord Perb — Greifswalder Die —
Ruden und eine Linie in Verlängerung der
Mole auf dem Ruden nach Süden bis zur
Insel Usedom,

im Westen: Barthöft — Hiddensee Südspitze,
im Norden: Rehbergort — Hiddensee Nordspitze.

§ 4. Für jeden Fall der Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150,— RM, im Nichtbeitreibungsfall von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Stettin und Köslin in Kraft.

Stettin, den 6. März 1941.

Der Oberpräsident
— Wasserstraßendirektion —

48)

Anordnung

betreffend Aenderung der Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Regierungsbezirk:

a) Stettin vom 12. 2. 1940

— O.P. I. 12 t Nr. 266 —

b) Köslin vom 12. 2. 1940

— O.P. I. 12 t Nr. 266 a —

c) Schneidemühl vom 12. 2. 1940

— O.P. I. 12 t Nr. 266 b —

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 — RGBl. I S. 927 — und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 — Reichsanzeiger Nr. 291 — wird für den Regierungsbezirk:

a) Stettin,

b) Köslin,

c) Schneidemühl angeordnet:

§ 1. Der § 6 meiner Anordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Regierungsbezirk

a) Stettin v. 12. 2. 40 — Sonderamtsblatt der Regierung in Stettin v. 14. 2. 40 —

b) Köslin v. 12. 2. 40 — Sonderamtsblatt der Regierung Köslin v. 19. 2. 40 —

c) Schneidemühl v. 12. 2. 40 — Sonderamtsblatt der Regierung Schneidemühl v. 19. 2. 40 — wird aufgehoben.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Stettin, den 5. März 1941. Der Oberpräsident O.P. I. 12. 17. — 758. — Preisbildungsstelle —

c) Personalmeldungen

des Oberpräsidenten

49) Kulturanstalt Köslin: Vermessungsassessor Rabe zum Vermessungsrat ernannt.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 12

Ausgegeben Köslin, den 22. März

1941

Inhalt: Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Blankenhagen und Piepstod, S. 31. — Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rost, Kreis Köslin, S. 31. — Gemeindebezirksveränderungen in den Kreisen Köslin und Rummelsburg, S. 32. — Einziehung eines Fußsteiges in der Gemeinde Marlow, S. 32. — Personalmeldungen, S. 32. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

k) 50)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gewinnung von Schüttmaterial für den Autobahndamm vorübergehend zu beschränkende, in der Gemeinde Blankenhagen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf den 9. April 1941, 14 Uhr im Landratsamt in Labes anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Glb. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der vorübergehend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten-blatt Flur	Par-zelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Blanken-hagen	1	19	Dietrich von Doetinchem in Blankenhagen, Landwirt	Blan- len- hagen	3	28	A		42 224 172 54	74 66 85 10

Köslin, den 7. März 1941.

Nr. INe 23.

Der Enteignungskommissar.

k) 51)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gewinnung von Schüttmaterial für den Autobahndamm vorübergehend zu beschränkende, in der Gemeinde Piepstod belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf den 9. April 1941, 14 Uhr im Landratsamt in Labes anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Glb. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der vorübergehend zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten-blatt Flur	Par-zelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Piepstod	1	70	Dankwart von Doetinchem Landwirt in Piepstod	Piep- stod	I	3	A		43 478	16 36

Köslin, den 7. März 1941.

Nr. INe 23.

Der Enteignungskommissar.

52) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rost, Kreis Köslin.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 13

Ausgegeben Köslin, den 29. März

1941

Inhalt: Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung, S. 33. — Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, S. 33. — Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Groß-Rambin, S. 33. — Einziehung eines früheren Mühlenweges in der Gemeinde Wismitz, S. 33. — Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges in der Gemeinde Kleinrakitt, S. 33. — Personalsnachrichten, S. 33. —

Inhalt

der Preußischen Gesetzsammlung

Nr. 3. — 18.2.41 Verordnung über die Bestellung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes, S. 7. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 7. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

57) Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf Grund der Bekanntmachung des R.f.E.u.L. vom 24. 8. 1940 — Zw. RMBl. S. 925 — über Ausnahmen von der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und allgemeiner Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ordne ich hiermit im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Pommern, Pflanzenschutzamt in Stettin, an, daß im Regierungsbezirk Köslin für 1941/42 der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“, „Centifolia“ und „Erstling“ nur für Saatgut zwecke erlaubt ist. Im übrigen darf ab 1. 3. 1941 nur noch Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten zum Anbau verwandt werden.

Köslin, den 19. März 1941.

Der Regierungspräsident

III A 25 (45), 27, Nr. 16. 3. 7 a — 15/4.

b) anderer Behörden

k) 58) Einziehung eines öffentlichen Weges.

Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung am 15. 2. 1941 näher bezeichneten Weges (vergl. Amtsblatt der Preußischen Regierung Köslin Stück 8, Seite 24, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einbezogen.

Groß-Rambin, den 20. März 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 59) Der Bauer Hermann Adam aus Wismitz hat hier selbst die Einziehung des früheren Mühlenweges, welcher schräge durch seine Feldmark führt, beantragt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) gebe ich dieses hiermit öffentlich bekannt mit dem Hinweis, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir geltend zu machen sind.

Wismitz, den 20. März 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

J. B.: Duchrow.

k) 60) Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges in der Gemeinde Kleinrakitt.

Es ist beabsichtigt, den von der Kunststraße Großrakitt—Schwarzdamerkow bei km 28,1 über die Grundstücke der Landwirte Schmuck, Golik, Much, Kramp und Wolff, nach dem Ortsteil Eichen führenden Fußsteig einzuziehen.

Etwas begründete Einsprüche gegen die Einziehung des Fußsteiges sind mir binnen einer Anlauffrist von 4 Wochen einzureichen. (§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 — GS. S. 237 —).

Kleinrakitt, den 24. März 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

c) Personalsnachrichten

des Oberpräsidenten

61) Beauftragt: Oberstudiendirektor Dr. Heinrich Küster von der städtischen Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen in Stettin, mit der kommissarischen Verwaltung einer Oberschulratsstelle beim Oberpräsidium in Stettin.

des Regierungspräsidenten

Veröffentlichungen auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RMBl. I S. 1701).

62) Ernannnt: Der a. p. Regierungsinspektor Hans-Heinrich Lüdtkke zum Regierungsinspektor.

Der a. p. Regierungsinspektor Fritz Maeking zum Regierungsinspektor.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

1. An der pommerschen Küste bei Neß finden vom 1. April 1941 ab bis auf weiteres täglich (mitunter auch an Sonn- und Feiertagen) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luftziele statt. Es wird im allgemeinen von 9,00 bis 12,00 Uhr und von 14,00 bis 17,00 Uhr geschossen, an einzelnen Tagen auch bei Eintritt der Dunkelheit.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 16,5' Nord, 16° 6,5' Ost (800 m östlich Ostausgang Neß) in einem Halbkreisbogen von 11 km über Punkt in See 54° 17' 30" Nord, 15° 57' Ost (3,7 km nordöstlich Funkenhagen) über Punkt in See 54° 22' 35" Nord, 16° 7' Ost (querab der Feuerstellung) über Punkt in See 54° 22' Nord, 16° 11' 30" Ost (2,9 km nordwestlich Damferort) zu Küstenpunkt 54° 16,5' Nord, 16° 6,5' Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 6000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Ueberfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahr und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 m westwärts bis zu einem Punkt 300 m ostwärts der Batterie ist gefährdet. Das Betreten dieses durch Warnungstafeln gekennzeichneten Strandstreifens ist verboten.

5. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalbuchs an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung gesetzt.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gesetzt.

Wird an einem Tage nicht geschossen, so werden keine Sperrsignale gesetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verwirkt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Rösslin, den 20. März 1941. I. V. 34 Nr. 12/41. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

53)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Schreitstaken und Bast.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1941 die Parzellen Gemarkung Schützenwerder Flur 1 Nr. 120, 121, 122, 123, 151, 153, 160, 168, 198 und 325 in der Gesamtgröße von 1,85,10 ha, die Parzellen Gemarkung Bast-Seewiesen Flur 1 Nr. 49 b, 50, 57 und 58 in der Gesamtgröße von 9,01,30 ha aus der Gemeinde Schreitstaken in die Gemeinde Bast eingliedert.

Die Parzellen sind unbebaut.

Vorstehende Anordnung ist unanfechtbar.

Rösslin, den 5. März 1941.

Der Landrat.

54)

Beschluß

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Martin und Barvin, Kreis Rummelsburg i. Pom.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1941 aus der Gemeinde Martin die Parzellen 219/72 und 220/72 des Planblattes 1 der Gemarkung Barvin Gut in einer Gesamtgröße von 0,1500 ha in die Gemeinde Barvin eingegliedert. Rummelsburg i. Pom., den 12. März 1941. Der Landrat.

k) 55) Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Fußsteig, der durch den Garten des Bauern Ernst Grassunder in Marlow führt, einzuziehen. Etwasige Einsprüche sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzureichen.

Görshagen, den 17. März 1941.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

c) Personalmeldungen

Konsulatwesen

56) Der chilenische Konsul in Berlin, Artemio Zanartu, ist von seinem Posten abberufen worden. Das ihm am 19. Oktober 1936 erteilte Exequatur ist daher als erloschen erklärt worden.

Sein Nachfolger, José Mardones Bissig, reiste am 29. Januar d. Jz. aus Chile nach Deutschland ab.

Bis zu seinem Eintreffen werden die Geschäfte des chilenischen Konsulats in Berlin von dem I. Sekretär der Chilenischen Botschaft, Alberto Coddou geführt.

Die Geschäftsräume des Konsulats befinden sich zur Zeit im Hause der Chilealpetergesellschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 40. Bürostunden 10 bis 11½ und 3 bis 4 Uhr (Sonntags 10 bis 11½ Uhr).

Ständes

der Provinz von Schlesien in Berlin

1807

Erster Theil

Verordnungen

der Provinzial-Verordneten-Assemblee

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

in der Provinz von Schlesien

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 14

Ausgegeben Köslin, den 5. April

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 35. — Aenderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee, S. 35. — Ladenschluß in ländlichen Gebieten, S. 35. — Aufhebung der diesjährigen Frühjahrschonzeit für Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Köslin, S. 35. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 25. — 28. 2. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung eines Traktorenwerks im Gebiet der Gemeinde Waldbrohl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde, S. 113. —

28. 2. 41 Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt, S. 114. —

28. 2. 41 Gesetz zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, S. 115. —

3. 3. 41 Verordnung über die Errichtung einer Reichsstiftung für deutsche Ostforschung, S. 116. —

3. 3. 41 Verordnung zur Aenderung der Grenz-zonenverordnung, S. 118. —

Nr. 26. — 3. 3. 41 Vierte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, S. 122. —

4. 3. 41 Polizeiverordnung über die Verwendung von Quarzmehlen, S. 122. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 63) Polizeiverordnung

Aenderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee vom 6. 3. 1941.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — GS. S. 43 — wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im § 3 der Polizeiverordnung vom 6. 3. 41 über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee werden die Worte von „Nord Perd“ bis „Insel Usedom“ ersetzt durch folgende Worte: „Süd Perd — Insel Rügen mit einem schmalen Küstenstreifen bis zum Greifswalder Hafen.“

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Stettin und Köslin in Kraft.

Stettin, den 25. März 1941.

Der Oberpräsident.

— Wasserstraßendirektion —

b) des Regierungspräsidenten

64) Ladenschluß in ländlichen Gebieten.

Auf Grund des § 28 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Reichsarbeitsministers, daß vom 15. April bis einschl. September d. Jrs. offene Verkaufsstellen in den Landgemeinden des Regierungsbezirks Köslin bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen. Ausgenommen hiervon sind die Landgemeinden Stolpmünde und Rathsdammitz im Landkreise Stolp.

Es werden folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige tägliche Arbeitszeit der Angestellten darf durch die Verlängerung der Verkaufszeiten nicht berührt werden.

2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Köslin, den 31. März 1941.

I B c 15.

Der Regierungspräsident.

65) Aufhebung

der diesjährigen Frühjahrschonzeit für Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Köslin.

Auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung über Schonzeiten und Mindestmaße vom 24. 9. 1939 — RMBl. d. landw. Verw. S. 1124 — in Verbindung mit § 18 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. 3. 1917 — MinBl. f. Landw. S. 153 — hebe ich die diesjährige Frühjahrschonzeit für Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Köslin auf. Der Fischfang darf also mit allen polizeilich zulässigen Geräten in den offenen Binnengewässern, soweit sie keine Fischschonbezirke oder Laichschonbezirke sind, ausgeübt werden. Die bestehenden Vorschriften über Fischschonbezirke und Laichschonbezirke bleiben unberührt und sind genau zu beachten.

Köslin, den 31. März 1941.

Der Regierungspräsident

III c 23, Nr. F b 2 — 1/5. —

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 15

Ausgegeben Köslin, den 12. April

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preußischen Gesetzsammlung, S. 37. — Polizeiverordnung betr. die Ueberwachung der Küstentischerei auf der Ostsee, S. 37. — Sperrung einer Teilfläche des Jamundsees für Wasserfahrzeuge, S. 38. — Sperrgebiet an der pommerschen Küste in Richtung auf See, S. 38. — Antrag auf Erklärung des Camminsees und Wudelssees zu einem geschlossenen Gewässer, S. 39. — Antrag auf Erklärung des kleinen und großen Dorffsees in Waldow zu einem geschlossenen Gewässer, S. 39. — Ortsbezeichnung des Flak-Artillerie-Schießplatzes Roonshagen, S. 39. — Personalmeldungen, S. 39. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 27. — 28. 2. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten, S. 123. —

18. 2. 41 Zweite Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, Seite 124. —

25. 2. 41 Fünfte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege, S. 124. —

1. 3. 41 Verordnung über eine Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen, S. 125. —

7. 3. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt, S. 125. —

7. 3. 41 Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzes, S. 126. —

8. 3. 41 Zweite Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftstatistik, S. 126. —

Nr. 28. — 12. 3. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, S. 128. —

Nr. 29. — 13. 3. 41 Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, S. 136. —

13. 3. 41 Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel, S. 136. —

17. 3. 41 Verordnung über die Reichspropagandaämter Niederschlesien und Oberschlesien, S. 137. —

Nr. 30. — 11. 3. 41 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber und zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber, S. 140. —

Nr. 31. — 17. 3. 41 Vierzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches in das Reichsschuldbuch, S. 150. —

Nr. 32. — 15. 3. 41 Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Königsberg (Pr.), S. 151. —

18. 3. 41 Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe, S. 156. —

21. 3. 41 Verordnung über die Kosten der Schlacht- und Fleischbeschau und der Trichinenschau (Fleischbeschaukostenverordnung), S. 157. —

19. 3. 41 Vierte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöfrolle, S. 158. —

Nr. 33. — 17. 3. 41 Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung, S. 159. —

20. 3. 41 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs, S. 161. —

22. 3. 41 Verordnung über Zolländerungen, Seite 162. —

19. 3. 41 Berichtigung, S. 162. —

Nr. 34. — 11. 3. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz, S. 163. —

13. 3. 41 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesens während des Krieges, S. 164. —

26. 3. 41 Vierte Verordnung über Mietbeihilfen, S. 166. —

der Preußischen Gesetzsammlung

Nr. 4. — 7. 3. 41 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung der „Stiftung Schorheide“, vom 25. Januar 1936, S. 9. —

31. 3. 41 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1941, S. 9. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 16. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 66) Polizeiverordnung betreffend die Ueberwachung der Küstentischerei auf der Ostsee.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — GS. S. 77 — in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 — GS. S. 43 — wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Sämtliche Fischer, die von der Ostseeküste Pommerns und der dazu gehörigen Inseln aus den Fischfang in der Ostsee und den rügenischen Gewässern, mit Ausnahme des Großen und des Kleinen Jasmunder Bodden, ausüben wollen, haben ihr Fahrzeug und die Besatzungsmitglieder ihres

Bootes bei dem nächsten Wasserschutzpolizeiposten oder der nächsten Grenzzolldienststelle schriftlich zu melden.

§ 2. Sämtliche Fischereifahrzeuge, die nicht zur Besatzung gehörige Personen an Bord haben, sind vor dem Auslaufen und sofort nach dem Einlaufen von dem Schiffsführer dem nächsten Wasserschutzpolizeiposten oder der nächsten Grenzzolldienststelle schriftlich oder mündlich zu melden. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Fahrzeug vor dem Auslaufen überprüft werden kann. Nach dem Einlaufen dürfen nicht zur Besatzung gehörige Personen das Fahrzeug nicht verlassen, bevor die Meldung erstattet ist.

§ 3. Auf Verlangen der zuständigen Polizei- oder Grenzzolldienststellen haben sich die Fischereifahrzeuge vor dem Auslaufen und nach dem Einlaufen einer Überprüfung zu unterwerfen. Den hierzu erlassenen Anordnungen der Polizei- oder Grenzzollbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4. Für jeden Fall der Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM im Nichtbeitreibungsfall von Zwangshaft bis zu drei Wochen angedroht.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Stettin, den 28. März 1941.

Der Oberpräsident

Wasserstraßendirektion

Tgb. Nr. W 2403 VI, V 2, T 4.

b) des Regierungspräsidenten

67) Sperrung einer Teilfläche des Jamundsees für Wasserfahrzeuge.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der vor dem Seefliegerhorst Nest gelegene Teil des Jamundsees wird zum Sperrgebiet erklärt.

2. Das Anflugsfeld hat viereckige Gestalt mit einer Spitze nach Osten. Es ist folgendermaßen begrenzt:

Die rund 1000 Meter lange Grundlinie AB verläuft am Nordufer des Jamundsees etwa in Richtung Südwest nach Nordost. Die Endpunkte sind durch Baken gekennzeichnet und haben im Quadratnetz des Westischblatts Nr. 1762 (neu) die Koordinaten 5572,70/6016,25 (A) und 5573,32/6017,02 (B). Die weiteren Begrenzungen verlaufen von A etwa in südsüdöstlicher Richtung auf rund 1500 Mtr. Länge bis C = 5573,20/6014,80 und von B etwa in Richtung Ostsüdost auf rund 2500 Meter Länge bis D = 5575,50/6015,75. Die Schlußlinie CD verläuft somit von Westsüdwest nach Ostnordost und ist rund 2500 Meter lang. Die Punkte C und D sind bei eisfreiem See durch Fähnchen vermerkt. Der Verlauf der Linien ist außerdem durch Bojen gekennzeichnet.

3. Für die Sicherheit des Flugbetriebes wird bei Tage eine rote oder eine grüne Warnflagge gesetzt. Diese Flagge dient gleichzeitig zur Warnung für alle Privatwasserfahrzeuge (Boote).

4. Bei Nachtflugbetrieb sind Horstgelände und Rollfeld durch rote Lampen erleuchtet. Sämtliche Privatwasserfahrzeuge setzen bei Nachtflugbetrieb zu ihrer eigenen Sicherheit rotes Licht.

5. Jeglicher Aufenthalt im Sperrgebiet ist verboten.

6. Die Fahrzeuge der Deeper und Nester Fischer dürfen auf dem Wege von und nach ihren Fangplätzen zur Ausübung der Fischereigerechtsame das Sperrgebiet durchfahren; dabei muß ein Streifen von 200 Meter Breite vor den Ablaufbahnen frei gehalten werden.

7. Die Fahrzeuge, die sich im Sperrgebiet befinden, haben dieses auf kürzestem Wege zu verlassen; dabei ist dargebotene Schlepperhilfe der Motorboote des Seefliegerhorstes anzunehmen.

8. Den von den Motorbootbesatzungen gegebenen Anweisungen ist unverzüglich nachzukommen.

9. In dem Raum zwischen Ufer und Grenze im Norden und Nordosten dürfen Alkreusen ausgelegt werden.

10. Meine Bekanntmachung vom 14. Februar 1940 (Regierungsamtsblatt Seite 23) wird aufgehoben.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 5 bis 8 ist nach § 2 der eingangs genannten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verwirkt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Köslin, den 9. April 1941.

I. V. 34. 23 Nr. 22/41. Der Regierungspräsident.

68) Sperrgebiet an der pommerschen Küste in Richtung auf See.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

1. An der pommerschen Küste ist in der Zeit vom 22. bis 25. April 1941 nachts das unter Ziffer 2 bezeichnete Gebiet gefährdet und daher gesperrt.

Sperrzeiten:

In der Nacht vom 22. zum 23. April
von 21 bis 4 Uhr,

In der Nacht vom 23. zum 24. April
von 21 bis 4 Uhr,

In der Nacht vom 24. zum 25. April
von 21 bis 4 Uhr,

2. Das Sperrgebiet ist während der in Ziffer 1 angegebenen Sperrzeiten begrenzt:

im Norden durch eine Linie von Punkt in See 54° 16,3' Nord, 15° 25,5' Ost über Punkt in See 54° 26,2' Nord, 16° 14,5' Ost zu Punkt in See 54° 26,4' Nord 16° 22' Ost,

im Südosten

und Süden durch eine Linie von Punkt in See 54° 26,4' Nord, 16° 22' Ost in 500 m Abstand parallel zur Küste zu Punkt in See 54° 10,3' Nord 15° 29,5' Ost (nördlich Gribow),

im Westen durch eine Linie von Punkt in See 54° 10,3' Nord, 15° 29,5' Ost zu Punkt in See 54° 16,3' Nord, 15° 25,5' Ost.

3. Das Sperrgebiet und der Luftraum über dem Sperrgebiet — der Luftraum in unbegrenzter Höhe — sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Ueberfliegen des Sperrgebiets und vor dem Aufenthalt im Sperrgebiet während der Sperrung wird hiermit gewarnt. Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

Für den Schiffsverkehr bleibt ein 500 m breiter Küstenstreifen frei. Der Seeweg zum Kolberger Hafen wird für ein- und auslaufende Schiffe von Fall zu Fall freigegeben. Auslaufende Schiffe dürfen den Hafen erst nach Freigabe durch den Verbindungsmann auf dem Lotsenturm verlassen; Schiffe, die den Hafen anlaufen wollen, müssen zunächst das auf Position 54° 17' Nord, 15° 29,5' Ost (etwa 6 Seemeilen nordwestlich der Hafeneinfahrt) liegende Absperrboot anlaufen. Nach Freigabe durch das Boot muß das Sperrgebiet auf dem schnellsten Wege durchfahren werden.

Freigabe kann nur für große, schnell laufende Fahrzeuge erfolgen. Kleinere Schiffe (Kutter usw.) müssen das Sperrgebiet innerhalb des freigegebenen Küstenstreifens von 500 Meter Breite nach Westen umfahren.

4. Der Aufsichtsdienst in See erfolgt durch Sperrboote. Diese zeigen die Signale nach § 22 der S.W.D. (3 in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß). Ihren Anweisungen ist innerhalb des Hoheitsgebiets unbedingt Folge zu leisten. Außerhalb des Hoheitsgebiets wird gewarnt.

5. Die Beendigung der Sperrung wird durch Löschchen der Signale angezeigt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziff. 3 Abs. 1 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verwirkt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu 2 Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

Röslin, den 12. April 1941.

I. V. 34 Nr. 142/41. Der Regierungspräsident.

k) 69) Der Angelsportverein Rummelsburg (Pom.) (e. V.) vertreten durch den Vereinsführer Kaufmann Gustav Krüger in Rummelsburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.S. S. 55) beantragt, den Gamminsee und den Wurdelsee im Stadtwald der Gemeinde Rummelsburg, einschließlich der sie verbindenden Strecke der Brahe, zum geschlossenen Gewässer zu erklären.

Die Seen sollen am Einfluß der Brahe in den Gamminsee und am Ausfluß der Brahe aus dem Wurdelsee durch Gitter, deren Stäbe einen Abstand von 2 cm haben, auf die Dauer von 12 Jahren abgesperrt werden.

Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen beim Regierungspräsidenten in Röslin angebracht werden können. Röslin, den 5. April 1941.

I J 23. 27 c II Nr. 4/41. Der Regierungspräsident.

k) 70) Der Dipl. Landwirt E. Moeller aus Waldow, Kreis Rummelsburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — G.S. S. 55 — beantragt, den großen und kleinen Dorfsee in Waldow zu geschlossenen Gewässern zu erklären. Die Abspernung soll am Einfluß der Wipper in den kleinen Dorfsee und am Ausfluß aus dem großen Dorfsee durch Stabgitter auf die Dauer von 12 Jahren erfolgen.

Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen nach Erscheinen des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes beim Regierungspräsidenten in Röslin angebracht werden können.

Röslin, den 7. April 1941.

Der Regierungspräsident

I J 23 c II Nr. 1. 41/2.

c) anderer Behörden

71) Ortsbezeichnung des Flak-Artillerie-Schießplatzes Moonschagen.

Ohne Verfügung.

Gemäß Erlass des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 17. 10. 1940 — Gen. Qu. N. 19 a Nr. 6775/40 — hat der in der Gemeinde Kaltenhagen, Kreis Röslin, gelegene Flak-Artillerie-Schießplatz die Ortsbezeichnung Flak-Artillerie-Schießplatz Moonschagen erhalten.

Die Anschrift lautet:

Flak-Artillerie-Schießplatz Moonschagen, Post Henkenhagen ü./Kolberg.

Röslin, den 1. April 1941.

A. A. Abt. I. Der Landrat des Kreises Röslin.

d) Personalsnachrichten

des Oberpräsidenten

72) Befördert: Eichmeister Behrendt vom Eichamt Röslin mit Wirkung vom 1. 3. 1941 ab zum Obereichmeister.

The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem of the origin of life. It is shown that the problem is one of the most important and interesting in the history of science. The author discusses the various theories of the origin of life, and shows that the most plausible is the theory of spontaneous generation.

The second part of the paper is devoted to a detailed discussion of the theory of spontaneous generation. It is shown that this theory is based on the fact that life is a complex of many different parts, and that these parts are all derived from a common ancestor. The author shows that this theory is supported by the evidence of the fossil record, and by the results of modern experiments.

The third part of the paper is devoted to a discussion of the evidence of the fossil record. It is shown that the fossil record is a very important source of information about the history of life on earth. The author discusses the various methods of dating fossils, and shows that the most reliable is the method of radiometric dating.

The fourth part of the paper is devoted to a discussion of the results of modern experiments. It is shown that these experiments have provided a great deal of information about the origin of life. The author discusses the various experiments, and shows that the most important is the experiment of Miller and Urey.

The fifth part of the paper is devoted to a discussion of the conclusions of the author. It is shown that the evidence of the fossil record, and the results of modern experiments, both support the theory of spontaneous generation. The author concludes that the origin of life is a very complex problem, and that it is one of the most important and interesting in the history of science.

The sixth part of the paper is devoted to a discussion of the implications of the theory of spontaneous generation. It is shown that this theory has important implications for our understanding of the history of life on earth. The author discusses the various implications, and shows that the most important is the implication that life is a very complex of many different parts.

The seventh part of the paper is devoted to a discussion of the future of the study of the origin of life. It is shown that this is a very important and interesting field of study, and that it is one of the most important and interesting in the history of science. The author discusses the various methods of studying the origin of life, and shows that the most reliable is the method of radiometric dating.

The eighth part of the paper is devoted to a discussion of the conclusions of the author. It is shown that the evidence of the fossil record, and the results of modern experiments, both support the theory of spontaneous generation. The author concludes that the origin of life is a very complex problem, and that it is one of the most important and interesting in the history of science.

The ninth part of the paper is devoted to a discussion of the implications of the theory of spontaneous generation. It is shown that this theory has important implications for our understanding of the history of life on earth. The author discusses the various implications, and shows that the most important is the implication that life is a very complex of many different parts.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 16

Ausgegeben Köslin, den 19. April

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 41. — Personalmeldungen, S. 41. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 35. — 25. 3. 41 Vierte Änderungsverordnung zum Luftschutrecht, S. 168. —

26. 3. 41 Verordnung über die Neugestaltung der Gauhauptstadt Augsburg, S. 174. —

27. 3. 41 Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben, S. 177. —

27. 3. 41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich, S. 178. —

29. 3. 41 Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, S. 178. —

Nr. 36. — 28. 3. 41 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle, S. 180. —

31. 3. 41 Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz, S. 180. —

31. 3. 41 Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe, S. 182. —

Nr. 38. — 3. 4. 41 Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau, S. 191. —

3. 4. 41 Erlass des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, S. 192. —

2. 4. 41 Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, S. 193. —

3. 4. 41 Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, Seite 194. —

3. 4. 41 Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, S. 194. —

4. 4. 41 Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern 1941, S. 197. —

17. 3. 41 Bekanntmachung zur Verordnung zur Durchführung der §§ 29 Abs. 1 und 112 Abs. 4 der Reichsdienststrafordnung (RDStO.) im Bereich der Sozialverwaltung, S. 197. —

Nr. 39. — 9. 4. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung der Preisgerichtsordnung, S. 200. —

7. 4. 41 Anordnung zur Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern, S. 200. —

Personalmeldungen

Konsulatwesen

73) Dem Peruanischen Konsul in Berlin, Francisco Vegas Seminario, ist namens des Reichs unter dem 18. März 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das dem Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Miguel Truchaga Ossa, namens des Reichs unter dem 19. September 1939 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Wahlkonsul von El Salvador in Leipzig, Ernst Lange, namens des Reichs unter dem 29. September 1931 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Wahl-Konsul von El Salvador in Essen, Ewald Hsenbügel, namens des Reichs unter dem 4. Mai 1934 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Berlin, Camillo Giuriati, ist namens des Reichs unter dem 1. April 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das Exequatur des bisherigen italienischen Generalkonsuls in Berlin, Giuseppe Renzetti, ist als erloschen erklärt worden.

Staatshandbuch

der Preussischen Regierung in Berlin

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

1862

Preis 1 Thaler 10 Sgr.

Verlag von G. Reimer, Berlin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Röslin

Stück 17

Ausgegeben Röslin, den 26. April

1941

Inhalt: Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, S. 43. — Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Krahnshof, S. 43. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

74) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawa.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Röslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekannt gemacht:

1. An der pommerschen Küste bei Rügenwalde Bad finden vom 1. Mai 1941 bis einschließlich 24. Mai 1941 täglich (einschließlich Sonnabend und Sonntag) in der Zeit von 9,00 bis 12,00 Uhr von 14,00 bis 17,00 Uhr und von 19,00 bis 21,00 Uhr Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luft- und Seeziele statt.

2. Der Schußsektor erstreckt sich von der Batterie aus zwischen 250° und 350° rw. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost (400 Meter westlich der Hafeneinfahrt Rügenwalde) zu Punkt in See 54° 22' 36" Nord, 16° 5' 48" Ost, von dort in einem Teilkreisbogen zu Punkt in See 54° 36' 45" Nord, 16° 19' 40" Ost und von diesem Punkt in gerader Linie zum Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 12 000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Überfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Für die Ein- und Ausfahrt von Personen- und Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen in den Rügenwalder Hafen und aus dem Hafenbecken werden zwischen den zuständigen Stellen und dem Schießleiter jeweils Vereinbarungen getroffen.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahr und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 Meter westwärts bis zu einem Punkt 300 Meter ostwärts der Batterie ist gefähr-

det. Das Betreten dieses durch Posten abgesperrten Strandstreifens ist verboten.

5. Der Seeraum wird durch ein Fahrzeug der Kriegsmarine freigehalten. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalfachbuchs gesetzt

a) an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung,

b) auf dem Fahrzeug der Kriegsmarine, das den Sicherheitsdienst versieht,

c) auf dem Turm der Lotsenstelle von Rügenwalde.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 Meter Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gesetzt.

Wird an einem der genannten Tage nicht geschossen, so werden keine Sperrsignale gesetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verurteilt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist. Röslin, den 22. April 1941.

I. V. 34 Nr. 146/41. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

k) 75) Der Landwirt Ernst Hoffmeyer in Krahnshof, Kreis Lauenburg, hat beantragt, daß der sogenannte Feldweg, der mitten durch einen Acker Schlag führt, und zwar von Krahnshof nach Knuthshof in der Länge von etwa 1000 Meter dem öffentlichen Verkehr entzogen wird.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzählung binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend gemacht werden können.

Lanz, den 21. April 1941.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Röslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Röslin

Stadtschultheißenamt

der Preussischen Regierung in Berlin

Am 1. März 1871

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

die Ehre hat, Ihnen hiermit zu berichten, dass die

in der Stadt Berlin bestehende

Stadtschultheißenamt

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 18

Ausgegeben Köslin, den 3. Mai

1941

Inhalt: Druckfehlerberichtigung zu Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052), Sonderbeilage. — Polizeiverordnung betr. Änderungen der Polizeiverordnung über den öffentlichen Fährbetrieb auf den See- und Binnenwasserstraßen der Provinz Pommern, S. 45. — Einziehung des Schulsteiges von Pusitz nach Groß-Schwichow, S. 45. — Verlorene Ausweise, S. 45. — Personalmeldungen, S. 45. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

76) Polizeiverordnung

betr. Änderung der Polizeiverordnung über den öffentlichen Fährbetrieb auf den See- und Binnenwasserstraßen der Provinz Pommern.

Auf Grund des Preussischen Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 — GS. S. 77 — nebst Nachträgen, der §§ 348 und 351 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 — GS. S. 53 — des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches er-lasse ich nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Der § 19 der Polizeiverordnung über den öffentlichen Fährbetrieb auf den See- und Binnen-wasserstraßen der Provinz Pommern vom 23. Juni 1930 — Sonderbeilage zu Stück 28 des Amts-blattes der Regierungen zu Stettin und Köslin — erhält folgenden neuen Absatz 3:

Die Bedienung und das eigenmächtige Inbe-triebssetzen von Seil- und Kettenfähren durch Unbefugte ist verboten.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Re-gierungen zu Stettin und Köslin in Kraft.

Stettin, den 24. April 1941.

Der Oberpräsident
— Wasserstraßendirektion —

b) anderer Behörden

k) 77) Der sogenannte Schulsteig von Pusitz nach Gr.-Schwichow wird, von der Stelle, wo derselbe auf den Gr.-Schwichower Feldweg einmündet und über den Acker des Hoppe und von Köckritz bis zur Landstraße Gr.-Schwichow—Woedtke führt, mit dem heutigen Tage eingezogen.

Saulin, den 21. April 1941.

Der Amtsvorsteher.

k) 78) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 10. 10. 1939 für die Zug-maschine IH 195110 für Hans Hübner in Bruzen, Kreis Belgard.

Zulassungsschein vom 13. 4. 1938 für den Kraft-wagen IH 32956 für Kurt Schulz, wohnhaft in Stolp/Pommern, Hospitalstraße 21.

Zulassungsschein vom 28. 10. 1936 für den Kraft-wagen IH 38451 für Dr. Heinrich Kannenberg in Neuhammerstein.

Kraftfahrzeugschein vom 7. 9. 1938 für das Kraft-rad IH 44679 für Gustav Schumacher in Labes.

Führerschein vom 23. 1. 1939 für Paul, Her-mann, Karl Schedler, geb. 29. August 1896 in Stettin, wohnhaft in Leba/Dtisebad, Hindenburg-straße 26.

Führerschein vom 23. 4. 1930, Klasse 3 b für Hilde Färber, geb. 28. Februar 1912 in Lauten-burg, wohnhaft in Pottangow, Kreis Stolp.

Führerschein vom 29. 8. 1938 für Paul Manzke, geb. 18. 8. 1912 in Stolp/Pom., wohnhaft in Stolp/Pommern, Hitlerstraße 12.

Führerschein vom 29. 10. 1935 für Bernhard, Albert Pofanz, geb. 11. Mai 1906 in Rudolfs-walde, wohnhaft in Bernsdorf, Kreis Bütow.

Führerschein vom 12. 4. 1938 für Rudolf, Fritz Bergmann, geb. 21. September 1911 in Neustädte, wohnhaft in Lanz, Kreis Lauenburg i. Pom.

Dienstausweis des Oberwachtmeisters der Gendar-merie-Ref. Georg Jeschke, Standort Bresin, Kreis Lauenburg.

Personalmeldungen

k) 79) Befördert bei der Kreiskommunalverwal-tung Greifenberg i. Pom.: die Kreisassistenten Ewald Diezow und Lothar Horn zu Kreissekretären, der Kreispartassistent Wilhelm Zander zum Kreispartassistenten.

Konsulatwesen

80) Dem Königlich Bulgarischen Wahl-Konsul in Essen, Dr.-Ing. h. c. Eugen Bögler, ist namens des Reichs unter dem 20. März 1941 das Exequatur erteilt worden.

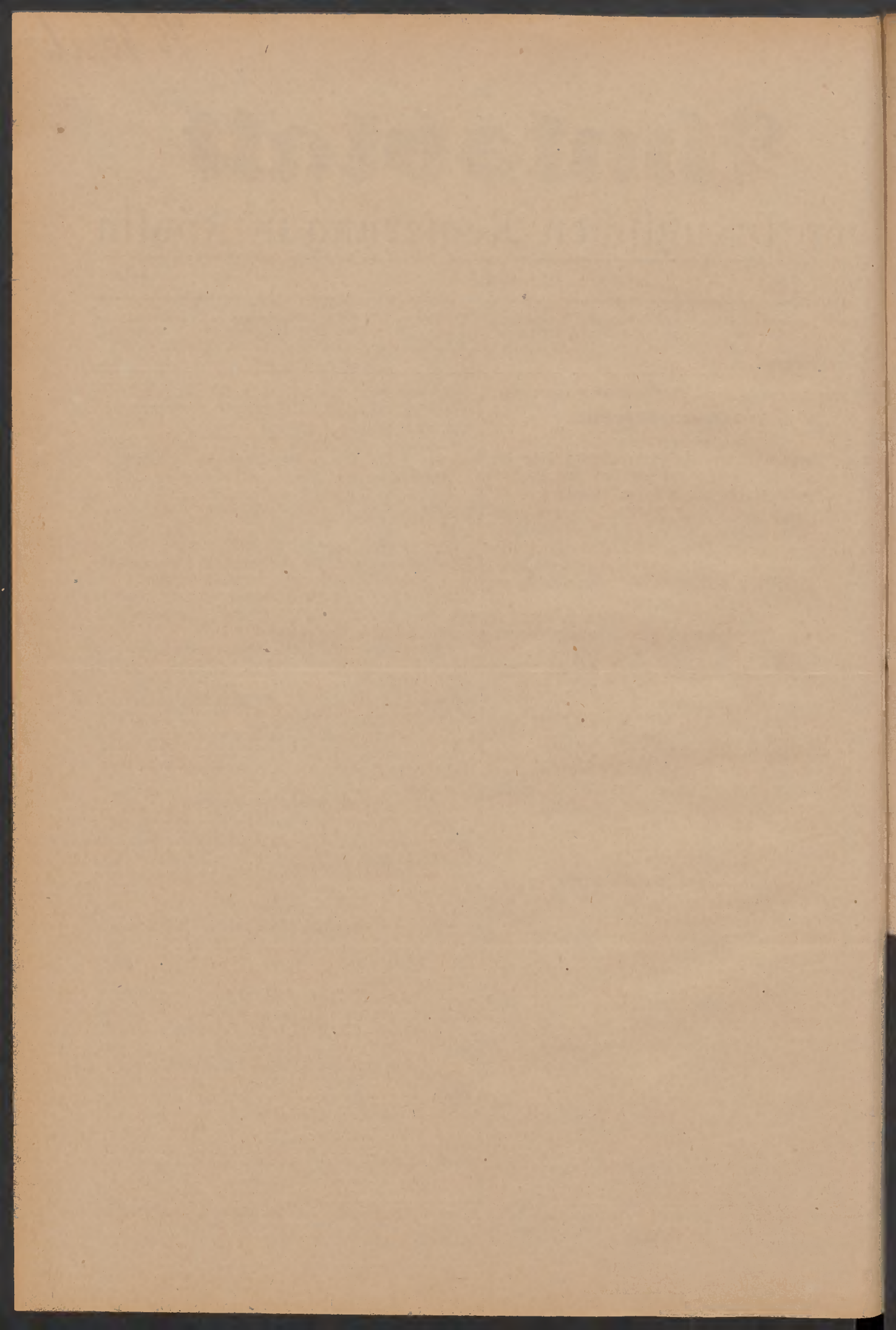
Dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Berlin, Camillo Giuriati, ist namens des Reichs unter dem 1. April 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das dem Königlich Jugoslawischen Wahl-Generalkonsul in München, Albert Heilmann, na-mens des Reichs unter dem 29. September 1939 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Königlich Italienischen General-konsul in Berlin, Giuseppe Renzetti, namens des Reichs unter dem 15. Dezember 1936 erteilte Ex-quatur ist erloschen.

Einrüdungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stüde 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Verausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin



Druckfehlerberichtigung

zu

Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052).

RdErl. d. PrFinMin. v. 20. 3. 1941 — Bau $\frac{2111}{6}/20. 3. —$

In meinem Erlaß vom 7. Januar 1941 — Bau $\frac{2111}{6}/10. 12. —$

(Zentralbl. d. Bauverw. 1941 S. 49/58) muß es bei der Anlage zum Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Dezember 1940 in Abbildung 4 heißen:

„ $u \leq 20\%$ “ — statt $n \leq 20\%$ —

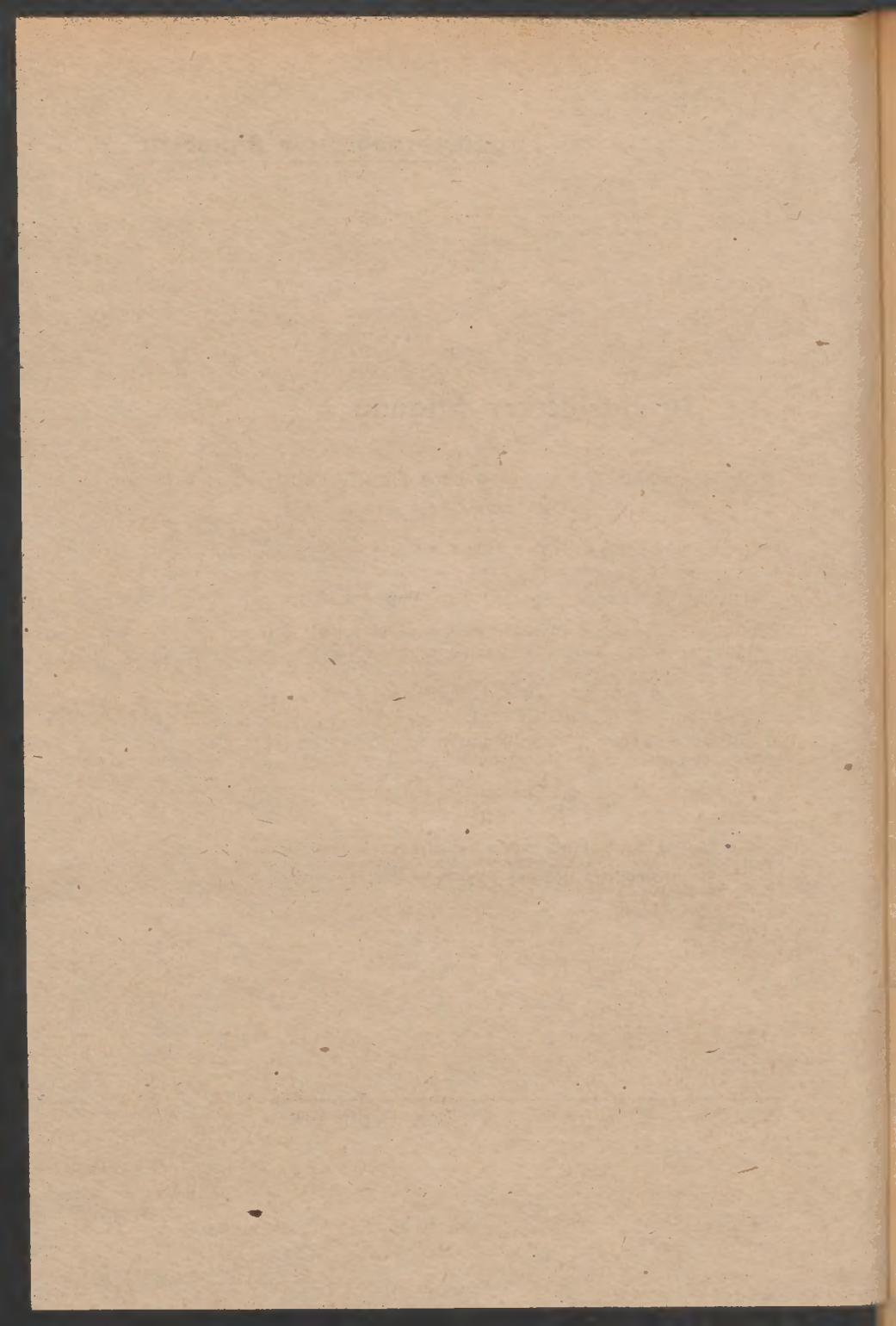
und in § 16d, Ziff. 3, von DIN 1052:

„Für Leimverbindungen dürfen nur Hölzer mit weniger als 20 vH Feuchtigkeit verwendet werden“ — statt 18 vH —.

Im Auftrage

W e d l e r.

An sämtl. RegPräf., den VerbPräf. in Essen, den Stadtpräf. d. Reichshauptstadt Berlin, die Lanbräte, die Oberbürgermeister d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden, die Preuß. Staatshochbauämter und den Präf. d. Preuß. Bau- u. FinDir.



Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 19

Ausgegeben Köslin, den 10. Mai

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 47. — Anordnung über die Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferden bei Abfuhr von Holz aus dem Walde, S. 47. — Einziehung eines Kirchsteiges in der Gemarkung Gladenhagen, S. 49. — Einziehung eines früheren Mühlenweges in der Gemeinde Wihmiz, S. 49. — Einziehung eines Fußsteiges in der Gemarkung Marfow, S. 49. — Einziehung des öffentlichen Waldweges Försterei Heinrichsheim—Luisenhof—Augustenhof, S. 49. — Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges in der Gemeinde Kleinrakitt, S. 49. — Trag- und Abspannseile von Kranen (DIN 4129), Sonderbeilage. —

Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 40. — 3. 4. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, S. 201. —

Nr. 41. — 9. 4. 41 Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln, S. 205. —

15. 4. 41 Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts, S. 205. —

Nr. 42. — 8. 4. 41 Verordnung zur Aenderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz, S. 207. —

16. 4. 41 Zweite Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorlaufsrecht nach dem Reichsiedlungsgesetz, S. 209. —

20. 4. 41 Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, S. 210. —

Nr. 43. — 18. 4. 41 Fünfte Aenderungsverordnung zum Luftschutrecht, S. 212. —

Nr. 44. — 18. 4. 41 Erste Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden, S. 215. —

Nr. 45. — 24. 4. 41 Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Uebergang von Vermögen, S. 217. —

25. 4. 41 Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens, S. 218. —

25. 4. 41 Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München, S. 219. —

Nr. 46. — 23. 4. 41 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung, S. 222. —

24. 4. 41 Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen, S. 223. —

28. 4. 41 Verordnung über Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer, S. 224. —

29. 4. 41 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichs-

kanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, S. 224. —

26. 4. 41 Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung, S. 226. —

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 5. — 12. 4. 41 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gebietsvereinigungen in den östlichen preussischen Provinzen vom 21. März 1938 in der Fassung des Aenderungsgesetzes vom 2. September 1938, S. 17. —

16. 4. 41 Verordnung über Gemeindebezirke im Sinne des Artikels 1 § 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Stettin, S. 18. —

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen, S. 19. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 19. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

81) Anordnung über die Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferden bei Abfuhr von Holz aus dem Walde.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 — RGBl. I S. 927 — und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 — Reichsanzeiger Nr. 291 — wird für die Abfuhr von Holz unter Zugrundelegung von Leistungsfähigen für die Kreise Schlauke, Grimmen, Uckermünde, Friedeberg und Franzburg-Barth folgende Höchstpreisregelung getroffen:

Fuhrleistungsfähige:

§ 1. Für die Beförderung von Stamm- und Schichtholz mit Pferdefuhrwerken dürfen unter Zugrundelegung von Leistungsfähigen die in nachstehender Tabelle verzeichneten Höchstpreise nicht überschritten werden:

1	2	3	4	5	6
Entfernung	Nadel- und Laubstammholz (ohne Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Alkazie), sowie Nadelgrubenlangholz und Eichengrubenlangholz (Eichenstempel)	Eichenstammholz	Buchenstammholz einschl. Ahorn, Esche und Alkazie	Nadelgrubenkurzholz (Stempel) sowie Nadelbrennholz und Nadelstammholz	Laubstammholz und Laubstammholz
Lauf-km	fm	fm	fm	fm bzw. rm	fm bzw. rm
bis 1	1,30 RM	1,95 RM	1,69 RM	—,91 RM	1,04 RM
" 2	1,60 "	2,40 "	2,08 "	1,12 "	1,28 "
" 3	1,90 "	2,85 "	2,47 "	1,33 "	1,52 "
" 4	2,20 "	3,30 "	2,86 "	1,54 "	1,76 "
" 5	2,50 "	3,75 "	3,25 "	1,75 "	2,— "
" 6	2,80 "	4,20 "	3,64 "	1,96 "	2,24 "
" 7	3,10 "	4,65 "	4,03 "	2,17 "	2,48 "
" 8	3,40 "	5,10 "	4,42 "	2,38 "	2,72 "
" 9	3,70 "	5,55 "	4,81 "	2,59 "	2,96 "
" 10	4,— "	6,— "	5,20 "	2,80 "	3,20 "
" 11	4,30 "	6,45 "	5,59 "	3,01 "	3,44 "
" 12	4,60 "	6,90 "	5,98 "	3,22 "	3,68 "
" 13	4,90 "	7,35 "	6,37 "	3,43 "	3,92 "
" 14	5,20 "	7,80 "	6,76 "	3,64 "	4,16 "
" 15	5,50 "	8,25 "	7,15 "	3,85 "	4,40 "
jeder weitere angefangene oder volle km	—,25 RM	—,40 RM	—,35 RM	—,20 RM	—,20 RM

Rücken des Holzes:

§ 2. Unter Rücken des Holzes ist lediglich die Bewegung des Holzes vom Hiebsort an solche Wege, Gestelle oder Plätze zu verstehen, von denen aus das Holz ohne weiteres aufgeladen und mit den ortsüblichen Fuhrwerken abgefahren werden kann.

Soweit Holz unmittelbar am Hiebsort aufgeladen und zur Verwendungs- oder Verladestelle gebracht werden kann, entsteht kein Anspruch auf Rückenlohn.

Für das Rücken werden 3 Schwierigkeitsklassen gebildet:

Schwierigkeitsklasse I:

Holzbestände und Rückgelände in ebenen oder leicht geneigten Lagen ohne oder mit nur geringem Unterholz sowie bei durchschnittlichen Rückentfernungen bis zu 200 Meter.

Schwierigkeitsklasse II:

Holzbestände und Rückgelände in schwierigeren Lagen mit erheblichem die Abfuhr störenden Unterholz und Farnkraut, Rücken an steileren Hängen und bergauf sowie bei durchschnittlichen Rückentfernungen von 200—400 Meter.

Schwierigkeitsklasse III:

Holzbestände und Rückgelände in besonders schwierigen Lagen mit sehr störendem Unterholz und dichtem Farnkraut, Rücken an steilen Hängen und in sumpfigem Gelände sowie bei durchschnittlichen Rückentfernungen über 400 Meter.

Für das Rücken des Holzes dürfen zusätzlich zu den in § 1 genannten Abfuhrpreisen folgende Sätze in Anrechnung gebracht werden:

1	2	3	4
Schwierigkeitsklasse	Stammholz	Grubenholz	Schichtnuz-, Faserholz u. Brennholz
	fm	fm	fm bzw. rm
I	—,50 RM	—,60 RM	—,70 RM
II	—,75 "	—,80 "	1,— "
III	1,— "	1,— "	1,30 "

§ 3. Die anzuwendenden Rückesätze unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Erzeuger bzw. Käufer und Fuhrmann. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Landrat als untere Preisbehörde.

§ 4. Soweit so außergewöhnliche Verhältnisse im Walde vorliegen, daß bei einer Eingruppierung in eine der Schwierigkeitsklassen des § 2 die vorgesehene Höchstvergütung eine angemessene Entlohnung für die tatsächlich zu leistende Rückarbeit nicht darstellt, können höhere Sätze vereinbart werden, wobei der Rahmen des ortsüblichen Tagesverdienstes nicht überschritten werden darf. Diese Vereinbarung ist jeweils dem Landrat als unterer Preisbehörde vorzulegen. Sollte eine hiervon etwa abweichende Festsetzung notwendig sein, erfolgt sie durch den Landrat.

In den Fällen des § 3 letzter Satz und des § 4 ist bei Festsetzung der Rückesätze durch den Landrat der forstliche Sachverständige zu hören.

Berechnung der Fuhrsätze:

§ 5. Der Berechnung der Fuhrsätze ist für sämtliche Beförderungen nur die Entfernung zwischen

der Auf- und Abladestelle — die gefahrene Lastkilometerstrecke — zu Grunde zu legen.

Das Entgelt für Auf- und Abladen des Holzes und für gefahrene Leerkilometer ist in den km-Sätzen mit enthalten. Angefangene km werden auf volle km aufgerundet.

Rechnungserteilung:

§ 6. Für jede Beförderung von Holz (Transport und Rücken) ist vom Fuhrunternehmer in doppelter Ausfertigung eine Rechnung auszustellen. Die eine Ausfertigung ist für den Fuhrunternehmer, die andere für den Auftraggeber bestimmt. Die Rechnungen sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren. In der Rechnung müssen die Fuhrkosten von den etwaigen Kosten für das Rücken getrennt ausgewiesen werden. Anzugeben sind ferner Holzart- und -sorte, die Bezeichnung des Hiebsortes bzw. des Aufladeplatzes, der Abladeplatz (bei Abfuhr), die Entfernung zwischen Hiebsort bzw. Aufladeplatz und Abladeplatz — Lastkilometerstrecke —, der Einzelpreis pro km bzw. rm und der Gesamtpreis.

Für den Fall, daß das Holz gerückt wird, ist auch die Schwierigkeitsklasse aufzuführen bzw. der besonders festgesetzte Einheitsatz.

Höchstpreisbegrenzung:

§ 7. Vorstehende Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

Soweit die bisherigen in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 1. September 1939 berechneten Leistungssätze für die Holzabfuhr unter den in dieser Anordnung vorgesehenen Höchstätzen liegen, sind diese Sätze auch weiterhin beizubehalten. Eine Angleichung dieser Sätze an die in dieser Anordnung vorgesehenen Höchstpreise kann nur im Wege einer durch die Preisbildungsstelle zu erteilenden Ausnahmegenehmigung erfolgen.

Strafbestimmungen:

§ 8. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

Eine Umgehungshandlung ist insbesondere dann gegeben, wenn zur Erreichung höherer Preise an Stelle der in der Abfuhrperiode 1939 üblichen Fuhrleistung nach Leistungssätzen jetzt Fuhrleistungen nach Zeitlohn vereinbart werden.

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 — RGBl. I S. 999 — bestraft.

Inkrafttreten:

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1941 in Kraft.

Stettin, den 23. April 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. 17. p. 12 — 1194.

b) anderer Behörden

k) 82) Die Einziehung des bereits eingegangenen Jägerfelder Kirchsteiges, Parzelle 45, soweit er durch die Gemarkung Fladenhagen führt, soll erfolgen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 (GS. S. 237), gebe ich dieses hiermit öffentlich bekannt mit dem Hinweis, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir geltend zu machen sind.

Wismitz, den 30. April 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 83) Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 20. 3. 1941 näher bezeichneten Weges (vergl. Amtsblatt der Preussischen Regierung Köslin Stück 13, Seite 33, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen.

Wismitz, den 30. April 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 84) Nachdem auf Grund meiner Bekanntmachung vom 17. 3. 1941 (abgedruckt im Schlawer Kreisblatt Nr. 18 vom 25. 3. 1941 und im Stück 12, Seite 32 des Amtsblatts der Preussischen Regierung in Köslin, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der öffentliche Fußsteig, der durch den Garten des Bauern Ernst Grassunder in Marlow führt, für eingezogen erklärt.

Görshagen, den 2. Mai 1941.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

k) 85) Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Waldweg Försterei Heinrichshain—Luisenhof—Augustenhof zu verlegen.

Etwaige Einsprüche sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzureichen.

Wußow, den 3. Mai 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 86) Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges in der Gemeinde Kleinrakitt.

Nachdem gegen die Einziehung des mit meiner Bekanntmachung vom 24. März 1941 näher bezeichneten Fußsteiges (vergl. Grenz-Zeitung in Stolp Folge 73, Jahrgang 1941 und Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stück 13, Seite 60, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Fußsteig hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) eingezogen.

Kleinrakitt, den 5. Mai 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

Trag- und Abspannseile von Kranen (DIN 4129)

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 25. März 1941 — Bau $\frac{2111}{5}$ /21. 1. —.

Das hierunter abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers sowie die gleichfalls abgedruckten baupolizeilichen Vorschriften für Trag- und Abspannseile von Kranen (DIN 4129) übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 28. Dezember 1936 — Bau $\frac{2111}{5}$ /14. 12. —, betr. die Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen (DIN 120)*) zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß und DIN 4129 werden in den Regierungsamtsblättern bekanntgegeben. Sonderbeilagen gehen demnächst den Amtsblattstellen durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern zu.

Die Vorschriften für Trag- und Abspannseile von Kranen gelten ab 1. Mai 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufzustellenden Bauordnungen.

Von einem Abdruck des Normblattes DIN 4130 — Seiltriebe für Krane, Bemessung, Ausführung und Erneuerung —, das maschinell bewegte Kranseile usw. behandelt und auf das in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. Januar 1941 hingewiesen ist, habe ich abgesehen. Das Normblatt ist im Bedarfsfalle zu beschaffen.

Der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 — wird demnächst im Zentralblatt der Bauverwaltung bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht. Ein Hinweis wird im Preussischen Finanzministerialblatt und Befoldungsblatt aufgenommen.

Im Auftrage
R e d

An sämtl. RegPräf., den Verbandspräf. in Essen, den Stadtpräf. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgermeister d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden, die Preuß. Staatsbauämter sowie den Präf. der Preuß. Bau- u. FinDir.

*) Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 95 ff.

Der Reichsarbeitsminister.
IV 2 Nr. 9603/80/40.

Berlin, den 21. Januar 1941.

Einführung baupolizeilicher Bestimmungen — Trag- und Abspannseile von Kranen (DIN 4129).

Im Anschluß an die Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen (DIN 120), die mit meinem Runderlaß vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 — 60/40 — Aufstellung A, VII, Ziff. 1, (RABl. 1941, Teil I, S. 16) als Richtlinien für die Baupolizeibehörden im Großdeutschen Reich eingeführt worden sind, ist seitens des Deutschen Normenausschusses (ENB-Ausschuß) das Normblatt DIN 4129 — Trag- und Abspannseile von Kranen — aufgestellt worden. Diese Norm gilt für Seile, die bei Kranen als Bauglieder verwendet und nicht maschinell bewegt werden, z. B. also für Tragseile von Rabelkranen und für Abspannseile.

Das Normblatt wird hiermit als Richtlinie für die Bau-

polizeibehörden im Großdeutschen Reich eingeführt. Es ist in die mit obengenanntem Erlaß vom 6. Dezember 1940 übersandte Nachweisung A aufzunehmen. Gleichzeitig verweise ich auf das Normblatt DIN 4130 — Seiltriebe für Krane, Bemessung, Ausführung und Erneuerung —, das maschinell bewegte Kranseile (laufendes Gut), ferner Kranseiltrommeln und Kranseilrollen behandelt. Es ist in die dem obengenannten Erlaß vom 6. Dezember 1940 beigelegte Nachweisung B aufzunehmen.

Abdrücke der beiden Normblätter können vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Im Auftrage
D u r c h

An die Landesregierungen, die Reichsstatthalter und den Reichskommissar für die Saarpfalz.

Trag- und Abspannseile von Kranen (DIN 4129).

I. Vorbemerkungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Norm gilt für Seile, die bei Kranen als Bauglieder verwendet werden, also für Seile, die nicht maschinell bewegt werden, z. B. Tragseile für Kabelkrane und Kabelbagger, Abspannseile usw.

Seile für Seiltriebe sind in DIN 4130 — Seiltriebe für Krane, Bemessung, Ausführung und Erneuerung — behandelt.

II. Vorschriften für die Berechnung.

§ 2. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350 — Zeichen für Festigkeitsberechnungen — und Beiblatt — Besondere Zeichen für Bauingenieurwesen —.

§ 3. Wahl der Werkstoffe.

Für Tragseile, z. B. bei Kabelkranen, sind in der Regel Stahldrähte von 120 bis 150 kg/mm², für Abspannseile u. dgl. Drähte mit 120 bis 180 kg/mm² Festigkeit zu verwenden.

§ 4. Erforderliche Sicherheit.

Bei der Bemessung der Seile sind die Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen.

Tragseile sind mit mindestens 3,5facher Sicherheit gegenüber der rechnerischen Bruchlast zu bemessen.

Für Abspannseile ist mindestens 4,5fache Sicherheit zu wählen.

Bei Kranen, bei denen besonders starke stoßweise Belastung zu erwarten ist, sind diese Werte entsprechend zu erhöhen.

Die Anwendung dieser Sicherheitszahl setzt voraus, daß die Seile den Bestimmungen in Abschnitt III dieses Normblattes entsprechen.

Bei der Bemessung von Tragseilen brauchen die Biege-

beanspruchungen durch Laufräder, Windlasten und Temperatureinflüsse im allgemeinen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 5. Verzinkte Seile.

Verzinkte Seile werden wie blanke Seile bemessen. Die Einbuße an tragendem Querschnitt durch die Zinkschicht bleibt dabei für die Berechnung unberücksichtigt.

III. Bauliche Durchbildung.

§ 6. Seilbauarten.

Als Tragseile sind Spiralseile aus Rund- oder Profildrähten, als Abspannseile u. dgl. möglichst grobdrähtige Lizenkseile oder Spiralseile zu verwenden. Als Abspannseile sind verzinkte Seile vorzuziehen.

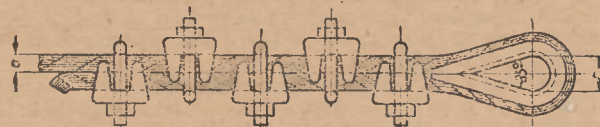
§ 7. Endbefestigungen und Seilverbindungen.

Die Verankerungspunkte von Seilen sind gelenkig auszubilden, um Zusatzbeanspruchungen an diesen Stellen zu vermeiden.

Die Seile sollen möglichst aus einem Stück sein. Seilverbindungen sind bei Spiralseilen durch sachgemäß ausgeführte Seilmuffen, bei Lizenkseilen durch Verspleißen oder unter Verwendung von Seilverbindungen mit mindestens 5 Seilklemmen herzustellen. Der Abstand der Seilklemmen voneinander darf das 5fache des Seildurchmessers nicht überschreiten. Verbindungen durch Verknoten sind unzulässig. Seillösen sind zum Schutze der Seile mit Rauschen, Herzstücken oder Rollen zu versehen. Wird bei nichtgespleißten Seillösen der zurückgebogene Seilswanz durch Klemmen mit dem Seil verbunden, so müssen die Werte der Abbildungen 1 und 2 eingehalten werden.

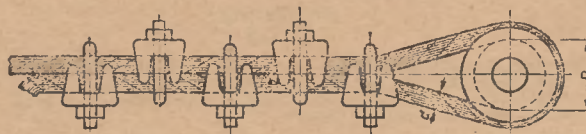
Rauschen sind zum Schutze der Seile mit Rauschblechen oder Rollen zu versehen.

Abspannseile sind in der Weise nachzuspannen, daß eine Seilverdrehung verhindert wird.



bei $d=10$ bis 22 mm $D=2d$

Abb. 1.



bei $d=10\text{ mm}$ D mindestens $3d$
bei $d=50\text{ mm}$ D mindestens $4d$
für Zwischenwerte d geradlinig einschalten

Abb. 2.

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 20

Ausgegeben Köslin, den 17. Mai

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preußischen Gesetzsammlung, S. 51. — Anordnung betr. Preisbildung für Gemüse- und Blumenjungpflanzen, Sonderbeilage. — Viehseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941, S. 51. — Beitragsordnung des Landesfremdenverkehrsverbandes Pommern für das Geschäftsjahr 1941/42, S. 51. — Berichtigung, S. 52. — Umtausch von nicht ausgelosten 4 1/2 % Schulbverschreibungen von 1929 der Provinzialbank Pommern gegen 4 % Kommunalschulbverschreibungen von 1940, S. 52. — Verlorene Ausweise, S. 52. — Personalsnachrichten, S. 52. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 47. — 22. 4. 41 Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelfäfers, S. 227. —

23. 4. 41 Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer, S. 234. —

24. 4. 41 Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte neuseeländischer Staatsangehöriger, S. 234. —

Nr. 48. — 1. 4. 41 Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher, S. 235. —

26. 4. 41 Siebente Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung, S. 236. —

2. 5. 41 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher, S. 237. —

2. 5. 41 Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940, S. 238. —

Nr. 49. — 4. 4. 41 Verordnung über die Auflösung früherer Träger der technischen Überwachung (Dampfkesselüberwachungsvereine), S. 239. —

5. 5. 41 Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Dienststrafkammern, S. 243. —

6. 5. 41 Verfahrensordnung der Reichskammer der bildenden Künste als Ankaufsstelle für Kulturgut, S. 245. —

6. 5. 41 Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, S. 246. —

Nr. 50. — 25. 4. 41 Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern, S. 247. —

6. 5. 41 Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung, S. 250. —

der Preußischen Gesetzsammlung

Nr. 6. — 19. 4. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932, S. 21. —

5. 5. 41 Verordnung über kirchliche Feiertage, S. 21. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 22. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 87) Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 werden die gemäß § 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern zur Aufbringung der Viehseuchenentschädigung von den Tierbesitzern zu leistenden Viehseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1941 in der gleichen Höhe wie im Vorjahre festgesetzt:

1.) für Einhufer: je Tier 0,60 RM,

2.) für Rinder (einschl. Kälber) bei einem Gesamtbestande

a) von 1—10 Stück 0,40 RM je Tier

b) von 1—50 Stück 0,60 RM je Tier

c) von 1— über 50 Stück 0,90 RM je Tier

Stettin, den 24. April 1941.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Provinzialverbandes).

88) Beitragsordnung des Landesfremdenverkehrsverbandes Pommern für das Geschäftsjahr 1941/42 (1. 4. 1941 bis 31. 3. 1942).

Gemäß § 8 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. 3. 1936 genehmige ich, daß für das Geschäftsjahr 1941/42 von dem Landesfremdenverkehrsverband Pommern folgende Beitragsätze erhoben werden:

I. Bäder

zahlen 4 % des Kurtaufkommens des Jahres 1939 abzgl. 40 % Kriegsermäßigung.

I a) Nicht gemeindeeigene Betriebe des Bäder- und Kurortwesens zahlen ebenfalls, wie die Bäder, 4 % des Kurtaufkommens des Jahres 1939 abzüglich 40 % Kriegsermäßigung.

II. Fremdenverkehrsgemeinden

zahlen bei einer Einwohnerzahl bis zu 25 000

2 Bfg.

über 25 000 bis 100 000

2,5 Bfg.

über 100 000

3 Bfg.

für jede Übernachtung, die sie im Kalenderjahr 1940 gehabt haben, abzgl. 30 % Kriegsermäßigung.

II a) Gemeinden, die infolge erheblichen Ausflugsverkehrs zu Fremdenverkehrsgemeinden erklärt werden, zahlen einen einheitlichen Jahresbeitrag von 25.— RM abzgl. 30 % Kriegsermäßigung.

II b) Gemeinden, die bestrebt sind, Fremdenverkehrsgemeinden zu werden und die zu diesem Zweck Fremdenverkehrswerbung regelmäßig betreiben, zahlen:

bei einer Einwohnerzahl bis 2 500	25,— RM
bei einer Einwohnerzahl bis 5 000	50,— RM
bei einer Einwohnerzahl bis 10 000	75,— RM
bei einer Einwohnerzahl bis 25 000	100,— RM

abzgl. 30 % Kriegsermäßigung.

III. Gemeindeverbände, die an der Förderung des Fremdenverkehrs besonderes Interesse haben, zahlen:

in Gruppe a)	35,— RM pro Jahr
in Gruppe b)	75,— RM pro Jahr
in Gruppe c)	150,— RM pro Jahr.

IV. Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Unternehmen, die an der Förderung des Fremdenverkehrs unmittelbares Interesse haben (Privat- und Kleinbahnen, Kraftverkehrsunternehmen, Industrie- und Handelskammern, Binnenschiffahrts- und Schiffsahrtsgesellschaften usw.) werden auf Grund besonderer Vereinbarungen veranlagt, Mindestbeitrag 25,— RM.

Stettin, den 12. Mai 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern

— Allgemeine Abteilung —

O. P. I. 16. Nr. 291.

b) des Regierungspräsidenten

89) Verächtigung

zu Nr. 71 im Stück 15 des Regierungs-Amtsblattes für 1941.

Die postalische Bezeichnung des Flakartillerie-Schießplatzes Roonshagen lautet nicht „Post Henkenhagen über Kolberg“ sondern: „Post Henkenhagen, Kreis Kolberg“.

Röslin, den 10. Mai 1941.

Der Regierungspräsident.

I R I 7 (24) 25. 1.

c) anderer Behörden

k) 90) Unter Bezugnahme auf unsere Kündigungsbekanntmachung vom 28. Januar 1941 bieten wir den Inhabern der zum 1. Juli 1941 gekündigten (nicht ausgelosten)

4 1/2 % Schuldverschreibungen von 1929
im Umtausch

unsere 4 % Kommunalsschuldverschreibungen von 1940 zum Kurse von 100 % zuzüglich Stückzinsen ab 1. Februar 1941 bis 30. Juni 1941, frei von Spesen und Börsenumsatzsteuer, an.

Zinstermine: 1. Februar und 1. August, Tilgung: 1 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, verstärkte Tilgung möglich, Stückelung: 5000, 2000, 1000, 500 und 100 RM.

Lieferung: Nach Erscheinen.

Die Zulassung der neuen Schuldverschreibungen zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse, ebenso wie zum Lombardverkehr bei der Reichsbank, wird beantragt werden.

Die Umtauschmeldung ist bis zum 5. Juni 1941 befristet.

Die Umtauschanträge sind, ebenso wie die gekündigten Stücke, uns einzureichen.

Stettin, den 13. Mai 1941.

Provinzialbank Pommern.

k) 91) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 5. 2. 1939 für den Kraftwagen I H 53440 für Joachim Laasch in Rügenwalde.

Zulassungsschein vom 25. 5. 1936 für den Kraftwagen I H 4289 für Adeline Rowenhagen in Büttow.

Zulassungsschein vom 5. 8. 1938 für den Kraftwagen I H 19573 für Walter Dreiffe in Pollnow.

Zulassungsschein vom 9. 4. 1937 für den Kraftwagen I H 98361 für Hans-Joachim Tiede in Groß-Rambin.

Kraftfahrzeugschein vom 12. 11. 1938, Nr. 1195/38 für den Kraftwagen I H 119068 für Helmuth Bollmann in Köslin, Neuetorstraße 55.

Zulassungsbefcheinigung vom 25. 1. 1938 für den Kraftwagen I H 6874 für Franz Kiepert in Greifenberg i. Pom., Adolfsstraße 20.

Kraftfahrzeugschein vom 30. 8. 1939 für das Krafttrad I H 115433 für Vubliker Kreiszeitung in Vublig.

Führerschein vom 28. Juli 1927 für Hermann Beckmann, geb. 2. 11. 1895 in Solingen, wohnhaft in Jargenow, Kreis Grimmen.

Führerschein vom 5. 9. 1935 für Carl Otto Stolze, geb. 19. 9. 1917 in Kielau, Kr. Neustadt, wohnhaft in Wend. Karstniz, Kr. Stolp.

Personalnachrichten

Konsulatwesen

92) Die Königlich Dänische Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß Herr Gustav Adolph Reinhold Schalbach in Stolpmünde auf sein Ersuchen von dem Posten als Dänischer Vizekonsul in Stolpmünde verabschiedet ist. Der Vizekonsulposten in Stolpmünde bleibt bis auf weiteres unbefetzt und die in Stolpmünde vorkommenden Konsulatsgeschäfte werden von dem Dänischen Konsulat in Stettin wahrgenommen.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stadt 20.

Ausgegeben am 17. Mai 1941.

Anordnung betr. Preisbildung für Gemüse- und Blumen- jungpflanzen.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des RfPr. vom 12. 12. 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgende Preisanordnung erlassen.

I.

Gütebestimmungen und Lieferungsbedingungen.

Für die Beschaffenheit, Sortierung, Verpackung und den Verkauf von Gemüse- und Blumenjungpflanzen gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 6 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Pommern betr. Gütebestimmungen für gärtnerische Marktpflanzen vom 1. Mai 1937.

Ersatzlieferungen für fehlende Sorten sind, sofern es vom Käufer nicht ausdrücklich gewünscht

wird, unzulässig. Im übrigen bleiben hinsichtlich der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen unberührt.

II.

Preise.

1. Verbraucherhöchstpreise für Gemüse- und Blumenjungpflanzen.

Für Güteklasse A gelten die Verbraucherhöchstpreise der nachfolgenden Aufstellung.

Für Güteklasse B ermäßigen sich die Preise um mindestens 25 %.

Der 100-Stück-Preis ist bereits bei Abnahme von 50 Stück und mehr der Berechnung zugrunde zu legen.

Sofern bisher niedrigere Preise bestehen als die nachstehenden, insbesondere bei Abgabe größerer Mengen, verbleibt es dabei.

a) Verbraucherpreise bis 24. Mai jeden Jahres

Pflanzenart alle Sorten, gleichgültig ob aus Treibbeet oder Freiland	Sämlinge		Sämlinge einmal handverpflanzt (pilziert)		Jungpflanzen mit Topfballen (ohne Tontopf oder mit Papptopf)		
	10 Stück RM	100 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM
Blumenkohl	0,15	1,35	0,30	2,70	0,07	0,65	6,40
Sellerie							
Rohlrabi			0,16	1,60	0,04	0,35	3,40
Rotkohl							
Weißkohl							
Wirsingkohl							
Thymian *)	0,08	0,80	—	—	—	—	—
Majoran *)			—	—	—	—	—
Salat	0,07	0,60	0,15	1,50	0,03	0,30	2,70
Porree *)	0,07	0,60	—	—	—	—	—
Zwiebeln *)			—	—	—	—	—
Tomaten *) verpflanzt aus 8 cm Töpfen.	—	—	—	—	0,15	1,50	13,50
Tomaten *) verpflanzt aus 9 cm bis 11 cm Töpfen ..	—	—	—	—	0,20	2,—	18,—
Gurken *)	—	—	—	—	0,10	1,—	9,—
Rürbisse *)							

Mit +) bezeichnete Jungpflanzenarten sind ab 25. Mai um 30 % billiger zu verkaufen.

b) Verbraucherhöchstpreise ab 25. Mai jeden Jahres

Pflanzenart alle Sorten, gleichgültig ob aus Treibbeet oder Freiland	Sämlinge		Sämlinge einmal handverpflanzt (pikiert)		Jungpflanzen mit Topfballen (ohne Lontopf oder mit Papptopf)		
	10 Stück RM	100 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM
Blumenkohl	0,08	0,75	0,16	1,60	0,04	0,36	3,50
Rosenkohl							
Rohrabi	0,06	0,55	0,13	1,20	0,03	0,28	2,60
Kottkohl							
Weißkohl							
Wirsingkohl							
Chines. Kohl	0,05	0,50	0,10	1,—	0,02	0,18	1,60
Salat							
Endivien							
Grünkohl							
Gelbe Speisekohlrüben							

c) Verbraucherhöchstpreise für die Dauer des ganzen Jahres

Pflanzenarten	Abgeranfte Pflanzen			Verpflanzte Pflanzen			Pflanzen mit Topfballen		
	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM
Erdbeeren und Monats- erdbeeren, rankenlos	0,025	0,20	2,—	0,05	0,45	4,—	0,10	1,—	9,—
Monatserdbeeren, rankend	0,02	0,15	1,50	0,03	0,25	2,25	—	—	—
Rhabarber:				Starke Teilpflanzen					
Rotfl. Sorten	—	—	—	Stopppreise			—	—	—
Grüne Sorten	—	—	—	0,25	2,50	25,—	—	—	—
Rotstielige Sorten ..	—	—	—	0,30	3,—	30,—	—	—	—
Schnittlauch, in Ballen von 25 mm Ø	0,10	1,—	9,—	—	—	—	—	—	—
Spargelpflanzen Güteklasse A	Einjährige Pflanzen			Zweijährige Pflanzen			—	—	—
	0,03	0,25	2,—	0,04	0,35	3,—			

Mindestens 6 Stück 15 cm lange unverletzte Wurzeln

d) Verbraucherhöchstpreise für ein- und zweijährige Sommerblumen

Pflanzenarten alle	Sämlinge aus dem Saatbeet		Sämlinge einmal handverpflanzt (pikiert)		Fertige Verkaufspflanzen		
	10 Stück RM	100 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM	1 Stück RM	10 Stück RM	100 Stück RM
Einjährige Sommerblumen, wie Aster, Löwenmaul usw.	0,20	1,80	0,30	2,70	—	—	—
Zinnien	0,35	3,—	0,50	4,50	—	—	—
Zweijährige Sommerblumen vom Freilandbeet							
Stiefmütterchen, Vergißmeinnicht, Tausendschön, Glockenblumen (Campanula)	—	—	—	—	0,12	1,20	10,—
Goldlack	—	—	—	—	0,20	2,—	18,—

2. Preisnachlässe.

a) Mengennachlaß.

Beim Verkauf von Gemüse- und Blumenjungpflanzen in größeren Mengen hat der Erzeuger

und Wiederverkäufer einen Nachlaß auf den 100-Stück-Preis entsprechend nachstehender Mengentaffelung zu gewähren:

	500 Stück und mehr	5 000 Stück und mehr	50 000 Stück und mehr
Sämlinge, Schnittlauch, Spargelpflanzen und starke Erdbeerpflanzen	10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.
Einmal handverpflanzte Sämlinge und Erdbeerpflanzen	5 v. H.	10 v. H.	15 v. H.
Topfballenpflanzen, Rhabarberteilepflanzen . . .	2 v. H.	4 v. H.	7 v. H.

b) Wiederverkäufer — Nachlaß.

Wiederverkäufern hat der Erzeuger bei Abnahme von mindestens 500 Stück (Rhabarber 50 Stück) einer Jungpflanzenart und -sorte auf die 100-Stück-Preise einen weiteren Nachlaß von mindestens 40 v. H. zu gewähren.

nährstand nachweisbar anerkanntes Pflanzgut oder vom Reichsnährstand geprüfte und anerkannte Neuheiten auf die nach Abschnitt II Ziff. 1, 2 und 3a zulässigen Preise einen Aufschlag bis zu 20 v. H. berechnen.

III.

c) Wird die Einschaltung mehrerer Wiederverkäufer notwendig, so haben sich diese in den Betrag des vom Erzeuger dem ersten Wiederverkäufer zu gewährenden Preisnachlaß zu teilen.

Die Anordnung tritt mit dem 18. Mai 1941 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung Nr. 2/41 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Pommern vom 5. 4. 1941 betreffend Verbraucherhöchstpreise für gärtnerische Marktpflanzen außer Kraft.

3. Beim Verkauf an erwerbsmäßige Anbauer (Feldgemüsebauern, Gärtner) kann der Erzeuger

a) für nachweisbar zweimal handverpflanzte Jungpflanzen auf die nach Abschnitt II Ziff. 1 und 2 für pikierte Sämlinge zulässigen Preise einen Aufschlag bis zu 30 v. H. und

Stettin, den 6. Mai 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —.

b) für nachweisbar aus Hochzucht- oder Originalsaatgut gezogene Pflanzen oder vom Reichs-

O. P. I. 12. p. 12. 1468 II.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 21

Ausgegeben Köslin, den 24. Mai

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 53. — Gemeindebezirksveränderungen im Landkreise Köslin, S. 53. — Personalmeldungen, S. 53. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 51. — 6. 5. 41 Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden, S. 252. —

12. 5. 41 Achte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Pfändbarkeit der Vergütungen, Berufsfürsorge nach Beendigung des Notdienstes), S. 253. —

12. 5. 41 Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung, S. 254. —

Nr. 52. — 12. 5. 41 Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen, S. 255. —

12. 5. 41 Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes, S. 255. —

14. 5. 41 Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung, S. 256. —

15. 5. 41 Berichtigung, S. 256. —

Nr. 54. — 15. 5. 41 Verordnung über den Himmelfahrts- und Fronleichnamstag 1941, Seite 269. —

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 7. — 15. 4. 41 Gesetz zur Aenderung des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes, S. 23. —

5. 5. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes, S. 28. —

5. 5. 41 Durchführungsverordnung zum Preussischen Finanzausgleichsgesetz, S. 34. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) anderer Behörden

93) Anordnung
über die Aenderung der Grenzen verschiedener Gemeinden im Landkreise Köslin.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941

1.) die Parzellen Gemarkung Rurow Flur 1 Nr. 657/141, 659/141, 660/141, 663/141, 664/141, 667/141, 668/141, 671/141, 672/141, 674/141, 675/141, 676/141, 658/142, 661/142, 662/142, 665/142, 666/142, 670/142, 673/142, 143, 238/144, 239/144, 240/144, 241 a/144, 242/145, 243/145 und 244/145 in der Gesamtgröße von 10,47,10 ha aus der Gemeinde Zettlun in die Gemeinde Rurow,

2.) die Parzellen Gemarkung Rurow Flur 1 Nr. 568/27, 569/27, 570/27, 571/27, 572/27, 573/27, 574/27, 575/27, 576/28, 225/28, 226/28, 227/28, 228/28, 229/29, 230/29, 231/29, 232/29, 233/29, 234/29, 235/29, 236/29 und 237/29 in der Gesamtgröße von 11,24,70 ha aus der Gemeinde Lubow in die Gemeinde Rurow,

3.) die Parzellen Gemarkung Zebbin Flur 1 Nr. 89/41, 90/41, 91/41, 92/41, 93/41, 96/18, 97/18 und 64/18 in der Gesamtgröße von 0,19,23 ha aus der Gemeinde Rurow in die Gemeinde Gerfin,

4.) die Parzellen Gemarkung Hohenborn Flur 2 Nr. 14, 15 und 16 in der Gesamtgröße von 3,63,60 ha aus der Gemeinde Gerfin in die Gemeinde Drawehn eingegliedert.

Die Parzellen sind unbebaut.

Vorstehende Anordnung ist unanfechtbar.

Köslin, den 9. 10. und 12. Mai 1941.

Der Landrat.

Personalmeldungen

des Regierungspräsidenten

94) Ernann: Der Regierungsinспектор-Anwärter Ottomar Dobadtka nach bestandener Prüfung zum a. p. Regierungsinспектор.

Konsulatwesen

95) Das dem Wahl-Konsul von Honduras in Leipzig, Arno Schmidt-Mammisch, namens des Reichs unter dem 22. Februar 1923 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Dr. Magin-Herrera, namens des Reichs unter dem 22. Oktober 1934 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Generalkonsulat in Hamburg ist geschlossen worden.

Einrückungsgebühren für die zweigepaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Verausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Umteblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 22

Ausgegeben Köslin, den 31. Mai

1941

Inhalt: Lochziegel für tragendes Mauerwerk (DIN 4151), Sonderbeilage. — Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 55. — Erhöhung der Pflegesätze in der Insulinabteilung der Landesheilanstalt Uckermünde, S. 55. — Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe, S. 55. — Umbenennung des Ortsteiles Grünhof in der Gemeinde Roßnow in Grünhof (Kreis Köslin), S. 56. — Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Ludwigslust, Kreis Stolp, S. 56. — Genehmigung eines Totalisatorbetriebes, S. 56. — Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Stolp, S. 56. — Verlorene Ausweise, S. 57. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 55. — 16. 5. 41 Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen, S. 278. —

Nr. 56. — 16. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum, S. 279. —

16. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig, S. 280. —

16. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Magdeburg, S. 280. —

16. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Plauen, S. 281. —

16. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg, S. 281. —

16. 5. 41 Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes, S. 282. —

16. 5. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, S. 283. —

16. 5. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes, S. 283. —

19. 5. 41 Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, S. 284. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 96) Erhöhung der Pflegesätze in der Insulinabteilung der Landesheilanstalt Uckermünde.

Mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern — Preisbildungsstelle — vom 3. 5. 1941 — O. P. I. 12/p. 12. 980 III/1282 — werden mit Wirkung vom 1. 5. 1941 die Pflegesätze für die in der Insulinabteilung in der Landesheilanstalt Uckermünde untergebrachten Kranken wie folgt erhöht:

1. für Bezirks- und Landeshilfsbedürftige von 1,90 RM auf 3,40 RM,

2. für Selbstzahler von 2,50 RM auf 4,— RM,

3. für Kranke der 2. Klasse von 3,75 RM auf 5,25 RM.

Stettin, den 19. Mai 1941.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Provinzialverbandes).

b) des Regierungspräsidenten

97) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekanntgemacht:

1. An der pommerschen Küste bei Rügenwalde Bad finden vom 3. Juni 1941 bis einschließlich 30. Juli 1941 täglich (einschließlich Sonnabend und Sonntag) in der Zeit von 9,00 bis 12,00 Uhr, von 14,00 bis 17,00 Uhr und von 19,00 bis 21,00 Uhr Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luft- und Seeziele statt.

2. Der Schießsektor erstreckt sich von der Batterie aus zwischen 250° und 350° rh. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost (400 Meter westlich der Hafeneinfahrt Rügenwalde) zu Punkt in See 54° 22' 36" Nord, 16° 5' 48" Ost, von dort in einem Teilkreisbogen zu Punkt in See 54° 36' 45" Nord, 16° 19' 40" Ost und von diesem Punkt in gerader Linie zum Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 12000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Überfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Für die Ein- und Ausfahrt von Personen- und Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen in den Rügenwalder Hafen und aus dem Hafenbecken werden zwischen den zuständigen Stellen und dem Schießleiter jeweils Vereinbarungen getroffen.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahr und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 Meter westwärts bis zu einem Punkt 300 Meter ostwärts der Batterie ist gefährdet. Das Betreten dieses durch Posten abgesperrten Strandstreifens ist verboten.

5. Der Seeraum wird durch ein Fahrzeug der Kriegsmarine freigehalten. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalfuchs gesetzt

a) an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung,

b) auf dem Fahrzeug der Kriegsmarine, das den Sicherheitsdienst versieht,

c) auf dem Turm der Lotsenstelle von Rügenwalde.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 Meter Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gesetzt.

Wird an einem der genannten Tage nicht geschossen, so werden keine Sperrsignale gesetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verwirkt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Rösslin, den 26. Mai 1941.

I. Va 34 Nr. 40/41. Der Regierungspräsident

98) Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 19. 5. 1941 — O. P. I. 13 11. e. 5. 52 — ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 117 Abs. 3 der deutschen Gemeindeordnung der Ortsteil Grünhof der Gemeinde Rosnow im Kreis Rösslin in

„Grünhof (Kreis Rösslin)“ umbenannt worden.

Rösslin, den 26. Mai 1941.

Der Regierungspräsident
• I R I 7 (24) 25. 1.

k) 99)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kurve in km 78,555 bis 79,415 der Reichsstraße 2 zu enteignende in der Gemeinde Ludwigslust, Kreis Stolz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf Mittwoch, den 18. Juni 1941, 11 Uhr in Stolz, Landratsamt, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt Flur	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ludwigslust	2	123/1	Brunke, Hugo Landwirt in Ludwigslust	Ludwigslust	1	9	Torfmoor	—	29	42

Rösslin, den 22. Mai 1941.

Nr. I N e 23

Der Enteignungskommissar.

k) 100)

Pferderennen!

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ern. u. Landw. habe ich dem Hinterpommerschen Reiterverein e. V., Geschäftsstelle in Kolberg, für die am 20. und 27. Juli 1941 auf der Pferderennbahn in Kolberg stattfindenden Pferderennen, und zwar für 4 Halbblutflachrennen, 4 Halbblutjagdrennen und 10 Vollblutrennen die Genehmigung zum Betriebe des Totalisators unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Rösslin, den 28. Mai 1941.

Der Regierungspräsident.

III A 25 (45) Nr. 16. 4. spec. 4 a.

c) anderer Behörden

101) Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Muttrin, Rottow, Großdübrow, Kleinpodel, Budow, Altjugelow, Daber, Dargeröse und Zezenow.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 umgegliedert:

a) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 1, 7/2, 8/2 und 11/2 in einer Gesamtgröße von 4,9066 ha

aus der Gemeinde Nuttrin in die Gemeinde Rottow,

- b) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 93/1 und 94/1 in einer Gesamtgröße von 0,1757 ha aus der Gemeinde Großdübsow in die Gemeinde Rottow,
- c) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 6/2, 9/2 und 10/2 in einer Gesamtgröße von 0,2254 ha aus der Gemeinde Nuttrin in die Gemeinde Kleinpodel,
- d) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 96/2, 139/2, 91/1, 92/1 und 138/2 in einer Gesamtgröße von 2,8672 ha aus der Gemeinde Großdübsow in die Gemeinde Kleinpodel,
- e) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 113/26, 114/26, 115/26, 110/30, 111/30, 112/30, 117/46, 118/46, 120/46, 122/46, 123/46, 125/47, 126/47, 129/47 und 131/47 in einer Gesamtgröße von 2,1191 ha aus der Gemeinde Kleinpodel in die Gemeinde Rottow,
- f) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 312/13, 314/13, 313/14, 315/14, 316/15, 317/15, 318/16, 320/16, 319/17, 321/17, 324/19, 325/19, 21, 328/22, 329/22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 330/37, 332/37, 331/38, 333/38, 40, 41, 336/42, 338/44, 339/45, 340/46, 341/47, 350/49, 351/49, 345/51, 346/52, 347/53, 54, 56, 57, 58, 322/18, 323/18, 326/20, 327/20, 23, 29, 334/39, 335/39, 348/43, 349/43, 342/48, 55, 352/50 und 353/50 in einer Gesamtgröße von 4,6520 ha aus der Gemeinde Budow in die Gemeinde Rottow,
- g) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 174/69, 175/69, 179/69, 181/69, 176/70, 183/70, 389/71, 390/71, 298/119, 301/119, 302/119, 305/119, 307/119, 308/119, 310/119, 388/71, 391/71, Kartenblatt 2 Nr. 12/3, 15/3, 17/3, 18/3, 20/3 und 22/3 in einer Gesamtgröße von 1,8090 ha aus der Gemeinde Rottow in die Gemeinde Kleinpodel,
- h) die Parzellen Kartenbl. 1 Nr. 149/62, 150/62, 151/62, 152/62, 154/62, 156/62, 158/62, 161/62, 162/62, 165/62, 166/62, 383/62, 384/62, 168/118, 170/118, 169/118, 171/118, 172/118, 190/117, 193/117, 194/117, 201/117, 202/117, 210/117, 211/117, 212/117, 213/117, 191/117, 192/117, 195/117, 196/117, 197/117, 198/117, 199/117, 200/117, 203/117, 206/117, 207/117, 208/117, 209/117, 216/118, 220/118, 222/118, 224/118, 226/118, 227/118, 229/118, 232/118, 235/118, 238/118, 240/118, 204/117 und 205/117 in einer Gesamtgröße von 0,8972 ha aus der Gemeinde Rottow in die Gemeinde Altjugelow,
- i) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 735/264, 738/141, 722/141, 724/141, 731/141, 732/141, 718/245, und 719/245 in einer Gesamtgröße

von 0,1458 ha aus der Gemeinde Daber in die Gemeinde Rottow,

- j) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 720/141 und 721/141 in einer Gesamtgröße von 0,0050 ha aus der Gemeinde Daber in die Gemeinde Altjugelow,
- k) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 248/119, 253/119, 255/119, und 153/62 in einer Gesamtgröße von 0,0301 ha aus der Gemeinde Rottow in die Gemeinde Daber,
- l) die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 839/22, 870/69, 871/69, 818/1, 819/1, 830/19, 831/19, 834/19, 835/19, 846/23, 847/23, 823/14, 824/14, 874/92, 875/92, 876/92, 877/92, 842/22, 843/22, 866/69, 867/69, 882/93, 883/93, 923/208, 925/208, 928/208, 930/208, 933/208, 934/208, 935/208, 939/208, 940/208, 942/208, 944/208, 946/208, 948/208, 952/208, 953/208, 956/208, 957/208, 852/37, 853/36, 854/37, 856/36, 861/68 und 862/68 in einer Gesamtgröße von 1,0701 ha aus der Gemeinde Altjugelow in die Gemeinde Rottow,
- m) die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 1, 221/24, 29, 183/36, 182/37, 220/36 und 181/37 in Größe von 7,8084 ha aus der Gemeinde Dargeröse in die Gemeinde Zezenow.

Stolp, den 22. Mai 1941.

Der Landrat.

k) 102) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 6. 12. 1940 für die Zugmaschine IH 77950 für Hans-Jürgen Fließbach in Krüssau.

Zulassungsschein vom 8. 10. 1936 für den Kraftwagen IH 44597 für Karl Hornburg in Wangerin.

Zulassungsschein vom 17. 12. 1938 für den Kraftwagen IH 118303 für Frau Frida Willer in Stolpmünde.

Zulassungsschein vom 6. 10. 1936 für den Kraftwagen IH 100730 für Ewald Stark in Pottangow.

Bescheinigung vom 10. 6. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 101924 für Hs.-Volkswohlfahrt in Schlawe.

Führerschein vom 14. 7. 1936 für Karl Hornburg, geb. 6. 10. 1896 in Polchow-Ausbau, wohnhaft in Wangerin, Kreis Regenwalde.

Führerschein vom 28. 5. 1926 für Ziemer, Otto, Erich, Hermann, geb. 4. 12. 1907 in Klapptow, Kreis Kolberg-Rörlin, wohnhaft in Kolberg, Damaskfeststraße 12.

Führerschein vom 3. 2. 1927 für Erich, Willi, August Brod, geb. 13. November 1908 in Kamelow, Kreis Lauenburg i. Pom.

De
l
s
g
vie
lei
lei
ber
m
ni
E
vie
pe
Lo
O
et
lei

Lochziegel für tragendes Mauerwerk (DIN 4151)

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 7. März 1941 — Bau 2113/2-2950/4. 2. —

Das hierunter abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 4. Februar 1941 — IV 2 Nr. 9503/28/40 — sowie die gleichfalls abgedruckten Bestimmungen „Lochziegel für tragendes Mauerwerk“ — DIN 4151 — übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Die neuen Vorschriften treten an Stelle der mit meinen Erlassen vom 18. Juli 1938 — Bau 2950/30. 6. — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 825/26) und vom 7. August 1939 — Bau 2950/12. 7. — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 898) bekanntgegebenen Grundsätze für die Ausbildung von Wandhohlziegeln und für die Herstellung von Hohlziegelmauerwerk.

Gleichzeitig wird mein Erlaß vom 21. Februar 1935 — V 18. 2100a/24 — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 193) über Brandmauern aus Hohlziegeln aufgehoben, soweit es sich um Brandmauern aus Lochziegeln nach DIN 4151 handelt.

Die neuen Bestimmungen werden in den Regierungsamtsblättern bekanntgegeben und gelten damit ab 1. April 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnung. Der Erlaß wird im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht. Im Finanzministerialblatt wird auf ihn hingewiesen.

Im Auftrage
R e d.

An sämtl. RegPräs., den Verbandspräs. in Essen, den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden, die Preuß. Statshochbauämter und den Präs. d. Preuß. Bau- u. FinDir.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 4. Februar 1941.
IV 2 Nr. 9503/28/40.

Lochziegel für tragendes Mauerwerk — DIN 4151 —

Der Deutsche Normenausschuß hat ein Normblatt DIN 4151 — Lochziegel für tragendes Mauerwerk — bearbeitet, durch das die Lochziegel (bisher Hohlziegel genannt) zwecks Leistungssteigerung bei der Herstellung und Verarbeitung weiter vereinheitlicht werden. Wegen der Begriffsbestimmung für Lochziegel verweise ich besonders auf Ziff. 1, Abs. 2, des Normblattes.

Das Normblatt wird hiermit als Richtlinie für die Baupolizei in gesamten Großdeutschen Reiche eingeführt.

In Zukunft werden keine allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen gemäß Verordnung vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177)¹⁾ mehr für Lochziegel für tragendes Mauerwerk erteilt, die von den Festsetzungen des Normblattes DIN 4151 abweichen. Auf die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann bei Lochziegeln für Außenwände mit einer geringeren Dike als 20 cm erst dann verzichtet werden, wenn DIN 4151 durch Festsetzungen über die Wärmedämmung bzw. über ein Höchststraumgewicht der Lochsteine ergänzt worden ist. Auch für Wohnungs-

trennwände aus Lochziegeln bedarf es wegen des erforderlichen Schallschutzes einstweilen noch der baupolizeilichen Zulassung, bis die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind, die für beide Fragegebiete bereits eingeleitet wurden.

Die z. Z. noch geltenden allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen für Mauerwerk aus Lochziegeln (Hohlziegeln) behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig mit der Einführung von DIN 4151 hebe ich meine Erlasse vom 30. Juni 1938²⁾ — IV 2 Nr. 9503/1 — und vom 12. Juli 1939³⁾ — IV 2 Nr. 9504/14/39 —, betr. Wandbauweisen mit Ziegelhohlsteinen und Grundsätze für die Ausbildung von Wandhohlziegeln und für die Herstellung von Hohlziegelmauerwerk auf. (Anlage A, Abschn. IV, Ziff. 3, meines Runderlasses vom 6. Dezember 1940⁴⁾ — IVc 4 — IV 2 8710/60/40 —.)

Ferner wird die Gültigkeit des in Anlage A unter VIII/4 meines Runderlasses vom 6. Dezember 1940 aufgeführten Erlasses über Brandmauern aus Hohlsteinen aufgehoben, soweit es sich um Brandmauern aus Lochziegeln nach DIN 4151 handelt.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 825/26; — ²⁾ ebenda 1939, S. 898; — ³⁾ wird demnächst in diesem Blatte veröffentlicht.

Anlage 1

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 1167.

Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Lochziegeln.

1. Für Mauerwerk aus Lochziegeln gelten die Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen — DIN 1053 —¹⁾, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Lochziegel für tragendes Mauerwerk müssen DIN 4151 entsprechen.

3. a) Lochziegel nach DIN 4151 dürfen für die obersten vier Geschosse von Bauten bis zu fünf Geschossen verwendet werden. Bei fünfgeschossigen Bauten ist das Erdgeschoss in Vollsteinmauerwerk herzustellen. Die Druckfestigkeit der zur Herstellung dieses Vollsteinmauerwerkes verwendeten Steine muß mindestens 100 kg/cm² sein.

b) Belastete Außen- und Scheidewände müssen, soweit nicht mit Rücksicht auf die Wärmedämmung (vgl. Ziff. 3c) oder die Standfestigkeit größere Wandsdicken erforderlich werden, folgende Mindestdicken haben:

	Bauten mit				
	1 Gesch.	2 Gesch.	3 Gesch.	4 Gesch.	5 Geschossen
4. Obergesch.				25 cm	25 cm
3. "				25 cm	25 cm Lochziegel
2. "			25 cm	25 cm	30 cm
1. "		25 cm	25 cm	30 cm	30 cm
Erdgesch.	25 cm	25 cm	30 cm	30 cm	51 cm Vollsteine.

Belastete Scheidewände eingeschossiger Kleinbauten können 12 cm dick hergestellt werden, wenn eine ausreichende Druckverteilung der Balken- und Trägerlasten vorhanden ist.

c) Außenwände mit Wandsdicken unter 30 cm dürfen aus Lochziegeln nur ausgeführt werden, wenn die erzeugende Ziegelei eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung hinsichtlich des ausreichenden Wärmeschutzes derartiger Außenwände besitzt.

Außenwände aus Querlochziegeln dürfen mit Wandsdicken von 30 cm (bzw. von weniger als 38 cm) mit Rücksicht auf den ausreichenden Wärmeschutz ohne besondere Zulassung nur ausgeführt werden, wenn die Steine mindestens 10,4 cm hoch sind und nachstehende Steingewichte nicht überschritten werden:

Querlochsteine nach DIN 4151			
Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Höchstgewicht eines Steines kg
25	12	10,4	4,0
		14,2	5,5
	10	10,4	3,5
		14,2	4,5
	19	10,4	6,3
		14,2	8,6
30	14,5	10,4	5,7
		14,2	7,8

Das Höchstgewicht ist als Mittel von 10 nach DIN 4151, Ziff. 5b, getrockneten Steinen festzustellen.

4. Belastete Wände in 25 cm Dicke und weniger sind nur zulässig, wenn

a) eine ausreichende Quersteifigkeit durch Zwischenwände aus Steinen ähnlicher oder höherer Festigkeit vorhanden ist,

b) die Geschosshöhe (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen) nicht mehr als 3,3 m beträgt.

Als ausreichend ist die Aussteifung anzusehen, wenn die Querwände aus mindestens $\frac{1}{2}$ Stein dickem Mauerwerk bestehen, das mindestens $\frac{1}{2}$ Stein tief im Verband in die aussteifende Wand einbindet und wenn der Mittenabstand der Querwände nicht mehr als 6 m, bei 12 cm dicken Scheidewänden nicht mehr als 4 m ist.

5. Für Wohnungstrennwände aus Lochziegeln nach DIN 4151 ist eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung hinsichtlich des ausreichenden Schallschutzes erforderlich.

6. Brandmauern aus Lochziegeln nach DIN 4151 müssen mind. 25 cm dick sein.

7. Schornsteinmauerwerk darf aus Querlochziegeln nach Lochung A nach DIN 4151, Abb. 1 (bisher vielfach Wabenziegel genannt), nicht aber aus anderen Lochziegeln hergestellt werden.

8. Umfassungswände des Kellergeschosses dürfen aus Lochziegeln nur hergestellt werden, wenn die Kellersohle an keiner Stelle der betreffenden Wand mehr als 0,8 m unter Gelände liegt und das Lochziegelmauerwerk unter Gelände und mind. 20 cm über Gelände mit Zementmörtel verputzt ist.

9. Zur Herstellung des Mauerwerkes ist Kaltzementmörtel zu verwenden. Kaltmörtel ist hierfür unzulässig. Die Steine sind in der Stoß- und Lagerfuge vollfugig zu vermauern. Langlochziegel darf die von dem großen Mittelloch (DIN 4151, Abb. 7 bis 8) eingenommene Fläche der Stoßfuge unvermörtelt bleiben.

Durch entsprechende Wahl der Mörtelsteife ist dafür zu sorgen, daß der Mörtel nicht tief in die Löcher der Steine eindringt.

10. Die zulässige Druckspannung in kg/cm², bezogen auf die Mauerwerksfläche ohne Abzug der Hohlräume, bei Verwendung von Kaltzementmörtel nach DIN 1053 (bei außermittiger Belastung größte zulässige Kantenpressung) beträgt für:

Steinart	Mauerwerk	Pfeiler (vgl. DIN 1053 § 4) Schlantheit h/d			
		4	5	6	8
Langlochziegel	6	6	4	2	
Querlochziegel	8	7	5	3	1

11. Auf die Außenseiten der Außenwände ist ein Putz aufzubringen, der folgenden Anforderungen entspricht:

a) Der Putz muß zweilagig und im ganzen mind. 2 cm dick sein.

b) Der Unterputz soll aus 1 Rtl. Zement + 2 Rtl. Rappulver (bzw. 1,5 Rtl. Kaltteig) + 10 Rtl. Sand oder aus 1 Rtl. hochhydraulischem Kalt + 4 Rtl. Sand bestehen. Dabei soll der Sand gemischtkörnig fein und keine lehmigen Bestandteile enthalten; sein Durchgang durch das 0,2 mm Maschen Sieb soll 20 Gewichts-% nicht übersteigen.

c) Der Oberputz, der aus Kaltmörtel oder Edelputz oder wesentlichen Zementzusatz bestehen kann, darf in keinem Fall eine höhere Festigkeit als der Unterputz haben.

12. Öffnungen im Mauerwerk dürfen nur bis zu einer größten Lichtweite von 1,2 m überwölbt werden. Zum Überwölben und als Widerlagersteine dürfen nur Steine etwa gleicher Wärmedämmung, jedoch keine Langlochsteine, verwendet werden. Öffnungen von mehr als 1,2 m Lichtweite sind durch Träger oder Eisenbetonstützen von ausreichender Auflagerlänge zu überdecken.

13. Unter Trägern und Balken ist, wenn nötig, für eine ausreichende Druckverteilung, z. B. durch Anordnung von Vollsteinschichten oder Unterlagsplatten, zu sorgen.

14. Bei Mauerwerk aus Langlochsteinen in Dicken von 25 cm und weniger muß die Breite von Tür- und Fensterpfeilern mind. 0,75 m betragen.

15. Beim Stemmen von Schlißen darf nur die äußere Wandung (Wandsteg) der Steine beseitigt werden. Wänden von weniger als 25 cm Dicke ist das Stemmen von Schlißen verboten.

Ich ersuche, die Baupolizeibehörden hiervon in Kenntnis zu setzen und etwa entgegenstehende Bestimmungen aufzuheben.

Abdrucke des Normblattes DIN 4151 können vom Verlag Ernst & Sohn, Berlin SW 68, Dresdner Straße 97, bezogen werden.

Im Auftrage

D u r c h

Alle sämtl. Landesregierungen — Oberste Baupolizeibehörden — und die Reichsstatthalter in den Reichsgauen.

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 1053 ff.

Lochziegel für tragendes Mauerwerk (DIN 4151)

Maße in cm.

1. Begriff.

Lochziegel sind senkrecht zu einer Begrenzungsfläche durchlochte Ziegel, die aus Lehm, Ton auch unter Zusatz von Sand, Tonmehl, gebrannten Ton oder anderen geeigneten Magerungs- oder porenbildenden Mitteln, wie z. B. Staubkohle oder Sägemehl, geformt und gebrannt sind und die den folgenden Bedingungen entsprechen.

Der Querschnitt der Lochungen muß mindestens 15 vH des Gesamtquerschnittes (ohne Abzug der Lochquerschnitte) betragen. Ziegel mit weniger als 15 vH Lochquerschnitt gelten als Vollziegel (vgl. DIN 105).

2. Gestalt.

Lochziegel haben die Gestalt eines durch Rechtecke begrenzten Körpers. Die Abmessungen der Ziegel werden als Mittel aus den Maßen errechnet, die an je 2×4 aneinander- oder aufeinandergelegten Ziegeln ermittelt werden. Sie werden in cm auf 0,1 cm gerundet angegeben. Das Mittel darf vom Sollmaß höchstens 4 vH abweichen.

3. Arten.

Querlochziegel.

Lochrichtung senkrecht zu den Lagerflächen.

Waagerechter Querschnitt durch einen Querlochziegel von Breite $b = 12$ cm (14,5 cm) mit Lochung A, zugleich Beispiel für die Lochanordnung.

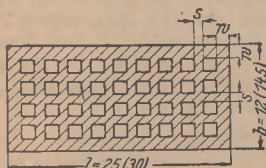


Abb. 1.

Waagerechte Querschnitte durch Querlochziegel von Breite $b = 12$ cm (14,5 cm) mit Lochung B, zugleich Beispiele für die Lochanordnung.

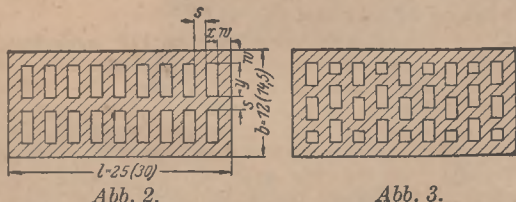


Abb. 2.

Abb. 3.



Abb. 4.

Abb. 5.

Waagerechter Querschnitt durch Querlochziegel von Breite $b = 10$ und 19 cm mit Lochung A oder B (dargestellt B) auch als Beispiele für die Lochanordnung und zugleich als Beispiel für ihre Verwendung zu Mauerwerk von 30 cm Dicke.

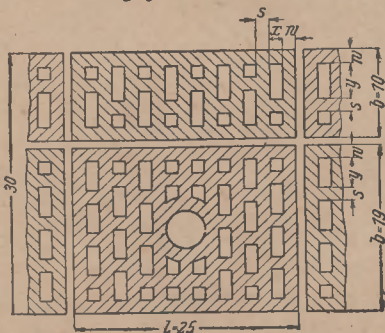


Abb. 6.

Bezeichnungsbeispiele:

Bezeichnung eines Querlochziegels mit Lochung A von Länge $l = 25$ cm, Breite $b = 12$ cm und Höhe $h = 10,4$ cm:

Querlochziegel A 25 × 12 × 10,4 DIN 4151.

Bezeichnung eines Querlochziegels mit Lochung B von Länge $l = 25$ cm, Breite $b = 19$ cm und Höhe $h = 10,4$ cm:

Querlochziegel B 25 × 19 × 10,4 DIN 4151.

Abmessungen.

Länge l	Breite b	Höhe h	Mauerdicke
25	12	6,5 ¹⁾	$2 \times 12 + \text{Fuge} = 25$
		10,4	
		14,2	
	10	10,4	$10 + 19 + \text{Fuge} = 30$ (siehe Abb. 6)
		14,2	
	19	10,4	
		14,2	
30	14,5	10,4	$2 \times 14,5 + \text{Fuge} = 30$
		14,2	

Lochanordnung.

Bezeichnung	Lochung A (siehe Abb. 1)	Lochung B (siehe Abb. 2 bis 5)
Lochzahl n	bei $l = 25$ und $b = 10$ mindestens 27 und $b = 12$ mindestens 36 und $b = 19$ mindestens 54; bei $l = 30$ und $b = 14,5$ mindestens 55	je nach Lochform
Lochquerschnitt x.y	höchstens 2 cm^2	
Lochbreite x		höchstens 1,5 cm
Lochlänge y		höchstens 4 cm
Äußere Ziegelwanddicke w	mindestens 1 cm höchstens 2 cm	mindestens 1,5 cm
Stegbreite s	höchstens 1 cm	mindestens 1,2 cm

Fehlende Maße sind freie Maße.

¹⁾ In der Regel nicht für Außenwände unter 38 cm Dicke.

Fettgedruckte Steinhöhen bevorzugen.

Langlochziegel.

Lochrichtung gleichlaufend zu den Lagerflächen.

Lotrechter Querschnitt durch Langlochziegel von Breite $b = 25$ cm, zugleich Beispiel für die Lochanordnung.

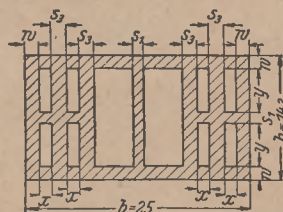


Abb. 7.

Lotrechte Querschnitte durch Langlochziegel von Breite $b = 7,5$ und 16,5 cm, auch als Beispiel für die Lochanordnung und zugleich als Beispiel für Verwendung zu Mauerwerk von 25 cm Dicke.

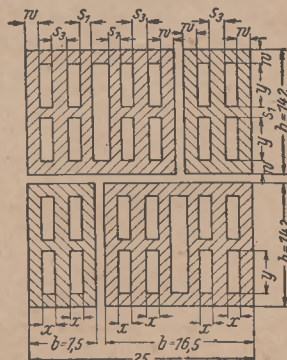


Abb. 8.

Vertrehte Querschnitte durch Langlochziegel von Breite $b' = 10$ und 19 cm, auch als Beispiel für die Lochanordnung und zugleich für Verwendung zu Mauerwerk von 30 cm Dicke.

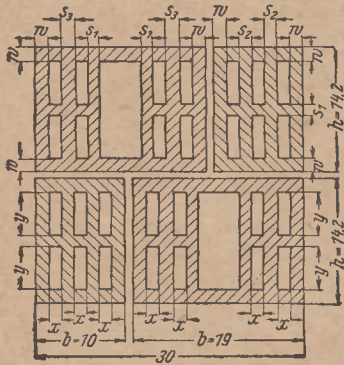


Abb. 9.

Beide Ziegelformen müssen gleiche äußere Ziegelwanddicken (w) und gleiche Lochbreite x besitzen.

Bezeichnungsbeispiel:

Bezeichnung eines Langlochziegels von Länge $l = 25$ cm, Breite $b = 25$ cm und Höhe $h = 14,2$ cm:

Langlochziegel $25 \times 25 \times 14,2$ DIN 4151.

Abmessungen.

Länge l	Breite b	Höhe h	Mauer- dicke
25	25	10,4	25 (siehe Abb. 7)
		14,2	
	7,5	10,4	7,5 + 16,5 + Fuge = 25 (siehe Abb. 8)
		14,2	
	16,5	10,4	
		14,2	
	10	10,4	10 + 19 + Fuge = 30 (siehe Abb. 9)
		14,2	
	19	10,4	
		14,2	

Fehlende Maße sind freie Maße.
Fettgedruckte Steinhöhen bevorzugen.

Lochanordnung.

Lochbreite x		höchstens 1,5 cm
Lochlänge y		höchstens 5 cm
Äußere Ziegel- wanddicke w		mindestens 1,5 cm
Steg- dicke	s_1	mindestens 1 cm
	s_2	mindestens 1,2 cm
	s_3	mindestens 1,5 cm

4. Eigenschaften.

Art	Druckfestigkeit		Wasseraufnahme
	Mittelwert kg/cm ²	Kleinster Einzelwert kg/cm ²	Mittelwert Gewichts-%
Querlochziegel	100	80	≥ 8
Langlochziegel	60	50	

5. Prüfverfahren.

a) Druckfestigkeit.

Als Maßstab der Druckfestigkeit dient der Mittelwert aus den Ergebnissen der Prüfung von zehn Proben. Lochziegel werden auf Druckfestigkeit geprüft entsprechend ihrer Druckbeanspruchung im Mauerwerk. Demnach wird der Druck bei Querlochziegeln in Richtung der Löcher, bei Langlochziegeln senkrecht zu den Löchern ausgeübt.

Herstellung und Lagerung der Proben:

Querlochziegel von mehr als 6,5 cm Höhe und Langlochziegel werden als Einzelziegel für die Prüfung verwendet. Zur Prüfung von Querlochziegeln bis 6,5 cm Höhe werden je zwei Ziegel mit den Lagerflächen mit Zementmörtel aus 1 Raumteil Zement und 1 Raumteil Feinsand (bis 1 mm Korn) zu je einer Probe knirsch aufeinander gemauert. Die Druckflächen (d. h. die Lagerflächen) werden mit ebensolchem Mörtel abgeglichen. Vor dem Abgleichen werden die Lochungen der Querlochziegel mit Lochung B mit Papier verstopft, damit nicht zuviel Mörtel in sie eindringt. Dem Mörtel der Abgleichschichten und der Fuge muß bis zur Prüfung ausreichende Zeit (im allgemeinen 7 Tage) zum Erhärten und 2 Tage im Trockenschrank zum Austrocknen gelassen werden. Sofort einsetzende, zu schnelle (künstliche) Trocknung ist schädlich und veranlaßt häufig Rißigwerden, Verziehen oder Abblättern der Abgleichschichten.

Bestimmung der Festigkeit:

Die Proben werden in einer Prüfmaschine, die den Anforderungen nach DIN 1604 genügen muß, bis zum Bruch belastet. Der Druck ist langsam und stetig zu steigern, ungefähr so, daß die Beanspruchung in der Sekunde um 5 bis 6 kg/cm² zunimmt. Die Druckfestigkeit ist auf den Gesamtquerschnitt ohne Abzug der Löcher zu beziehen.

b) Wasseraufnahme.

Zehn Ziegel werden so lange bei etwa 110° getrocknet, bis das Gewicht sich um nicht mehr als 2 g je Tag ändert. Nach Bestimmung des Trockengewichtes werden sie frühestens 12 Stunden nach der Entnahme aus dem Trockenschrank zunächst bis zu etwa 1/2 ihrer Länge aufrecht in Wasser von Zimmertemperatur gelagert (Beginn der Wasserlagerung), nach Ablauf von 2 Stunden wird das Wasser bis zu 3/4 der Ziegellänge aufgefüllt und nach 22 Stunden werden sie völlig unter Wasser gesetzt. Nach Ablauf von insgesamt 6 Tagen seit Beginn der Wasserlagerung werden die Ziegel wieder gewogen.

Bei Bestimmung der Maßgewichte werden die Proben durch Abtupfen mit einem ausgedrückten Schwamm oder Lappen oberflächlich abgetrocknet.

Die nach sechstägiger Wasserlagerung eingetretene mittlere Wasseraufnahme ist maßgebend für die Bewertung dieser Stoffeigenschaft. Sie wird durch die Gewichtszunahme in % auf 1/10 gerundet und bezogen auf das Trockengewicht angegeben.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 23

Ausgegeben Köslin, den 7. Juni

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 59. — Polizeiverordnung über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, S. 59. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 57. — 16. 5. 41 Verordnung über den Kriegsz=verdienstwimpel, S. 285. —

16. 5. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstraf=rechts, S. 286. —

19. 5. 41 Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung, S. 287. —

22. 5. 41 Verordnung zur Aenderung der Verord=nung über das Arbeitsbuch, S. 288. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

103) Meine Polizeiverordnung vom 10. 4. 1940 über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Regierungsamtsblatt 1940 Seite 44) und die dazu erlassenen Ergänzungen vom 19. 10. 1940 (Regierungsamtsblatt 1940 S. 127) und vom 15. 1. 1941 (Regierungsamtsblatt 1941 Seite 11) haben durch die Neufassung der §§ 1 und 2 eine weitere Ergänzung erfahren:

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 5. Juni 1941 wird nachstehend veröffentlicht:

Polizeiverordnung

über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 14, 24 und 33 des Polizei=verwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — GS. S. 77 — ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Den vorbezeichneten Arbeitskräften ist es untersagt,

1.) den geschlossenen Siedlungsbezirk ihres Ar=beitsortes,

2.) ihre Unterkunft in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 21 Uhr bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. von 20 Uhr bis 6 Uhr, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz andere Zeiten be=dingt sind, zu verlassen.

Die Ausnahmebewilligung erteilt die Ortspoli=zeibehörde. Sie wird nur erteilt, wenn ein lebens=notwendiger Grund vorliegt.

§ 2. Untersagt ist ihnen ferner:

a) der Besuch von deutschen Veranstaltungen kul=tureller und geselliger Art (insbesondere der

Kinos, Theater, Volksbelustigungen, Jahrmärk=te, Kummelplätze und einzelner Schaustellungen),
b) der Besuch von Gottesdiensten der deutschen Volksgenossen,

c) das Betreten von Schank= und Gaststätten, so=weit nicht solche zu bestimmten Zeiten ausdrück=lich für sie freigegeben sind,

d) der Besuch von Seebädern und das Baden zu=sammen mit deutschen Volksgenossen. Die Be=nutzung der See= oder Binnengewässer zu Bade=zwecken ist Arbeitern und Arbeiterinnen polni=schen Volkstums nur dann gestattet, wenn eine Belästigung deutscher Volksgenossen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften ausge=schlossen ist.

§ 3. Soweit Schank= und Gaststätten für Arbeiter polnischen Volkstums freigegeben sind, dürfen sie in den festgesetzten Zeiten nicht von deutschen Volk=sgenossen betreten werden.

§ 4. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrs=mitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibussen) ist den Arbeitern polnischen Volkstums nur mit der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde er=laubt.

Die Benutzung, der Erwerb und der Besitz von Fahrrädern ist den Zivilarbeitern und -arbeiterin=nen polnischen Volkstums verboten. Ausnahmege=nehmigungen können nur von dem Regierungs=präsidenten in Köslin erteilt werden.

§ 5. Die Arbeitgeber, denen Arbeitskräfte pol=nischen Volkstums zugeteilt sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der für diese Arbeitskräfte gelten=den Anordnungen durch tägliche Kontrolle genau=estens zu überwachen und alle ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die für die Arbeitskräfte geltenden Anordnungen sowie jedes sonstige abträgliche Verhalten, insbesondere uner=laubtes Verlassen des Arbeitsplatzes, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 6. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Po=liceiverordnung wird hiermit, unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Staatspolizei, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nicht=beitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Köslin, den 5. Juni 1941
I. P. a. 13. Der Regierungspräsident.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.
Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Stille

der Deutschen Revolution in Berlin

1848

Verlag von C. F. W. Neumann, Neudamm

Preis 1/2 Rthlr.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Die Stille ist eine Sammlung von Gedichten, die in der Zeit der Revolution in Berlin entstanden sind.

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Stille, II. Die Bewegung, III. Die Zukunft.

Der erste Theil enthält die Gedichte, die die Stille beschreiben, der zweite Theil die Gedichte, die die Bewegung beschreiben, und der dritte Theil die Gedichte, die die Zukunft beschreiben.

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 24

Ausgegeben Köslin, den 14. Juni

1941

Inhalt: Belobigung für Errettung vom Tode des Ertrinkens, S. 61. — Gemeindebezirksveränderungen in den Kreisen Schlawe und Köslin, S. 61. — Wegeinziehung und Wegverlegung, S. 61. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

104) Belobigung

für Errettung vom Tode des Ertrinkens

Der Rentenempfänger August Jüdes in Wisbu, Kreis Regenwalde, hat am 9. März 1941 aus dem Teich in der Gemeinde Wisbu den 5-jährigen Knaben Hans Köhn aus Wisbu, der beim Spiel mit den Eiszschollen in das Wasser gefallen war, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers bringe ich diese mit Mut und Entschlossenheit ausgeführte Rettungstat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 7. Juni 1941.

Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

105) Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Zettlun und Kurow.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 9. Mai 1941 K. A. Abt. I — bekanntgemacht im Amtsblatt der Regierung Köslin v. 24. 5. 1941 Stück 21 Seite 53 Nr. 93 unter Ziffer 1 — über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Zettlun und Kurow wird auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziff. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzelle Gemarkung Kurow Flur 1 Nr. 669/142 ebenfalls aus der Gemeinde Zettlun in die Gemeinde Kurow eingegliedert. Die Größe der Parzelle mit 0,33,86 ha ist in der in meiner Anordnung vom 9. Mai 1941 angegebenen Gesamtgröße der umgemeindeten Parzellen von 10,47,10 ha enthalten.

Die Parzelle ist unbebaut.

Vorstehende Anordnung ist unanfechtbar.

Köslin, den 28. Mai 1941.

Der Landrat.

106) Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Krangen und Bussin, Meißow und Wilhelmine, Neutwasser und Böbbelin, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbin-

dung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen Gemarkung Krangen Kartenblatt 4 Nr. 64 in der Gesamtgröße von 0,1860 ha aus der Gemeinde Krangen in die Gemeinde Bussin, die Parzellen Gemarkung Wilhelmine Kartenblatt 1 Nr. 1, 4, 20 a, 23, 24, 104, 546/64, 551/64, 552/64, 553/64, 558/64, 547/65 und 550/65 in der Gesamtgröße von 9,0780 ha aus der Gemeinde Meißow in die Gemeinde Wilhelmine, die Parzellen Gemarkung Böbbelin Kartenblatt 2 Nr. 267, 271 und 272 in der Gesamtgröße von 2,0520 ha aus der Gemeinde Neutwasser in die Gemeinde Böbbelin eingegliedert.

Schlawe, den 15., 17., 19. Mai 1941.

Der Landrat.

k) 107 Wegeinziehung und Wegverlegung.

Da gegen die geplante Wegeinziehung und -verlegung, näher bezeichnet im Amtsblatt Nr. 20/1936 und Kreisblatt Nr. 13/1936, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird die Einziehung des alten Waldow'er Landweges auf dem in der genannten Bekanntmachung bezeichneten Teil sowie die Verlegung des Wegeteiles gegenüber dem Stahnke'schen (früher Logke'schen) Gehöft gemäß § 58 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit endgültig.

Der öffentliche Weg (Öffentlichkeit durch Streitverfahren festgestellt), der die Fortsetzung des Weges 197 bildet und durch den Meyer'schen (früher Logke'schen) Acker zum alten, inzwischen eingezogenen Waldow'er Landweg führte, soll an die Meyer'sche/Woizel'sche Grundstücksgrenze verlegt werden. Von der Karlswalder/Kremerbrucher Gemarkungsgrenze bis zum früheren Waldow'er Landweg liegt der Weg auf dem Meyer'schen, von da ab bis zur Chaussee je zur Hälfte auf dem Meyer'schen und Woizel'schen Grundstück. Eine Katasterzeichnung liegt bei der unterzeichneten Behörde aus.

Einsprüche gegen die Verlegung des Weges sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Neutwasser, den 26. Mai 1941.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

b) anderer Behörden

k) 110)

Polizeiverordnung

für den Polizeibezirk der Stadt Bütow.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77), der auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) erlassenen Ortsatzung über die Straßenreinigung in Bütow vom 6. Juni 1913, der §§ 37 und 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 22 Ziff. 10 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Köslin vom 24. Februar 1939 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 12), des Gesetzes über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (GS. S. 161) und des § 10 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (GS. S. 49) in Ausführung der Ortsatzung vom 26. November 1930, betreffend das Heimstättengartengebiet „Friedrichshöhe“ wird hiermit für den Umfang des Stadtpolizeibezirks Bütow mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köslin die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I.

Straßenreinigung, Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 1. (1) Die öffentliche Straße ist vom Anlieger reinzuhalten.

(2) Die Reinigung erstreckt sich auf die angrenzende Straßenlänge und auf die halbe Straßenbreite (Gehbahn, Rinnstein, Fahrdamm), soweit jedoch die andere Straßenseite durch einen öffentlichen Platz, einer öffentlichen Anlage oder einen Wasserlauf begrenzt ist, auf die volle Breite. Ist die Straße nicht erkennbar abgegrenzt, dann hat der Anlieger die Gehbahn, den Rinnstein und darüber hinaus die Straße 4 m breit reinzuhalten. Die Anlieger der Marktplätze haben außer den Gehbahnen und den Rinnsteinen den Marktplatz in einer Breite von 2 m zu reinigen.

(3) Die Straße ist Mittwochs und Sonnabends und, wenn auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag entfällt, am Tage vorher nachmittags zu reinigen, und zwar:

- a) vom 1. April bis 30. September bis 21 Uhr,
- b) vom 1. Oktober bis 31. März bis 18 Uhr.

§ 2. Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen unverzüglich beseitigt werden; die verunreinigte Stelle ist, wenn nötig, zu desinfizieren.

§ 3. (1) Vor dem Kehren ist die zu reinigende Fläche mit reinem Wasser so zu besprengen, daß kein Staub entsteht.

(2) Gras und Unkraut sind zu beseitigen.

(3) Zusammengekehrter oder abgezogener Schmutz ist unverzüglich zu entfernen.

(4) Rinnsteine und Bürgersteige müssen außerdem täglich vor 9 Uhr gereinigt werden. Kanalaabflüsse sind offen zu halten, damit das Wasser frei abfließen kann.

§ 4. (1) Bei Winterglätte müssen die Bürgersteige, Fußwege und Straßenübergänge sowie die auf der Straße entstehenden Eisflächen (Schlitterbahnen) mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen so bestreut werden, daß von 8 bis 20 Uhr gefahrbringende Glätte verhindert wird.

(2) Nach Schneefällen müssen die Bürgersteige, Fußwege und Straßenübergänge während der genannten Stunden schnee- und schmutzfrei gehalten werden. Von den Fahrdämmen und aus den Rinnsteinen sind Schnee, Eis und Schmutz wegzuräumen und abzufahren, sobald Tauwetter eintritt oder die Anhäufung den Verkehr behindert. Schneemassen können bei genügender Breite der Bürgersteige längs diesen bei Freilassung der Rinnsteine für kürzere Zeit aufgeschichtet werden.

(3) Salz oder salzhaltige Flüssigkeiten zur Lösung von Schnee und Eis dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet werden. Nicht zu benutzen sind Werkzeuge, die das Pflaster, namentlich den Bürgersteig, beschädigen können.

§ 5. Sind öffentliche Straßen, Wege oder Plätze bei Benutzung (z. B. bei der Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Verwerden oder Zerbrechen von Gefäßen) verunreinigt worden, so müssen sie sofort wieder gereinigt und der zusammengelegte Unrat sofort fortgeschafft werden, widrigenfalls neben der Bestrafung die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen bewirkt werden kann. Sollten in einzelnen Fällen diejenigen Personen, denen die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt dem zur regelmäßigen Reinigung Verpflichteten auch die Beseitigung dieser außerordentlichen Verunreinigung ob.

§ 6. (1) Das mutwillige oder fahrlässige Verunreinigen der öffentlichen Wege, Straßen, Schmutzplätze und sonstigen Anlagen ist untersagt. Darunter fällt auch das Ausgießen von Flüssigkeiten und Abwerfen von Schnee, Eis, Schutt, Papier, Kehricht und Abfälle aller Art.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

§ 7. Die Ausräumung der Abortgruben, Senk- und Düngergruben hat alljährlich im April und September zu erfolgen. Die Abfuhr des Düngers, der Jauche oder des sonstigen Unrats darf nur nachts, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September von 22 Uhr bis 6 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April von 22 Uhr bis 8 Uhr geschehen, es sei denn, daß die Abfuhr mittels vollständig verschlossener Behälter geschieht. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht staubender Stoffe dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts herabfallen und die öffentliche Straße nicht verunreinigt werden kann. Bauschutt, Geröll und dergl. müssen so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß Staubentwicklung vermieden wird.

§ 8. Das Einladen des Düngers und Unrats auf der Straße ist nur gestattet, wenn das Grundstück keine Einfahrt oder keine andere Auslademöglichkeit hat. Das Ausladen darf nur in den im § 7 angegebenen Tageszeiten geschehen.

§ 9. Die nach der Straße zu gelegenen Kellertüren, Läden usw. dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh, Erde oder sonstigen Stoffen bedeckt werden. Bei einer Abschließung von innen muß die Verpackung pp. so geschehen, daß die Türen, Läden pp. geschlossen bleiben und die Benutzungsstoffe von der Straße aus nicht zu sehen sind. Ein Geruch oder sonstige Unzuträglichkeiten dürfen auch dann nicht entstehen.

§ 10. (1) Das Abladen von Bauschutt, Müll, Schnee, Eis und sonstigen Abfällen ist nur an den von der Ortspolizeibehörde dafür bestimmten Plätzen gestattet.

(2) Aufzüge, Musikaufführungen und Schaustellungen aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

(3) Das öffentliche Ausrufen von Nachrichten, das Ausklingeln oder Ausrufen von Waren und ähnl. ist nur mit polizeilicher Erlaubnis statthaft.

(4) Die Eigentümer und Verwalter von Haus- und anderen Grundstücken (Hofräumen, Auffahrten und Toreinfahrten) sind verpflichtet, die Grundstücke während der Nachtzeit von 22 Uhr an verschlossen zu halten.

§ 11. Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie vor Türen, Fenstern, Zäunen, Vorgärten und Balkonen, die an der Straßenseite liegen, ist das Aushängen, Ausklopfen, Ausstauben, Sonnen und Trocknen von Wäsche, Betten, Matratzen, Fußdecken, Teppichen, Kleidern und dergleichen verboten.

§ 12. Das Aufhängen und Aufstellen von Verkaufsgegenständen und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw., die straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenschuttlinie herausragen oder daß durch sie eine Beschädigung oder Belästigung anderer erfolgen kann, ist ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verboten.

§ 13. Markisen und Aushängeschilder dürfen in jedem Falle nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde angebracht werden.

§ 14. Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Besitzer mit einer dem Grundstück polizeilich zugeteilten Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen. Das dazu verwendete Schild muß aus Emaille oder ähnlichem Stoff gefertigt sein und die Hausnummer in weißer Schrift auf blauem Untergrund tragen. Die Anbringung erfolgt über dem Türeingang an deutlich sichtbarer Stelle. An Grundstücken mit Vorgärten muß das Schild an der linken Seite des Vorgarteneingangs angebracht werden. Die Anbringung der Nummer kann auch, falls dies in Lampenform geschieht, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde erfolgen. Das Schild muß in deutlich lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 15. (1) Das Betreten der städtischen Anlagen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten. Auf den Beeten und Rasenflächen der öffentlichen Garten- und Parkanlagen dürfen Hunde nicht umherlaufen. Für Beschädigung haftet der Halter des Hundes oder derjenige, welcher für den Halter

des Hundes die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernommen hat.

(2) Im Stadtpolizeibezirk Bütow müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen werden und außerdem sind sie an der Leine zu führen.

(3) Hitzige (läufige) Hündinnen dürfen nicht frei umherlaufen.

(4) Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften ist derjenige, welcher den Hund hält bzw. derjenige, welcher den Hund mit sich führt.

Abschnitt II.

Sicherheit bei Bauarbeiten, Entwässerung der Grundstücke.

§ 16. Die Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist erforderlich für die Benutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze

- a) bei Errichtung, Aenderung, Instandsetzung und Abbruch von baulichen Anlagen an Wegen, Straßen und Plätzen,
- b) bei Anbringung, Aenderung, Ausbesserung und Beseitigung von Werbeeinrichtungen, Beschriftungen, Sonnendächern oder sonstigen Gegenständen an den Fronten der baulichen Anlagen an Wegen, Straßen und Plätzen,
- c) zur Vornahme von Änderungen an den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und den in diese eingebauten Einrichtungen in und über die Erde.
- d) zur Aufstellung und Entfernung von Absperr-einrichtungen,
- e) zur Lagerung von Gegenständen jeder Art.

§ 17. (1) Für die Genehmigung nach § 16 gelten in jedem Falle

- a) die reichs- und landespolizeilichen Bestimmungen über den Verkehr und die Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und ihre Benutzung bei der Ausführung von Arbeiten an diesen Anlagen und ihren Einrichtungen,
- b) die Unfallverhütungsvorschriften der für die einzelnen Arbeiten zuständigen Berufs-genossen-schaften.

(2) Im übrigen kann die Ortspolizeibehörde zur Sicherung des Verkehrs weitere Bedingungen stellen, insbesondere auch die Zeit festsetzen, für die die Genehmigung gilt.

§ 18. In die Rinnen und Gräben der Wege, Straßen und Plätze dürfen Verbrauchswässer nicht eingeleitet werden. Das von den Grundstücken in die Straßenrinnen fließende Regenwasser ist in Gehwegen (Bürgersteigen) durch verkehrssicher abgedeckte Rinnen zu leiten. Das oberirdische Abfließen des Regenwassers kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise zulassen, und zwar in Außen-gebieten und in Gebieten der offenen Bauweise.

Abschnitt III

Ordnung auf den Höfen, Fluren und Treppen.

§ 19. (1) Während der Dunkelheit haben die Eigentümer bewohnter Gebäude die zur öffentlichen Benutzung bestimmten Räume (Eingänge, Einfahrten, Flure, Treppen, Bedürfnisanstalten usw.) unter Berücksichtigung der Verdunkelungsvorschriften zu beleuchten.

(2) Die Beleuchtung hat spätestens zu beginnen:

- a) in den Monaten Januar, November, Dezember um 17 Uhr,
- b) in den Monaten Februar und Oktober um 18 Uhr,
- c) in den Monaten März und September um 19 Uhr,
- d) in den Monaten April und August um 20 Uhr

und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis mindestens 21 Uhr zu dauern, es sei denn, daß das Grundstück vorher geschlossen und auch geschlossen gehalten wird. Eine Schließung vor 20 Uhr ist unstatthaft, es sei denn, daß Vorrichtungen am Eingang angebracht sind, die der Öffentlichkeit den jederzeitigen Eintritt ermöglichen.

§ 20. (1) Zur Aufnahme von Asche und Müll muß auf jedem bewohnten Grundstück eine ausreichend große Grube, deren Wände und Deckel feuersicher sein müssen, angelegt werden.

(2) Diese Gruben müssen nach Bedarf, mindestens aber im April und September jeden Jahres entleert werden.

Abschnitt IV.

Markthandel.

§ 21. (1) Markthandel ist nur auf dem Marktplatz, dem Viehmarkt und dem Töpfermarkt an den vom Regierungspräsidenten festgesetzten Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) zugelassen. Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so finden die Wochenmärkte am Tage vorher statt.

(2) Der Markthandel beginnt um 7 Uhr und endet um 14 Uhr. Bis 15 Uhr müssen die Marktstände beseitigt sein.

(3) Die Marktstände dürfen nur eingenommen werden, wie sie jedesmal von Beauftragten der Polizeibehörde angewiesen werden; regelmäßig wiederkehrenden Verkäufern können Dauerstände auf Widerruf zugewiesen werden.

§ 22. (1) Der Verkauf von Speiseeis auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Kinder unter 14 Jahren ist verboten.

(2) Die Verkäufer von Speiseeis dürfen sich mit den Eiswagen während der Zeit von ½ Stunde vor Beginn bis ½ Stunde nach Schluß des Unterrichts nur bis auf eine Entfernung von 100 m den Schulgrundstücken nähern.

Abschnitt V.

Räumungsfrist für Mietwohnungen.

§ 23. (1) Mietwohnungen sind nach Aufhebung des Mietverhältnisses, dessen Beendigung sich nach den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter richtet, von dem Mieter wie folgt zu räumen:

- a) Ein- bis Dreizimmerwohnungen am 1. Tage nach Aufhebung des Mietverhältnisses bis 18 Uhr,
 - b) Vier- und Mehrzimmerwohnungen am 2. Tage nach Aufhebung des Mietverhältnisses bis 18 Uhr,
- jedoch ist dem neuen Mieter bei Drei- und Vier-

zimmerwohnungen ein Wohnzimmer, bei Fünf- und Mehrzimmerwohnungen ein weiteres Zimmer bereits am Räumungstage bzw. am 1. Räumungstage bis 12 Uhr zur Verfügung zu stellen.

(2) Fällt auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist entsprechend.

Abschnitt VI.

Heimstätten Gartengebiet „Friedrichshöhe“ an beiden Seiten der Saarstraße.

§ 24. Die Errichtung von Bauten im Heimstätten Gartengebiet ist verboten. Gartenhäuschen, Lauben und dergl. fallen nicht hierunter, sofern sie eine bebaute Grundfläche von weniger als 30 qm und nicht zum Bohnen eingerichtet sind. Darüber, ob und in welchem Umfange Versammlungs- und Unterkunftsräume, ferner Gartengeräte, Kompostierungsschuppen und dergl. in diesem Gebiet neu eingerichtet werden dürfen, entscheidet mangels Einigung zwischen den Beteiligten der Regierungspräsident endgültig.

§ 25. Alle Kleingärten des Gebiets müssen eingefriedigt sein.

§ 26. Die von der Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit im Benehmen mit den Beteiligten ausgewiesenen Wege, insbesondere Wirtschafts- und Zugangswege, sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu unterhalten; sie dienen, soweit sie nicht Sonderzwecken vorbehalten sind, dem allgemeinen Verkehr. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, wieweit die Wege aus Sicherheits- und dergl. Gründe bei Dunkelheit zu sperren sind.

Abschnitt VII.

Schlußbestimmungen.

§ 27. (1) Für Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— RM angedroht, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft bis zu einer Woche tritt.

(2) Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis spätestens 31. März 1970.

Abschnitt VIII.

Aufhebung von Polizeiverordnungen.

§ 29. Mit der Veröffentlichung vorstehender Polizeiverordnung tritt die Stadtpolizeiverordnung für die Stadt Bütow vom 14. Januar 1931 außer Kraft. Bütow, den 14. Mai 1941.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Personalnachrichten des Oberpräsidenten

111) Befördert: Eichmeister Redmann vom Eichamt Köslin mit Wirkung vom 1. 5. 1941 zum Obereichmeister.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 26

Ausgegeben Köslin, den 28. Juni

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 67. — Antrag auf Erklärung des in Krangen, Kr. Schlawe, gelegenen Dorffees und Reidenfees zu geschlossenen Gewässern, S. 67. — Auflösung des Gewerbeaufsichtsamts Stolp, S. 67. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen des Landkreises Köslin und des Stadtkreises Köslin, S. 67. — Gemeindebezirksveränderungen in den Kreisen Greifenberg und Schlawe, S. 67. — Einziehung des Hagerfelder Kirchsteiges in der Gemarkung Fladenhagen, Kr. Regenwalde, S. 68. — Einziehung des öffentlichen Waldweges Försterei Heinrichsheim — Luisenhof — Augustenhof, S. 6. — Verlorene Ausweise, S. 68. — Personalmeldungen, S. 68. —

Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 58. — 22. 5. 41 Fünfte Verordnung zur Ergänzung der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz, S. 290. —

23. 5. 41 Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft, S. 290. —

26. 5. 41 Verordnung zur Aenderung schachtviehrechtlicher Vorschriften, S. 292. —

Nr. 59. — 26. 5. 41 Verordnung zur Durchführung der Auslandswarenpreisverordnung, S. 293. —

27. 5. 41 Berichtigung, S. 294. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Regierungspräsidenten

k) 112) Der Fischermeister August Hinz aus Wusterwitz, Kreis Schlawe, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (RG. S. 55) beantragt, den Dorffee und den Reidsee in Krangen, Kreis Schlawe, zu geschlossenen Gewässern zu erklären.

Die Seen sollen im Ausflußgraben aus dem Reidsee in 20 m Entfernung von der Ausmündung und im Abflußgraben aus dem Dorffee, ebenfalls in 20 m Entfernung von der Ausmündung, auf die Dauer von 20 Jahren durch Kalfänge mit Eisengitter abgesperrt werden.

Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen beim Regierungspräsidenten in Köslin angebracht werden können.

Köslin, den 13. Juni 1941.

Der Regierungspräsident.

113) Auflösung des Gewerbeaufsichtsamts Stolp. Das Gewerbeaufsichtsamt Stolp wird mit dem 1. Juli 1941 aufgelöst. Der Bezirk wird dem Gewerbeaufsichtsamt in Köslin zugelegt.

Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Köslin/Pom., welches nunmehr ab 1. nächsten Monats den gesamten Regierungsbezirk Köslin umfaßt, ist Gewerbeberater Dr. Reith. Sein ständiger Vertreter ist Gewerbeberater Dipl.-Ing. Ernst.

Die Amtsräume befinden sich in Köslin, Neuetorstraße 31—33. Telefon 2579.

Köslin, den 25. Juni 1941.

Der Regierungspräsident.

I B c 15. Nr. 149/41.

114)

Anordnung

des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen des Landkreises Köslin und des Stadtkreises Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung von Landkreisen vom 6. September 1935 (RG. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (RG. S. 1) in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) und in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der DGO. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1+2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der 1. Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) werden zum Zwecke der Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Kreise und Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab aus der Gemeinde Kluß, Landkreis Köslin, die Parzellen

Gemarkung Köslin Kartenblatt 5: 65/30, 66/30, 61/32, 62/32, 51 und 52 in einer Gesamtgröße von 1,2180 ha

in den Stadtkreis Köslin,

und die Parzellen

Gemarkung Kluß Kartenblatt 1: 96, 551/97, zu 592/98 halb in einer Gesamtgröße von 1,6179 ha aus dem Stadtkreis Köslin in die Gemeinde Kluß, Landkreis Köslin, umgemeindet.

Die aufgeführten Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt in den vorstehend bezeichneten Gebietsteilen das neue Kreis- und Ortsrecht in und das bisherige Kreis- und Ortsrecht außer Kraft.

Köslin, den 17. Juni 1941.

IRI 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

115) Aenderung der Grenzen der Gemeinden Strefcentin — Broiß

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 in Verbindung mit §§ 33 und 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. 10. 1941 die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 48 in einer Größe von 33,90 ar aus der Gemeinde Strefcentin in die Gemeinde Broiß eingegliedert.

Greifenberg/Pom., den 16. Mai 1941.

Der Landrat.

116) Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Greß und Altschlawe, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen Gemarkung Altschlawe Kartenblatt 2 und 3 Nr. 570/0,213 bis 573/0,213, 587/0,213, 588/0,118, 592/0,118, 800/209, 801/210 in der Gesamtgröße von 2,6852 ha aus der Gemeinde Greß in die Gemeinde Altschlawe eingegliedert.

Schlawe, den 6. Juni 1941.

Der Landrat.

k) 117) Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 30. April 1941 näher bezeichneten Hagerfelder Kirchsteiges (vergl. Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin, Stück 19, Seite 49, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Steig hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen.

Wismig, den 6. Juni 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 118) Einziehung eines öffentlichen Waldweges.

Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 3. Mai 1941 näher bezeichneten Waldweges (vergl. Amtsblatt der Pr. Regierung Köslin Stück 19, Seite 49, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Wuzow, den 16. Juni 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 119) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 17. 9. 1938 für die Zugmaschine IH 48595 für Georg Holz in Roggatz (Landwirt).

Zulassungsschein vom 26. 3. 1940 für den Kraftwagen IH 32880 für den Kaufmann Fritz Domalewski, wohnhaft in Stolp/Pommern, Weidenstraße 6.

Zulassungsschein vom 31. 3. 1941 für den Kraftwagen IH 33569 für den Rößschlächtermeister Paul Rosin in Stolp/Pom., Höhlenstr. 13.

Kraftfahrzeugschein vom 19. 3. 1938 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 12397 für Hans-Joachim Klein, Oberkellner, Kolberg Ostseebad, Dietrich-Promenade 25.

Bescheinigung vom 27. 6. 1939 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 118538 für Wilhelm Hoeft, Maurergefelle in Rottow.

Bescheinigung vom 26. 6. 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug

IH 48744 für Karl Tösch in Adl. Rublig (Wernersbrunn).

Bescheinigung vom 29. August 1940 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 7085 für Hans Winter, Schellin, Kreis Greifenberg i. Pom.

Führerschein vom 5. 9. 1935 für den Rößschlächtermeister Paul Rosin, geb. 28. Januar 1911 in Roggatz, Kreis Stolp, wohnhaft in Stolp/Pommern, Höhlenstraße 13.

Führerschein vom 2. 3. 1939 — 942/39 für den Maschinenschloffer Günter Karl Otto Rubisch, geb. 2. 2. 1920 in Köslin, wohnhaft in Köslin, Mühlenortstr. 54, jetzt Falkenwalde b. Stettin.

Führerschein vom 12. 3. 1927 für Hans-Ulrich von Loeper, geb. 19. 6. 1901 in Loepersdorf, wohnhaft in Wedderwill, Kreis Regenwalde.

Führerschein vom 11. 7. 1925 für Paul Groth, Mühlenbauer, geb. 8. November 1901 in Zarnefanz, wohnhaft in Treptow/Rega, Kreis Greifenberg i. Pom., Straße der SA. 20.

Führerschein vom 23. 7. 1940 für Helmut Gliza, geb. 8. 3. 1924, in Seehof, Kreis Rummelsburg i. Pom., wohnhaft in Stolp/Pom., Hospitalstr. 3.

Führerschein vom 18. 6. 1923 für Hans Joachim Tiede, geb. 6. August 1897 in Gr.-Rambin, wohnhaft in Gr.-Rambin, Kreis Belgard.

Personalnachrichten des Oberpräsidenten

120) Durch Bestallung des Herrn Preussischen Ministerpräsidenten vom 15. Mai 1941 sind

1. der Gaukassamanager Alfred Seidler in Stettin,
2. der Oberbürgermeister Dr. Otto Schmidt in Schneidemühl

zu Preussischen Provinzialräten der Provinz Pommern ernannt worden.

Gleichzeitig hat der Herr Preussische Ministerpräsident durch Erlass vom gleichen Tage die kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats Januar 1941 ausgeschiedenen Provinzialräte

1. Leiter des Reichspropagandaamtes Pommern Runo Popp in Stettin,
2. Oberbürgermeister Werner Faber in Stettin

als solche wiederberufen.

des Regierungspräsidenten

121) Ernann: Der a. p. Regierungsinspektor Werner Dittmar zum Regierungsinspektor.

Konsulatwesen

122) Dem Königlich Rumänischen Generalkonsul in Berlin, Theodor Tr. Gallin, ist namens des Reichs unter dem 5. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das Exequatur des bisherigen Rumänischen Generalkonsuls in Berlin, Constantin Karadja, ist erloschen.

Dem Chilenischen Konsul in Berlin, José Mardonez Bissig, ist namens des Reichs unter dem 14. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Die Anschrift des chilenischen Konsuls in Berlin ist Berlin-Charlottenburg, Giesebrechtstraße 3.

Fernsprecher: 31 33 64, Amtsstunden: 11—1 Uhr.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 27

Ausgegeben Köslin, den 5. Juli

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 69. — Anordnung über die Zusammenlegung der Heeresgutsbezirke Neuhoß und Sudowshof, Kreis Greifenberg, S. 69. — Neuvergebung der Vollapotheke in Altkolziglow, Kreis Rummelsburg, S. 69. — Ladenschluß in ländlichen Gebieten; Ausdehnung auf das ambulante Gewerbe, S. 69. — Personalmeldungen, S. 69. — Fünfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Greifenberg i. Pom., S. 69/70. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 60 — 29. 5. 41 Erlaß des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei, Seite 295. —

29. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des deutschen Handels Frankfurts am Main, S. 296. —

29. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Heideberg, S. 296. —

31. 5. 41 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, S. 297. —

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 8. — 16. 6. 41 Verordnung über die Auszahlung der einbehaltenen Beträge, S. 39. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 39. —

Berichtigung, S. 40. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

123) Anordnung

über die Zusammenlegung der Heeresgutsbezirke Neuhoß und Sudowshof, Kreis Greifenberg.

Auf Grund der §§ 10, 13, 15, 117 Absatz 3 und 119 Nr. 2 der deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1631) werden die Heeresgutsbezirke Neuhoß und Sudowshof, Kreis Greifenberg, mit Wirkung vom 1. Juli 1941 ab zu einem Heeresgutsbezirk Neuhoß, Kreis Greifenberg/Pom., vereinigt.

Stettin, den 18. Juni 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

b) des Regierungspräsidenten

124) Apothekenbetriebsrecht.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Vollapotheke in Altkolziglow, Kreis Rummelsburg, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. August 1941 ihr Gesuch unter Beifügung der durch Runderlaß des Herrn Reichs-

ministers des Innern über Verleihung von Apothekenbetriebsrechten vom 31. Mai 1939 — RMBl. S. 1241 — und durch Runderlaß über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vom 3. September 1940 — RMBl. S. 1767 — vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso ein Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Köslin, den 27. Juni 1941.

Der Regierungspräsident.

I E 14 Nr. E II a S. (15/8).

125) Ladenschluß in ländlichen Gebieten; Ausdehnung auf das ambulante Gewerbe.

Meine Bekanntmachung vom 31. März 1941 — Amtsblatt Stück 14 — wird hiermit auf das ambulante Gewerbe ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt am 10. Juli d. Jrs. in Kraft.

Köslin, den 26. Juni 1941.

Der Regierungspräsident.

I B c 15. Nr. 144/41.

Personalmeldungen

126) Ernann: Kasseninspektor-Anwärter Heinz Antvogel — geb. am 16. 5. 1910 — von der Kreissparkasse des Kreises Regenwalde in Labes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kasseninspektor.

c) anderer Behörden

127) Fünfte Nachtrags-Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Greifenberg in Pommern.

Auf Grund der §§ 3, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1, 15 und 16 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 3. November 1936 (Amtsblatt der Preuss. Regierung in Stettin Stück 48 vom 28. November 1936, Seite 267) für den Bereich des Kreises Greifenberg i. Pom. auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Liste der Naturdenkmale

Zfd. Nr. im Na- tur- denk- mal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen- Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
78	16 Winterlinden	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	Rechts und links der alten Lindenstraße im Pfarrgarten	—
79	1 Winterlinde	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Gast- wirtin Frau Ketelhut	Im Garten an der Grenze des Pfarr- gartens	—
80	8 Winterlinden	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	Gerade Fortsetzung der Lindenstraße nach Osten auf die Kirche zu	—
81	2 Birken	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	In der Nordostecke des Pfarrgartens	—
82	1 Silberpappel	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	10 Schritt von der Ostgrenze des Pfarr- gartens	—
83	1 Fichte (Picea anorica)	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	In der Südostecke des Pfarrgartens vor dem Wohnhause des Bauern Amtsberg	—
84	6 Winterlinden	Broitz	Meßtischblatt 689 Eigentümer: Kirchengemeinde	An der Süd- und Westseite des Kirch- hofs um die Dorf- kirche	—
85	1 Birke	Greifenberg i. P.	Meßtischblatt 688 Eigentümer: Witwe Stiemke	Im Garten zu Gartenstraße 1 5 m vom Schleumer und der Schleumer- brücke entfernt	—
86	1 Kiefer	Landgemeinde Giersberg, Ortsteil Fischerkathen	Meßtischblatt 518 Eigentümer: Dünenfiskus	Am westlichen Rande des Dünenwaldes unweit der Liebelose, gegenüber den beiden Strandhäusern, die mit ihren Draht- zäunen fast den lie- genden Teil der Krone erreichen	—
87	25 Eschen	Remonteamt Neuhof	Meßtischblatt 602 Eigentümer: Remonteamt Neuhof	Westlich der Land- straße Neuhof-Triebs 80 m südlich der Grenze Neuhof-Triebs	—
88	1 Wanderbloß	Zedlin	Meßtischblatt 602 Eigentümer: Dorfgemeinde	Am westlichen Ufer des Mühlengrabens, etwa 80 m nördlich der Dorf- straße, südlich vom sogen. Kiellaten	—
89	1 Feldstein- mauer	Zedlin	Meßtischblatt 602 Eigentümer: Kirchengemeinde	Umfassung des Kirch- hofes um die alte Dorfkirche im Osten, Süden, Westen	—

Greifenberg i. Pom., den 10. Juni 1941. V. 466. II. Der Landrat. (Untere Naturschutzbehörde).

Eindrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen
Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.
Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 28

Ausgegeben Köslin, den 12. Juli

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 71. — Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Blaubeeren, S. 71. — Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Psifferlingen, S. 72. — Personalnachrichten, S. 72. —

Inhalt
des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 61. — 30. 5. 41 Verordnung über die Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst, S. 299. —

30. 5. 41 Zweite Verordnung über die Aenderung der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse, S. 299. —

30. 5. 41 Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten, S. 300. —

30. 5. 41 Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten, Seite 300. —

5. 6. 41 Verordnung zur Aenderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, S. 301. —

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 9. — (Nr. 14548.) Dreiunddreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 19. Juni 1941; Seite 41. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen
a) des Oberpräsidenten
128)
Verordnung
über die Preisregelung im Handel mit Blaubeeren.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des KfPr. vom 12. 12. 1936 (KAnz. Nr. 291) treffe ich für die Provinz Pommern nachstehende Preisregelung im Handel mit Blaubeeren:

§ 1. Der Pflücker- (Sammler-) Höchstpreis beträgt für Blaubeeren pommerscher Ernte

RM 50, — je 100 kg.

Beim Verkauf vom Pflücker (Sammler) an den Einzelhandel oder ambulanten Handel darf bei Lieferung frei Geschäftsraum des Einzelhandels oder des ambulanten Handels eine Höchstverdienstspanne von 10 % auf den Pflücker (Sammler-) Höchstpreis berechnet werden.

Pflücker (Sammler) von Blaubeeren, die an den Verbraucher unmittelbar verkaufen, dürfen im Höchstfalle die Einzelhandelsspanne berechnen.

§ 2. Die Versandverteiler, die unter Einschaltung von Aufkäufern unmittelbar bei den Pflückern (Sammlern) kaufen, dürfen einschließlich der Aufkäuferprovision und aller Nebenkosten eine Bruttoverdienstspanne von RM 9, — je 100 kg nicht überschreiten. Versandverteiler, die ohne Einschal-

tung von Aufkäufern Blaubeeren pommerscher Ernte direkt beim Pflücker (Sammler) kaufen, dürfen im Höchstfalle eine Bruttoverdienstspanne von RM 6, — je 100 kg in Anrechnung bringen. In diesen Verdienstspannen sind alle Nebenkosten wie Abholgeld, Rollgeld und andere enthalten.

Die Behandlung der Kosten für Verpackungsmaterial ist in der Anordnung Nr. 18/40 in der Fassung der Anordnung Nr. 22/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verpackungsmaterial für Frischwaren, vom 25. 5. 1940 (RMBl. Bl. S. 222) und vom 13. 6. 1941 (RMBl. S. 222) geregelt. (* vgl. Anmerkung).

§ 3. Für die Kalkulation im Groß- und Einzelhandel gelten die Bestimmungen meiner Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchte vom 20. 7. 1939 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 28. 2. 1941 — O. P. I 12 c. Nr. 632 —.

§ 4. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen oder umgangen werden sollen.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Verordnung vom 25. 6. 1940 — O. P. I 12 c. Nr. 1531 — über die Preisregelung im Handel mit Blaubeeren außer Kraft.

Stettin, den 4. Juli 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12 c. Nr. 1838 II.

Anmerkung *) :

Von der Anordnung Nr. 18/40 in der Fassung der Anordnung Nr. 22/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ist insbesondere folgendes zu beachten:

Spankörbe nach DIN - Land 1033 Größe I gelten als verlorene Verpackung.

Die Vernichtung von Spankörben ist verboten.

Der Selbstkostenwert verlorener Verpackung darf dem Verkaufspreis angehängt werden. Er ist beim Weiterverkauf verpackter Ware — mit Ausnahme bei Abgabe an den Kleinverteiler — gesondert auf der Rechnung zu vermerken. Beim Kleinverteiler sind die Verpackungskosten Bestandteil des Einstandspreises.

129) Verordnung
über die Preisregelung im Handel mit
Pfifferlingen.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) treffe ich für die Provinz Pommern nachfolgende Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen:

§ 1. Der Pflücker- (Sammeler-) Höchstpreis beträgt für Pfifferlinge pommerscher Ernte
 RM 56,— je 100 kg.

Beim Verkauf vom Pflücker (Sammeler) an den Einzel- oder ambulanten Handel darf bei Lieferung frei Geschäftsraum des Einzelhandels oder des ambulanten Handels eine Höchstverdienstspanne von 10 v. H. auf den Pflücker- (Sammeler-) Höchstpreis berechnet werden.

Pflücker (Sammeler) von Pfifferlingen, die an den Verbraucher unmittelbar verkaufen, dürfen im Höchstfalle die Einzelhandelsspanne berechnen.

Der Höchstpreis gilt für Ware bester Güte. Für abfallende Ware ist der Preis entsprechend zu senken.

§ 2. Die Versandverteiler, die unter Einschaltung von Aufkäufern unmittelbar bei den Pflückern (Sammelern) kaufen, dürfen einschließlich der Aufkäuferprovision und aller Nebenkosten eine Bruttoverdienstspanne von RM 12,50 je 100 kg nicht überschreiten. Versandverteiler, die ohne Einschaltung von Aufkäufern Pfifferlinge pommerscher Ernte direkt beim Pflücker (Sammeler) kaufen, dürfen im Höchstfalle eine Bruttoverdienstspanne von RM 8,50 je 100 kg in Anrechnung bringen. In diesen Verdienstspannen sind alle Nebenkosten wie Abholgeld, Rollgeld u. a. enthalten.

Die Behandlung der Kosten für Verpackungsmaterial ist in der Anordnung Nr. 18/40 in der Fassung der Anordnung Nr. 22/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Verpackungsmaterial für Frischwaren, vom 25. 5. 1940 (RMBl. S. 222) und vom 13. 6. 1941 (RMBl. S. 222) geregelt.

Von der Anordnung Nr. 18/40 in der Fassung der Anordnung Nr. 22/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ist insbesondere folgendes zu beachten:

Spankörbe mit Ausnahme der Größe I nach DIN-Land 1033 gelten als Dauerverpackung und sind als Leihgut zu behandeln. Die Spankörbe sind dem Lieferanten oder der von ihm genannten Stelle zurückzusenden.

Die Vernichtung von Spankörben ist verboten.

Die Rücksendung der Spankörbe hat frachtfrei zu erfolgen. Die entstandenen Rückfrachtkosten sind endgültig aus den Handelsspannen zu tragen.

Der Eigentümer von Dauerverpackung kann seinem Verkaufspreise eine Abnutzungsgebühr anhängen. Sie darf nicht höher sein, als die ihn für das Verpackungsmaterial nachweisbar entstandenen Kosten und Verluste und in keinem Falle RM 1,— je 100 kg verkaufter, verpackter Ware übersteigen.

Die Abnutzungsgebühr ist beim Weiterverkauf verpackter Ware, mit Ausnahme bei Abgabe an Kleinverteiler, auf der Rechnung zu vermerken. Beim Kleinverteiler ist die Abnutzungsgebühr Bestandteil des Einstandspreises.

Der Eigentümer von Dauerverpackung ist berechtigt, einen Pfandbetrag bis zur doppelten Höhe des Neuwertes der Leihverpackung dem Warenverkaufspreis anzuhängen. Der Pfandbetrag darf auch bei Weitergabe der verpackten Ware an die nachfolgenden Verteilerstufen im Anhängerverfahren in Rechnung gebracht werden. Er ist in jedem Falle gesondert auf der Rechnung zu vermerken. Bei Rückgabe der Leihverpackung ist er zu erstatten. Der Pfandbetrag verfällt, falls nichts anderes vereinbart, wenn die Spankörbe nicht spätestens bis zum Ablauf von 2 Wochen, von dem Tage der Absendung der verpackten Ware an gerechnet, bei dem Lieferanten oder der von ihm genannten Stelle eingetroffen sind.

Verfallene Pfandbeträge gehen zu Lasten des zur Rückgabe Verpflichteten, der sie aus seiner Handelsspanne endgültig zu tragen hat.

§ 3. Für die Kalkulation im Groß- und Kleinhandel gelten die Bestimmungen meiner Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten vom 20. 7. 1939 in der Fassung des Zweiten Nachtrages vom 28. 2. 1941 — O. P. I. 12. c. Nr. 632 —.

§ 4. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen vom 11. Juli 1940 — O. P. I. 12. c. Nr. 1532 — außer Kraft. Stettin, den 4. Juli 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 2627.

Personalmeldungen
des Regierungspräsidenten

130) Beförderungen in der Gendarmerie des Einzeldienstes des Regierungsbezirks Köslin.

Zum Meister der Gendarmerie die Hauptwachmeister der Gendarmerie Fregin, Perschke, Born, Kritsch, Daske, Lubnow, Knüppel, Medrow und Tellenberg.

Sonderbeilage

zum Regierungsamtsblatt.

Ausgegeben, den 19. Juli 1941.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg

Kosten der Weinkontrolle im Rechnungsjahre 1940.

Im Rechnungsjahr 1940 betrugen die Kosten der Weinkontrolle in dem Weinkontrollbezirk der Provinzen Mark Brandenburg, Pommern, Ostpreußen und Gau Danzig-Westpreußen ausschließlich der Weinbaubezirke insgesamt

10 611 RM 07 Rpf,

mithin sind von den für die unmittelbaren Polizeikosten zuständigen Kostenträgern (zu vgl. Ziffer 8 der Vorschriften für die Bestellung eines Weinkontrolleurs für die Provinzen Mark Brandenburg pp.)

10 611 RM 07 Rpf,

in Worten: „Zehntausendsechshundertelf Reichsmark, 07 Rpf“ aufzubringen.

Im Rechnungsjahr 1940 sind in den vorbezeichneten Provinzen 1263 Betriebe kontrolliert worden, und zwar:

A. Provinz Mark Brandenburg

Regierungsbezirk Frankfurt/D.	161 Betriebe
„ Potsdam	259 „
Summe	420 Betriebe

	Uebertrag	420 Betriebe
B. Provinz Pommern		
Regierungsbezirk Stettin	169 Betriebe	
„ Röslin	81 „	
„ Schneidemühl	23 „	
C. Provinz Ostpreußen		
Regierungsbezirk Königsberg	179 Betriebe	
„ Allenstein	157 „	
„ Gumbinnen	126 „	
D. Gau Danzig-Westpreußen	108 Betriebe	
insgesamt:	1 263 Betriebe	

Auf den einzelnen Betrieb entfallen mithin:

10 611,07 RM : 1 263 = 8,40 RM.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder), Forststraße 5, wird in meinem Auftrage von den zuständigen Polizeiverwaltungen die Kosten einziehen. Etwasige Einsprüche sind auf dem Dienstwege an mich zu richten.

O.P. I—7— D. 946/41.

Berlin W 35, den 14. Mai 1941.

Viktoriastr. 34.

Der Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 29

Ausgegeben Köslin, den 19. Juli

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 73. — Kosten der Weinkontrolle im Rechnungsjahre 1940, Sonderbeilage. — Polizeiverordnung betr. die Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte, S. 73. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Stolp und Schlawe, S. 74. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinde Gubin, Kr. Schlawe, und der Gemeinde Reetz, Kr. Rummelsburg, S. 74. — Gemeindebezirksveränderung im Kreise Schlawe, S. 74. — Einziehung des Rübenhagen-Labuhner Kirchsteiges, S. 74. — Personalsnachrichten, S. 74. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 62. — 29. 5. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden, S. 303. —

31. 5. 41 Verordnung über Aenderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42, S. 304. —

Nr. 64. — 29. 5. 41 Viertes Gesetz zur Aenderung des Reichsautobahngesetzes.

29. 5. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.

29. 5. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsautobahngesetzes.

29. 5. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

131) Die in meiner Polizeiverordnung vom 22. Januar 1941 betr. die Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte (Regierungsamtsblatt 1941 Seite 12) festgelegten Einkaufszeiten werden durch die Neufassung des § 1 erweitert. Die abgeänderte Polizeiverordnung, die im übrigen in den §§ 2 und 4 weitere Ergänzungen enthält, wird nachfolgend veröffentlicht.

Polizeiverordnung betr. die Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte.

In der deutschen Bevölkerung des Regierungsbezirks herrscht lebhaftes Entrüstung darüber, daß in Geschäften die mit dem vorgeschriebenen „P“ bezeichneten polnischen Arbeitskräfte oft ohne Rücksichtnahme auf die gleichzeitig anwesenden deutschen Käufer abgefertigt werden, so daß Deutsche warten müssen, bis die vor ihnen anwesenden Polen befriedigt sind.

Ein solches Verhalten der Verkäufer ist unwürdig und kann zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.

Auf Grund der §§ 14 und 24 des Polizeiverwaltungsgesetzes ergeht daher für den Bereich des Regierungsbezirks Köslin folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Als Einkaufszeiten für polnische Arbeitskräfte, welche durch das vorgeschriebene „P“ gekennzeichnet sind, werden bestimmt:

1. für Städte:

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends die Zeiten von 8—10 Uhr und von 12—14 Uhr. Während der Zeit von 12—14 Uhr kommt ein Verkauf an Polen nur insoweit in Betracht, als die Läden während dieses Zeitraumes nach meiner Anordnung betr. Regelung des Ladenschlusses vom 5. Februar

1941 (Regierungsamtsblatt Seite 19) geöffnet zu halten sind. Die Ortspolizeibehörden der Städte sind ferner ermächtigt, zum Einkauf am Sonnabend auch die Zeit von 16—18 Uhr freizugeben, soweit dies mit Rücksicht auf die in den gewerblichen Betrieben beschäftigten polnischen Arbeiter notwendig ist. In dieser Hinsicht bedarf es aber einer besonderen Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde.

2. für die Landgemeinden:

a) Werktags von 12—14 Uhr, soweit die Läden während dieses Zeitraumes nach meiner Anordnung betr. Regelung des Ladenschlusses vom 5. Februar 1941 (Regierungsamtsblatt Seite 19) geöffnet zu halten sind.

b) Außerdem während des Sommerhalbjahres (d. h. vom 1. April bis 1. Oktober eines jeden Jahres) von 19—21 Uhr und während des Winterhalbjahres Werktags von 16—18 Uhr. Die Apotheken sind von dieser Beschränkung der Einkaufszeiten für Polen freigestellt.

§ 2. Die polnischen Arbeitskräfte haben grundsätzlich den deutschen Käufern den Vortritt einzuräumen.

§ 3. Polnische Hausangestellte, die bei Deutschen in Stellung sind, können jederzeit abgefertigt werden, wenn sie einen besonderen Ausweis der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzeigen und ihre Einkäufe für ihre deutschen Auftraggeber tätigen.

§ 4. Soweit der Einkauf von Waren außerhalb des geschlossenen Siedlungsbezirkes des Arbeitsortes für polnische Arbeitskräfte notwendig ist, wird hierzu die nach § 1 Absatz 2 meiner Polizeiverordnung über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in der Fassung vom 5. Juni 1941 (Regierungsamtsblatt Seite 59) erforderliche Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde nur erteilt, soweit es nicht möglich ist, daß den Polen die von ihnen gewünschten Kaufgegenstände von ihren Arbeitgebern bei Gelegenheit aus der Nachbargemeinde, Stadt usw. mitgebracht werden.

§ 5. Wer diesen Vorschriften zuwider Waren an polnische Arbeitskräfte abgibt, hat die Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu 150,— RM oder von Zwangshaft bis zu 3 Wochen zu gewärtigen.

Die gleichen Zwangsmittel können gegen Polen verhängt werden, die unter Verheimlichung ihrer Eigenschaft als „P“-Träger versuchen, zu anderen Zeiten als nach § 1 Waren zu erhalten.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 16. Juli 1941.

Der Regierungspräsident.

132) Anordnung
des Regierungspräsidenten in Köslin
über die Aenderung der Grenzen der Landkreise
Stolp und Schlawe.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) und in Verbindung mit den §§ 15 + 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 + 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der 1. Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) werden aus Anlaß der Regulierung des Mogsbaches und zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzellen Gemarkung Kl.-Brüskow, Kartenblatt 1: 336/0.148, 338/0.144 und 339/0.144 in einer Gesamtgröße von 0,4623 ha aus der Gemeinde Reddentin, Kreis Schlawe, in die Gemeinde Kleinbrüskow, Kreis Stolp, und die Parzellen Gemarkung Reddentin, Kartenblatt 1: 437/0.190 und 438/0.190 in einer Gesamtgröße von 0,1165 ha aus der Gemeinde Kleinbrüskow, Kreis Stolp, in die Gemeinde Reddentin, Kreis Schlawe, umgemeindet.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 11. Juli 1941.

I R I 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

133) Anordnung
des Regierungspräsidenten in Köslin
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinde
Guhmin, Kr. Schlawe, und der Gemeinde Reep,
Kreis Rummelsburg.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1), in Verbindung mit dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) und in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 + 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der 1. Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) werden zum Zwecke der Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab aus der Gemeinde Guhmin, Kreis Schlawe, die Parzellen Gemarkung Forth, Kartenblatt 1 Nr. 36/0.12, 37/0.12, 39/0.12, 40/0.12, 42/0.12, 43/0.12, 45/0.12, 46/0.12 und 48/

0.12. in einer Gesamtgröße von 0,4496 ha in die Gemeinde Reep, Kreis Rummelsburg, und die Parzellen Gemarkung Bollnow, Kartenblatt 8 Nr. 125/0.5, 126/0.5, 131/0.5, 133/0.5, 134/0.5, 135/0.5, 138/0.5, 139/0.5, 145/0.5, 146/0.5, 150/0.5, 151/0.5, 153/0.5 und 154/0.5 in einer Gesamtgröße von 0,4108 ha aus der Gemeinde Reep, Kr. Rummelsburg, in die Gemeinde Guhmin, Kreis Schlawe, umgemeindet. Die aufgeführten Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt in den vorstehend bezeichneten Gebietsteilen das neue Kreis- und Ortsrecht in und das bisherige Kreis- und Ortsrecht außer Kraft.

Köslin, den 11. Juli 1941.

I R I 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

134) Anordnung
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Wiek und Neuwasser, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941

die Parzellen Gemarkung Neuwasser, Kartenblatt 1 Nr. 52 und 66 in der Gesamtgröße von 1,1290 ha aus der Gemeinde Wiek in die Gemeinde Neuwasser eingegliedert.

Schlawe, den 7. Juli 1941.

Mtz. 12 11 15

Der Landrat.

k) 135) Es ist beabsichtigt, den zwischen dem früheren Ausbau des Gutes Rübenhagen (Märtinskathen genannt) und Labuhn als Kirchensteig benutzten Fußsteig einzuziehen. Etwaige Einsprüche sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzureichen.

Ornshagen, den 9. Juli 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

Personalnachrichten
Konsulatwesen

136) Dem Königlich Rumänischen Generalkonsul in Berlin, Gheorghe Tr. Gallin, ist namens des Reichs unter dem 5. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das dem Genannten als Generalkonsul in Hamburg am 14. November 1936 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Konsul von Uruguay in Dresden, Luis Herrera Lerena, namens des Reichs unter dem 21. März 1940 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Königlich Rumänischen Generalkonsul in Berlin, Constantin Karadja, namens des Reichs unter dem 10. September 1936 erteilte Exequatur ist erloschen.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 30

Ausgegeben Köslin, den 26. Juli

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 75. — Anordnung über die Änderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Köslin, S. 75. — Wegverlegung, S. 76. — Personalmachrichten, S. 76. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 65. — 9. 6. 41 Aenderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

13. 6. 41 Dritte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges.

16. 6. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ein- und Ausreisegesetzes (Ei- und AusreisG.).

Nr. 66. — 19. 6. 41 Verordnung zur Aenderung der Grenzonenverordnung.

Nr. 67. — 12. 6. 41 Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung), S. 323. —

12. 6. 41 Verordnung über den Kapitalverkehr, S. 328. —

12. 6. 41 Sechste Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes, S. 328. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

137)

Anordnung

des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (RG. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (RG. 1939 S. 1), in Verbindung mit dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) und in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 + 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom

22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der 1. Anweisung zur Ausführung der DSD. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 415) werden zum Zwecke der Vereinigung des Liegenschaftskatasters nach Anhörung der beteiligten Kreise und Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzellen Gemarkung Gutzmin Gut, Kartenblatt 1, Nr. 1 bis 8 in einer Gesamtgröße von 3,6230 ha aus der Gemeinde Lubow, Landkreis Rösslin, in die Gemeinde Gutzmin, Kreis Schlawe, umgemeindet.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt in den genannten Gebietsteilen das neue Kreis- und Ortsrecht in Kraft und das bisherige Kreis- und Ortsrecht außer Kraft.

Rösslin, den 19. Juli 1941.

I R I 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

k) 138) Wegverlegung.

Da gegen die geplante Wegverlegung im Meherischen Acker, näher bezeichnet in der Bekanntmachung vom 26. Mai 1941 (Amtsblatt Nr. 24/1941), Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird gemäß § 58 des Zuständigkeitsgesetzes die Verlegung des Weges hiermit endgültig.

Reinwässer, den 16. Juli 1941.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Personalnachrichten Konsulatwesen

139)

Das dem Geschäftsträger von Ecuador in Berlin, Gustavo Pérez Chiriboga, in seiner Eigenschaft als Konsul von Ecuador in Berlin namens des Reichs unter dem 8. Januar 1940 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dem Wahl-Generalkonsul von Paraguay in Berlin, Viktor Hübbe, ist namens des Reichs unter dem 14. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Chilenischen Konsul in Berlin, José Mardonez Bissig, ist namens des Reichs unter dem 14. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Eugenio Palacios Bate, ist namens des Reichs unter dem 14. Juni 1941 das Exequatur erteilt worden.

Der weitere Amtsbezirk des Chilenischen Generalkonsulats in Hamburg erstreckt sich auf das ganze Deutsche Reich.

Das dem Chinesischen Generalkonsul in Hamburg, Chang Reng/Nien, namens des Reichs unter dem 6. Mai 1939 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Danzig, Augusto Spechel, namens des Reichs unter dem 14. Juni 1940 erteilte Exequatur ist erloschen.

Eindrungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stüde 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stüd.
Herausgegeben von der Regierung Rösslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Rieni, Inhaber: Otto Rieni und Dr. Werner Rieni, Rösslin

Normen für Traßzement.

Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 7. Juni 1941 — Bau 2918/6. 5. —.

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Reichsverkehrsministers und des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Mai 1941 — W 2 T 3. 180/41 bzw. IVc 4 Nr. 8710/155/41 — mit den Normen über Traßzement — DIN 1167 — übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 20. März 1941 — Bau 2111 — 2/6. 12. —*) zur Kenntnis und Beachtung.

Nach Ziff. 1 der Traßzementnormen ist Traßzement vorzugsweise für mässige Bauwerke besonders beim Wasserbau und bei Fundamenten bestimmt. Für Eisenbetonbauteile des Hochbaues ist er im allgemeinen nicht zu verwenden.

Die Bestimmungen über Traßzement werden in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht und gelten damit ab 1. Juli 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften für den Hochbau im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufzustellenden Bauordnungen.

Die Nachweisung A meines Erlasses vom 20. März 1941 ist unter Abschnitt II entsprechend zu ergänzen.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt der Bauverwaltung ver-

An sämtliche RegPräs., den Verbandspräs. in Essen, den Stadtpräs. d. Reichshauptstadt Berlin, den Präs. d. Preuß. Bau- u. FinDir., die Landräte, die Oberbürgermeister d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbeh. und die Preuß. Staatshochbauämter.

öffentlich, im Finanzministerialblatt wird darauf hingewiesen.

Im Auftrage
R e d.

Berlin, den 6. Mai 1941. **Anlage 1**

Der Reichsverkehrsminister.

W 2. T 3. 180/41.

Der Reichsarbeitsminister.

IVc 4 Nr. 8710/155/41.

Der meiner, des Reichsverkehrsministers, Geschäftsführung unterstehende Ausschuss für die Neubearbeitung der Zementnormen hat Normen für Traßzement entwickelt. Wir fügen ein Stück des Normblattes DIN 1167 — Traßzement — bei und führen diese Normen hiermit für unseren Geschäftsbereich ein, für die Baupolizeibehörden als Richtlinien. Das Normblatt ist zum Preise von 0,75 RM je Stück beim Deuth-Vertrieb, Berlin SW 68, erhältlich. Die DIN-Norm 1167 ist in die Liste A II Nr. 17 zum RdErl. des RMMin. vom 6. Dezember 1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —*) aufzunehmen.

Zugleich im Namen des Reichsarbeitsministers
der Reichsverkehrsminister.

Im Auftrage
Dr. G ü h r s.

An die Behörden und Dienststellen der Reichswasserstraßenverwaltung, die Obersten Baupolizeibehörden.

*) RdBl. 1941, I S. 16; Zentralbl. d. Bauverw. 1941, Fünfte Beilage (Heft 16/18), S. 313 ff.

Traßzement (DIN 1167).

1. Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Überwachung und Kennzeichnung.

Traßzement ist ein hydraulisches Bindemittel, das aus normengemäßigem Traß (DIN DVM 1043) und normengemäßigem Portlandzementklinker (DIN 1164) hergestellt ist.

Traßzement wird in den folgenden zwei Mischungen hergestellt:

Mischverhältnis	Bezeichnung
30 G-T Traß und 70 G-T Portlandzement	Traßzement 30:70
40 G-T Traß und 60 G-T Portlandzement	Traßzement 40:60

Traßzement aus 30 G-T Traß und 70 G-T Portlandzement wird als Regel-Traßzement bezeichnet.

Traßzement wird vorzugsweise zu mässigen Bauwerken, besonders des Wasserbaues verwendet.

Traß und Portlandzementklinker werden im Fabrikbetriebe miteinander fein gemahlen und hierbei innig gemischt.

Bei Traßzement aus Werken, die sich der dauernden Überwachung ihrer Erzeugnisse durch das zuständige Vereinslaboratorium oder durch ein Staatliches Materialprüfungsamt unterworfen haben, trägt die Verpackung das nachstehende, in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragene Warenzeichen.



Für die Überwachung gelten sinngemäß die Richtlinien für die dauernde Überwachung von Zementwerken in den Deutschen Normen für Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, DIN 1164, § 19.

Die Verpackung muß in deutscher Schrift die Bezeichnung „Traßzement“, das Mischverhältnis 30:70 oder 40:60, das Bruttogewicht und die Firma des erzeugenden Werkes tragen.

Erläuterung: Der dem Portlandzement zugemahlene Traß muß DIN DVM 1043 entsprechen, weil die bisherigen Erfahrungen nur mit Traßzement gesammelt sind, der normengemäßigen Traß enthält. Der Portlandzement muß die Eigenschaften nach DIN 1164 aufweisen. Dem Traßzement dürfen dementsprechend nicht mehr als 3 vH fremde Stoffe, bezogen auf den Klinkerteil, zugefügt werden.

Bindemittel, die diesen Normen nicht entsprechen, haben keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Traßzement“, auch nicht auf Wortbildungen unter Verwendung dieser Bezeichnung.

2. Feinheit der Mahlung.

Traßzement muß so fein gemahlen sein, daß er auf dem Siebe Nr. 30 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) höchstens 0,5 vH und auf dem Siebe Nr. 70 DIN 1171 (4900 Maschen auf 1 cm²) höchstens 8 vH Rückstand hinterläßt.

Erläuterung: Die feine Mahlung des Traßzementes erleichtert die Herstellung von gut verarbeitbarem und dichtem Beton.

3. Erstarrungsbeginn, Raumbeständigkeit, Festigkeit.

Für diese Eigenschaften und ihre Prüfung gilt DIN 1164.

Erläuterung: Für den Erstarrungsbeginn, die Raumbeständigkeit und die Festigkeit des Traßzementes gelten die gleichen Mindestforderungen wie für die übrigen Normenzemente.

4. Bestimmung des Traßgehaltes.

Der Traßgehalt wird durch die chemische Analyse des Traßzementes geprüft. Aus dem gefundenen Kalkgehalt und einem angenommenen Kalkgehalt des Portlandzementes mit 65 vH und des Traßes mit 3 vH kann der Traßgehalt in der Regel mit genügender Genauigkeit errechnet werden.

Abweichungen vom vorgeschriebenen Traßgehalt in Höhe von ± 2 vH (28 bis 32 vH bzw. 38 bis 42 vH) bleiben unbedenklich.

Erläuterung: Bei dieser Prüfung ist die chemische Zusammensetzung nach dem Analysengang für Normenzemente*) festzustellen.

*) Vgl. Zement 1931, S. 258 ff., 290 ff. u. 987, sowie Sonderdruck im Zementverlag. Der Analysengang wird z. B. neu bearbeitet.

Weitere Exemplare dieses Erlasses sind zum Einzelpreise von 10 Rpf (Partiepreise: 10 Stk. 0,90 RM, 25 Stk. 2,10 RM, 50 Stk. 4 RM, 100 Stk. 7,60 RM) und Postgeld vom Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38, zu beziehen. C/0975.

1. The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem of the origin of life. It is shown that the problem is one of the most important and most difficult in the history of science. The author discusses the various theories of the origin of life, and shows that the most plausible is the theory of spontaneous generation.

2. The second part of the paper is devoted to a detailed discussion of the theory of spontaneous generation. The author shows that this theory is based on the fact that life is a complex phenomenon, and that it is therefore impossible to understand it by studying its parts in isolation. The author argues that the only way to understand life is to study it as a whole, and that this can only be done by studying the history of life.

3. The third part of the paper is devoted to a discussion of the evidence for the theory of spontaneous generation. The author shows that there is a great deal of evidence in favor of this theory, and that it is therefore the most plausible. The author also discusses the evidence against the theory of evolution, and shows that it is not as strong as it is often claimed to be.

4. The fourth part of the paper is devoted to a discussion of the implications of the theory of spontaneous generation. The author shows that this theory has important implications for our understanding of the origin of life, and that it is therefore one of the most important theories in the history of science.

5. The fifth part of the paper is devoted to a discussion of the future of the theory of spontaneous generation. The author shows that this theory is still a subject of active research, and that it is therefore likely to remain one of the most important theories in the history of science for many years to come.

6. The sixth part of the paper is devoted to a discussion of the conclusions of the author. The author shows that the theory of spontaneous generation is the most plausible theory of the origin of life, and that it is therefore the one that should be accepted.

7. The seventh part of the paper is devoted to a discussion of the bibliography. The author lists the books and articles that he has consulted in the preparation of the paper.

8. The eighth part of the paper is devoted to a discussion of the index. The author lists the names of the people and places mentioned in the paper.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 31

Ausgegeben Köslin, den 2. August

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 77. — Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Schlawa, S. 77. — Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Stolp, S. 77. — Verlorene Ausweise, S. 78. — Personalsnachrichten, S. 76. — Normen für Traßzement, Sonderbeilage. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 68. — 19. 6. 41 Verordnung über Apothekenbetriebsrechte im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet, S. 331. —

24. 6. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung der Preisgerichtsordnung, S. 332. —

Nr. 69. — 20. 6. 41 Verordnung über die Einführung einer Pflichtlebensversicherung für aktive Wehrmachtsbeamte, S. 333. —

24. 6. 41 Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung, S. 333. —

Nr. 70. — 28. 6. 41 Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42, S. 337. —

Nr. 71. — 23. 6. 41 Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Ländern, S. 349. —

24. 6. 41 Verordnung über Aenderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42, S. 350. —

25. 6. 41 Verordnung über die Reichshochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg, S. 350. —

26. 6. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen, S. 351. —

30. 6. 41 Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung, S. 354. —

Nr. 72. — 25. 6. 41 Verordnung über Gebietsvereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter, S. 357. —

25. 6. 41 Allgemeine Dienstordnung (ADD.) für künstlerische und technische Theaterangestellte im öffentlichen Dienst, S. 358. —

27. 6. 41 Zweite Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, S. 359. —

Nr. 73. — 30. 6. 41 Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau, S. 361. —

1. 7. 41 Erste Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs-Verordnung — LWB. —), S. 362. —

Nr. 74. — 9. 6. 41 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps, S. 367. —

3. 7. 41 Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz, S. 368. —

4. 7. 41 Verordnung über die von den Krankenkassen der Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren, S. 368. —

Nr. 75. — 30. 6. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens, S. 371. —

30. 6. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft, S. 372. —

3. 7. 41 Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, S. 373. —

7. 7. 41 Dritte Verordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft, S. 374. —

Nr. 76. — 8. 7. 41 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, S. 376. —

10. 7. 41 Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, S. 381. —

10. 7. 41 Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungshilfe für Hausgehilfsinnen in kinderreichen Haushaltungen, S. 382. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) anderer Behörden

140) Anordnung
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Altzowen und Friedensdorf, Kreis Schlawa.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen Gemarkung Altzowen Kartenblatt 1 Nr. 117/56 bis 119/56 in der Gesamtgröße von 7,4030 ha aus der Gemeinde Altzowen in die Gemeinde Friedensdorf eingegliedert.
Schlawa, den 14. Juni 1941.
Der Landrat.

k) 141) Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im
Stadtkreis Stolp.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturchutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7, Absatz 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Stolp/Pom. folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage

der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Naturdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungs-

berechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Köslin in Kraft.

Stolp/Pom., den 13. November 1936.

Der Oberbürgermeister.

Liste der Naturdenkmale

Rfd. Nr. im Na- tur- denk- mal- buch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mit- geschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Land- Gemeinde, (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Fagen-Nummer; Flur-, Parzellen- Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dergl.)	
1.	2 Pappeln	Stadtkreis Stolp/Pom.	Meßt.-Bl. Stolp 321 E. Gemeinde	Am Plassower Weg etwa 100 Mtr. süd- lich der Blücherstraße	
2.	2 Birken	"	Meßt.-Bl. Stolp 321 E. Rauffmann und Sommerfeldt	Zwischen Schloßmühle und Mühlenkanal	
3.	1 Blutbuche	"	Meßt.-Bl. Stolp 321 E. Gemeinde	Auf dem Kapellenplatz an der Büttowerstraße	
4.	1 Hünengrab	"	Meßt.-Bl. Stolp 321 E. Gemeinde	Südostrand des Teiches in der Neumannsaue	
5.	1 Quelle „Goldbrunnen“	"	Meßt.-Bl. Stolp 321 E. Dr. Gusch	Südl. der Walkmühle 38 Meter westl. des Kramper Weges	Umkreis von 30 m. Eichen, Erlen u. a.

k) 142) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein vom 29. 12. 1937 für den Kraftwagen IH 54884 für die Fa. A. P. Hillebrand in Stolp/Pom., Bismarckplatz Nr. 10.

Zulassungsschein vom 2. 4. 1940 für den Kraftwagen IH 220017 für Hans Martin in Rügenwalde.

Zulassungsschein vom 9. Mai 1935 für das Kraftrad IH 1849 für Wilhelm Wiedenhöft in Neujagertow.

Führerschein vom 30. 3. 1926 für Hubert Ralf, geb. 15. 7. 1900 in Rügenhagen, wohnhaft in Schlawe.

Führerschein vom 12. 10. 1929 für Johannes Massel, geb. 22. 6. 1903 in Wundichow, wohnhaft in Stolp, Hundestraße 7.

Führerschein vom 3. 1. 1936 für Heinz Joachim Walter Radtke, geb. 27. 11. 1917 in Kolberg (Ostseebad), wohnhaft in Kolberg (Ostseebad), Neustadt 15.

Personalnachrichten des Regierungspräsidenten

143) Beförderungen in der mot. Gendarmerie-Bereitschaft Köslin: Zum Zugwachtmeister der Gendarmerie, der Oberwachtmeister der Gendarmerie Schaumann ab 1. Juli 1941.

144) Entlassen: Der Regierungsassistenten-Anwärter Karl Mielke, Landratsamt Köslin, auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst.

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 32

Ausgegeben Köslin, den 9. August

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 79. — 1. Verordnung über Erzeugerpreise, Handelsspannen sowie Verbraucherhöchstpreise für Hühner, Puten und Enten vom 1. 8. 1941, 2. Anordnung über die Anmeldepflicht von Riesgruben zur Sicherstellung gerechtfertigter Riespreise für die Provinz Pommern vom 1. 8. 1941, Sonderbeilage. — Erfahrungssätze für die Bewilligung von Beschäftigungsvergütungen pp., S. 79. — Kündigung und Auslösung mit Amtauschancebot der 4 1/2 % igen Kommunal-Schuldverschreibungen von 1939 der Provinzialbank Pommern, S. 80. — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Schlawe, S. 80. — Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Schlawe, S. 80. — Personalmeldungen, S. 80. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 77. — 15. 7. 41 Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen, S. 383. —

5. 7. 41 Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, S. 384. —

12. 7. 41 Vierte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung, S. 385. —

14. 7. 41 Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pacht Räume, S. 386. —

14. 7. 41 Fünfzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch, S. 386. —

Nr. 78. — 12. 7. 41 Allgemeine Dienstordnung (ADDO.) zur Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (RrV.), S. 387. —

16. 7. 41 Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision, S. 390. —

Nr. 79. — 17. 7. 41 Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, S. 391. —

Nr. 80. — 15. 7. 41 Fünfte Verordnung zum Gesetz über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz), S. 435. —

16. 7. 41 Zweite Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut, S. 435. —

16. 7. 41 Verordnung über das Verbot des Abfüllens von Brennstoffampullen für Taschenfeuerzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten in Heimarbeit, S. 436. —

20. 7. 41 Verordnung über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden, S. 437. —

Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblattes, S. 438. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

145) Im Anschluß an die in Stück 3 des Regierungsamtsblattes für 1941, Seite 8 und 9 für die

Bewilligung von Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentanschädigungen und Abwesenheitszuschüssen bekanntgegebenen Erfahrungssätze bringe ich nachstehende Entscheidung des Herrn Preussischen Finanzministers vom 12. Juli 1941 — I C 2580 A 30. 5 — zur Kenntnis und erlaube um Beachtung:

„Grundlegend dafür, in welcher Höhe Beschäftigungstagegelder gewährt werden sollen, bleibt der Runderlaß vom 18. 10. 1939 — PrBesBl. Seite 313. — Trennungsentanschädigung soll dagegen in Grenzen des Höchstfazes grundsätzlich nur bis zur Höhe des notwendigen Mehraufwandes gewährt werden; vgl. Teil II Nr. 25 Abs. 4 PrLLRBest. in der Fassung des Runderlasses vom 13. 11. 1939 — PrBesBl. S. 327. —

Zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit in der Höhe der zu gewährenden Beschäftigungstagegelder und der Trennungsentanschädigung aber und zur Vermeidung unnötiger Feststellungen über den notwendigen Mehraufwand sind nunmehr von den Oberfinanzpräsidenten Erfahrungssätze festgelegt worden. Diese Sätze sind jedoch nicht unbedingt bindend; sie sind nur Richtsätze. Beschäftigungstagegelder und Trennungsentanschädigungen sollen im allgemeinen nach diesen Sätzen bemessen werden. Dies schließt aber nicht aus, daß in den Einzelfällen, in denen die Erfahrungssätze offenbar zu hoch erscheinen, eine Nachprüfung des tatsächlich notwendigen Mehraufwandes erfolgen und die Höhe der Beschäftigungstagegelder oder der Trennungsentanschädigung nach dem Ergebnis der Nachprüfung festgelegt werden muß; vgl. hierzu auch Nr. 1 der allgemeinen Bemerkungen im Rundschreiben des Oberfinanzpräsidenten Pommern in Stettin vom 12. Dezember 1940 — P 1710/1712 A—A 6. —

Wenn der nachgewiesene unbedingt notwendige Mehraufwand nicht wesentlich (etwa 20 v.H.) unter dem Erfahrungssatz liegt, bestehen keine Bedenken gegen die Bewilligung des Beschäftigungstagegeldes und der Trennungsentanschädigung in Höhe der Erfahrungssätze. Jedenfalls darf aber die Höhe der gewährten Trennungsentanschädigung auch nicht mittelbar einen Anreiz dazu geben, daß der Beamte entgegen der Vorschrift in Teil II Nr. 25 Abs. 8 PrLLRBest. den Umzug nach dem neuen Dienstort verzögert. Eine Nachbewilligung für rückliegende Zeit kommt jedoch nicht in Frage.“

Köslin, den 31. Juli 1941.

I G a 35. 7. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

k) 146) Kündigung und Auslösung mit Umtauschangebot.

Wir kündigen hiermit sämtliche noch umlaufenden, nicht ausgelosten

4 1/2 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1939 der Provinzialbank Pommern, Stettin, zur Rückzahlung zum Nennwert am 1. November 1941.

Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen endet mit dem 31. Oktober 1941. Der am 1. Februar 1942 fällige Zinschein wird zur Hälfte eingelöst. Zugleich bieten wir den Inhabern der gekündigten Stücke bis einschließlich 15. September 1941 im Umtausch

4 % Kommunal-Schuldverschreibungen von 1940 der Provinzialbank Pommern, Stettin, zum Kurse von 100 % zuzüglich Stückzinsen vom 1. August bis 31. Oktober 1941 börsenumsatzsteuer- und provisionsfrei an.

Zinstermine: 1. Februar und 1. August, Tilgung: 1 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, verstärkte Tilgung möglich, Stückelung: RM 5 000, 2 000, 1 000, 500, 100.

Lieferung: Nach Erscheinen.

Von den 4 1/2 % Hypotheken-Pfandbriefen von 1939 der Provinzialbank Pommern, Stettin, sind folgende Nummern zur Einlösung am 1. Oktober 1941 ausgelöst worden:

Buchstabe A	RM 5 000 Nr.	1 bis 75
Buchstabe B	RM 2 000 Nr.	101 bis 125
Buchstabe C	RM 1 000 Nr.	501 bis 600
Buchstabe D	RM 500 „	3201 bis 3294
Buchstabe E	RM 100 „	4901 bis 4980.

Den Inhabern dieser Pfandbriefe bieten wir bis einschließlich 15. September 1941 im Umtausch

4 % Hypotheken-Pfandbriefe von 1940 der Provinzialbank Pommern, Stettin, zum Kurse von 100 % börsenumsatzsteuer- und provisionsfrei an.

Zinstermine: 1. April und 1. Oktober, Tilgung: 1 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, verstärkte Tilgung möglich, Stückelung: RM 5 000, 2 000, 1 000, 500, 100. Lieferung: Nach Erscheinen.

Die Zulassung der neuen Kommunal-Schuldverschreibungen und Hypotheken-Pfandbriefe zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse sowie zum Lombardverkehr bei der Reichsbank wird beantragt werden. Die Umtauschanträge und die gekündigten bzw. ausgelosten Stücke können außer bei unserer Hauptanstalt in Stettin, unseren Zweiganstalten Stralsund, Stolp und Schneidemühl direkt, auch durch die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin, die Deutsche Landesbankzentrale Aktiengesellschaft, Berlin, und durch Vermittlung sämtlicher Banken, Bankiers und Sparkassen uns eingereicht werden. Die Einreichung der Stücke nebst Zinscheinbogen hat unentwertet zu erfolgen.

Stettin, den 26. Juli 1941.

Provinzialbank Pommern.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienig, Inhaber: Otto Kienig und Dr. Werner Kienig, Köslin

147)

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Schlawa.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin für den Bereich des Kreises Schlawa folgendes verordnet:

§ 1. Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Schlawa mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile

1. Baumbestand an der Dorfstraße in Klarenwerder und am Pflasterdamm zwischen Chomitzberg und Klarenwerder

2. Heidelandschaft bei Bessin, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2. Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Schlawa, den 31. Juli 1941. Der Landrat.

148)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Ubedel und Kurow.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen a) Gemarkung Beverhusen — Flur 1 — Nr. 71 und 72, b) Gemarkung Kurow — Flur 1 — Nr. 9 in der Gesamtgröße von 1,60,50 ha aus der Gemeinde Ubedel in die Gemeinde Kurow eingegliedert.

Die Parzellen sind unbebaut.

Vorstehende Anordnung ist unanfechtbar.

Köslin, den 31. Juli 1941. Der Landrat.

Personalnachrichten des Oberpräsidenten

Veröffentlichungen auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701).

149) Kulturamt Köslin: a. p. Vermessungsinspektor Heinz Timm zum Vermessungsinspektor unter Verufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stadt 32.

Ausgegeben am 9. August 1941.

Inhalt: 1. Verordnung über Erzeugerpreise, Handelsspannen sowie Verbraucherhöchstpreise für Hühner, Puten und Enten, vom 1. 8. 1941.
2. Anordnung über die Anmeldepflicht von Riesgruben zur Sicherstellung gerechtfertigter Riespreise für die Provinz Pommern, vom 1. 8. 1941.

1. Verordnung

über Erzeugerpreise, Handelsspannen sowie Verbraucherhöchstpreise für Hühner, Puten und Enten.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1939. — RGBl. I S. 927 — und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 — RAnz. Nr. 291 — wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Als Erzeugerpreis für lebendes Schlachtgeflügel ab Hof des Erzeugers bei Abgabe an Wiederverkäufer (Aufkäufer) werden festgesetzt:
je $\frac{1}{2}$ kg
R.M.

1. für Hühner:

- a) Suppenhühner, I. Güte 0,70
Suppenhühner, II. Güte 0,60
- b) Bachhähnchen (Junghähnchen, Jung-
hähnchen, Masthähnchen, Bachhähn-
chen, Bachhendel usw.), höchstens 4
Monate alt,
 - aa) in der Zeit vom 20. März bis
20. Juni (Mindestgewicht in ge-
schlachtetem Zustande 350 g) . . 1,10
 - bb) in der Zeit vom 21. Juni bis
20. September (Mindestgewicht
in geschlacht. Zustande 500 g) 1,00
 - cc) in der Zeit vom 21. September
bis 31. Januar (Mindestgewicht
in geschlacht. Zustande 500 g) 0,90

2. für Puten:

- Hähne 0,70
- Hennen 0,80

§ 2. (1) Die Abgabe von lebendem Geflügel aller Art zu Schlachtzwecken an Verbraucher oder Großverbraucher ist verboten. Ungerupftes geschlachtetes Geflügel darf nicht abgegeben werden.

§ 3. (1) Beim Verkauf von geschlachtetem Geflügel und dessen Einzelteilen an Verbraucher einschließlich Großverbraucher dürfen folgende Verbraucherhöchstpreise nicht überschritten werden:

Preisgebiet I:

Die freisfreien Städte und die als Heilbad anerkannten Gemeinden sowie für die Zeit vom 15. Mai bis 15. September die Ostseebäder der Kurtaggruppe I—IV.

Preisgebiet II:

Das nicht im Preisgebiet I erfaßte Gebiet der Provinz Pommern.

	Preis- gebiet I R.M.	Preis- gebiet II R.M.
--	-------------------------------	--------------------------------

1. Hühner:

- a) Suppenhühner, in- und aus-
ländische, I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg . . 1,10 1,—
- b) zerlegte Hühner, in- und aus-
ländische, I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg . . 1,50 1,40
- c) Junghühner, Brathühner,
Poulets usw., ausländische,
bis 1200 g, I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg . . 1,20 1,20
- d) Poularden, in- und auslän-
dische, I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg . . 1,70 1,60
- e) Bachhähnchen, (Junghühn-
chen, Junghähnchen, Mast-
hähnchen, Bachhähnchen, Bach-
hendel usw.), inländische oder
im Inland geschlachtete, höch-
stens 4 Monate alt,
 - aa) in der Zeit vom 1. April
bis 20. Juni (Mindest-
gewicht 350 g, I. Güte je
 $\frac{1}{2}$ kg) . . 1,80 1,60
 - bb) in der Zeit v. 21. Juni
bis 20. Septemb. (Min-
destgewicht 500 g, I. Güte
je $\frac{1}{2}$ kg) . . 1,65 1,45
 - cc) in der Zeit v. 21. Sep-
tember bis 31. Januar
(Mindestgewicht 500 g,
I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg) . . 1,55 1,35
- f) Stubentücken in der Zeit vom
15. Dezember bis 31. März
(Mindestgewicht 250 g, je
Stück) . . 2,00 2,00
- g) Doppeltücken in der Zeit vom
15. Dezember bis 31. März
(Mindestgewicht 350 g, je
Stück) . . 2,20 2,20

2. Puten:

- a) in- und ausländische, I. Güte
je $\frac{1}{2}$ kg 1,25 1,20
- b) zerlegt, in- und ausländische,
I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg 1,60 1,50

3. Enten:

- a) Mastenten, inländische oder
im Inland geschlachtete aus-
ländische, I. Güte je $\frac{1}{2}$ kg . . 1,40 1,30
- b) zerlegt, je $\frac{1}{2}$ kg 1,50 1,40
- c) Fettenten, ausländische, I.
Güte, je $\frac{1}{2}$ kg 1,20 1,20

	Preis- gebiet I RM	Preis- gebiet II RM
d) zerlegt, je $\frac{1}{2}$ kg	1,40	1,40
e) Frühmastenten, inländische, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember nur, wenn gem. Anordnung Nr. 10/40 d. Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft (RMVB. S. 687) gekennzeichnet, I. Güte, je $\frac{1}{2}$ kg	2,20	2,20
f) Entenleber, je $\frac{1}{2}$ kg	2,20	2,20
g) Entenfett, je $\frac{1}{2}$ kg	1,80	1,80
h) Entenklein oder -junges, kochfertig (gesamtes Klein einer Ente: Hals, Kopf, Magen, Flügel, Füße) je $\frac{1}{2}$ kg	0,60	0,60

(2) Für entdarmte Hühner und Puten darf ein Zuschlag von höchstens 0,05 RM. für entdarmte Backhähnchen ein solcher von 0,10 RM. je $\frac{1}{2}$ kg genommen werden.

(3) Tiere der Güteklasse I müssen vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansatz von Fleisch und Fett auf Brust und Rücken aufweisen. Die Knochen des Rumpfes dürfen nicht übermäßig hervorstehen. Die Füße müssen sauber, die Körperhaut muß von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich, weich und von Naturglanz sein. Sie darf keine Rumpfrisse, blutunterlaufene Stellen oder starke Rißflecke aufweisen und muß frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stoppelrückständen sein; sie darf nicht verfärbt, abgeflammt (abgesengt) oder gewaschen sein. Enten müssen in den letzten Wochen lachgemäß wie in gewerblichen Mastbetrieben gemästet und nüchtern geschlachtet worden sein.

(4) Für Tiere, die diesen Anforderungen nicht entsprechen (Güteklasse II) ist ein Preisnachlaß von mindestens 0,10 RM. je $\frac{1}{2}$ kg, für inländische Enten, Hähne und Puten, die älter als 1 Jahr sind, ist daneben ein weiterer Preisnachlaß von mindestens 0,20 RM. je $\frac{1}{2}$ kg zu gewähren.

§ 4. (1) Für Schlachtgeflügel, das den Bestimmungen der Anordnung Nr. 2/38 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 12. Mai 1938 — RMVB. S. 144 — entspricht und als „Deutsches Marktgeflügel“ gekennzeichnet ist, darf ein Zuschlag bis zu 0,10 RM. je $\frac{1}{2}$ Kilogramm berechnet werden.

§ 5. (1) Unter anderen Bezeichnungen als den vorstehend genannten darf geschlachtetes Geflügel nicht feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Geschlachtet eingeführte Fettenten und Jung- hühner müssen, bevor sie vom Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, von diesem als ausländische kenntlich gemacht sein. Vorhandene Kenn- zeichen (Plomben und dergl.) dürfen nicht ent- fernt werden.

(3) Bei Abgabe von in Deutschland geschlachteter Auslandsware, die lebend eingeführt worden ist, an Wiederverkäufer muß auf Rechnung und Lie- ferschein der Vermerk „deutsche Schlachtung“ ange- bracht werden.

§ 6. I. Der Großhandelsabgabehöchstpreis muß bei

- Suppenhühnern (in- und ausländischen),
- Junghühnern, Brathühnern, Poulets usw. (ausländischen),
- Backhähnchen — Junghähnchen, Junghähn- chen, Masthähnchen, Backhähnchen, Back- handel usw. — (inländischen oder im In- land geschlachteten)

mindestens 0,15 RM. je $\frac{1}{2}$ Kilogramm unter den festgesetzten Verbraucherhöchstpreisen liegen.

Sämtliche Preise verstehen sich:

- für ausländische Ware einschließlich Ver- packung frachtfrei Empfangsstation.
- für inländische Ware (Korb-Verpackung) ausschließlich Verpackung — in Kästen ein- schließlich Verpackung — frachtfrei Empfangs- station, soweit nicht bisher schon ab Verlade- station üblich war. Dasselbe gilt für ge- schlachtet importierte Ware, für die vom Eier- wirtschaftsverband Pommern im Einverneh- men mit der hiesigen Preisbildungsstelle Im- porteurabgabepreise festgesetzt werden.

II. Der Großhandelsabgabehöchstpreis muß bei Puten (in- und ausländischen), Mastenten (inländischen oder im Inland ge- schlachteten ausländischen) und Fettenten (ausländischen)

mindestens 0,20 RM. je $\frac{1}{2}$ Kilogramm, Frühmastenten (inländischen)

mindestens 0,25 RM. je $\frac{1}{2}$ Kilogramm

Poularden (in- und ausländischen)

mindestens 0,30 RM. je $\frac{1}{2}$ Kilogramm

Stuben- und Doppel-Küken

mindestens 0,40 RM. je Stück

unter den festgesetzten Verbraucherhöchstpreisen liegen.

Sämtliche Preise verstehen sich:

a) für ausländische Ware: einschließlich Verpa- ckung,

b) für inländische und im Inland geschlachtete aus- ländische Ware: einschließlich Kästen-, aus- schließlich Korbverpackung.

Die Fracht ab Verladestation (Sitz des Betriebes des Versenders) trägt der Empfänger. An Einzel- händler, die im Stadt- oder Landkreis des Groß- händlers ansässig sind, hat dieser die Ware frei Haus zu liefern oder das ortsübliche Rollgeld zu erstatten.

§ 7. (1) Die Verteiler sind verpflichtet, für jede Lieferung einen Lieferschein oder eine Rechnung zu erteilen, die zweifelsfreie Angaben über Her- kunftsland, Güteklasse, Stückzahl bzw. Einzelteile, Gewicht, Kilogrammpreise und Gesamtbetrag ent- halten müssen. Dies gilt nicht für Einzelhändler bei der Abgabe an Kleinverbraucher.

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen dieser Verord- nung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Ver- ordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu- widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 — RMVB. I S. 999 — bestraft.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt am 15. 8. 1941 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt meine Verordnung über Erzeugerpreise, Handelspreisen sowie Verbraucher-

höchstpreise für Hühner, Puten und Enten vom 1. 8. 1940 — O. P. I. 12. c. Nr. 1727 II — (Sonder-Amtsblatt Stettin, Köslin und Schneidemühl vom 5. 8. 1940) außer Kraft.

Stettin, den 1. August 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 2754.

2. Anordnung

über die Anmeldepflicht von Riesgruben zur Herstellung gerechtfertigter Riespreise für die Provinz Pommern.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der 1. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des RfPr. vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. Meldepflicht für den Betrieb von Riesgruben.

1. Wer eine Riesgrube betreibt, neu erschließt oder neu ausbeutet, hat bei der zuständigen Preisbehörde schriftlich in doppelter Ausfertigung diesen Riesbetrieb unverzüglich anzumelden.

2. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist der Landrat oder Oberbürgermeister (in Stettin der Pol.-Präsident) als Preisbehörde, in dessen Amtsbereich die Riesgrube gelegen ist.

3. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift der ausbeutenden Firma oder Personen,
- b) genaue Orts- und Lagebezeichnung der Grube unter Beifügung einer Lagekizze,
- c) bei Pachtung der Grube Name und Anschrift des Verpächters, Pachtzins je cbm sowie etwaige weitere Verpflichtungen des Pächters, z. B. die Verpflichtung zur Einebnung usw.,
- d) Bezeichnung der Riesarten, die gewonnen oder abgegeben werden sollen, z. B. Betonkies, Mauerkies, Mauerwand usw.; fallen voraussichtlich verschiedene Riesarten an, so sind sämtliche Arten aufzuführen.
- e) der Preis je cbm für jede Art von Kies, der dem Käufer abgefordert werden soll. Hierbei ist anzugeben, ob der Preis „ab Grube lose bereittiegend“ oder „ab Grube frei geladen (Kahn, Waggon, Lastkraftfahrzeug, Fuhrwerk)“ gelten soll.

4. Die Anmeldung ist vom Ausbeuter und, falls die Grube gepachtet ist, auch vom Verpächter zu unterschreiben.

§ 2. Wechsel des Ausbeuters einer bereits vorhandenen Riesgrube.

1. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend, wenn eine bereits erschlossene Riesgrube den Ausbeuter wechselt, insbesondere, falls

- a) der Eigentümer bisher selbst ausgebeutet hat und die Grube verkauft oder verpachtet oder

eine verpachtete Grube selbst in Betrieb nimmt,

b) an Stelle eines ausscheidenden Pächters ein neuer Pächter die Ausbeutung der Grube übernimmt,

c) eine Grube stillgelegt hat und vom bisherigen oder einem anderen Ausbeuter wieder in Betrieb genommen werden soll.

2. Der Meldung sind in diesen Fällen außer den in § 1 (3) vorgeschriebenen Angaben noch zusätzlich folgende beizufügen:

- a) Name und Anschrift des bisherigen Ausbeuters,
- b) die bisher gewonnenen oder abgegebenen Riesarten,
- c) die 1936 oder, falls die Grube später erschlossen wurde, die zu Beginn der Ausbeutung je cbm geforderten Preise.
- d) Falls die Grube bereits früher verpachtet war, der frühere Pachtpreis nebst sonstigen Verpflichtungen des früheren Pächters.

3. Die Anmeldung ist vom Ausbeuter, seinem Vorgänger und, falls die Grube gepachtet ist, vom Verpächter zu unterschreiben. Ist der frühere Ausbeuter nicht mehr zu erreichen, so ist dies in der Anmeldung ausdrücklich zu versichern.

§ 3. Anwendung der Anordnung auf Bauunternehmer und bei vorübergehender Ausbeute.

1. Wer als Bauunternehmer Kies aus eigener oder fremder Grube für seinen Geschäftsbetrieb entnimmt, unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung auch dann, wenn er den Kies nur an seine Auftraggeber (z. B. Bauherren) im Rahmen seines Arbeitsauftrages (z. B. Ausführung einer Bauarbeit) verwendet.

2. Die Anordnung findet auch Anwendung, wenn die Grube nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck gegen Entgelt ausgebeutet wird.

§ 4. Anwendung der Anordnung auf Händler und Makler.

1. Händler, die von einem Ausbeuter Kies aufkaufen und weiterverkaufen wollen, müssen bei dem Landratsamt — Preisbehörde — ihres Wohnortes schriftlich anzeigen, daß sie einen Handel mit Kies betreiben. Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung, bei späterer Neuaufnahme des Rieshandels spätestens 14 Tage nach Aufnahme des Handels zu erfolgen. Die Anzeige ist nur einmal zu erstatten.

2. Soweit Makler in Anspruch genommen werden, dürfen die sich hieraus ergebenden Unkosten nicht bei der Bildung des Riespreises berücksichtigt werden. Die Maklergebühren müssen aus den Verdienstspannen oder Gewinnen des Auftraggebers getragen werden.

§ 5. Kalkulationsunterlagen.

1. Im Geschäftszimmer des Ausbeuters bzw. des Händlers ist ein Verzeichnis über die geführten Riessorten und ihre Preise bereitzuhalten.

2. Auf die Verordnung des RfPr. über den Nachweis von Preisen vom 23. 11. 1940 (Mittbl. I S. 802) wird hingewiesen.

§ 6. Riesbeförderung.

1. Die Beförderung von Kies mit Lastkraftwagen darf nur nach Leistungsfähigkeit erfolgen.

2. Bei der Riesabfuhr mit werkseigenen Fahrzeugen darf der Fuhrpreis nicht höher als die um 10 % gekürzten Leistungssätze der NWB. sein.

3. Soweit die Stopppreise niedriger liegen, sind sie beizubehalten. Eine Angleichung darf nur mit Genehmigung erfolgen.

4. Bei der Errechnung des Preises ist bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen die gesamte Ladung des Zuges zugrunde zu legen; die Fracht darf nicht getrennt nach der Ladung der einzelnen Fahrzeuge eines Zuges berechnet werden.

5. Der Preisberechnung darf nur das tatsächlich geladene Gewicht zugrunde gelegt werden.

§ 7. Rechnungserteilung.

1. Für jede Rieslieferung ist vom Verkäufer in doppelter Ausfertigung eine Rechnung auszustellen. Die eine Ausfertigung ist für den Verkäufer, die andere für den Käufer bestimmt. Die Rechnungen sind jeweils zehn Jahre aufzubewahren.

2. In der Rechnung müssen der Preis für den Ries und die Beförderungskosten getrennt ausgewiesen werden. Gleichzeitig ist in der Rechnung anzugeben, mit welchem Beförderungsmittel und wohin (unter Angabe der Kilometerzahl) die Beförderung erfolgte.

3. Etwaige Aus- und Abladefkosten sind ebenfalls gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8. Nichtanwendung der Anordnung.

Die Anordnung findet keine Anwendung auf Gruben im Eigentum einer Gemeinde oder der Provinz Pommern, solange die Ausbeute für eigenen Bedarf erfolgt oder nur Gemeindeangehörige zum Bezug von Ries berechtigt sind.

§ 9. Preisstop.

Die Verordnung über das Verbot von Preis-erhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) bleibt unberührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

2. Eine Zuwiderhandlung ist auch gegeben, wenn die Meldepflicht durch unrichtige oder unvollständige Angaben verletzt wird.

§ 11. Inkrafttreten.

1. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1941 in Kraft.

Stettin, den 1. August 1941.

Der Oberpräsident — Preisbildungsstelle —
O. P. I 17. p. 12—2779.

Stück 33

Ausgegeben Köslin, den 16. August

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 81. — Anordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinden Großbrüskow und Grünhagen, Kreis Stolp, S. 82. — Berichtigung, S. 82. — Personalmeldungen, S. 82. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 81. — Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens, S. 439. —

22. 7. 41 Verordnung über die Einführung der Spinnstoffwaren-Großhandelsverordnung und der Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moersbacht, S. 440. —

23. 7. 41 Dritte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, Seite 441. —

Nr. 82. — 24. 7. 41 Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung, S. 443. —

24. 7. 41 Verordnung über die Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe, S. 445. —

11. 7. 41 Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der

Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind, S. 446. —

Nr. 83. — 15. 7. 41 Verordnung über das Bergrecht in Bremen, S. 447. —

29. 7. 41 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter, S. 450. —

29. 7. 41 Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, S. 451. —

24. 7. 41 Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergerichteten Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, S. 452. —

22. 7. 41 Berichtigung, S. 454. —

Nr. 84. — 4. 7. 41 Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz, S. 455. —

DVM 1043 — Traß; Prüfverfahren —, Blatt 2

DVM 1043 — Traß; Traßnormenalkalipulver —, Blatt 3

DVM 1044 — Traß; Chemische Untersuchungen —,

DIN 1059 — Zement-Schwemmsteine aus Bimssteinen —,

DIN 1165 — Einrichtungen zur Herstellung und Prüfung von Prismen 4 x 4 x 16 cm aus weich angemachtem Mörtel (zur Zementprüfung) —,

DIN 1166 — Herstellung und Prüfung von Prismen aus weich angemachtem Mörtel —.

2. Unter Abschnitt V

DIN 277 — Umbauten Raum von Hochbauten —.

3. Unter Abschnitt VI (Brückenbau)

DIN 1072 — Straßenbrücken; Belastungsannahmen und Beiblatt —,

DIN 1073 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken —,

DIN 1074 — Berechnungsgrundlagen für hölzerne Brücken —,

DIN 1075 — Berechnungsgrundlagen für massive Brücken —,

DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken; Grundzüge für die bauliche Durchbildung —,

DIN 1183 — Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite; Belastungsannahmen —,

DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte vollwandige stählerne Straßenbrücken —.

4. Unter Abschnitt IX (Verschiedenes)

DIN 1350 — Zeichen für Festigkeitsberechnungen nebst Beiblatt —.

Von den vorstehend unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Normen werden folgende neu bearbeitet und in absehbarer Zeit neu herausgegeben:

DIN 105 — Mauerziegel —,

DIN 106 — Kalksandsteine —,

die in absehbarer Zeit nicht geändert werden, sind hierunter abgedruckt (Zulage 4 bis 11). DIN 1079 und DIN 4101 wurden bereits früher in diesem Blatte abgedruckt*, die Normblätter DIN 1075 und DIN 1350 u. Beiblatt erscheinen in einem der nächsten Hefte als Beilage.

Die vorgenannten Bestimmungen der Nachweisung A werden in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht und gelten damit ab 1. Mai 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften für den Hochbau im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufzustellenden Bauordnungen bzw. als Richtlinien für die Prüfung der Baupolizeianträge und für die Überwachung der Bauten.

Von den in der Nachweisung B des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 aufgeführten technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen, die nicht zwingend sind und auf die die Baupolizeibehörden nur hingewiesen werden sollen, sind in Preußen folgende DIN-Blätter eingeführt worden:

DIN 1044 — Einheitliche Bezeichnungen im Eisenbetonbau —,

DIN 4029 — Richtlinien für die Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit —,

DIN 4107 — Richtlinien für die Beobachtung der Bewegungen entstehender und fertiger Bauwerke —,

DIN 4111 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme und Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung —.

Die Einführungsbeschlüsse sind in der Nachweisung B angegeben.

Von einer Veröffentlichung der in der Nachweisung B aufgeführten und in Preußen nicht eingeführten DIN- und DVM-Blätter sehe ich ab. Ich gebe den Baupolizei- und Baugenehmigungsbehörden anheim, sich im Bedarfsfalle die Normenblätter zu beschaffen.

Die notwendigen Abdrucke dieses Erlasses gehen demnächst

* Zentralbl. d. Bauverw. 1933, S. 397 u. 399 ff., und 1937, S. 773 ff.

2. Bei der Riesabfuhr mit werkseigenen Fahrzeugen darf der Fuhrpreis nicht höher als die um 10 % gekürzten Leistungssätze der MVB. sein.

3. Soweit die Stoppreise niedriger liegen, sind sie beizubehalten. Eine Angleichung darf nur mit Genehmigung erfolgen.

4. Bei der Errechnung des Preises ist bei der Beförderung mit Kraftfahrzeugen die gesamte Ladung des Zuges zugrunde zu legen; die Fracht darf nicht getrennt nach der Ladung der einzelnen Fahrzeuge eines Zuges berechnet werden.

5. Der Preisberechnung darf nur das tatsächlich geladene Gewicht zugrunde gelegt werden.

§ 7. Rechnungserteilung.

1. Für jede Rieslieferung ist vom Verkäufer in doppelter Ausfertigung eine Rechnung auszustellen. Die eine Ausfertigung ist für den Verkäufer, die andere für den Käufer bestimmt. Die Rechnungen sind jeweils zehn Jahre aufzubewahren.

2. In der Rechnung müssen der Preis für den Ries und die Beförderungskosten getrennt ausgewiesen werden. Gleichzeitig ist in der Rechnung anzugeben, mit welchem Beförderungsmittel und wohin (unter Angabe der Kilometerzahl) die Beförderung erfolgte.

3. Etwaige Aus- und Abladekosten sind ebenfalls gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8. Nichtanwendung der Anordnung.

Die Anordnung findet keine Anwendung auf Gruben im Eigentum einer Gemeinde oder der Provinz Pommern, solange die Ausbeute für eigenen Bedarf erfolgt oder nur Gemeindeangehörige zum Bezug von Ries berechtigt sind.

§ 9. Preistop.

Die Verordnung über das Verbot von Preis erhöhungen vom 26. 11. 1936 (RGBl. I S. 955) bleibt unberührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

2. Eine Zuwiderhandlung ist auch gegeben, wenn die Meldepflicht durch unrichtige oder unvollständige Angaben verletzt wird.

§ 11. Inkrafttreten.

1. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1941 in Kraft.

Stettin, den 1. August 1941.

Der Oberpräsident — Preisbildungsstelle —
O. P. I 17. p. 12—2779.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 33

Ausgegeben Köslin, den 16. August

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 81. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großbrüskow und Grünhagen, Kreis Stolp, S. 82. — Berichtigung, S. 82. — Personalnachrichten, S. 82. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 81. — Verordnung über die Anmeldung ausländischen Vermögens und deutschen Auslandsvermögens, S. 439. —

22. 7. 41 Verordnung über die Einführung der Spinnstoffwaren-Großhandelsverordnung und der Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet, S. 440. —

23. 7. 41 Dritte Verordnung zur Aenderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht, Seite 441. —

Nr. 82. — 24. 7. 41 Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung, S. 443. —

24. 7. 41 Verordnung über die Errichtung, Uebernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe, S. 445. —

11. 7. 41 Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der

Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind, S. 446. —

Nr. 83. — 15. 7. 41 Verordnung über das Bergrecht in Bremen, S. 447. —

29. 7. 41 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter, S. 450. —

29. 7. 41 Verordnung über das Verbot der Ummwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, S. 451. —

24. 7. 41 Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergetragenen öffentlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, S. 452. —

22. 7. 41 Berichtigung, S. 454. —

Nr. 84. — 4. 7. 41 Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz, S. 455. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) anderer Behörden

150)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großbrüskow und Grünhagen, Kreis Stolz.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 265, Großbrüskow 423/268, 266, 422/267, 260, 425/269, 426/269, 424/268, 419/259, 261, 262, 407/243, 417/258, 418/258, 420/259, 256, 411/254, Großbrüskow 421/267, Großbrüskow 245, 263, 271, 250, 246, 248, Großbrüskow 244, Großbrüskow 253, Großbrüskow 408/243, 410/252, Großbrüskow 415/257, 427/270, Großbrüskow 429/270, Großbrüskow 428/270, 382/264, 249, 251, 383/264, Großbrüskow 413/255, 414/255, 247, 412/254, Großbrüskow 416/257, 409/252 in einer Gesamtgröße von 2,8500 ha aus der Gemeinde Grünhagen in die Gemeinde Großbrüskow eingegliedert.

Stolz, den 1. August 1941.

Der Landrat.

151)

Berichtigung

meiner im Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stück 26/1941, Seite 68 unter Nr. 116 veröffentlichten Anordnung über die Aenderung der

Grenzen der Gemeinden Treesh und Altschlawe, Kreis Schlawe.

Statt „588/0,118, 592/0,118“ muß es heißen: „588/0,118 bis 592/0,118“.

Schlawe, den 1. August 1941.

Altz. 12 11 15.

Der Landrat.

Personalnachrichten

des Oberpräsidenten

152) Ernann: Regierungsrat Dipl. = Ing. Gschwendner vom Oberpräsidium — Eichungsdirektion — in Stettin zum Regierungs- und Eichrat.

Beauftragt: Oberstudiendirektor Haller von der Bismarck-Schule — staatliche Oberschule für Jungen — in Pritz mit der kommissarischen Verwaltung einer Oberschulratsstelle beim Oberpräsidium — Abteilung für höheres Schulwesen — in Stettin.

des Regierungspräsidenten

Beförderungen im Gendarmerie-Zug (motorisiert) Köslin: Zum Zugwachtmeister der Gendarmerie der Oberwachtmeister der Gendarmerie Hochrein. Zum Oberwachtmeister der Gendarmerie die Wachtmeister der Gendarmerie Brandenburg, Gerner, Gerth, Gottowick, Kopplin und Lentzian.

Konsulatwesen

Der Dänische Vizekonsul beim Königlich Dänischen Konsulat in Stettin, Herr Birger Høstmark, hat auf sein Ersuchen am 1. 7. 1941 seinen Abschied erhalten.

Eindrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Einführung von DIN-Blättern als baupolizeiliche Bestimmungen

Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 20. März 1941 — Bau $\frac{2111}{2}/6. 12. —$

Den hierunter abgedruckten Erlass des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 nebst Anlagen (Nachweisung A und B) übersende ich zur Kenntnisnahme.

Die in der Nachweisung A aufgeführten technischen Baupolizeibestimmungen sind in Preußen bis auf die unten aufgeführten Ausnahmen bereits eingeführt. Die entsprechenden Einführungserlasse sind in der Nachweisung zusätzlich vermerkt worden.

Noch nicht eingeführt sind in Preußen folgende in der Nachweisung A aufgeführten DIN- und DVM-Blätter:

1. Unter Abschnitt II (Baustoffe und Bindemittel)

- DIN 105 — Mauerziegel (Badsteine) —,
- DIN 106 — Kaltbrandsteine (Mauersteine) —,
- DVM 1043 — Traß; Begriff, Eigenschaften —, Blatt 1
- DVM 1043 — Traß; Prüfverfahren —, Blatt 2
- DVM 1043 — Traß; Traßnormentalkpulver —, Blatt 3
- DVM 1044 — Traß; Chemische Untersuchungen —,
- DIN 1059 — Zement-Schwemmsteine aus Bims Kies —,
- DIN 1165 — Einrichtungen zur Herstellung und Prüfung von Prismen 4×4×16 cm aus weich angemachtem Mörtel (zur Zementprüfung) —,
- DIN 1166 — Herstellung und Prüfung von Prismen aus weich angemachtem Mörtel —.

2. Unter Abschnitt V

- DIN 277 — Umbauter Raum von Hochbauten —.

3. Unter Abschnitt VI (Brückenbau)

- DIN 1072 — Straßenbrücken; Belastungsannahmen und Beiblatt —,
- DIN 1073 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken —,
- DIN 1074 — Berechnungsgrundlagen für hölzerne Brücken —,
- DIN 1075 — Berechnungsgrundlagen für massive Brücken —,
- DIN 1079 — Stählerne Straßenbrücken; Grundsätze für die bauliche Durchbildung —,
- DIN 1183 — Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite; Belastungsannahmen —,
- DIN 4101 — Vorschriften für geschweißte vollwandige stählerne Straßenbrücken —.

4. Unter Abschnitt IX (Verschiedenes)

- DIN 1350 — Zeichen für Festigkeitsberechnungen nebst Beiblatt —.

Von den vorstehend unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Normen werden folgende neu bearbeitet und in absehbarer Zeit neu herausgegeben:

- DIN 105 — Mauerziegel —,
- DIN 106 — Kaltbrandsteine —.

- DIN 1059 — Zement-Schwemmsteine —,
- DIN 1072 bis 1074 — Straßenbrücken und Berechnungsgrundlagen —.

Nach Erscheinen der neuen Ausgaben dieser Normblätter werden sie in der neuen Fassung von mir eingeführt werden. Bis dahin ersuche ich die z. B. gültigen Fassungen zu beachten.

Die Normblätter

- DVM 1043, Blatt 1 bis 3, und
 - DVM 1044 — Traß —,
 - DIN 1165, 1166 — Einrichtungen zur Herstellung und Prüfung sowie Herstellung und Prüfung von Prismen aus weich angemachtem Mörtel —,
 - DIN 277 — Umbauter Raum von Hochbauten —,
 - DIN 1183 — Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite; Belastungsannahmen —,
- die in absehbarer Zeit nicht geändert werden, sind hierunter abgedruckt (Anlage 4 bis 11). DIN 1079 und DIN 4101 wurden bereits früher in diesem Blatte abgedruckt*, die Normblätter DIN 1075 und DIN 1350 u. Beiblatt erscheinen in einem der nächsten Hefte als Beilage.

Die vorgenannten Bestimmungen der Nachweisung A werden in den Regierungsamtsblättern veröffentlicht und gelten damit ab 1. Mai 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften für den Hochbau im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufzustellenden Bauordnungen bzw. als Richtlinien für die Prüfung der Baupolizeianträge und für die Überwachung der Bauten.

Von den in der Nachweisung B des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 aufgeführten technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen, die nicht zwingend sind und auf die die Baupolizeibehörden nur hingewiesen werden sollen, sind in Preußen folgende DIN-Blätter eingeführt worden:

- DIN 1044 — Einheitliche Bezeichnungen im Eisenbetonbau —,
- DIN 4029 — Richtlinien für die Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit —,
- DIN 4107 — Richtlinien für die Beobachtung der Bewegungen entstehender und fertiger Bauwerke —,
- DIN 4111 — Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme und Tiefbohrungen, stählerne Förder-türme für Erdöl-gewinnung —.

Die Einführungserlasse sind in der Nachweisung B angegeben.

Von einer Veröffentlichung der in der Nachweisung B aufgeführten und in Preußen nicht eingeführten DIN- und DVM-Blätter sehe ich ab. Ich gebe den Baupolizei- und Baugenehmigungsbehörden anheim, sich im Bedarfsfalle die Normenblätter zu beschaffen.

Die notwendigen Abdrücke dieses Erlasses gehen demnächst

* Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 397 u. 399 ff., und 1937, S. 773 ff.

als Sonderdruck den Amtsblattstellen durch den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern zu. Der Erlaß ist

im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht. Im Finanzministerialblatt ist auf ihn hingewiesen.

Im Auftrage

Re d.

An sämtliche RegPräs., den VerbPräs. in Essen, den StadtPräs. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgermeister d. Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Preussischen Staatsbaubehörden.

Anlage 1 Der Reichsarbeitsminister.
IVc 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40.

Berlin, den 6. Dezember 1940.

Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen.

Die Rückkehr zahlreicher Gebiete in das Reich macht es erforderlich, die baupolizeiliche Anwendung der DIN-Blätter des Deutschen Normenausschusses und der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton sowie anderer technischer Baubestimmungen für das gesamte Großdeutsche Reich einheitlich zu regeln.

I.

Die in der nachstehenden Aufstellung A aufgeführten Bestimmungen und Normen werden hiermit als Richtlinien für die Baupolizei für das gesamte Großdeutsche Reich mit Wirkung vom 1. Januar 1941 eingeführt, soweit sie nicht schon bisher von den Landesregierungen oder von mir eingeführt worden sind.

Vorschriften der Landesregierungen, die diesen Bestimmungen und Normen widersprechen, bitte ich aufzuheben.

Die hiermit eingeführten Bestimmungen und Normen werden künftig folgenden Einführungsvermerk erhalten:

Franz Seidte.

An die Landesregierungen, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Reichsstatthalter in Hamburg, den Reichskommissar für die Saarpfalz.

A.

Anlage 2 Nachweisung über Einführung von technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen als Richtlinien für die Baupolizeibehörden im Großdeutschen Reich.

Einteilung der Nachweisung.

- I. Lastenannahmen im Hochbau.
- II. Baustoffe und Bindemittel.
- III. Fertigbauteile.
- IV. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.
- V. Allgemeine Berechnungsvorschriften und zulässige Beanspruchungen.
- VI. Brückenbau.
- VII. Sonderbauten.
- VIII. Bautenschutz.
- IX. Verschiedenes.

Anlagen¹⁾.

- Bestimmungen über Wandhohlststeine Anlage 1²⁾
Bestimmungen über Wandhohstziegel Anlage 2³⁾
Bestimmungen über Deckenbauarten Anlage 3⁴⁾
Bestimmungen über Kennzeichen von hochwertigem Betonstahl Anlage 4⁵⁾
Bestimmungen über Fördergerüste Anlage 5⁶⁾
Bestimmungen über Tribünenbauten Anlage 6⁷⁾
Bestimmungen über Brandmauern Anlage 7⁸⁾

Anmerkung.

1. Die mit * versehenen DIN-Blätter sind in Neubearbeitung und erscheinen demnächst in neuer Auflage.
2. Die Nachweisung ist auf dem laufenden zu halten und zu ergänzen.
3. Die Nachweisung nebst Anlagen ist auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.
4. Es sind zu beziehen
 - a) die DIN-Blätter beim Deuth-Vertrieb, Berlin SW 68,
 - b) die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton beim Verlag Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin,
 - c) VDE-Vorschriften bei VEB-Verlag, Berlin-Charlottenburg 4, VDE-Haus,
 - d) Sonderdrucke des Reichsarbeitsblattes bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt, da bereits früher veröffentlicht; — ²⁾ Zentralbl. d. Bauverm. 1938, S. 573; — ³⁾ ebenda S. 825/26; — ⁴⁾ ebenda 1939, S. 747/48; — ⁵⁾ ebenda 1937, S. 207 ff.; — ⁶⁾ ebenda S. 483/84; — ⁷⁾ ebenda 1937, S. 537 u. 1168, und 1938, S. 578; — ⁸⁾ ebenda 1935, S. 193 u. 340.

„Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im gesamten Großdeutschen Reich durch Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —.“

II.

Auf die in der nachstehenden Aufstellung B aufgeführten Bestimmungen und Normen bitte ich die Baupolizeibehörden hinzuweisen. Die Kenntnis dieser Bestimmungen und Normen kann die Beurteilung und Prüfung der Bauanträge wesentlich erleichtern.

III.

Weitere Abdrucke des Erlasses nebst Anlagen können bei der Schriftleitung des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, als Sonderdruck bezogen werden. Auf meinen Runderlaß vom 16. April 1940 — IVc 4 Nr. 8600/66-40 — nehme ich hierbei Bezug.

Inhaltsverzeichnis der eingeführten DIN-Normen (*E & B).

DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt
105	II 1	*1054	V 7	1164	II 12
106	II 1	*1055 ¹	I 1	1165	II 13
*120 ¹	VII 1	*1055 ²	I 2	1166	II 14
*120 ²	VII 2	*1055 ³	I 3	1183	VI 6
276	V 2	*1055 ⁴	I 4	1350	IX 1
277	V 3	*1055 ⁵	I 5	4028	III 2
398	II 3	*1056 ¹	VII 3	4033	IX 2
399	II 4	*1056 ²	VII 4	4074	II 15
400	II 5	*1057	VII 5	*4100	V 8
		1059	II 10	4101	VI 7
*1043 ¹	II 6	1060 ¹	II 11	4102 ¹	VIII 1
1043 ²	II 7	1072	VI 1	*4102 ²	VIII 2
1043 ³	II 8	1073	VI 2	*4102 ³	VIII 3
1044	II 9	1074	VI 3	4104 ¹	IX 3
*1050	V 4	1075	VI 4	4104 ²	IX 4
*1051	V 5	1079	VI 5	*4110	IV 1
*1052	V 12			*4111 ¹	V 9
*1053	V 6	1101	III 1	*4212	VII 6

Inhaltsverzeichnis der eingeführten technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlasse.

Betrifft	Abchnitt	Betrifft	Abchnitt
VDE-Vorschriften ..	V 10	Wandhohstziegel —	
Eisenbetonbestimmungen ..	V 1	Anl. 2 ³⁾	IV 3
Fördergerüste —	V 11	Deckenbauarten —	
Kennzeichen hochwertigen Betonstahl —	V 1	Anl. 3 ⁴⁾	IV 4
Anl. 4 ⁵⁾		Tribünenbauten —	
Wandhohlststeine —	IV 2	Anl. 6 ⁷⁾	VII 7
Anl. 1 ²⁾		Brandmauern —	
		Anl. 7 ⁸⁾	VIII 4

Zfd. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Rundverfüg des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Rich- tlinien u. d.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		

I. Lastenannahmen im Hochbau.

1	1055 Blatt 1	Juni 1940	Belastungsannahmen im Hochbau — Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten und Schüttgüter —.		RMMin. v. 5. 6. 1940 — IV 2 Nr. 9601/12. 40 — (RMBl. S. I 316; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 456 ff.).	
2	*1055 Blatt 2	August 1934	Belastungsannahmen im Hochbau — Eigen- gewichte von Bau- teilen —.		RMMin. v. 3.10.1934 — VIII RC 12-7696/ 34) —.	Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1934, S. 543 u. 545.
3	*1055 Blatt 3	August 1934	Belastungsannahmen im Hochbau — Ver- kehrslasten —.		RMMin. v. 3. 10. 1934 — VIII RC 12-7696/ 34 —. Für Ostmark und Sudetengau: RMMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1934, S. 543 u. 547.
4	1055 Blatt 4 und Beiblatt	Juni 1938 Juni 1939	Belastungsannahmen im Hochbau — Ver- kehrslasten, Wind- last —.		RMMin. v. 18. 6. 1938 — IV 2 Nr. 9602/3 — (RMBl. S. I 220; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 913 u. 914 ff.).	RMMin. v. 12.12.1939 — IV 2 Nr. 9602/11. 39 — (RMBl. S. I 605; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 40).
5	1055 Blatt 5	Dezember 1936	Belastungsannahmen im Hochbau — Ver- kehrslasten, Schnee- last —.		RMMin. v. 3.10.1934 — VIII RC 12-7696/ 34 —.	Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1936, S. 553.

II. Baustoffe und Bindemittel.

1	*105	Februar 1936	Mauerziegel — Bad- steine —.			
2	*106	Februar 1936	Kalksandsteine — Mauersteine —.			
3	398	Dezember 1936	Hüttensteine — Mauersteine —.			Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 239/40.
4	399	Dezember 1936	Hüttenschwemmsteine.			Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 239/40.
5	400	Dezember 1936	Schlackensteine ¹⁾ .			Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 239 u. 241.
6	DVM 1043 Blatt 1	Juli 1931	Traß — Begriff, Eigen- schaften — ²⁾ .			
7	DVM 1043 Blatt 2	Juli 1931	Traß — Prüfver- fahren — ²⁾ .			
8	DVM 1043 Blatt 3	Juli 1931	Traß — Traßnormen- talkpulver, Normen- sand, Prüfgeräte — ²⁾ .			
9	DVM 1044	März 1934	Traß — Chemische Untersuchung — ²⁾ .			
10	1059	Mai 1937	Zementschwemmsteine aus Bimssties.			
11	1060 Blatt 1	April 1939	Baufalt.		RMMin. v. 17. 7. 1939 — IV c 9 Nr. 8610 a 40/39 — (RMBl. S. I 356; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1939, S. 951 ff.).	

¹⁾ Für die Ostmark und Sudetengau noch nicht eingeführt; — ²⁾ Zfd. Nr. 5/9 sind durch Anordnung des RMMin. v. 19. 10 1940 — IIIR 314/40 — für die Industrie Steine und Erden für verbindlich erklärt.

ZfB. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Kundenerlaß des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
12	*1164	April 1932	Portlandzement, Eisen- portlandzement, Hoch- ofenzement ²⁾ .		RMMin. v. 20. 6. 39 — IV c 4 Nr. 8612e 28/39 — (RMBl. S. I 287; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1939, S. 802).	
13	1165	August 1939	Einrichtungen zur Her- stellung und Prüfung von Prismen 4 cm × 4 cm aus weich ange- machtem Mörtel.			
14	1166	Oktober 1939	Herstellung und Prü- fung von Prismen 4 cm × 4 cm × 16 cm aus weich an- gemachtem Mörtel.			
15	4074	März 1939	Bauholz — Gütebe- dingungen —.		RMMin. v. 22. 12. 39 — IV 2 Nr. 9605/25. 39 — (RMBl. 1940, S. I 164); — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 99/100)	Richtlinien über Einspa- rung von Baustoffen, Abschnitt A RMMin. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612e 293/40 — (RMBl. S. I 49; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 115/16).

III. Fertigbauteile.

1	1101	September 1938	Leichtbauplatten aus Holzwolle.		VO d. RForstm., RMMin. u. RMMin. v. 25. 11. 1939 — (RMBl. I S. 2320; — RMBl. S. I 585; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 21/22).	
2	4028	Oktober 1938	Bestimmungen für Herstellung und Ver- legung von Eisen- betonhohldielen.		RMMin. v. 12. 10. 1938 — IV c 4 Nr. 8610a 57 — (RMBl. S. I 371; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 1377/ 78).	RMMin. v. 12. 11. 1938 — IV c 4 Nr. 8610a 57 II — (RMBl. S. I 372), v. 27. 12. 1939 — IV 2 Nr. 9605/2/39 — (RMBl. 1940, S. I 17; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 80).

IV. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

1	4110	Juli 1938	Technische Bestim- mungen für Zulassung neuer Bauweisen.		RMMin. v. 12. 7. 1938 — IV 2 Nr. 9600/6 — (RMBl. S. I 247; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 875 ff. u. 879 ff.).	Wegen Materialprüf- stellen f. Erl. RMMin. v. 23. 8. 1939 — IV 2 Nr. 9502/15. 39 — (RMBl. S. I 421; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1939, S. 1065), v. 9. 2. 1940 — IV 2 Nr. 9502/24/39 — (RMBl. S. I 81; — Zentralbl. der Bau- verw. 1940, S. 171) und v. 8. 10. 1940 — IV 2 Nr. 9502/33/40 — (RMBl. S. I 524; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 750).
---	------	-----------	--	--	--	--

²⁾ Für das Prüfverfahren auf Biegefestigkeit gelten DIN 1165 und 1166; — ³⁾ Für Subetengau noch nicht eingeführt.

Efd. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Rundverlag des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. d.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
2				Grundzüge für die Ausbildung von Zementgebundenen Wandhohlsteinen und für die Her- stellung von Mauerwerk aus solchen Steinen.	RAMin. v. 21. 4. 1938 — IV 2 Nr. 9504/1 — (Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 573).	Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 898.
3				Grundzüge für die Ausbildung von Wandhohlziegeln und für die Her- stellung von Hohl- ziegelmauerwerk.	RAMin. v. 30. 6. 1938 — IV 2 Nr. 9503/1 — (RABl. S. I 235; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 825/26).	RAMin. v. 12. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9504/14. 39 — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 898.
4				Grundzüge für die Zulassung von Deckenbauarten mit Eisenbeton- fertigbalken.	RAMin. v. 14. 6. 1939 — IV 2 9509 a 5/39 — (RABl. S. I 282; — Zentralbl. der Bau- verw. 1939, S. 747/48).	

V. Allgemeine Berechnungsvorschriften und zulässige Beanspruchungen.

1		Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton: Teil A. Bestimmungen für die Ausführung von Bau- werken aus Eisen- beton. Teil B. Bestimmungen für Aus- führung von Stein- eisenbeton. Teil C. Bestimmungen für Aus- führung von Bauwer- ken aus Beton. Teil D. Bestimmungen für Steifeprüfungen und für Druckversuche an Würfeln bei Ausfüh- rung von Bauwerken aus Beton und Eisen- beton.	Preußen: PrMin. v. 27. 3. 1935 — III 19.6201 a - 8 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1935, S. 204), v. 16. 2. 37 — Bau 2932/15.2. — (Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 207 ff.). Ostmark: RAMin. v. 8. 8. 1940 — IV c 4 Nr. 8612 c 97/ 40. Eudetengau: RAMin. v. 22. 4. 1940 — IV c 4 Nr. 8612 a 84/40.	1. Änderung der Be- stimmungen siehe Er- laß v. 15. 2. 1937 — IV c 4 Nr. 1346/37 —. 2. RABl. v. 19. 7. 1938 — IV c 4 Nr. 8612/263 —. 3. Schutzraumbestim- mungen v. 4. 5. 1937, Nr. 39 (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, Fünfte Beilage, S. 539, 541 ff. u. 995/ 96). 4. Neue Richtlinien über Einsparung von Bau- stoffen, RABl. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 —, Abschnitt B, 16 (RABl. S. I 94; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 115/ 16). 5. Neues Verzeichnis d. Prüfstellen für Be- tonversuche ist mit Erlaß v. 24. 2. 1940 — IV c 4 Nr. 8612 c 76/40 — veröffent- licht (RABl. S. I 95; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 183 ff.). 6. Die Ermittlung der Körnung der Zu- schlagstoffe und der Druckfestigkeit des Betons hat nach den Leitfäden des Deut- schen Ausschusses für Eisenbeton zu erfol- gen (s. auch DIN 1179, Liste B I).
---	--	--	---	---

Zfb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Runderlaß des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8210 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
2	*276	August 1934	Kosten von Hochbauten und damit zusammen- hängenden Leistungen			7. Zu beachten sind die Leitfäden für die Bau- überwachung im Eisenbetonbau (er- schienen im Zement- verlag, Berlin-Char- lottenburg).
3	277	Oktober 1940	Umbauter Raum von Hochbauten.			8. Die Bestimmungen sind auch in den DIN- Blättern 1045/48 ver- öffentlicht.
4	1050	Juli 1937	Berechnungsgrund- lagen für Stahl im Hochbau einschl. Zu- satzblatt und Beiblatt.			9. Als Anlage ist eine Übersicht der Kenn- zeichen für hochwer- tigen Betonstahl an- geschlossen. Die Liste ist auf dem Laufen- den zu halten ^{a)} .
5	1051	Februar 1937	Berechnungsgrund- lagen für Gußeisen im Hochbau.		Altreich: RMMin. v. 18. 12. 1935 — IV 12 Nr. 10888/35 —.	Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 516 ff. und 643 ff.
6	1053	Februar 1937	Berechnungsgrund- lagen für Bauteile aus künstlichen und natür- lichen Steinen.		Preußen: PrFinMin. v. 7. 7. 1937 — Bau $\frac{2111}{5}$ /7.7. — (Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, Sechste Beilage — Heft 28 —, S. 713 ff.). Ostmark und Sudeten- gau: RMMin. v. 25.7.1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	Wie vor.
					Preußen: PrFinMin. v. 15. 3. 1937 — Bau $\frac{2111}{5}$ / 24. 2. — (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 337/38). Ostmark und Sudeten- gau: RMMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	RMMin. v. 20.10.1938 — IV 2 Nr. 9604/5 — (RMBl. S. I 346; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, S. 1282), v. 11. 6. 1940 — IV 2 Nr. 9603/62. 40 — (RMBl. S. I 316; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 506/07).
					Preußen: PrFinMin. v. 12. 3. 1937 — Bau $\frac{2111}{10}$ / 24. 2. a — (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 331 ff.). Ostmark und Sudeten- gau: RMMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	

^{a)} Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 207 ff.

Zf. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
7	1054	August 1940	Richtlinien für die zulässige Beanspruchung des Baugrundes im Hochbau.		RMMin. v. 28. 8. 1940 — IV 2 Nr. 9609/16. 40 — (RMBl. I S. 477; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, Sechste Beilage — Heft 39 —, S. 641 ff.).	
8	4100	August 1934	Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten.		RMMin. v. 3. 10. 1934 — VIII R. C. 12. Nr. 7696/34 —. Preußen: PrFinMin. v. 25. 8. 1934 — V 19. 6200h/9 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 498 ff.). Ostmark und Sudetengau: RMMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	RMMin. v. 6. 2. 1940 — IV 2 Nr. 9603/43. 40 — (RMBl. S. I 62; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 171). RMMin. v. 15. 7. 1940 — IV 2 Nr. 9603/67/40 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 662).
9	4111 Blatt 1	Februar 1940	Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung — Berechnungsgrundlagen — ⁹⁾ .		RMMin. v. 28. 2. 1940 — IV 2 Nr. 9614/2/40 — (RMBl. S. I 108; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 186 ff.).	
10	VDE 0210	Oktober 1938	Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen.		RMMin. v. 20. 9. 1939 — IV c 9 Nr. 8630e11/39 — (RMBl. S. I 463).	Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 1152.
	VDE 0210 U	November 1937	Umsstellvorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen.		RMMin. v. 28. 10. 1939 — IV c 9 Nr. 8630e14/39 — (RMBl. S. I 531).	Wie vor
11	—	—	—	Grundsätze für die statische Berechnung der Fördergerüste.	Erl. RMMin. und PrFinMin. v. 30. 3. 1937 — III 150/37 — RMMin. Bau $\frac{2111}{5}$ / 12. 3. & PrFinMin. — (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 483/84).	
12	1052	Dezember 1940	Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung		RMMin. v. 10. 12. 1940 — IV 2 Nr. 9605/55/40 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1941, Erste Beilage — Heft 2/3 —, S. 49 ff.).	

VI. Brückenbau.

1	1072	Oktober 1939	Straßenbrücken — Belastungsannahmen — und Beiblatt.			
2	*1073	September 1931	Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken nebst Anhang.			
3	*1074	August 1930	Berechnungsgrundlagen für hölzerne Brücken.			
4	1075	Mai 1938	Berechnungsgrundlagen für massive Brücken.			

⁹⁾ Wegen DIN 4111, Blatt 2, f. Liste B II 6.

Fb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Rundverlag des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. d.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
5	1079	November 1938	Stählerne Straßen- brücken — Grund- sätze für die bauliche Durchbildung —.		RAMin. v. 4. 5. 1938 — IV c 4 Nr. 8012/257 —.	Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 397 u. 399ff.
6	1183	Oktober 1933	Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite — Belastungsan- nahmen —.			
7	4101	Juli 1937	Vorschriften für ge- schweißte vollwandige stählerne Straßen- brücken.		RAMin. v. 4. 5. 1938 — IV c 4 Nr. 8012/257 —.	Zentralbl. d. Bauverw. 1937, S. 773ff.

VII. Sonderbauten.

1	120 Blatt 1	November 1936	Berechnungsgrund- lagen für Stahlbau- teile von Kranen und Kranbahnen.		Ostmark und Sudeten- gau: RAMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	RAMin. v. 29. 10. 1937 — III a Nr. 20610/37 —, v. 28. 4. 1938 — IV 2 Nr. 9603/3 — (Zen- tralbl. d. Bauverw. 1938, S. 501/02), v. 2. 3. 1939 — IV 2 Nr. 9603/10 —, v. 11. 6. 1940 — IV 2 Nr. 9603/62. 40 — (RABl. S. I 316; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 506/07). PrFinMin. v. 28. 12. 1936 — Bau $\frac{2111}{5}$ / 14. 12. — (Zentralbl. d. Bauverw. 1937, Erste Beilage — Heft Nr. 4 —, S. 93 u. 95ff.), v. 9. 6. 1938 — Bau $\frac{2111}{5}$ /28. 4. — (Zen- tralbl. d. Bauverw. 1938, S. 658), v. 10. 11. 1938 — Bau $\frac{2111}{5}$ /20. 10. — (Zen- tralbl. d. Bauverw. 1938, S. 1282), v. 3. 7. 1940 — Bau $\frac{2111}{5}$ /11. 6. — (Zen- tralbl. d. Bauverw. 1940, S. 506/07).
2	120 Blatt 2	November 1936	Berechnungsgrund- lagen für Stahlbau- teile von Kranen und Kranbahnen — Grundsätze für die bauliche Durchbildung — einschl. Erläute- rung und Beiblatt.		Ostmark und Sudeten- gau: RAMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	Zentralbl. d. Bauverw. 1937, Erste Beilage — Heft 4 —, S. 93 u. 95ff.

Erb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Groß- deutschen Reich durch Rundverlaß des Reichsarbeits- ministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
3	1056 Blatt 1	August 1940	Grundlagen für die Ausführung freiste- hender Schornsteine.		RAMin. v. 6. 8. 1940 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 — (RABl. S. I 436; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, Vierte Bei- lage — Heft 34/35 —, S. 557 ff.).	
4	1056 Blatt 2	August 1940	Bestimmungen für die Prüfung von Mauer- werk und Beton für freistehende Schorn- steine.		RAMin. v. 6. 8. 1940 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 — (RABl. S. I 436; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, Vierte Bei- lage — Heft 34/35 —, S. 557 ff.).	
5	1057	August 1940	Schornsteinmauer- steine für freistehende Schornsteine.		RAMin. v. 6. 8. 1940 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 — (RABl. S. I 436; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, Vierte Bei- lage — Heft 34/35 —, S. 557 ff.).	
6	4112	Mai 1938	Berechnungsgrund- lagen für fliegende Bauten.		Altreich: RAMin. v. 28. 5. 1938 — IV 2 Nr. 9604/2 — (RABl. S. I 202; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1938, Sechste Beilage — Heft 27 —, S. 747 ff.). Ostmark und Sudeten- gau: RAMin. v. 25. 7. 1939 — IV 2 Nr. 9600/6. 39 —.	
7				Vorschriften für Tribünenbauten.	PrFinMin. v. 9. 11. 1937 — Bau 2000/9. 11 — u. v. 20. 5. 1938 — 2101 Bau $\frac{1}{1}$ /19. 4 — (Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 1168, und 1938, S. 598). RFH u. Chd. v. i. RMindS v. 24. 4. 1937 — O. VuR. RI 705/37.	RAMin. v. 20. 3. 1937 — IV c 4 Nr. 8819/36 —.

VIII. Bautenschutz.

1	4102 Blatt 1	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Begriffe —.		RAMin. v. 8. 10. 1940 — IV 2 Nr. 9610a 16/ 40 — (RABl. S. I 524; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, Siebente Beilage — Heft 45 —, S. 751 ff., und 1941, S. 82).	*Wegen Prüfung von Feuerschutzmitteln zur Schwerbrennbar- machung von Gewe- ben f. Erlaß v. 5. 3. 1940 — IV 2 Nr. 9505/ 25. 40 —.
---	-----------------	-----------	---	--	--	---

Fdb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch Rundverlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.
			Technische baupolizeiliche Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
2	4102 Blatt 2	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Einreihung in die Begriffe —.		RAMin. v. 8. 10. 1940 — IV 2 Nr. 9610a 16/40; — (RABl. S. I 524; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, Siebente Beilage — Heft 45 —, S. 751 ff., und 1941, S. 82).	
3	4102 Blatt 3	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Brandversuche —.		RAMin. v. 8. 10. 1940 — IV 2 Nr. 9610a 16/40 — (RABl. S. I 524; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, Siebente Beilage — Heft 45 —, S. 751 ff., und 1941, S. 82).	*Wegen Prüfung von Feuerschutzmitteln zur Schwerbrennbarmachung von Geweben s. Erlaß v. 5. 3. 1940 — IV 2 Nr. 9505/25. 40 —.
4				Brandmauern aus Hohlsteinen.	Für Preußen: PrFinMin. v. 21. 2. 1935 — V 18. 2100a 24 — (Zentralbl. d. Bauverw. 1935, S. 193 u. 340).	

IX. Verschiedenes.

1	1350	Dezember 1937	Zeichen für Festigkeitsberechnungen nebst Beiblatt.			
2	4063	März 1939	Hinweisschilder im Luftschutz.		RAMin. v. 2. 5. 1939 — IV c 7 Nr. 8610a 32/39 (RABl. S. I 274; — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 746 u. 850). Ostgebiete: RAMin. v. 13. 8. 1940 — IV c 7 Nr. 8800/137. 40 III —.	
3	4104 Blatt 1	September 1939	Raumabschlüsse für Luftschutzräume — Abmessungen, bauliche Durchbildung —.		RAMin. v. 10. 9. 1939 — IV c 7 Nr. 8800/73/39 — (RABl. S. I 475; — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, Dreizehnte Beilage — Heft 44/45 —, S. 1109 ff. Ostgebiete: RAMin. v. 13. 8. 1940 — IV c 7 Nr. 8800/137. 40 III.	1. RABl. v. 1. 12. 1939 — IV c 7 Nr. 8800/95. 39 — (RABl. S. I 587; — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 1208). 2. Merkblatt der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz. (RABl. 39, S. I 476; — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, Dreizehnte Beilage — Heft 44/45 —, S. 1117).
4	4104 Blatt 2	September 1939	Raumabschlüsse für Luftschutzräume — Prüfvorschriften —.		RAMin. v. 10. 9. 1939 — IV c 7 Nr. 8800/73/39 — (RABl. S. I 475; — Zentralbl. d. Bauverw. 1939, Dreizehnte Beilage — Heft 44/45 —, S. 1109 ff. Ostgebiete: RAMin. v. 13. 8. 1940 — IV c 7 Nr. 8800/137. 40 III —.	

B.

Nachweisung über technische baupolizeiliche Bestimmungen und Erlasse als Hinweise für die Baupolizeibehörden im Großdeutschen Reich.

Anlage 3

Einteilung der Nachweisung.

- I. Baustoffe und Bindemittel.
- II. Allgemeine Vorschriften.
- III. Brückenbau.
- IV. Bautenschutz.
- V. Haus- und Grundstückseinrichtungen.

Anmerkung.

1. Die mit * versehenen DIN-Blätter sind in Neubearbeitung und erscheinen demnächst in neuer Auflage.
2. Die mit ° versehenen Bestimmungen, die sich auf Einrichtungen und Einrichtungsteile, die in meinem Rundschreiben vom 15. Juni 1940 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II — (RMBl. S. 1343; Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 441/42) genannt sind, beziehen, sind bei den Prüfausschüssen in Neubearbeitung.
Herausgabe erfolgt in Zukunft von den Prüfausschüssen.
3. Die Nachweisung ist auf dem laufenden zu halten und zu ergänzen.
4. Die DIN-Blätter sind beim Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, zu beziehen, Sonderdrucke des Reichsarbeitsblattes bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, die Grundsätze für Haus- und Grundstückseinrichtungen bei der Franckschen Verlagsbuchhandlung Berlin.

Inhaltsverzeichnis der eingeführten DIN-Normen (* E T V)

DIN	Abschnitt	DIN	Abschnitt	DIN	Abschnitt
1044	II 1	DVM 2182	I 9	4021	II 2
1076	III 1	" 2183	I 10	4022	II 3
1077	III 2	" 2184	I 11	4029	II 4
1179	I 1	" 2185	I 12	4031	V 15
1182	III 3	" 2186	I 13	4040	V 16
1202	V 1	" 2187	I 14	4041	V 17
1228	V 2	" 2188	I 15	4042	V 18
1229	V 3	" 2189	I 16	4051	I 2
1230	V 4	" 2190	I 17	4070	I 3
1986	V 5	" 2102	I 18	4071	I 4
1986 U 1	V 6	" 2103	I 19	4072	I 5
1986 U 2	V 7	" 2104	I 20	4073	I 6
1987	V 8	" 2105	I 21	*4107	II 5
1988 U 1	V 9	" 2108	I 22	*4111 ²	II 6
1988 U 2	V 10	" 2109	I 23	*4150	IV 1
1997	V 11	" 2110	I 24		
1999 ¹	V 12	" 2201	I 25		
1999 ²	V 13	" 2202	I 26	Grundsätze für Haus- u. Grundstückseinrichtungen s. Abschn. V Nr. 19 bis 31	
1999 ³	V 14	" 2203	I 27		
		" 2204	I 28		
DVM 2180	I/7	" 2205	I 29		
" 2181	I/8	" 2206	I 30		

Lfd. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische Baupolizei- Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		

I. Baustoffe und Bindemittel.

1	1179	März 1935	Röhrungen für Sand, Kies und zerkleinerte Stoffe.			
2	4051	November 1933	Ranallinker und Bei- blatt.			
3	4070	November 1938	Holzabmessungen.			
	Zus.-Blatt	Juli 1940	Ranholz, Balken, Dach- latten (Nadelholz).			
4	4071	November 1938	Holzabmessungen.			
	Zus.-Blatt	Juli 1940	Bretter und Bohlen (Nadelholz und Laub- holz).			
5	4072	November 1938	Holzabmessungen, Spundung von ge- hobelten und rauhen Brettern (Nadelholz).			
6	4073	Mai 1937	Holzabmessungen, ge- hobelte Bretter, Boh- len und in der Breite verleimte Platten (Nadelholz, Laubholz).			
7	DVM 2180	Mai 1939	Prüfung von Holz, Übersicht, Allgemeine Grundsätze.			
8	VDM 2181	Mai 1939	Prüfung von Holz, Be- stimmung der Wuchs- eigenschaften.			
9	DVM 2182	Mai 1939	Prüfung von Holz, Be- stimmung der Wichte (Raumgewichte).			
10	DVM 2183	Mai 1939	Prüfung von Holz, Be- stimmung des Feuch- tigkeitsgehaltes.			
11	DVM 2184	Mai 1939	Prüfung von Holz, Schwind- und Quell- versuche.			
12	DVM 2185	Mai 1939	Prüfung von Holz, Druckversuche.			
13	DVM 2186	Mai 1939	Prüfung von Holz, Biegeversuch.			
14	DVM 2187	Mai 1939	Prüfung von Holz, Scherversuch.			
15	DVM 2188	Mai 1939	Prüfung von Holz, Zugversuch.			
16	DVM 2189	Mai 1939	Prüfung von Holz, Schlagbiegeversuch.			
17	DVM 2190	Mai 1939	Prüfung von Holz, Drehversuch.			

Zu lfd. Nr. 3/4¹⁾: Siehe
Richtlinien über Ein-
sparung von Bau-
stoffen (RMMin. v.
24. 1. 1940 — IV c 9
Nr. 8612c 293/40 —
(RMBl. S. I 49; —
Zentralbl. d. Bau-
verw. 1940, S. 115/16).
Vgl. auch Zentralbl. d.
Bauverw. 1935,
S. 963/64, und 1939,
S. 51/52 u. 187/88.

¹⁾ Vgl. auch WO vom 15. 5. 1940 — RMBl. I S. 773.

Zf. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 3710-60/40 —		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.
			Technische Baupolizei- Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
18	DVM 2102	Februar 1940	Prüfung von Naturstein, Rohwichte (Raumgewichte), Reinwichte (spezifisches Gewicht), Dichtigkeitsgrad ²⁾ .			
19	DVM 2103	April 1931	Prüfverfahren für natürliche Gesteine, Wasseraufnahme, Wasserabgabe ²⁾ .			
20	DVM 2104	April 1928	Prüfverfahren für natürliche Gesteine, Frostbeständigkeit ²⁾ .			
21	DVM 2105	April 1928	Prüfverfahren für natürliche Gesteine, Druckfestigkeit ²⁾ .			
22	DVM 2103	Oktober 1939	Prüfung von Naturstein, Abnutzbarkeit durch Schleifen ²⁾ .			
23	DVM 2109	Oktober 1939	Prüfung von Naturstein, Widerstandsfähigkeit von Schotter gegen Schlag und Druck ²⁾ .			
24	DVM 2110	März 1935	Prüfverfahren für natürliche Gesteine, Raummetergewicht von Steingeförn, Gehalt von Steingeförn an Hohlräumen im Hauswert ²⁾ .			
25	DVM 2201	August 1933	Dachziegel, Begriff, Richtlinien für Probenahme, gesteinskundliche und chemische Untersuchung ²⁾ .			
26	DVM 2202	August 1933	Prüfverfahren für Dachziegel, Raumgewicht, spezifisches Gewicht, Dichtigkeitsgrund ²⁾ .			
27	DVM 2203	August 1933	Prüfverfahren für Dachziegel, Wasseraufnahme ²⁾ .			
28	DVM 2204	August 1933	Prüfverfahren für Dachziegel, Frostbeständigkeit ²⁾ .			
29	DVM 2205	August 1933	Prüfverfahren für Dachziegel, Biegefestigkeit ²⁾ .			
30	DVM 2206	August 1933	Prüfverfahren für Dachziegel, Säurebeständigkeit.			
II. Allgemeine Vorschriften.						
1	1044	April 1932	Einheitliche Bezeichnung im Eisenbetonbau.			
2	4021	April 1938	Grundsätze für die Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung des Baugrundes für Bau- und Wassererschließungszwecke.			Vgl. Zentralbl. d. Bauverw. 1936, S. 159ff.

²⁾ Zf. Nr. 18/29 sind durch Anordnung des RM-Min. v. 19. 10. 1940 — III B. G. 314/40 — für die Industrie Steine und Erden für verbindlich erklärt.

Zfd. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische Baupolizei- Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
3	4022	April 1938	Einheitliches Benennen der Bodenarten und Aufstellen der Schich- tenverzeichnisse zur Un- tersuchung des Unter- grundes für Bau- und Wassererschließungs- zwecke.			Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1936, S. 159 ff.
4	4029 Vor- norm	Dezember 1935	Richtlinien für die Prü- fung von Beton auf Wasserundurchlässig- keit.			Richtlinien d. D. Ausfch. für Eisenbeton über Ausführung von Bau- werken aus Beton in Moor, in Moorwässern u. ä. zusammengefaßt in: Verlag Wilh. Ernst u. Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße Nr. 38). Vgl. auch Zentralbl. d. Bau- verw. 1936, S. 207/08. Vgl. Zentralbl. d. Bau- verw. 1937, S. 616 ff.
5	4107	Februar 1937	Richtlinien für die Be- obachtung der Bewe- gungen entstehender und fertiger Bau- werke.			
6	4111 ^{a)} Blatt 2	Februar 1940	Berechnungsgrund- lagen für stählerne Bohrtürme für Tief- bohrungen, stählerne Fördertürme für Erd- ölgewinnung, Maße, Baustoffe und Regel- lasten.		RAMin. v. 28. 2. 1940 — IV 2 Nr. 9614/2 — (RABl. S. I 108; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1940, S. 186 ff.).	

III. Brückenbau.

1	1076	August 1930	Richtlinien für die Überwachung und Prüfung eiserner Straßenbrücken.			
2	1077	Juni 1933	Richtlinien für die Über- wachung und Prü- fung massiver Straßenbrücken.			
3	*1182	Oktober 1933	Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite Breiten.			

IV. Bautenschutz.

1	4150 Vor- norm	Juli 1939	Erschütterungsschutz im Bauwesen.		RAMin. v. 29. 8. 1939 — IV 2 Nr. 9609/7. 39 — (RABl. S. I 398; — Zentralbl. d. Bau- verw. 1939, S. 1068).	
---	----------------------	-----------	--------------------------------------	--	---	--

V. Haus- und Grundstückseinrichtungen.

1	1202	April 1923	Brummenringe, Beton.			Richtlinien üb. Einsparg. v. Baustoffen D. RAMin. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612c 295/40 — (RABl. S. I 49; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 115/16).
---	------	------------	----------------------	--	--	--

^{a)} Wegen DIN 4111, Blatt 1, siehe Liste IV 9.

Lfd. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —.		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richt- linien u. ä.
			Technische Baupolizei- Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
2	1228	November 1938	Betonschachtabbedeckungen für Sehbahnen aus Beton mit Gußeisen und Stahl.			Zu lfd. Nr. 2/3: Richtlinien über Einsparung v. Baustoffen D. RMMin. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612c 293/40 — (RMBl. S. I 49; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 115/16).
3	1229	August 1939	Baugrundskizze für Schachtabbedeckungen für Entwässerungsanlagen in Bahnhöfen.		RMMin. v. 30. 8. 1940 — IV c 9 Nr. 8610a 130/40 (RMBl. S. I 479; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 640).	
4	1230	Juli 1938	Kanalisationssteinzeugwaren.			
5	*1986	Juli 1932	Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.			Zu lfd. Nr. 5/7: Wegen Prüfungsausschüsse f. RMMin. v. 15. 6. 1940 — IV c 9 Nr. 8612a 68/40 II — (RMBl. S. I 343; — Zentralblatt d. Bauverw. 1940, S. 441/42); ferner Richtlinien über Einsparung von Baustoffen D. RMMin. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612c 293/40 — (RMBl. S. I 49; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 115/16).
6	*1986 U 1	November 1938	Technische Vorschriften für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen.			
7	1986 U 2	Dezember 1938	Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. Werkstoffe für Rohre und Einzelteile.			Zu lfd. Nr. 7: RMMin. v. 19. 7. 1938 — IV c 4 Nr. 8612c 413 — (RMBl. S. I 282; — Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 954).
8	*1987	Juli 1932	Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. Grundsätze für rechtliche u. verwaltungstechnische Vorschriften.			
9	1988	September 1940	Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für Grundstücke.			Zu lfd. Nr. 9/10: Richtlinien über Einsparung von Baustoffen D. RMMin. v. 24. 1. 1940 — IV c 9 Nr. 8612c 293/40 — (RMBl. S. I 49; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 115/16).
10	*1988 U 1	Mai 1937	Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen. Werkstoffe für Rohre der Wasserleitungsanlagen.			Zu lfd. Nr. 10: RMMin. v. 19. 7. 1938 — IV c 4 Nr. 8612c 413 — (RMBl. S. I 282; — Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 954).

Zfb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —.		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
11	1997	Dezember 1939	Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen, Baugrundsätze.			
12	°1999 Blatt 1	August 1936	Benzinabscheider, Baugrundsätze.			Zu I f d. Nr. 12/14: - Die Benzinabscheider sind bei fabrikmäßiger Herstellung nach geprüften Typen, bei Herstellung an der Baustelle nach vom RMMin. anerkannten Typenplänen auszuführen. f. RGAO v. 17. 2. 1939, § 26 (Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 289 ff. u. 341 ff.). Wegen Prüfausschüsse f. RMMin. v. 15. 6. 1940 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II — (RMBl. S. I 343; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 441/42).
13	°1999 Blatt 2	August 1936	Benzinabscheider, Grundsätze für Einbau, Größe und Betrieb.			
14	°1999 Blatt 3	September 1936	Benzinabscheider, Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren.			
15	4031	Juli 1932	Wasserdruckhaltende Dichtungen aus nackten Teerpappen oder nackten Asphaltbitumenplatten.			
16	°4040	Dezember 1939	Fettabscheider, Baugrundsätze.		Erl. v. 14. 12. 1940 — IV c 9 Nr. 8631/20/40 — (RMBl. 41, S. 137).	Zu I f d. Nr. 16/18: - VO des RMMin. über Fettabscheider v. 10. 4. 1940 (RGAO I S. 634; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 294/95 u. 326). - Erlaß RMMin. zur VO v. 18. 4. 1940 — IV c 9/6 Nr. 8600/65. 40 — (RMBl. S. I 191; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 294/95). - Erl. RMMin. v. 3. 6. 1940 — IV c 9 Nr. 8600/77. 40 — (RMBl. S. I 278). - Die Fettabscheider sind bei fabrikmäßiger Herstellung nach geprüften Typen, bei Herstellung an der Baustelle nach vom RMMin. anerkannten Typenplänen auszuführen (vgl. auch Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 532). - Wegen Prüfausschüsse f. RMMin. v. 15. 6. 1940 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II — (RMBl. S. I 343; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 441/42).
17	°4041	Dezember 1939	Fettabscheider, Vorschriften für Einbau, Größe und Betrieb.			
18	°4042	August 1937	Fettabscheider, Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren.			

Zfb. Nr.	DIN-Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 - 60/40 —.		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgt	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Nicht- linien u. ä.
			Technische Baupolizei- Bestimmungen	Sonstige technische baupolizeiliche Erlasse		
19			Prüfgrundsätze für Dichtmittel für Ab- flußrohre.			Zu lfd. Nr. 19/31 f. RZA Min. v. 15. 6. 1940 — IV c 9 Nr. 8612a 68/40 II — (RZA Bl. S. I 343; — Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 441/42). (Auch hin- sichtlich der Prüfaus- schüsse).
20			Prüfgrundsätze, Gas- rohranschlüsse.			
21			Bau-, Güte- und Prüf- grundsätze für Ab- flußrohre und Form- stücke aus Porzellan.			Zu lfd. Nr. 19/23 f. Prüfausschuß I.
22			Bau-, Güte- und Prüf- grundsätze für Ab- flußrohre und Form- stücke aus „Wester- wälder Steinzeug“.			
23			Grundsätze für die Dich- tung und Dichtmittel von Abflußrohren aus Porzellan und ähn- lichen keramischen Wertstoffen.			Zu lfd. Nr. 24/31 f. Prüfausschuß IV.
24			Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Rauchrohrdrossel ein- richtungen.			
25			Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Schornsteinrein- igungsverschlüssen.			
26			Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Zugbegrenzern für Feuerstätten.			
27			Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Glutfängen für Öfen und Herde.			
28			Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Schornsteinaufsätzen.			
29			Bau-, Güte- und Prüf- bestimmungen für Dauerbrandherde aus Stahlblech.			
30			Bau-, Güte- und Prüf- bestimmungen für eiserne Dauerbrand- öfen und für eiserne Dauerbrandeinsätze.			
31			Bau-, Güte- und Prüf- bestimmungen für ortsbewegliche kera- mische Dauerbrand- öfen.			

Traß

Begriff - Eigenschaften (DIN DVM 1043, Blatt 1)

(früher DIN 1043).

Begriff.

1. Traß im Sinne der Bautechnik ist feingemahlener Tuffstein, der vulkanischen Auswurfmassen entstammt. Er ergibt nach Mischung mit gelöschtem Kalt ein an der Luft und unter Wasser erhärtendes Bindemittel mit den unter Ziff. 2 bis 4 angegebenen Eigenschaften. Das spezifische Gewicht liegt im allgemeinen zwischen 2,3 und 2,5.

Gehalt an Hydratwasser.

2. Traß soll in der Regel nicht unter 7 vH Hydratwasser (chemisch gebundenes Wasser) enthalten. Ein geringerer Gehalt (bis zu 6 vH) wird nicht beanstandet, wenn die in den Normen vorgeschriebenen Festigkeiten erreicht werden.

Mahlfeinheit.

3. Traß soll so fein gemahlen sein, daß beim Sieben auf Prüfsiebgewebe Nr. 30 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) höchstens 20 vH Rückstand bleibt.¹⁾

Mörtelfestigkeit.

4. Traß soll in der Mörtelmischung 1 Gewichtsteil Traß, 0,8 Gewichtsteile Traßnormen-Kalkpulver (DIN DVM 1043,

Bl. 3, Ziff. 1 bis 4), 1,5 Gewichtsteile Normensand (DIN DVM 1043, Bl. 3, Ziff. 5 bis 8) folgende Mindestfestigkeiten erreichen:

Mörtelfestigkeit	nach 7 Tagen	nach 28 Tagen
	Wasserlagerung gem. Ziff. 5	
Zugfestigkeit kg/cm ²	5	16
Druckfestigkeit kg/cm ²	45	140

5. Unter Wasserlagerung ist zu verstehen: Die Probekörper lagern die ersten 3 Tage in einem mit Feuchtigkeit gesättigten Raume von 17 bis 20° C, die übrige Zeit (4 bzw. 25 Tage) unter Wasser von 17 bis 20° C.

Prüfung.

Die Eigenschaften werden geprüft nach DIN DVM 1043, Blatt 2, — Traß, Prüfverfahren — und DIN DVM 1043, Blatt 3, — Traß, Traßnormen-Kalkpulver, Normensand, Prüfgeräte.

¹⁾ Die Mahlfeinheit des Traßes ist von Einfluß auf die Festigkeit des Mörtels. Aus der Mahlfeinheit allein kann man aber nicht auf die Güte des Traßes schließen.

Traß

Prüfverfahren (DIN DVM 1043, Blatt 2)

(früher DIN 1043).

Inhalt.

Probenahme	18
Vorbehandlung	18
Ermittlung des Gehaltes an mechanisch festgehaltenem Wasser	18
Ermittlung des Gehaltes an Hydratwasser	19
Ermittlung der Mahlfeinheit	19
Herstellung des Mörtels für die Festigkeitsversuche	19
Ermittlung der Zugfestigkeit	19
Ermittlung der Druckfestigkeit	19

Probenahme.

1. Bei verpacktem Traß sind Proben aus mehreren Säcken zu entnehmen.

2. Soll in großen Behältern (Silos, Rähnen o. dgl.) unverpackt lagernder Traß geprüft werden, so sind an verschiedenen Stellen und aus verschiedenen Höhenlagen mit einem Rohr nach Art der Getreidestecher Proben zu entnehmen.

3. Die Einzelproben sind durch inniges Mischen zu einer Durchschnittsprobe zu vereinigen. Die Durchschnittsprobe soll in der Regel mindestens 12 kg wiegen.

Vorbehandlung.

4. Der Traß ist für die nachstehenden Prüfungen mit Ausnahme der Prüfungen unter Ziff. 7 bis 15 bei 98 ± 1° C zu trocknen.

Zum Trocknen der für die Normen-Traßprüfung erforderlichen Menge von 12 kg genügt eine Stunde.

Ermittlung des Gehaltes an mechanisch festgehaltenem Wasser.

5. Für die Prüfungen unter Ziff. 7 bis 15 werden von der Durchschnittsprobe nach Ziff. 3 etwa 20 g entnommen und in einer Reibschale soweit zerkleinert, daß das Pulver durch das Prüfsiebgewebe Nr. 30 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) hindurchgeht.

6. Soll der Traß erst aus angelieferten Tuffsteinen hergestellt werden, so ist eine möglichst zuverlässige Durchschnittsprobe

etwa faustgroßer Stücke von zusammen mindestens 15 kg Gewicht aus der Lieferung zu entnehmen.

Die Stücke werden im Mörser zerkleinert, bis auf dem Siebe mit 1 cm Maschenweite kein Rückstand bleibt. Von dem Siebgut ist 1 kg weiter zu zerkleinern, bis es auf dem Prüfsiebgewebe Nr. 8 DIN 1171 (64 Maschen auf 1 cm²) keinen Rückstand hinterläßt. Von diesem Siebgut sind 100 g zu feinen, bis auf dem Prüfsiebgewebe Nr. 30 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) kein Rückstand bleibt. Der Tuffstein kann auch in einer geeigneten Mühle zerkleinert und gefeint werden.

7. Man füllt von der nach Ziff. 5 oder 6 vorbereiteten Traßmenge 10 g in ein Wägegglas mit eingeschliffenem Stopfen und einer Bodenfläche von mindestens 4 cm Durchmesser, z. B. ein flaches Wägegglas 50 × 30 DIN DENOG 41. Das Glas wird offen, mit geneigt auf die Öffnung gelegtem Stopfen, in einem Trockenschrank unter Lüftererneuerung allmählich in 3 Stunden auf 98 ± 1° C erhitzt. Hierbei ist darauf zu achten, daß im Innern des Schrankes kein Wasserdampf niederschlägt.

8. Um den Gewichtsverlust beim Trocknen genau zu ermitteln, ist die Probe bei 98 ± 1° C weiter zu trocknen, bis das Gewicht praktisch unverändert bleibt. Im allgemeinen genügen meistens 3 Stunden Trockenzeit, da nachher das Gewicht nur noch um Tausendstel vH abzunehmen pflegt.

9. Hiernach wird das Gefäß mit dem warmen Stopfen verschlossen, in einem Trockner (Exsikkator nach DIN DENOG 44) abgetüht und gewogen.

10. Die Gewichtsabnahme wird als Gehalt des Traßes an mechanisch festgehaltenem Wasser w angesehen und in vH angegeben.

Ermittlung des Gehaltes an Hydratwasser.

11. Vor Feststellung des Gehaltes an Hydratwasser ist zu untersuchen, ob der Traß Kohlenäure enthält. Dies kann durch Behandlung einer kleinen Menge gepulverten Traßes (Ziff. 5 oder 6) mit Salzsäure ermittelt werden.

12. Enthält der Traß keine Kohlenäure, so wird der Glühverlust wie folgt bestimmt: Von der nach Ziff. 5 oder 6 vorbereiteten Traßprobe werden 10 g (die zweite Hälfte der vorbereiteten Menge) in einem Platin- oder Porzellan-Tiegel entweder 30 Minuten lang über dem Gasgebläse oder mindestens 40 Minuten lang im Hempelschen Glühofen bis zur Rotglut erhitzt. Hierbei darf der Traß, der außer Wasser auch Luft enthält, nur langsam erwärmt werden, so daß die Rotglut erst in 5 bis 10 Minuten eintritt. Sonst werden feine Teile des Traßes durch das heftig austretende Wasser und die entweichende Luft mitgerissen. Dieser Stoffverlust würde fälschlich als Glühverlust angesehen werden.

Sofort nach dem Glühen ist der Tiegel mit einer angewärmten Zange in einen Trockner (Exsikkator) zum Erkalten zu bringen. Nach dem Erkalten wird der Gewichtsverlust $h + w$ festgestellt.

13. Zur Berechnung des Gehaltes an Hydratwasser h ist von dem Gewichtsverlust $h + w$ der Gehalt des Traßes an mechanisch festgehaltenem Wasser w abzuziehen. Der Gehalt an Hydratwasser ist in $v\%$ bezogen auf die Gewichtsmenge des vorgetrockneten Traßes, also des Traßes ohne mechanisch festgehaltenes Wasser, wie folgt zu berechnen:

g = Gewicht der Einwage,
 w = Gewicht des mechanisch festgehaltenen Wassers,
 h = Gehalt an Hydratwasser,
 H = Gehalt an Hydratwasser, bezogen auf vorgetrockneten Traß in $v\%$,

$$H = \frac{h \cdot 100}{g - w} v\%.$$

14. Enthält der Traß Kohlenäure, so soll deren Menge bestimmt und bei der Berechnung des Gehaltes an Hydratwasser berücksichtigt werden.

15. Als hinreichend zuverlässiger Durchschnittswert für die Bestimmung unter Ziff. 7 oder 14 gilt bei genügender Übereinstimmung der Einzelwerte das Mittel aus mindestens je zwei Einzelversuchen.

Ermittlung der Mahlfineinheit.

16. Die Mahlfineinheit ist durch Sieben von Hand zu bestimmen. Hierbei sind quadratische Siebe mit Holzrahmen von etwa 22 cm lichter Weite und etwa 9 cm Höhe zu verwenden. Die Gewebe der Siebe müssen DIN 1171 entsprechen (Auszug aus DIN 1171 siehe DIN DVM 1043, Bl. 3, Ziff. 9).

100 g Traß werden auf das Prüfsiebgewebe Nr. 30 (900 Maschen auf 1 cm²) gebracht und 25 Minuten lang gesiebt, indem das Sieb mit einer Hand gefaßt und in leicht geneigter Lage gegen die andere Hand geschlagen wird. In der Minute sollen etwa 125 Schläge ausgeführt werden. Nach je 25 Schlägen wird das Sieb in waagerechter Lage um einen rechten Winkel gedreht und dann leicht mehrmals auf eine feste Unterlage geklopft. Nach 10 und 20 Minuten Siebdauer wird die untere Fläche des Siebes mit einer feinen Stielbürste abgeburstet, um etwa verstopfte Maschen zu öffnen.

Nach insgesamt 25 Minuten Siebdauer wird der Rückstand durch Schräghalten des Siebes unter Aufklopfen auf einer festen Unterlage in einer Ecke gesammelt, in eine vorgewogene Schale geschüttet und gewogen.

Zur Nachprüfung wird der Rückstand auf demselben Siebe weitere 2 Minuten gesiebt. Beträgt die Abnahme des Rückstandes nach dieser Zeit weniger als 0,1 g, so ist das Sieben als beendet anzusehen, andernfalls muß es um je 2 Minuten fortgesetzt werden, bis der Durchgang weniger als 0,1 g ausmacht.

17. Die Rückstände werden in $v\%$ der Menge des Siebgutes mit einer Genauigkeit von 0,1 $v\%$ angegeben.

18. Der Siebvorgang wird mit einer zweiten Menge von 100 g Traß in der gleichen Weise wiederholt. Die Ergebnisse dürfen dabei höchstens um 1 $v\%$ abweichen; bei größeren Abweichungen ist zum dritten Male zu sieben. Maßgebend ist der Mittelwert aus den beiden am nächsten aneinander liegenden Ergebnissen.

Herstellung des Mörtels für die Festigkeitsversuche¹⁾.

19. Die Festigkeit wird an Mörtel aus 1 Gewichtsteil Traß, 0,8 Gewichtsteilen Traßnormen-Kalk, 1,5 Gewichtsteilen Normensand, ungefähr 0,363 bis 0,413 Gewichtsteilen Wasser (entsprechend 11 bis 12,5 $v\%$) geprüft.

20. Zur Herstellung des Mörtels werden 1 kg Traß und 0,8 kg Traßnormen-Kalk in einer Schüssel von 30 bis 40 cm Durchmesser mit flachem Boden mit einem Löffel oder Spatel zunächst 2 Minuten lang trocken und dann nach Zusatz des gesamten erforderlichen Wassers nochmals 2 Minuten lang gemischt.

Der Wasserzusatz ist richtig gewählt, wenn die Seitenflächen der fertigen Probekörper (siehe Ziff. 24 ff.) nach dem Entformen feuchtglänzend und eben (ohne Schichtriefe) sind.

21. Das Gemisch wird dann gleichmäßig in der Schale des Traßnormen-Kollerganges nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 10 bis 13, verteilt und mit 25 Schalenumdrehungen bearbeitet. Diesem Gemisch wird 1,5 kg Normensand unter gleichmäßiger Verteilung zugesetzt und die Masse nochmals mit 50 Schalenumdrehungen durchgearbeitet.

22. In Ermangelung eines Traßnormen-Kollerganges kann der Traßnormenmörtel auch im Mörtelmischer nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 14 bis 18, wie folgt gemischt werden:

0,5 kg Traß und 0,4 kg Traßnormen-Kalk werden, wie unter Ziff. 20 beschrieben, zunächst trocken und danach 2 Minuten lang naß vorgemischt. Das Gemisch wird im Mörtelmischer gleichmäßig verteilt und durch 40 Schalenumdrehungen bearbeitet. Diesem Gemisch wird 0,75 kg Normensand zugesetzt und die Masse nochmals mit 40 Schalenumdrehungen durchgearbeitet.

23. Die Mischverfahren nach Ziff. 21 und 22 sind als gleichwertig anzusehen.

Ermittlung der Zugfestigkeit.

24. Die Zugfestigkeit wird an Achter-Formlingen von 5 cm² kleinstem Querschnitt (DIN DVM 1043, Bl. 3, Ziff. 29 bis 32) ermittelt.

Zur Herstellung der Probekörper werden 210 g des nach Ziff. 19 bis 23 hergestellten Mörtels in die mit den Aufstakäten versehenen Zugformen²⁾ nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 29, gefüllt und dabei mit dem Daumen in die Form leicht eingedrückt. Der Mörtel wird mit 150 Hammerschlägen auf dem Hammergerät nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 19 bis 24, eingeschlagen. Der überstehende Mörtel wird mit einem Messer abgestrichen und die Oberseite geglättet und gekennzeichnet.

25. Die Probekörper werden etwa ½ Stunde nach der Herstellung entformt und die ersten 3 Tage in mit Feuchtigkeit gesättigten Räumen bei 17 bis 20° C, die übrige Zeit (4 bzw. 25 Tage) unter Wasser von 17 bis 20° C gelagert³⁾. Das Wasser soll etwa 2 cm über den Körpern stehen und wird nicht erneuert.

26. Unmittelbar vor dem Prüfen werden die Zugprobekörper aus dem Wasser genommen und im Zugfestigkeitsprüfer nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 38, unter langsam und stetig gesteigerter Belastung geprüft. Die Spannung im Zugprobekörper soll dabei um etwa 2 kg/cm² je Sekunde zunehmen.

27. Zugfestigkeitswerte, die um mehr als 10 $v\%$ vom Gesamtmittel nach 1) abweichen, so daß offensichtlich Mängel in der Fertigung der Probekörper vorliegen, sind von der Bildung des Mittelwertes auszuschließen.

28. Für die Zugfestigkeit ist in der Regel⁴⁾ der Mittelwert aus mindestens fünf Versuchen maßgebend.

Ermittlung der Druckfestigkeit.

29. Die Druckfestigkeit wird an Würfeln von 50 cm² Seitenfläche (DIN DVM 1043, Bl. 3, Ziff. 33 bis 36) ermittelt.

¹⁾ Erfahrungsgemäß lassen die Festigkeitswerte, die mit Traßalkgemischen oder Sandzusatz gewonnen werden, nicht empfindlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen. Ebenso kann sich die Bindetracht der verschiedenen Traße in den reinen Traßalkgemischen verschieden auswirken. Beim Vergleich mehrerer Traße ist daher die Prüfung mit Sandzusatz unbedingt erforderlich.

²⁾ Die Formen müssen vor dem Gebrauch gut gereinigt und mit Formensil, am besten einer Mischung aus zwei Dritteln Rüböl und einem Drittel Petroleum, leicht geölt sein. Starkes Einölen der Formen beeinflusst die Ergebnisse ungünstig.

³⁾ Die vorgeschriebene Wasserwärme muß eingehalten werden, weil die Traßalkmörtel im Anfang der Erhärtung gegen Kälteeinflüsse empfindlich sind und weil auf vergleichbare Werte nur zu rechnen ist, wenn die Körper unter möglichst gleichbleibenden Bedingungen erhärtet werden.

⁴⁾ Ausnahmen von der Regel müssen im Prüfbericht unter Angabe der Gründe vermerkt werden.

Zur Herstellung der Würfel werden 800 g des nach Ziff. 19 bis 23 hergestellten Mörtels in die mit den Luftschläuchen versehenen Druckformen³⁾ nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 33, gefüllt und mit einem eisernen Spatel von 30 × 3 mm² Querschnitt an den Wandungen hinuntergestoßen. Der Mörtel wird mit 150 Schlägen auf dem Hammergerät nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 19 bis 24, eingeschlagen. Der überstehende Mörtel wird mit einem Messer abgestrichen und die Oberseite des Würfels geglättet und gekennzeichnet.

30. Die Probekörper werden etwa 2 Stunden nach der Herstellung entformt⁴⁾ und wie die Zugprobekörper gelagert (siehe Ziff. 25).

31. Die Probekörper werden erst unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen. Das an den Körpern haftende Wasser ist, besonders an den Druckflächen, vor dem Einsetzen in die Prüfmaschine abzutupfen.

32. Die Druckfestigkeit wird auf einem Druckfestigkeitsprüfer nach DIN DVM 1043, Blatt 3, Ziff. 39 bis 45, ermittelt. Die Belastung ist langsam und stetig zu steigern, so daß die Spannung im Körper um etwa 20 kg/cm² je Sekunde zunimmt.

Der Druck ist auf zwei Seitenflächen des Würfels, nicht auf die Bodenfläche und die bearbeitete Oberseite auszuüben.

33. Druckfestigkeitswerte, die um mehr als 5 vH vom Gesamtmittel nach unten abweichen, so daß offensichtlich Mängel in der Fertigung der Probekörper vorliegen, sind von der Bildung des Mittelwertes auszuschließen.

34. Für die Druckfestigkeit ist in der Regel⁵⁾ der Mittelwert aus fünf Versuchen maßgebend.

³⁾ Die Formen müssen vor dem Gebrauch gut gereinigt und mit Formöl, am besten einer Mischung aus zwei Dritteln Rüböl und einem Drittel Petroleum, leicht gedöht sein. Starke Einölen der Formen beeinflusst die Ergebnisse ungünstig. — ⁴⁾ Die Benutzung eines Entformers ist zweckmäßig.

Anlage 6

Traß

Traßnormen=Ralkpulver, Normensand, Prüfgeräte (DIN DVM 1043, Blatt 3)

(früher DIN 1043).

Inhalt.			
	Seite		Seite
Traßnormen-Ralkpulver	20	Hammergerät	22
Normensand	20	Einzelteile des Hammergerätes	22
Siebgewebe	20	Formeinrichtung	23
Traßnormen-Rollergang	21	Zugfestigkeitsprüfer	24
Mörtelmischer	21	Druckfestigkeitsprüfer	25

Traßnormen=Ralkpulver.

1. Das deutsche Traßnormen-Ralkpulver wird aus Traßnormen-Ralk gewonnen. Dieser stammt aus reinen Ralksteinen des zu Rübeland gelegenen Bruches Christlinenklippe der Vereinigten Harzer Ralkindustrie zu Elbingerode.

2. Große, möglichst reine Stücke dieses Ralksteines werden im Ringofen gebrannt. Von den gebrannten Stücken werden die reinsten ausgesucht, von allen anhaftenden Verunreinigungen, Kernen, Schlacken usw. befreit und abgelöscht. Beim Löschen bleibt das Löschwasser über dem Ralk einige Zeit stehen, und nur die obersten drei Viertel der Ralkmilch werden in die Grube abgelassen, so daß die schwer löslichen Teile in der Pfanne zurückbleiben.

3. Die Ralkmilch wird durch ein feines Sieb in eine gemauerte Grube abgelassen und bleibt darin so lange eingespumt, bis sie eine speckige Beschaffenheit erlangt hat. Der auf diese Weise gewonnene Ralk wird vom Staatlichen Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem abgenommen, der einwandfrei befundene Ralk in Kannen gefüllt und jede Kanne mit Plombe des Materialprüfungsamtes unter Datumangabe versehen¹⁾.

Aus diesem Traßnormen-Ralk ist das Traßnormen-Ralkpulver wie folgt herzustellen:

4. Der Ralkteig wird in einer etwa 2 cm dicken Schicht auf Blechen ausgebreitet und in einer geeigneten Trockenvorrichtung gebräuchlicher Ausführung bei 90 bis 95° C bis zu gleichbleibendem Gewicht getrocknet. Die genannten Temperaturgrenzen sind einzuhalten. Am besten eignet sich dazu ein Dampftrockenschrank. Der trockene Ralk ist im Traßnormen-Rollergang, einer Mahlbüchse oder in einer sonst geeigneten Vorrichtung zu mahlen und auf dem Prüfsiebgewebe Nr. 30 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) abzusieben. Das so erhaltene Traßnormen-Ralkpulver ist sogleich zu verwenden und nur für die jeweilige Traßprüfung in der nötigen Menge frisch herzustellen, da es bei längerer Lagerung aus der Luft Kohlen säure aufnimmt und dadurch unwirksam wird.

Normensand.

5. Der deutsche Normensand wird aus einem Quarzsandlager der Braunkohlenformation in der Nähe von Freientwalde a. d. Oder gewonnen. Der Rohnsand wird in einer Waschtrommel gewaschen und in einer mit Dampf geheizten Trocken-

trommel bei etwa 120° C getrocknet. Der trockene Sand wird nach Entfernen der größten Anteile durch ein Vorseib auf zwei Planrüttelsieben von geeigneter Maschenweite abgesiebt. Die zwischen diesen beiden Sieben verbleibende Körnung ist der Normensand.

6. Die Korngröße wird auf Sieben nachgeprüft, die folgenden Bedingungen entsprechen sollen:

a) Die Siebe sollen aus gelochten Messingblechen²⁾ herstellt hergestellt werden, daß die glatte Seite im Rahmen nach oben, die raue Seite nach unten eingespannt wird.

b) Die nutzbare Siebfläche soll 10 × 10 cm² betragen.

c) Die Blechdicke soll 0,25 mm mit ± 8 vH zulässiger Abweichung betragen (nach DIN 1751 — Messingblech, kalt gewalzt, handelsüblich).

d) Die Lochdurchmesser sollen 0,78 bzw. 1,36 mm betragen. Die Abweichung des Durchschnittswertes von je 10 an sechs verschiedenen Stellen ausgeführten Messungen darf nicht mehr als + 2 vH vom Sollwert betragen, jedoch darf der Durchmesser keines Loches mehr als + 5 vH und — 2 vH vom Sollwert abweichen. Die Werte für die Lochdurchmesser sind auf $\frac{1}{1000}$ mm genau zu bestimmen, der errechnete Mittelwert ist auf $\frac{1}{100}$ mm zu runden.

7. Der Normensand muß folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Gehalt an Kieselsäure (SiO₂) nicht weniger als 99 vH,

b) Gehalt an abschlämmbaren Bestandteilen höchstens 0,05 vH,

c) Rückstand auf dem Sieb von 1,36 mm Lochweite höchstens 2 vH,

d) Durchgang durch das Sieb von 0,78 mm Lochweite höchstens 5 vH.

8. Von jeder wöchentlichen Fertigung werden Durchschnittsproben auf Korngröße und Reinheit im Laboratorium des Vereins Deutscher Portland-Cement-Fabrikanten zu Berlin-Karlshorst untersucht. Der Sand wird vom Staatlichen Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem abgenommen, der für einwandfrei befundene Normensand gesamt und jeder Sack mit Plombe des Materialprüfungsamtes verschlossen.

Siebgewebe.

9. Die Drahtgewebe für Prüfsiebe müssen DIN 1171 entsprechen. Für Prüfsiebe ist nur Drahtgewebe glatter Webart zu verwenden.

¹⁾ Den Vertrieb des Traßnormen-Ralkes hat das Chemische Laboratorium für Tonindustrie, Berlin NW 21, Dreßlerstr. 4, übernommen. — ²⁾ Die Bleche dürfen nach dem Lochen nicht mehr gewalzt werden.

Auszug aus DIN 1171.

Gewebe Nr.	Maßchenzahl je cm ²	Lichte Maßchenweite l mm	Drahtdurchmesser d mm
8	64	0,75	0,50
30	900	0,200	0,13
70	4900	0,088	0,055

Traßnormen-Rollergang (Abb. 1).

10. Nennwerte, Grenzwerte für Herstellung und Abnutzung: Maße in mm.

Einzelteile	Maßbuchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
			oberer	unterer	
Rollerdurchmesser ..	a	300	303,0	300,0	297,0
Rollerbreite	b	170	171,7	170,0	168,5
Mittlerer Rollerganghalbmesser ..	c	207,5	208,0	207,0	—
Lichter oberer Schalendurchmesser, außen...	d	690	692,0	685,0	—
Lichter oberer Schalendurchmesser, innen ..	e	140	145,0	138,0	—
Lichter unterer Schalendurchmesser, außen...	f	590	592,5	588,5	595,0
Lichter unterer Schalendurchmesser, innen ..	g	240	241,5	237,5	235,0
Schalentiefe	h	100	100,0	99,0	—

11. Gewichte des Rollers und der Rollerschaft:

Bezeichnung		Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
			oberer	unterer	
Rollergewicht (ohne Achse) in kg		84,0	86,1	81,9	79,8
Gewicht der Rollerschaft einschl. Nulissen und Abstreifer in kg		5,5	6,0	5,0	4,75

12. Anzahl der Schalenumdrehungen je Minute: 8. Gesamtzahl der Schalenumdrehungen je Mischung: 25 + 50 = 75 (siehe DIN DVM 1043, Bl. 2, Ziff. 21).

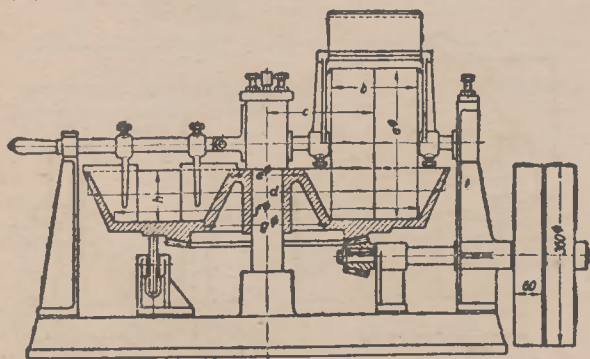


Abb. 1.

Die bildliche Darstellung ist für die Ausführung nicht verbindlich.

13. Außen- und Innenschaukel sollen mit einer schneidenartigen Kante an der Schale streifen. Eine Vorrichtung ist vorzusehen, die nach je 25 Schalenumdrehungen ein Läutewerk ertönen läßt oder den Traßnormen-Rollergang selbsttätig stillsetzt.

Mörtelmischer (Abb. 2).

14. Nennwerte, Grenzwerte für Herstellung und Abnutzung: Maße in mm.

Einzelteile	Maßbuchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
			oberer	unterer	
Dicke der Mischwalze	a	80,8	80,8	80,2	—
Durchmesser der Mischwalze	b	203,5	203,5	202,5	—
Abstand der Walze von der Schale ..	c	5,0	6,0	5,0	7,0
Durchmesser des einbeschriebenen Kreises (im Schalenprofil)	d	80,8	81,2	80,8	—
Abstand vom Drehpunkt der Schale bis Mitte Mischwalze	r	197,5	198,0	197,0	—

15. Gewichte der Mischwalze mit und ohne Achse:

Bezeichnung		Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
			oberer	unterer	
Gewicht der Mischwalze ohne Achse in kg		19,1	19,4	19,1	18,5
Gewicht der Mischwalze mit Achse in kg		21,5	22,0	21,5	20,9

16. Anzahl der Schalenumdrehungen je Minute: 8. Anzahl der Umdrehungen der Mischwalze je Minute: 72. Gesamtzahl der Schalenumdrehungen je Mischung: 40 + 40 = 80 (siehe DIN DVM 1043, Bl. 2, Ziff. 22).

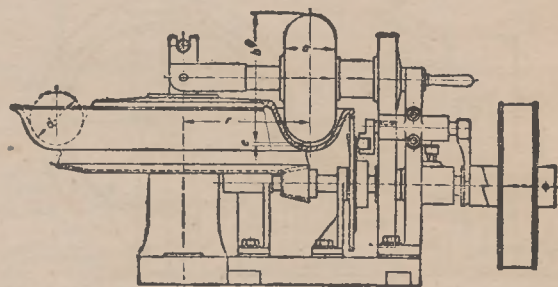
17. Außen- und Innenschaukel sollen mit einer schneidenartigen Kante an der Schale streifen. Eine Vorrichtung ist vorzusehen, die nach je 40 Schalenumdrehungen ein Läutewerk ertönen läßt oder den Mörtelmischer selbsttätig stillsetzt¹⁾.¹⁾ Da nach den Zementnormen der Mörtelmischer nach je 20 Schalenumdrehungen ein Läutewerk ertönen läßt oder selbsttätig stillgesetzt wird, sind die im Handel befindlichen Mörtelmischer durchweg nach den Vorschriften der Zementnormen ausgeführt. Werden solche Mörtelmischer für die Traßprüfung benutzt, so ist das Gerät nach dem ersten Stillstand noch ein zweites Mal in Gang zu setzen, damit 40 Schalenumdrehungen erzielt werden.

Abb. 2.

Die bildliche Darstellung ist für die Ausführung nicht verbindlich. Nicht dargestellt sind die am Zahnrad auf der Antriebsachse und am folgenden Zahnrad erforderlichen Schutzvorrichtungen.

18. Die Schalenabnutzung soll mit einer den Sollwerten entsprechenden Walze nachgeprüft werden.

hammergerät (Abb. 3).

19. Das Hammergerät muß auf einem festen Fundament aufgestellt werden.

20. Nennwerte, Grenzwerte für Herstellung und Abnutzung: Maße in mm.

Bezeichnung der Einzelteile	Maßbuchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
			oberer	unterer	
Hubhöhe des Hammers aus der Nulllage ^{a)}	a	168	168,5	168,0	167,5
Länge des Hammerhebels.....	b	250	250,5	250,0	—
Höhe des Hammerkopfes.....	c	112	113,0	111,0	—
Dicke des Hammerkopfes (s. Abb. 4)	d	51	51,5	50,5	—
Breite des Hammerkopfes.....	e	51	51,5	50,5	—
Länge des Schwanzstückes.....	f	85	85,3	84,7	—
Höhe des Schwanzstückes ^{b)}	g	70	70,5	69,5	—
Länge des kurzen Hebels.....	h	61	61,4	60,6	—
Lagerhöhe.....	i	170	170,2	169,8	—
Abstand der Unterseite des Hammers von der Fundamentplatte (Nulllage) (s. a. Ziff. 24).....	k	135	135,2	134,8	—
Abstand Mitte Form vom Drehpunkt des Hammers (s. Abb. 5; s. a. Ziff. 24).....	l	254	255,0	254,0	—
Abstand Mitte Form bis Mitte Anschlagbügel für Unterlagsplatte (s. Abb. 5; s. a. Ziff. 24).....	m	48	48,4	47,6	—

^{a)} Unter „Nulllage des Hammers“ ist die Lage zu verstehen, bei der der Abstand k der Unterseite des Hammers von der Fundamentplatte 135 mm beträgt.

^{b)} Maßgebend für den Abnutzungswert der Höhe des Schwanzstückes ist die Hubhöhe des Hammers.

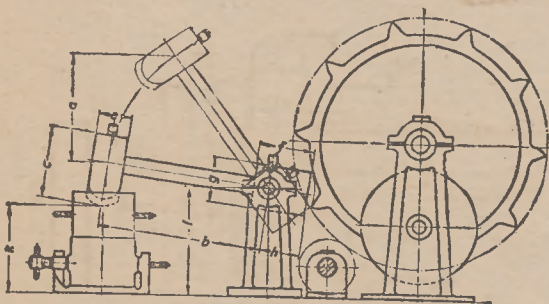


Abb. 3.

Die bildliche Darstellung ist für die Ausführung nicht verbindlich. Nicht dargestellt sind die am Ritzel der Antriebswelle und am Zahnrads der Nockenwelle erforderlichen Schutzvorrichtungen.

21. Gewichte des Hammerkopfes und des Hammers einschl. Stiel und Schwanz:

Bezeichnung	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
		oberer	unterer	
Gewicht des Hammerkopfes in kg ^{a)}	2,00	2,006	2,00	1,998
Gewicht des Hammers einschl. Stiel und Schwanz in kg	4,05	4,06	4,05	4,04

^{a)} Maßgebend für den Abnutzungswert des Hammerkopfes ist das Gewicht des Hammerkopfes.

22. In 2½ Minuten sollen 150 Schläge ausgeübt werden. Eine Vorrichtung ist vorzusehen, die nach 150 Schlägen das Hammergerät stillsetzt.

Einzelteile des hammergerätes.

23. Kopf, Stiel und Schwanzstück des Hammers (Abb. 4):

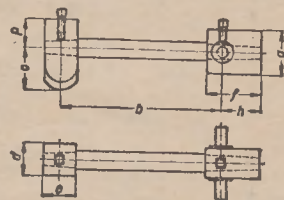


Abb. 4.

Maße in mm.

Maßbuchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
b*)	250	250,5	250,0
d*)	51	51,5	50,5
e*)	51	51,5	50,5
f*)	85	85,3	84,7
g*)	70	70,5	69,5
h*)	61	61,4	60,6
o	66	66,6	65,4
p*)	46	46,6	45,4

^{a)} Vgl. auch Ziff. 20.

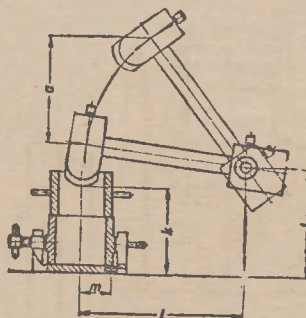


Abb. 5.

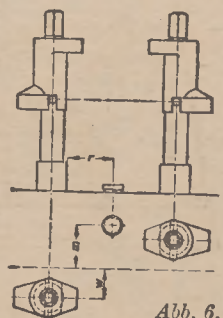


Abb. 6.

24. Darstellung der Hubhöhe des Hammers (Abb. 5):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nenn- wert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
		oberer	unterer	
a*)	168	168,5	168,0	167,5
i*)	170	170,2	169,8	—
k*)	135	135,2	134,8	—
l*)	254	255,0	254,0	—
m*)	48	48,4	47,6	—

*) Vgl. auch Stiff. 20.

25. Einspannvorrichtung der Formen (Abb. 6):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
m*)	48	48,4	47,6
r	50	51,0	50,0

*) Das Maß m + w (s. Abb. 6) soll 80 bis 85 mm betragen.

26. Anschlagbüßen (Abb. 7):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
o	20	20,0	19,0
s	6	6,5	5,5
t	4	4,5	3,5

Formeinrichtung.

27. Die Formteile müssen gegeneinander austauschbar sein.

28. Beziehung der Einzelteile der Zugformeinrichtung zu-
einander (Abb. 8):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Zugform	Aussch- lasten	Formkern
b	52,0	50,0	48,0
a	78,0	76,0	74,0
d	22,5	20,5	18,5
h	26,0	—	—
i	10,0	—	—

Der Rauminhalt des Zugkörpers berechnet sich auf Grund der
Nennmaße der Form zu etwa 70 cm³.

Abb. 7.

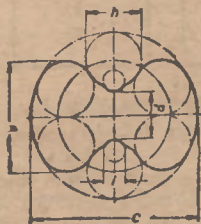


Abb. 8.

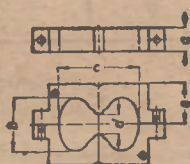


Abb. 9.

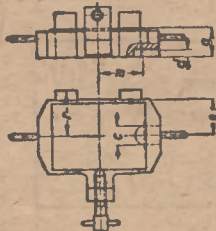


Abb. 10.

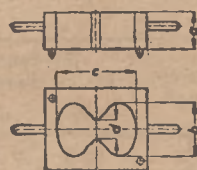


Abb. 11.



Abb. 12.

29. Form für Zugprobekörper (Abb. 9):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
a	22,3	22,4	22,2
b	52,0	52,4	51,6
c	78,0	78,4	77,6
d	22,5	22,6	22,4
e	39,0	39,6	38,4

30. Unterlegplatte für Zugformen (Abb. 10):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
a	32	32,6	31,4
o	20	20,8	20,0
d	8	9,0	7,0
e	39	39,6	38,4
m	48	48,4	47,6
r	50	51,0	50,0

31. Ausschlasten für Zugformen (Abb. 11):

Der Ausschlasten soll die Form allseitig etwa 1 mm über-
decken.

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
a	35,0	35,2	34,8
b	50,0*)	—	—
c	76,0*)	—	—
d	20,5*)	—	—

*) Näherungswerte, da unbearbeitete Flächen.

32. Kern für Zugformen (Abb. 12):

Der Zugkern soll leicht durch den Ausschlasten hindurchgehen.

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nenn- wert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
		oberer	unterer	
a	65,0	66,0	64,4	60,0
b	48,0*)	—	—	—
c	74,0*)	—	—	—
d	18,5*)	—	—	—
Gewicht	1,10 kg	1,15 kg	1,05 kg	—

*) Näherungswerte, da unbearbeitete Flächen.



Abb. 13.



Abb. 15.

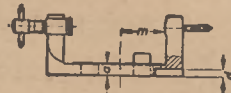


Abb. 14.



Abb. 16.

33. Form für Druckprobekörper (Abb. 13):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nenn- wert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
		oberer	unterer	
a	70,7	70,8	70,5	71,2
b	70,7	70,8	70,5	70,2
c*)	12,6	13,2	12,2	—
d**)	12,6	13,2	12,2	—

*) Die Formteile sollen für das Maß c entweder allseitig bearbeitet oder mit einer Anschlagleiste oder mit einem Anschlagbohren versehen sein; —
 **) Die Festlegung des Maßes d ist erforderlich für den Anschlag der Form an den seitlichen Anschlag der Unterlegplatte und damit zur Zentrierung. Sofern die Form nicht allseitig bearbeitet ist, muß an entsprechender Stelle eine Anschlagleiste oder ein Anschlagbohren angebracht sein.

34. Unterlegplatte für Druckformen (Abb. 14):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
a	15	15,4	14,6
c	20	20,8	20,0
d	8	9,0	7,0
e	48	48,5	47,6
m	48	48,4	47,6
r	50	51,0	50,0

35. Aufschaltkästen für Druckformen (Abb. 15):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nennwert	Grenzwerte für die Herstellung	
		oberer	unterer
a	70	70,0	69,4
b	70	70,0	69,4

36. Kern für Druckformen (Abb. 16):

Maße in mm.

Maß- buchstabe	Nenn- wert	Grenzwerte für die Herstellung		Grenzwert für die Abnutzung
		oberer	unterer	
a	38	38,6	37,4	36,0
b	68	68,2	67,5	—
Gewicht	1,05 kg	1,10 kg	1,00 kg	—

37. Paßstifte und Stiftlöcher für Zug- und Druckform. Um die Formteile untereinander austauschen zu können, sollen die Paßstifte und Stiftlöcher folgenden Bedingungen genügen:

Paßstifte.

a) Die Paßstifte haben 5,5 mm Durchmesser mit der handelsüblichen Toleranz für blankgezogenen Rundstahl nach DIN 667.

b) Der zylindrische Teil der Paßstifte soll etwa 1 mm aus dem betreffenden Formteil hervorstehen.

Stiftlöcher.

a) Das Nennmaß der Stiftlochbohrung beträgt 5,65 mm, die Abmaße betragen $\pm 0,05$ mm.

b) Die Stiftlöcher sollen schwach abgesenkt oder der Grat am Rande des Loches gebrochen sein.

Abstand der Stiftlöcher und Paßstifte:

Für den Abstand der Stiftlöcher und Paßstifte sind nur Nennmaße aufgestellt. Die in Frage kommenden Toleranzen ergeben sich zwangsläufig aus den Abmessungen der Formen, der Paßstifte und Stiftlöcher und sind, da sie lediglich ein Fertigungsmaß darstellen, weggelassen.

Abstand der Paßstifte und Stiftlöcher der Druckform (Abb. 17):

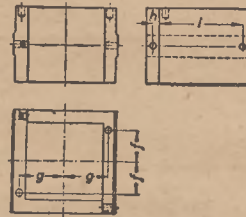


Abb. 17.

Abstand der Paßstifte und Stiftlöcher des Aufschaltkastens der Druckform (Abb. 18):

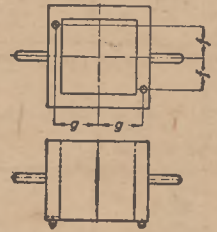


Abb. 18.

Maß- buchstabe	Nennmaß in mm
f	29,5
g	41,0
h	6,0
i	76,7

Maß- buchstabe	Nennmaß in mm
f	29,5
g	41,0

Abstand der Paßstifte und Stiftlöcher der Zugform (Abb. 19):

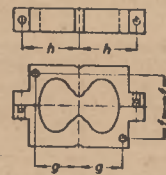


Abb. 19

Abstand der Paßstifte und Stiftlöcher des Aufschaltkastens der Zugform (Abb. 20):

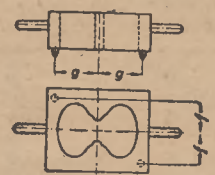


Abb. 20

Maß- buchstabe	Nennmaß in mm
f	32,0
g	41,5
h	53,5

Maß- buchstabe	Nennmaß in mm
f	32,0
g	41,5

Zugfestigkeitsprüfer (Abb. 21).

38. Der Zugfestigkeitsprüfer soll folgenden Bedingungen entsprechen:

Das Übersetzungsverhältnis ist 1:50 und wird durch zwei Hebel mit dem Verhältnis 1:10 und 1:5 erreicht. Da der Probekörper 5 cm² Querschnitt hat und die Last mit 50facher Kraft wirkt, so ergibt das Gewicht der Last in kg mit 10 multipliziert die Zugfestigkeit in kg/cm².

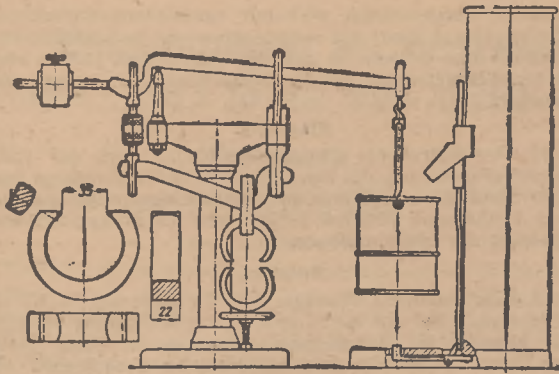


Abb. 21.

Die bildliche Darstellung ist für die Ausführung nicht verbindlich.

Die Klauen sollen etwa 22 mm dick sein. Sie müssen ballige Auflageflächen für die Probekörper bei etwa 35 mm Klauenöffnung haben und kugelig gelagert sein.

Als Belastung dient gleichmäßig zulaufender Schrot von 3 mm Korndurchmesser. Je Sekunde sollen 100 g Schrot zulaufen. Die Lastanzeige soll auf ± 1 vH genau sein.

Druckfestigkeitsprüfer.

39. Die Bauart der Druckfestigkeitsprüfer wird nicht festgelegt; jedoch werden für die Prüfung von Würfeln aus Trafnormenmörtel folgende Anforderungen gestellt:

40. Die Pressen sollen für mindestens 60 t Prüflast gebaut sein. Eine Druckplatte soll kugelig gelagert sein. Die untere Druckplatte ist mit Merkmalen (Diagonalkreuz oder Quadraten) für das mittige Aufstellen der Versuchskörper zu versehen. Hierzu können auch Einstellshablonen benutzt werden.

41. Neue Pressen müssen vor dem Gebrauch durch eine

staatliche Materialprüfungsanstalt geeicht werden. Hierfür sind die Bestimmungen des Normblattes DIN 1604 — Werkstoffprüfung, Richtlinien für Prüfung der Maschinen und Apparate zu Abnahmetests — sinngemäß maßgebend. Sie dürfen erst von derjenigen Belastung ab benutzt werden, die einen Genauigkeitsgrad von $\pm 1,5$ vH aufweist.

42. Jede Presse soll je nach Bauart und Häufigkeit der Benutzung in gewissen Zeitabschnitten regelmäßig nachgeprüft werden, und zwar durch Vergleichsprüfungen mit Kontrollmanometern, sog. Kontrollprüfkörpern aus Stahl in Zylinder- oder Bügelform, mit geeigneten Meßböden o. dgl. Weder die Prüfung mittels Crushers¹⁾ noch vergleichende Druckversuche mit Mörtelproben gleicher Mischung und Fertigung auf mehreren Maschinen können zu einwandfreien Schlüssen über die Größe des Fehlers der Lastanzeige führen.

43. Ist eine Presse längere Zeit nicht benutzt worden, so kann bei hydraulischen Maschinen u. Ä. durch größere Reibung zwischen Kolben und Zylinder und auch bei Hebelmaschinen unter gewissen Umständen die Lastanzeige beeinflusst werden. Dieser Einfluß kann durch mehrmaliges Belasten und Entlasten der Maschine ausgeschaltet werden. Daher ist es zweckmäßig, vor Beginn jeder Prüfung, die nach einer größeren Ruhepause durchgeführt wird, die Maschinen mehrmals zu belasten und zu entlasten. Dies setzt voraus, daß die Presse in der Ruhezeit pfleglich behandelt worden ist und genügend Füllflüssigkeit in sauberem Zustande in der Presse geblieben ist, da sonst Kolben und Zylinder angegriffen werden. Bei Pressen mit Ledermanschettdichtung können diese verderben. Die Maschine muß dann nach gründlicher Reinigung neu geeicht werden.

44. Sind bei einer Prüfung größere Stöße durch plötzliches Zubruchgehen der Prüfkörper in die Maschine gelangt, so empfiehlt sich eine Kontrollprüfung.

45. Das Haupterfordernis für einwandfreies Arbeiten der Prüfmaschine und für zuverlässige Lastanzeige ist peinlichste Wartung der Prüfmaschine in allen ihren Teilen.

¹⁾ Crushers sind zylindrische Körper aus Kupfer mit bestimmten Stoffeigenschaften.

Traß

Chemische Untersuchung (DIN DVM 1044)

Probe.

1. Von der Gesamtmenge des zu untersuchenden Trasses wird eine Durchschnittsprobe von etwa 200 g entnommen. Die Probe wird durch ein Prüfsiebgewebe 0,20 DIN 1171 (900 Maschen auf 1 cm²) gesiebt. Ergibt sich hierbei ein Rückstand, so wird er soweit zerkleinert, daß er ebenfalls durch das Prüfsiebgewebe 0,20 durchgeht.

Chemische Untersuchung.

Feuchtigkeit.

2. Von der Probe werden 10 g in einem flachen Wägegglas 35×30 DENOG 41 (35 mm Durchmesser, 30 mm Höhe, mit eingeschliffenem Deckel) 3 Stunden lang im Trockenschrank bei annähernd 98° getrocknet und der Gewichtsverlust ermittelt.

Glühverlust.

3. Von der Probe werden 10 g im Platintiegel auf dem Bunsenbrenner langsam erhitzt, so daß der Tiegel in 5 bis 10 Minuten zur Rotglut kommt, dann 40 Minuten lang in einem auf 1000° erhitzten Tiegelofen geglüht und der Gewichtsverlust ermittelt.

Hydratwasser.

4. Das Hydratwasser wird nach DIN DVM 1043, Blatt 2, Ziff. 13, ermittelt.

Kohlensäure.

5. Ergibt eine Vorprüfung, daß in 1 g der mit Alkohol angerührten und erwärmten Probe bei Zusatz einer geringen Menge von Salzsäure Kohlensäurebläschen entwickelt werden, so wird der Gehalt an Kohlensäure im Kohlensäureapparat nach Finkner (Freimachen der Kohlensäure durch Kochen mit Salz-

säure, Auffangen in Kalilauge und Wägung) quantitativ bestimmt¹⁾.

Lösliche Kieselsäure²⁾.

6. Von der Probe werden 2 g in einen weithalsigen Erlenmeyerkolben 300 DENOG 12 (300 cm³ Inhalt) gebracht, 100 cm³ Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,104 (20,24 vH) zugegeben und ein gut wirkender Rückflußkühler aufgesetzt. Der Inhalt des Kolbens wird vom beginnenden Sieden an 1 Stunde lang in gelindem Kochen erhalten. Nach Verdünnen mit 100 cm³ destilliertem Wasser wird durch ein gut laufendes Filter gefiltert (Filtrat A) und der auf dem Filter verbleibende Rückstand mit heißem Wasser sorgfältig ausgewaschen. Filter und Rückstand werden in einer geräumigen Platinschale mit 250 cm³ einer Lösung von 2 vH Natriumhydroxyd verrührt, bei aufgedecktem Uhrglas eine Minute lang zu lebhaftem Kochen gebracht und so die lösliche Kieselsäure vollkommen ausgezogen. Dann wird abermals gefiltert (Filtrat B) und mit Wasser gut ausgewaschen.

Die Filtrate A und B, letztgenanntes nach Übersättigung mit Salzsäure, werden jedes für sich zur Trockene eingedampft und die Rückstände 3 Stunden lang bei 120° erhitzt. Zur völligen Abscheidung der Kieselsäure müssen die Trockenrückstände nochmals mit verdünnter Salzsäure gut durchfeuchtet und das Abdampfen und Trocknen bei 120° wiederholt werden. Die Trockenrückstände werden darauf mit 10 cm³ Salzsäure 1:10 auf dem Wasserbade 10 Minuten lang stehen gelassen, dann wird mit

¹⁾ Mitt. aus den Rgl. techn. Versuchsanstalten, Berlin. VII. Jahrgang, 1899, Heft 4, S. 156; — ²⁾ Die „lösliche“ Kieselsäure ist der „reaktionsfähigen“ Kieselsäure, die für das Erhärtungsvermögen in Betracht kommt, nicht gleichzusetzen. Ein zuverlässiges Verfahren zur Bestimmung der reaktionsfähigen Kieselsäure ist z. B. nicht bekannt.

50 cm³ heißem, destilliertem Wasser aufgenommen, die Kieselsäure abgeseiht und mit heißem Wasser, dem etwas Salzsäure zugesetzt ist, ausgewaschen. Die beiden Filter mit Kieselsäure werden zusammen in einem Platintiegel, zunächst sehr vorsichtig, auf dem Bunsenbrenner verbrannt und schließlich auf dem Gebläse stark geglüht. Der Tiegel mit Inhalt wird gewogen. Nach Zugabe von 2 bis 3 Tropfen Schwefelsäure 1:1 und einer kleinen Menge Flußsäure wird die Kieselsäure durch Abdampfen und Glühen verjagt und der Tiegel zurückgewogen. Der Gewichtsunterschied der beiden Wägungen ergibt den Kieselsäuregehalt³⁾.

Unlösliches.

7. Der bei Filtrat B auf dem Filter verbleibende Rückstand wird in einen Tiegel verascht, in einem auf 1000° erhitzten Tiegelofen bis zur Gewichtsbeständigkeit geglüht, gewogen und als „Unlösliches“ angegeben.

Summe der Sesquiorxyde (abgekürzt bezeichnet R_2O_3).

8. Das Filtrat A wird nach der Kieselsäureabscheidung mit Bromwasser oxydiert; die Sesquiorxyde werden durch Zugabe von soviel Ammoniak, daß die Flüssigkeit deutlich danach riecht, in der Kochhiße gefällt und etwa $\frac{1}{2}$ Stunde lang auf dem Wasserbade erwärmt. Nach Filtern durch ein Filter von etwa 125 mm Durchmesser und Auswaschen mit heißem Wasser (Filtrat C), dem auf 1 Liter einige Tropfen Ammoniak zugesetzt sind, wird der Niederschlag mit heißem Wasser in ein Becherglas gespritzt, in heißer Salzsäure 1:1 gelöst und in gleicher Weise nochmals mit Ammoniak gefällt. Nach dem Auswaschen, wie oben beschrieben (Filtrat D), wird der Niederschlag in heißer Salzsäure 1:1 gelöst und die erhaltene Lösung in einem Meßkolben 500 E DENO 48 (500 cm³ Inhalt, auf Einguß geeicht) mit destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt. Dann werden 200 cm³ entnommen, darin die Sesquiorxyde nochmals, wie vorher angegeben, mit Ammoniak gefällt, gefiltert, verascht und nach beständigem Glühen auf dem Gebläse oder im elektrischen Tiegelofen gewogen. Das Filtrat wird verworfen.

Eisenoxyd.

9. Weitere 200 cm³ Lösung werden auf dem Wasserbade bis auf etwa 20 cm³ eingedampft, mit destilliertem Wasser auf etwa 100 cm³ gebracht, mit 2 cm³ Salzsäure 1:1 versetzt und das Eisen nach Zusatz von etwa 0,5 g Kaliumjodid mit n/10 Natriumthiohiofatslösung titriert (Stärkelösung als Indikator). Zum Schluß wird nach Erwärmen auf 40° die Titration zu Ende geführt. — Der Eisengehalt kann auch nach dem bei der Zementanalyse gebräuchlichen Verfahren durch Titration mit Titantrichloridlösung bestimmt werden (s. Analysegang für Normenzemente. Zementverlag. 1932).

Tonerde.

10. Der mit Ammoniak gefällte und geglühte Niederschlag nach Abzug des Eisenoxydwertes wird als „Tonerde“ bezeichnet. Er kann geringe Mengen Titansäure, Manganoxyd und Phosphorsäure enthalten.

Kalk.

11. Die Filtrate C und D der beiden Sesquiorxydfällungen (Ziff. 8) werden zusammen völlig eingedampft. Danach wird mit Wasser und einigen Tropfen verdünnter Salzsäure aufgenommen und mit Ammoniak schwach alkalisch gemacht; kleine Reste von Tonerde, die ausfallen, werden abgeseiht, gewogen und der Hauptmenge der Tonerde zugerechnet. Das Filtrat wird mit Essigsäure schwach angesäuert und der Kalk in der Kochhiße mit Ammoniumoxalat gefällt. Dann wird die gefällte Lösung mit Ammoniak schwach alkalisch gemacht, in kaltem Wasser gekühlt und 2 Stunden lang stehen gelassen. Das ab-

geseihter Kalkiumoxalat wird mit ammoniumoxalathaltigem Wasser (10 g je Liter) gut ausgewaschen und nach vorsichtigem Trocknen und Glühen im elektrischen Tiegelofen (1000°) oder in der Gebläseflamme zur Gewichtsbeständigkeit gebracht und gewogen.

Magnesia.

12. Das Filtrat des Oxalathniederschlags wird auf etwa 50 cm³ eingedampft, mit einem Drittel des Volumens an konzentriertem Ammoniak und mit Ammoniumphosphat versetzt, nach 18stündigem Absteilen gefiltert und als Magnesiumphosphat wie üblich gewogen.

Alkalien.

13. Eine besondere Einwage von 2 g wird, wie in Ziff. 6 angegeben, gelöst und die Kieselsäure aus der Lösung nur einmal abgeschieden. Im Kieselsäurefiltrat werden durch Zusatz von Ammoniak und Ammoniumoxatlösung die Sesquiorxyde und der Kalk gemeinsam abgeschieden. Der Niederschlag wird in Salzsäure gelöst und die Fällung wiederholt. Die Filtrate beider Fällungen werden auf etwa 50 cm³ eingedampft, dann etwas Ammoniak und Ammoniumoxalat zugefügt und der etwa entstandene Niederschlag gefiltert. Das Filtrat wird eingedampft, und die Ammoniumsalze werden durch Erhitzen unterhalb schwacher Rotglut verjagt. Der Rückstand wird mit möglichst wenig Wasser aufgenommen. Man fällt die Magnesia mit 0,4 g Bariumhydroxyd ($Ba(OH)_2$), in 10 cm³ destilliertem Wasser gelöst, in der Kälte aus, filtert und wäscht mit Bariumhydroxydlösung von 5 vH auf kleinem Filter dreimal aus. Im Filtrat wird das überschüssige Bariumhydroxyd mit ammoniakalischer Ammoniumcarbonatlösung ausgefällt und das ausgefallene Bariumcarbonat unter mehrmaligem Aufstoßen dekantiert, abgeseiht und mit destilliertem Wasser ausgewaschen. Das Filtrat wird eingedampft und die trockene Masse in einem Platintiegel unterhalb schwacher Rotglut zur Vertreibung der restlichen Ammoniumsalze erhitzt. Der Rückstand wird mit etwas Salzsäure befeuchtet und nach dem Verjagen der überschüssigen Salzsäure unterhalb Rotglut bis zur Gewichtsbeständigkeit erhitzt und gewogen. Durch Lösen der Salzmasse in 1 bis 2 cm³ Wasser und Zusatz eines Tropfens Ammoniak überzeugt man sich, daß keine Verunreinigungen mehr gefällt werden.

14. Wird keine Trennung der Alkalien gewünscht, so rechnet man unter der Annahme, daß die Alkalien als Kaliumoxyd vorliegen, den gefundenen Wert durch Multiplizieren mit 0,6317 auf K_2O um und gibt das Ergebnis als „Alkalien, berechnet als K_2O “ an. Die im unlöslichen Rückstand enthaltenen Alkalien bleiben unberücksichtigt.

Trennung der Alkalien.

15. Zur Trennung der Alkalien werden die Chloride mit Wasser in Lösung gebracht; die erhaltene Lösung wird mit Perchlorsäure eingedampft. Zur Vertreibung der überschüssigen Perchlorsäure wird wiederholt mit Wasser bis zum Verschwinden des Salzsäuregeruches eingedampft. Der Abdampfrückstand wird mit 10 cm³ Alkohol von 96 vH, der 0,2 vH Perchlorsäure enthält, aufgenommen und behufs Abscheidung eines kristallinen Niederschlags kräftig gerührt. Der Niederschlag wird mit dem Perchlorsäure enthaltenden Alkohol in einen gewogenen Glasfiltertiegel übergespült und mit einigen cm³ Alkohols von 98 vH nachgewaschen. Tiegel mit Inhalt wird bei etwa 130° getrocknet und gewogen.

Das Gewicht des Kaliumperchlorates ($KClO_4$) ergibt, mit 0,3399 multipliziert, das Kaliumoxyd. Die im unlöslichen Rückstand enthaltenen Alkalien bleiben unberücksichtigt.

Berechnung.

16. Die erhaltenen Werte werden sämtlich auf bei 98° getrockneten Traß umgerechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet angegeben.

³⁾ Der zulässige Fehler beträgt ± 2 vH.

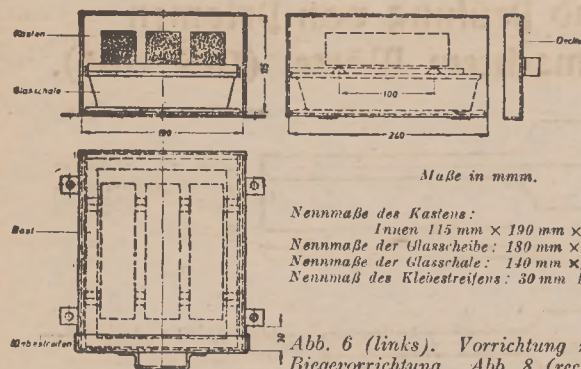


Abb. 6 (links). Vorrichtung zum Lagern der Probekörper. Abb. 7 (Mitte).
Biegevorrichtung. Abb. 8 (rechts). Druckeinrichtung.

aus St 60.11 zu verwenden. Der Mittenabstand der Auflagerwalzen beträgt 100 mm. Zum Ausrichten des Probekörpers (3) sind sowohl der Länge als auch der Breite nach Richtflächen vorzusehen.

§ 7. Festigkeitsprüfer zur Bestimmung der Biegefestigkeit.

Die vom Festigkeitsprüfer auszuübende Gesamtlast beträgt mindestens 500 kg; zu empfehlen sind Geräte für 1000 kg Gesamtlast.

Das Übersetzungsverhältnis ist 1:50 und wird durch zwei Gebel vom Verhältnis 1:10 und 1:5 erreicht.

Die Pfannenwinkel sollen 90° sein, mit Ausnahme des Pfannenwinkels der Mittelschneide des oberen Hebelbalkens, der bis zu 110° betragen kann. Die Schneidenwinkel aller Schneiden betragen 60° .

§ 8. Vorrichtung zur Ermittlung der Druckfestigkeit (Abb. 8).

Die Vorrichtung für die Ermittlung der Druckfestigkeit besteht aus zwei gehärteten und geschliffenen Druckplatten, die so befestigt sind, daß eine achsengerechte Annäherung der Platten beim Druckversuch gewährleistet ist. Die Flächenmaße der Druckplatten sind 40 mm × 62,5 mm, die zulässigen Abnätze betragen ± 0,2 mm.

Ein Beispiel ist in Abb. 8 angegeben. Das obere Querhaupt des Säulenführungsgestelles wird durch Druckfedern bei einem freien Abstände von etwa 54 mm zwischen den Pressplatten in Schwebelage gehalten. Das Querhaupt soll auf den Säulen des

Geistes leicht beweglich und seine Führungen so lang sein, daß ein Ranten oder Eßen mit Sicherheit vermieden wird. Die Vorrichtung wird mit Anschlägen mittig zwischen die Druckplatten einer Prüfmaschine eingebaut, die in dem Kraftbereich von 2 bis 20 t verwendbar ist und den Bestimmungen des Normblattes DIN 1604 — Werkstoffprüfung, Richtlinien für die Überwachung von Werkstoffprüfmaschinen — genügt.

§ 9. Schwindmeßgerät (Abb. 9).

Das Schwindmeßgerät besteht aus einem Meßgehänge und einem dreibeinigen Sockel mit Stellschrauben.

Das Meßgehänge wird aus dem Rahmen (1) und der Meßuhr (2) gebildet. Für die zwei Seitenstäbe (3) ist Invarstahl, für die Meßspannen an Stellschraube (4) und Meßuhr (2) nichtrostender Stahl zu verwenden. Die Sitze der Meßzapfen sind kegelig zu gestalten (s. Abb. 1).

Der Vergleichskörper (Abb. 10) hat die gleichen Abmessungen wie der Schwindmeßkörper, also 40 mm × 40 mm × 160 mm, und zusätzlich dem aus dem Körper herausragenden Teile der Meßzapfen eine Länge über alles von 176 mm. Der Kopf der Meßzapfen soll kugelig sein und keine Riefen zeigen; er ist zu polieren (siehe Abb. 4). Wird der Vergleichskörper nicht im ganzen aus Stahl angefertigt, so ist in ihm ein in seiner Längsachse frei beweglicher Stahlstab von 160 mm Länge einzubauen, der die Meßzapfen trägt und mit diesen die Gesamtlänge von 176 mm hat. Die Umhüllung kann aus Holz, besser aus Leichtmetall, sein.

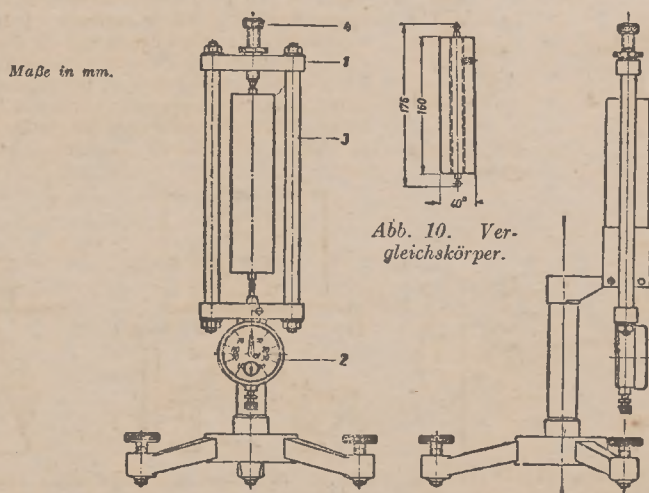


Abb. 9. Schwindmeßgerät.

Herstellung und Prüfung von Prismen 4 cm x 4 cm x 16 cm aus weich angemachtem Mörtel (DIN 1166)

A. Prismen zur Ermittlung der Biegezugfestigkeit und der Druckfestigkeit.

1. Probekörper.

Die Probekörper sind Mörtelprismen mit den Abmessungen 4 cm x 4 cm x 16 cm.

2. Mörtel.

Der Mörtel wird aus 1 Gewichtsteil Zement, 1 Gewichtsteil Feinsand¹⁾, 2 Gewichtsteilen Normensand²⁾ und in der Regel 0,6 Gewichtsteilen Wasser angemacht.

3. Herstellung der Probekörper.

a) Vorbereiten der Formen (DIN 1165, Abb. 1).

Die Formteile werden leicht geölt und die Zwischenfuge der Form an der unteren, auf der Unterlagsplatte liegenden Fläche mit einer dünnen Schicht Staufferfett versehen. Um Wasserverluste zu vermeiden, sind nach dem Zusammensetzen der Form die äußeren Fugen abdichten, z. B. mit einer Mischung aus etwa 3 Teilen Paraffin und 1 Teil Kolophonium.

Nach dem Abdichten der Form wird der Aufsaftkasten auf die Form gesetzt.

b) Mischen des Mörtels und Ermittlung des Ausbreitmaßes.

Für 3 Prismen werden benötigt:

450 g Zement,
450 g Feinsand,
900 g Normensand,
270 g Wasser.

Zement und Feinsand werden von Hand — am besten mit einem Löffel in einer Schüssel — so lange gemischt, bis das Gemenge nach dem Glätten mit dem Löffelrücken einen gleichmäßigen Farbton aufweist. Dann wird Normensand zugelegt und das Ganze eine Minute lang gemischt. Schließlich werden 270 g Wasser zugegeben und der Mörtel nochmals eine Minute lang innig von Hand gemischt. Danach wird er in den Mörtelmischer nach DIN 1164 gebracht, gleichmäßig in dem zugänglichen Teile der Schale verteilt und durch 20 Umdrehungen bearbeitet. Mörtel, der an den Schaufeln und an der Walze kleben bleibt, wird während des Mischens abgestreift und dem übrigen Mörtel zugefügt. Beim Entleeren des Mixers sind die Mörtelreste mit einer Gummirolle (Breite etwa 30 mm) sorgfältig von den Schaufeln, der Walze und aus der Schale zu entfernen und mit dem übrigen Mörtel in einer Schüssel nochmals kurz durchzumischen.

Sodann wird das Ausbreitmaß wie folgt festgestellt: Der Sektrichter wird mittig auf die Glasplatte des Rütteltisches nach DIN 1165, Abb. 5, gestellt, dann der Mörtel in zwei Schichten eingefüllt. Jede Mörtelschicht ist durch 10 Stampfstöße mit dem Stampfer (DIN 1165, Abb. 2) zu verdichten. Während des Einfüllens und Stampfens des Mörtels wird der Sektrichter mit der linken Hand auf die Glasplatte gedrückt. Nach dem Stampfen der ersten Mörtelschicht ist noch etwas Mörtel in den Sektrichter nachzufüllen und der überstehende Mörtel mit einem Lineal abzustreichen. Nach weiteren 10 bis 15 Sekunden wird der Sektrichter langsam senkrecht hochgezogen. Dann wird der

¹⁾ Der Feinsand wird aus einem Quarzsandlager bei Hohenboda gewonnen und genäht; er wird vom Laboratorium des Vereins deutscher Portlandzement-Fabrikanten in Berlin-Staatsdorf mit folgender Kornzusammensetzung geliefert. Durch das Sieb mit

10 000 Maschen je m² fallen rd. 20 vH.,
4 900 Maschen je m² fallen rd. 30 vH.,
600 Maschen je m² fallen rd. 92 vH.

²⁾ Siehe DIN 1164, Teil III, § 10.

Mörtel mit 15 Rüttelstößen während etwa 15 Sekunden ausgebreitet. Der Durchmesser des ausgebreiteten Ruchens wird nach zwei Richtungen gemessen. Beträgt das Ausbreitmaß 16 bis 20 cm, so ist mit dem Wasserzusatz von 270 g weiter zu arbeiten. Ist das Ausbreitmaß kleiner als 16 cm oder größer als 20 cm, dann ist außerdem neuer Mörtel mit größerem bzw. kleinerem Wasserzusatz so herzustellen, daß das Ausbreitmaß 17 bis 19 cm beträgt. Die Probekörper aus dem Mörtel mit 270 g Wasserzusatz sind für die Beurteilung des Zementes maßgebend. Die Probekörper aus Mörtel mit dem größeren oder kleineren Wasserzusatz werden als Vergleichsproben geprüft.

Die Feststellung des Ausbreitmaßes soll spätestens 5 Minuten nach dem Mischen beendet sein. Das ermittelte Ausbreitmaß und der Wassergehaltwert sind im Versuchsbericht anzugeben.

c) Verdichten des Mörtels.

Der Mörtel wird unmittelbar vor dem Einbringen in die Form durch wenige Rührbewegungen nochmals gemischt. Dann werden für jeden der drei Formteile 310 g Mörtel abgewogen, in die Form gebracht und in dieser gleichmäßig verteilt. Der Mörtel wird in jedem Formteil durch 20 Stampfstöße mit dem 0,7 kg schweren Stampfer (DIN 1165, Abb. 2) verdichtet. Der Stampfer gleitet dabei abwechselnd an den beiden Seitenwänden des Aufsaftkastens.

Nach dem Verdichten der ersten Schicht werden 310 g Mörtel für die zweite Schicht eingebracht und ebenfalls durch 20 Stampfstöße verdichtet. Dann wird der Aufsaftkasten entfernt und der überstehende Mörtel durch zwei bis drei Bewegungen mit einem Spachtel geglättet. Die gefüllten Formen sind in Kästen mit feuchter Luft zu stellen. Der überstehende Mörtel wird 2 Stunden später mit einem Messer abgestrichen und die obere Fläche der Probekörper geglättet. Dann bleiben die Formen in waagerechter Stellung in den Kästen mit feuchter Luft.

4. Lagerung der Probekörper.

Die Probekörper werden nach 20 Stunden entformt; sie lagern anschließend während 4 Stunden auf ebenen Glasplatten in Kästen mit feuchter Luft. Im Alter von 24 Stunden werden die Probekörper unter Wasser von 17 bis 20° C mit einer Seitenfläche auf einem Holzrost gelagert, dessen Dreikantleisten 10 cm Abstand haben. Hierbei ist die oben liegende Seitenfläche des Prismas zu bezeichnen. Die Probekörper bleiben bis zur Prüfung unter Wasser.

5. Ermittlung der Biegezugfestigkeit und der Druckfestigkeit.

Unmittelbar nach der Entnahme aus dem Wasser werden die Prismen — mit der bezeichneten Seitenfläche nach oben — in die Biegeeinrichtung gebracht (vgl. DIN 1165, § 7). Die Belastung im Schrotbecher soll in 10 Sekunden um 1 kg zunehmen. Die Biegezugfestigkeit beträgt 11,7 · G kg/cm², wenn die Breite und die Höhe des Probekörpers im Bruchquerschnitt je 4 cm messen und G das Gewicht des Bechers mit dem Schrot bedeutet.

Die Bruchstücke der Prismen werden gemäß DIN 1165, § 8, auf Druckfestigkeit geprüft. Die Belastung ist in 1 Sekunde um 15 bis 20 kg/cm² zu steigern.

Die Versuchsdurchführung unterscheidet sich von der unter A beschriebenen durch das Vorbereiten der Formen, die Größe und das Gewicht des Stampfers, die Art des Verdichtens des Mörtels, die Lagerung der Probekörper während der ersten zwei Tage, die Ermittlung der Versuchsergebnisse.

B. Prismen zur Ermittlung des Schwindmaßes.

(Nur zur Vergleichsprüfung bei Straßenbaugementen.)

1. Herstellung der Probekörper.

a) Vorbereiten der Formen (DIN 1165, Abb. 1)

Zunächst werden die zur Aufnahme der Meßzapfen bestimmten Löcher der Formen mit Plastilin gefüllt und dann die Meß-

zapfen 8 mm tief eingedrückt (vgl. DIN 1165, Abb. 1 und 4). Das hierbei austretende Plastilin ist sorgfältig zu entfernen; die Meßzapfen sind senkrecht zur Stirnfläche der Form auszurichten. Außerdem ist der Abdeckstreifen nach DIN 1165, § 2, anzubringen.

b) Im übrigen wird bei der Herstellung wie unter A, Ziff. 3, verfahren.

c) Verdichten des Mörtels.

Sum Verdichten des Mörtels wird der 0,5 kg schwere Stämpfer (DIN 1165, Abb. 3) verwendet. Der Stämpfer gleitet dabei abwechselnd an den beiden Seitenwänden des Auflaglastens.

2. Lagerung der Probekörper.

Unmittelbar nach dem Herstellen der Probekörper werden die Formen in einen Kasten mit feuchter Luft gestellt. Die obere Fläche wird wie unter A, Ziff. 3c, angegeben, geglättet und bezeichnet. Im Alter von 2 Tagen werden die Probekörper ausgeformt, die Kugeln der Meßzapfen mit Vaseline bestrichen und die Probekörper bis zum Alter von 7 Tagen unter Wasser von 17 bis 20° C auf einem Holzrost gelagert.

Im Alter von 7 Tagen beginnt die trockene Lagerung. Dazu kommen die Probekörper in verschließbare Blechkästen nach DIN 1165, Abb. 6, über Glasschalen mit gesättigter Pottaschelösung und Bodenkörpern. Diese Lösung wird für jeden Versuch folgendermaßen angefertigt: In der Glasschale werden 200 g wasserfreie Pottasche gleichmäßig verteilt und mit 150 cm³ gesättigter Pottaschelösung derart übergossen, daß die Pottasche vollständig gleichmäßig durchfeuchtet ist. Zur Abkühlung läßt man die Lösung etwa 2 Stunden lang stehen, bis ihre Temperatur 17 bis 20° C beträgt. Darauf wird die Glasschale in den Blechkasten gestellt. Auf die Glasschale wird der Rost gelegt, dessen Auflagelast 10 cm Abstand haben. Auf diesen Rost sind die Probekörper mit der bezeichneten Seitenfläche nach oben in gleichmäßigem Abstand zu lagern. Dann sind die Deckel auf die

Kästen zu schieben und am Rande mit einem mindestens 3 cm breiten, dichten Klebestreifen zu verschließen.

Die Klebestreifen am Deckelrand der Blechkästen sind von Zeit zu Zeit auf ihren Zustand nachzuprüfen; insbesondere sind die Ecken gut zu verkleben.

3. Messen der Probekörper.

Im Alter von 7 Tagen werden die Probekörper das erste Mal gemessen. Unmittelbar vor dem Messen werden sie einzeln aus dem Wasser genommen, mit einem Tuch oberflächlich leicht getrocknet und die Meßzapfen mit einem trockenen Leder von Vaseline und etwa anhaftenden Fremdstoffen gereinigt. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Probekörper nicht unnötig durch die Hände erwärmt werden; die Zeit vom Herausnehmen aus dem Wasser bis zum Einsetzen ins Meßgerät soll 2 Minuten nicht überschreiten.

Die Temperatur der Luft im Lager- und Meßraum muß 17 bis 20° C betragen.

Die Messungen werden mit dem Gerät nach DIN 1165, Abb. 9, durchgeführt. Das Meßgerät und der Vergleichskörper (DIN 1165, Abb. 10) werden zweckmäßig dauernd im Meßraum aufbewahrt. Mindestens 3 Stunden vor dem Versuch ist das Meßgerät mit eingebautem Vergleichsstab im Meßraum aufzustellen. Vor und nach jeder Messung ist die Zuverlässigkeit des Gerätes mit dem Vergleichskörper nachzuprüfen.

Unmittelbar nach der Messung werden die Probekörper in Lagerkästen gebracht (vgl. A, Ziff. 2).

Die Probekörper werden im Alter von 28 Tagen erneut gemessen^{*)}.

^{*)} Empfohlen wird, die Probekörper auch im Alter von 14 Tagen zu messen.

Anlage 10

Umbauter Raum von Hochbauten (DIN 277)

1. Ermittlung des umbauten Raumes für geplante und für ausgeführte Hochbauten.

1. Der umbaute Raum ist in m³ anzugeben.

2. Der umbaute Raum eines Baues ist der Raum, der umschlossen wird

a) seitlich von den Außenflächen der Umfassungen,

b) unten von der Grundfläche

a) bei einem unterkellerten Bau oder Bauteil unter den umfassenden Grundmauern¹⁾,

β) bei einem nichtunterkellerten Bau oder Bauteil in der mittleren Höhe zwischen der Oberfläche des untersten Geschosfußbodens und der Grundfläche unter den umfassenden Grundmauern¹⁾,

c) oben von den Außenflächen des Daches²⁾.

3. Der Berechnung des umbauten Raumes sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen.

4. Bei der Berechnung ist

a) voll anzurechnen der Raum, der gebildet wird von äußeren Nischen in den Umfassungen, Loggien (d. h. an höchstens zwei Seitenflächen offenen Räumen),

b) zur Hälfte anzurechnen der nichtausgebaute Dachraum,

c) nicht anzurechnen der Raum, der gebildet wird von Aufstiebsblettern, Schornsteinköpfen u. dgl., Dachaufbauten (bis zu je 2 m² Ansichtsfläche³⁾) und über die Dachfläche vorstehenden Brandmauern, Balkonplatten und Vordächern bis zu 0,5 m Ausladung⁴⁾, Dachüberständen und Simsen, Kellerlichschächten und -gräben, Vorstufen (ein bis zwei vorgelagerten), Wandpfeilern (einschl. Halbsäulen und Pilastern).

5. Bei einem Bau mit wesentlich verschiedenen Geschosgrundflächen ist der umbaute Raum nach Geschossen (von Oberfläche Geschosfußboden zu Oberfläche Geschosfußboden) getrennt zu berechnen.

6. Bei einem Bau mit wesentlich verschiedenen Höhenlagen der Grundflächen der umfassenden Grundmauern ist der umbaute Raum nach diesen Höhenlagen getrennt zu berechnen.

7. Ausgebaute Raum, der gegen nichtausgebaute grenzt, ist einschließlich der ihn umschließenden Bauteile zu rechnen.

8. Für Teile eines Baues, deren Innenraum (ohne Zwischendecken) von der Geländeoberfläche bis zur Dachfläche durchgeht⁵⁾, ist der umbaute Raum gesondert zu berechnen⁶⁾.

9. Für zusammenhängende Teile eines Baues, die in der Zweckbestimmung (und infolgedessen in der Art des Ausbaues) wesentlich andersartig sind als die übrigen Teile⁷⁾, ist der umbaute Raum gesondert zu berechnen⁸⁾.

10. Von der Berechnung des umbauten Raumes werden nicht erfasst folgende außergewöhnliche Bauausführungen und Bauteile⁹⁾:

a) Anbauten, geschlossene, in leichter Bauart und mit geringwertigem Ausbau, und offene, wie Hallen, Überdachungen (mit und ohne Stützen) von Lichtböfen, Unterfahren auf Stützen, Veranden,

b) Balkonplatten und Vordächer über 0,5 m Ausladung,

c) Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dachflächen,

d) Dachaufbauten über je 2 m² Ansichtsfläche,

¹⁾ z. B. a) Innenhöfe, die bei Schulbauten zur Verwendung als Turnhallen o. dgl. saalartig ausgebaut sind, b) Güterböden, die in Bahnbauten mit geschossgartig gestalteten Diensträumen oder c) Scheunen- und Lagershallen, die in landwirtschaftlichen Bauten mit geschossgartig gestalteten Wirtschaftsräumen zusammengebaut sind. — ²⁾ z. B. Ställe, die in landwirtschaftlichen Bauten mit Wohnräumen zusammengebaut sind. — ³⁾ Als Grundlage einer gesonderten Kostenermittlung (mit anderen Raummetern). — ⁴⁾ Bei Verwendung des umbauten Raumes zum Verankern der Kosten geplanter Bauten (in Kostenveranschlagungen) werden die Kosten der unter Ziff. 10 aufgeführten außergewöhnlichen Bauausführungen und Bauteile nicht nach ihrem umbauten Raume ermittelt, sondern geschätzt oder nach den für sie erforderlichen Bauleistungen veranschlagt.

¹⁾ Einschl. solcher aus Beton. — ²⁾ Auch begehbare Dachflächen. — ³⁾ Über je 2 m² Ansichtsfläche: s. unter Ziff. 10. — ⁴⁾ Über 0,5 m Ausladung: s. unter Ziff. 10.

- e) Freitreppen und Terrassen (einschließlich Brüstungen),
- f) Füße, Gründungen für Kessel und Maschinen⁹⁾,
- g) Schornsteine, freistehende, hohe,
- h) Gründungen außergewöhnlicher Art, wie Pfahlgründungen,
- i) Grundwasserabdichtungen, außergewöhnliche,
- l) Luftschutzmaßnahmen, besondere bauliche¹⁰⁾.

II. Ermittlung des Preises von 1 m³ umbauten Raumes (Raummeterpreis) ausgeführter Hochbauten.

1. Der Preis von 1 m³ umbauten Raumes (Raummeterpreis) eines Baues (oder eines nach I, Ziff. 8, oder I, Ziff. 9, gesondert zu berechnenden Teiles eines Baues) ergibt sich aus der Teilung seiner Ausführungskosten durch den nach I ermittelten umbauten Raum.

2. In diese Ausführungskosten sind einzurechnen:

⁹⁾ Soweit die Kessel und Maschinen zu den „Baulichen Betriebsanlagen“ gehören (siehe DIN 276, II C 1 (2) c). Zu den „Besonderen Betriebs-einrichtungen“ (siehe DIN 276, II D) gehörende werden im Zusammenhange mit diesen behandelt. — ¹⁰⁾ Soweit sie über die Beschaffung normaler Schutzeinrichtungen hinausgehen.

Die Kosten der Bauten im Sinne des Normblattes DIN 276 unter II C 1 (einschl. ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs), jedoch mit Ausnahme der Kosten der unter I, Ziff. 10, aufgeführten außergewöhnlichen Bauausführungen und Bauteile.

3. In die der Berechnung des Preises von 1 m³ umbauten Raumes (Raummeterpreis) zugrunde liegenden Ausführungskosten sind also nicht einzufügen:

- a) Kosten der Außenanlagen (siehe DIN 276, II C 2),
- b) Kosten des Erwerbes des Baugrundstückes (siehe DIN 276, II A),
- c) Kosten der Erschließung des Baugrundstückes (siehe DIN 276, II B),
- d) Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen (siehe DIN 276, II D),
- e) Kosten des Gerätes (siehe DIN 276, II E),
- f) Kosten der Planung, Bauleitung und Ausführung (siehe DIN 276, II F),
- g) Kosten der polizeilichen Prüfung und Genehmigung (siehe DIN 276, II G),
- h) Kosten der Beschaffung der zum Grunderwerb und zur Bauausführung erforderlichen Mittel (siehe DIN 276, II H).

feldwegebrücken bis 12 m Stützweite

Anlage 11

Belastungsannahmen (DIN 1183).

Die Belastungsannahmen für Straßenbrücken (DIN 1072) sind auch bei Feldwegebrücken sinngemäß anzuwenden. Sie werden bezüglich der lediglich landwirtschaftlichem Verkehr dienenden Brücken in Haupt- und Nebenwirtschaftswegen, die der Brückenklasse IV DIN 1072 zuzuzählen sind, durch die folgenden Vorschriften ergänzt. Für Stützweiten über 12 m sind die Belastungsannahmen mit der Aufsichtsbehörde zu vereinbaren.

Die wirklichen Lasten werden durch die in Tafel 2 aufgeführten Regellasten ersetzt. Mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Brücken (nur bis 12 m Stützweite) wird die Fläche um das Fahrzeug herum als unbelastet angenommen. Im allgemeinen empfiehlt es sich nicht, bei Brückenklasse 4a über eine Stützweite von 10 m und bei Brückenklasse 4b über eine Stützweite von 8 m hinauszugehen.

Bei vollen Gewölben mit reichlicher Überschlüpfungshöhe und günstigem Pfeilverhältnis und bei der Berechnung der Widerlager können an Stelle der Fahrzeuge Ersaklasten nach Tafel 2, Spalte 7, benutzt werden. Sollen auch bei anderen Gewölben Ersaklasten angewendet werden, so sind die Werte der Tafel 2, wenn nötig, entsprechend zu vergrößern (vgl. Erläuterungen zu DIN 1072, Abs. 6).

Alle Brücken müssen mindestens die in Tafel 1 angegebenen gleichmäßig über die ganze Brückenbreite verteilten Lasten (ohne Regellast und Stoßzahl) tragen können.

Die Tragfähigkeit für Brücken aller Klassen muß 0,4 t/m² betragen, wenn nach Lage der Brücke (z. B. in unmittelbarer Nähe der Ortslage) damit zu rechnen ist, daß Menschengedränge entstehen kann, sowie bei Brücken über gefährliche und tiefe Wasserläufe; in geeigneten Fällen kann dieser Wert auf 0,3 t/m² ermäßigt werden.

Brücken, über die Viehherden getrieben werden, müssen eine Belastung von 0,3 t/m² tragen können, die ohne Stoßzahl in Rechnung zu stellen ist.

Liegen die Brücken in Wegen, die eine Pack- und Decklage erhalten, so daß ihre Unterhaltung die Anwendung schwerer Walzen erfordert, oder in Wegen, die in absehbarer Zeit dem Durchgangsverkehr von Ort zu Ort dienen werden, so sind sie nach DIN 1072 zu bemessen.

Für die Berechnung der Feldwegebrücken sind im übrigen die Berechnungsgrundlagen für stählerne Straßenbrücken (DIN 1073) und massive Brücken (DIN 1075), sowie die Berechnungs- und Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brücken (DIN 1074) sinngemäß anzuwenden. Hierbei empfiehlt es sich, die Abmessungen und Güten der Hölzer entsprechend den vorläufigen Bestimmungen für Holztragwerke (B3) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zugrunde zu legen.

Breiten siehe DIN 1182; Brückenklassen, Abmessungen und Größe der Regellasten siehe Tafel 2.

Tafel 1.

Brückenklasse	Mindestbelastung t/m ²
1a und 1b	0,4
2a und 3b	0,3
4a	0,25
4b	0,2

Einzelpreis der Beilage 1,80 RM, zusammen mit Heft 16/18 2,60 RM.
Partiepreise der Beilage: 10 Stüd 17 RM, 25 Stüd 40 RM, 50 Stüd 72 RM, 100 Stüd 135 RM und Postgeld
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Röhrenstr. 38 / Druck: Preussische Verlags- und Druckerei GmbH, Berlin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stüd 34

Ausgegeben Köslin, den 23. August

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 83. — Einführung von DIN-Blättern als baupolizeiliche Bestimmungen, Sonderbeilage. — Verordnung betr. Höchstpreise und Handelsaufschläge für Grünforbwaren, Sonderbeilage. — Anordnung über Höchstpreise für Dachsplisse pommerischer Erzeugung aus Kiefernholz, S. 83. — Polizeiverordnung betr. Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee vom 6. März 1941, S. 84. — Bege-
verlegung im Stadtfreis Stolp, S. 84. — Personalnachrichten, S. 84. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 85. — 29. 7. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, S. 463. —

24. 7. 41 Zweite Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz, S. 464. —

29. 7. 41 Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, S. 465. —

Nr. 86. — 29. 7. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie, S. 467. —

1. 8. 41 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Ueberleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet, S. 470. —

Nr. 87. — 4. 8. 41 Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen, Seite 472. —

4. 8. 41 Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen), S. 473. —

5. 8. 41 Verordnung über Fürsorge und Versorgung für deutsche Staatsangehörige aus den Gebieten Eupen, Malmédy und Moresnet, die während des gegenwärtigen Krieges als Angehörige der belgischen Wehrmacht Körperschäden erlitten haben, und für deren Hinterbliebene, S. 474. —

6. 8. 41 Verordnung über eine zweite Ergänzung der Verordnung über Reichskreditkassen, S. 474. —

Nr. 88. — 24. 7. 41 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel, S. 475. —

31. 7. 41 Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, S. 480. —

Nr. 89. — 6. 8. 41 Durchführungsbestimmungen über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen SS und ihre Hinterbliebenen, S. 481. —

7. 8. 41 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts, S. 482. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Oberpräsidenten

153)

Anordnung

des Oberpräsidenten der Provinz Pommern — Preisbildungsstelle — über Höchstpreise für Dachsplisse pommerischer Erzeugung aus Kiefernholz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RM. Nr. 291) wird für den Bereich der Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. Für aus Kiefernholz in Pommern hergestellte handgerissene Dachsplisse dürfen höchstens die nach dieser Anordnung zulässigen Preise gefordert, versprochen oder gezahlt werden.

§ 2. Dachsplisse müssen in gut trockenem Zustande mindestens 2 mm dick, 45 mm breit und parallel gearbeitet sein. Eine Verjüngung der Breite bis zu 5 mm gilt noch als parallel. Sie müssen gesund, astrein, rissfrei und nicht windschief geliefert werden. Kleine Aeste mit einem größten Durchmesser bis zu 1 cm, soweit sie gesund und fest verwachsen sind und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 3. (1) Die Erzeuger-Höchstpreise betragen frei Waggon Verladestation für 1000 Stüd

	Splint-	Kern-
bei einer Mindestlänge von	splisse	
300 mm	5,00	6,00
290 mm	4,80	5,75
280 mm	4,65	5,60
270 mm	4,45	5,35
260 mm	4,30	5,15
250 mm	4,10	4,90
240 mm	3,95	4,75

(2) Bei Lieferungen ab Herstellerwerkstatt sind diese Preise um den Betrag der Zufuhrkosten zur Verladestation zu senken. Liefert der Erzeuger frei Hof des Bestellers, so ist er berechtigt, diesen Ab-Werkstatt-Preisen die nach den preisrechtlichen Vorschriften zulässigen Zufuhrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4. (1) Der Handel darf bei Lieferungen ab Handelslager zu den Erzeuger-Höchstpreisen hinzurechnen

a) die nachweisbar entstandenen Frachtkosten vom Versand- bis zum Empfangsort in gesetzlich zulässiger Höhe,

b) das nachweisbar entstandene Rollgeld von der Bahn zum Handelslager, jedoch nicht über die bahnamtlichen Rollfuhrsätze hinaus.

(2) Diesem Einstandspreis darf der Handel höchstens eine Handelsspanne von 1,— RM je 1000 Stüd. hinzurechnen. Bei Mitwirkung eines Versand-Großhändlers erhöht sich die Gesamt handelsspanne auf

1,80 RM je 1000 Stück. — Mehrere an einem Geschäft beteiligte Händler haben sich in die Handelsspanne angemessen zu teilen.

(3) Der Handel hat an Kunden innerhalb der gleichen politischen Gemeinde frei Hof des Bestellers, an auswärtswohnende Abnehmer frei Waggon Verandstation zu liefern. Erfolgt die Abholung aus besonderen Gründen ausnahmsweise vom Handelslager, so sind bei Lieferung von 2000 Stück und mehr je 1000 Stück 0,20 RM Kollgeld vom Verkaufspreis zu kürzen.

(4) Werden Dachsplisse getränkt geliefert, so darf hierfür der bisherige Unkostenatz, jedoch nicht mehr als 1,— RM je 1000 Stück, gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5. Der Handel darf im Streckengeschäft auf die Erzeuger-Höchstpreise höchstens eine Handelsspanne von 0,40 RM je 1000 Stück aufschlagen sowie die Transportkosten in gesetzlich oder bahnamtlich zugelassener Höhe. Wirkt ein Versandgroßhändler bei einem Streckengeschäft mit, so erhöht sich die Gesamthandelsspanne auf 1,15 RM je 1000 Stück. Mehrere an einem Geschäft beteiligte Händler haben sich in die Spanne angemessen zu teilen.

§ 6. (1) Erzeuger und Händler haben an jedem Jahresende die Bestände an Rohholz und Dachsplissen aufzunehmen und schriftlich niederzulegen, über die Einkäufe an Rohholz und Dachsplissen fortlaufend Buch zu führen mit Angabe des Einkaufsdatums, Anschrift des Verkäufers, Sortiment, Menge und Preis, über die Verkäufe von im Einzelfalle 2000 Dachsplissen und mehr sinngemäß gleiche Aufzeichnungen zu machen, von jeder ausgestellten Verkaufsrechnung eine Abschrift zu fertigen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Erfolgt Verkauf oder Lieferung ohne Bezeichnung der Sorte oder unsortiert, so darf im Zweifelsfalle nur der Preis für 240 mm lange Splittsplisse berechnet werden.

§ 7. Alle sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Käufers verändert werden.

§ 8. (1) Die Anordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit am Tage des Inkrafttretens die Auslieferung der Dachsplisse an den Abnehmer noch nicht erfolgt ist und soweit die Lieferung nicht aus am 1. September 1941 vorhandenen Beständen vorgenommen wird.

(2) Die am 1. September 1941 bereits vorhandenen Bestände sind aufzunehmen und schriftlich niederzulegen. Für sie gelten die bisher gesetzlich zulässigen Verkaufspreise weiter.

Stettin, den 8. August 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. H. p. 12. 1927.

k) 154)

Polizeiverordnung

Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee vom 6. März 1941, Reg.-Amtsblatt Stettin S. 38, Reg.-Amtsblatt Rösslin S. 29.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — GS. S. 13 — wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 25. März 1941 betr. Änderung des § 3 der Polizeiverordnung vom 6. März 1941 über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee — Reg.-Amtsblatt Stettin Seite 45, Reg.-Amtsblatt Rösslin Seite 35 — wird aufgehoben.

§ 2. Im § 3 der Polizeiverordnung vom 6. März 1941 über das Verbot des Fahrens mit Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorbooten auf der Ostsee werden die Worte „Nordperd“ bis „Insel Wiedom“ durch folgende Worte ersetzt: „Südperd-Bafentonne-Tonnenbank 1 — Peenestrommündung“.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Stettin und Rösslin in Kraft.

Stettin, den 20. August 1941.

Der Oberpräsident.

— Wasserstraßendirektion —

W. 6822. V 1. T. 3. 4. S.

b) anderer Behörden

k) 155) Der durch Wassereintrich zerstörte Strelliner Landweg in Höhe der Westphal'schen Sandgrube soll verlegt werden und zwar mit der Wegestrecke 40 m westlich der Einfriedigung der Westphal'schen Kalksandsteinfabrik bis zur Kreuzung des Separationsweges, der von der Brückower Chaussee (Wasserwerk der Gärtnerei Siedlung) bis zur Stolpmünder Chaussee (Gärtnerei Boll) verläuft.

Die alte Wegestrecke wird eingezogen und dafür die neue Strecke ordnungsmäßig angelegt. Die örtlichen Arbeiten werden sofort nach der Ernte vorgenommen. Die Linienführung ist in dem Plan des Stadtvermessungsamtes vom 20. Juli 1941 näher bezeichnet. Der Plan liegt während der Dienststunden werktäglich von 8—13 Uhr im Rathause zu Stolp, Zimmer 75 zur Einsicht aus.

Ich gebe dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 öffentlich bekannt.

Eintwendungen gegen die geplante Verlegung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei der Wegepolizeibehörde Stolp, Rathaus, Zimmer Nr. 83 anzubringen.

Stolp, den 13. August 1941.

Der Oberbürgermeister — Wegepolizei.

Personalnachrichten

Konsulatwesen

156) Die Amtsräume des Generalkonsulats von Costa Rica in Berlin sind nach Berlin NW. 7, Mittelstraße 36 I, verlegt worden.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stadt 34.

Ausgegeben am 23. August 1941.

Verordnung betr. Höchstpreise und Handelsaufschläge für Grünforbwaren.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für den Bereich der Provinz Pommern folgendes verordnet:

I. Erzeuger-Höchstpreise für Grünforbwaren.

A. Gewerbliche Hersteller.

§ 1. (1) Die gewerblichen Hersteller von Grünforbwaren (Handwerks- und Industriebetriebe) haben ihre Verkaufspreise nach folgender Aufstellung zu berechnen:

R.M. Weiden

R.M. etwaige Verstärkung mit Draht, Bandeisen, verstärkte — oder Rohrgriffe, Rücken usw.

R.M. Arbeitslohn

R.M. Gemeinkosten

R.M. Gewinn

R.M. Verkaufspreis.

(2) Der so errechnete Verkaufspreis gilt für sämtliche Verkäufe des Herstellers aus seiner Werkstatt, gleich ob an Verbraucher, Einzel- oder Großhändler, und zwar „ab Werkstatt“ oder „ab Werkstatt aufgeladen“.

§ 2. (1) Für Weidenmenge und Arbeitslohn sind die Sätze der „Reichstarifordnung für die gewerbliche Herstellung grüner Körbe“ vom 18. 1. 1941 — Tarifregister Nr. 2366/5 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 7/1941, Teil IV, Seite 274 und folgende) zugrunde zu legen.

(2) Der Weidenpreis errechnet sich aus der „Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. 6. 1939“ (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung, Teil I, Seite 221) nebst einem Zuschlag für die tatsächlichen Anfuhrkosten. Bei gematteten Grünförben darf jedoch kein höherer Preis als R.M. —,12 und bei geschichteten Grünförben kein höherer Preis als R.M. —,15 je kg trockene, grüne Weiden berechnet werden.

(3) Für die Drahtverstärkung usw. dürfen nur die tatsächlichen Materialkosten, höchstens jedoch solche von R.M. —,26 je Korb berechnet werden.

(4) Für Gemeinkosten wird ein Höchstlag von 45 % des Arbeitslohnes gestattet.

(5) Der Gewinn darf höchstens mit 10 % der Summe aus Material, Arbeitslohn und Gemeinkosten in Ansatz gebracht werden.

B. Hausgewerbetreibende.

§ 3. (1) Hausgewerbetreibende im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934/30. 10. 1939 haben ihre Verkaufspreise nach folgender Aufstellung zu berechnen, falls sie ihre Erzeugnisse auf eigene Rechnung verkaufen:

R.M. Weiden

R.M. etwaige Verstärkung mit Draht, Bandeisen, verstärkte — oder Rohrgriffe, Rücken usw.

R.M. Entgelt und Entgeltzuschläge für Sortieren, Arbeitsraum, Licht usw., Urlaub, Feiertagsabgeltung, Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung.

R.M. Verkaufspreis.

(2) Dieser Verkaufspreis gilt für sämtliche Verkäufe, gleich ob an Einzel- oder Großhändler, und zwar „ab Herstellungsraum“ oder „ab Herstellungsraum aufgeladen“.

§ 4. (1) Für Weidenmenge, Entgelte und Entgeltzuschläge sind die Sätze der „Tarifordnung zur Neufassung der Tarifordnung für die in der Grünforbherstellung beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden usw. vom 30. 9. 1934 nebst Nachträgen“ vom 27. 11. 1940 — Tarifregister Nr. 383/15 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 7/1941, Teil IV, Seite 295 ff.) in Ansatz zu bringen.

(2) Der Weidenpreis errechnet sich aus der „Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden vom 10. 6. 1939“ (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung, Teil I Seite 221) nebst einem Zuschlag für tatsächliche Anfuhrkosten. Bei gematteten Grünförben darf jedoch kein höherer Preis als R.M. —,12 und bei geschichteten Grünförben kein höherer Preis als R.M. —,15 je kg trockene, grüne Weiden berechnet werden.

(3) Für Drahtverstärkung usw. dürfen nur die tatsächlichen Materialkosten, höchstens jedoch solche von R.M. —,26 je Korb berechnet werden.

II. Handelsaufschläge für Grünforbwaren pommerischer und nichtpommerischer Erzeugung.

§ 5. (1) Gewerbliche Hersteller von Grünforbwaren dürfen bei denjenigen Erzeugnissen, die sie im Kleinverkauf im eigenen Ladengeschäft direkt an Verbraucher abgeben, dem sich nach Abschnitt I/§ 1 und 2 ergebenden Verkaufspreis eine Handelspanne von 25 % zurechnen.

(2) Hausgewerbetreibende der Grüntorbherstellung dürfen beim unmittelbaren Verkauf ihrer Erzeugnisse an Verbraucher zu dem sich nach Abschnitt I/§ 3 und 4 ergebenden Verkaufspreis eine Handelspanne von 10 % zurechnen.

§ 6. (1) Großhändlern steht ein Handelsaufschlag von 10 % auf die sich nach Abschnitt I/§ 1 bis 4 ergebenden Verkaufspreise bzw. auf die „ab Werkstatt“ Preise nichtpommerischer Hersteller zu. Die Versandfracht seines Lieferanten darf der Großhändler seinem Abnehmer in Rechnung stellen.

(2) Gehen die Erzeugnisse durch die Hand mehrerer Großhändler, so haben sich diese in den erwähnten Handelsaufschlag zu teilen.

§ 7. (1) Einzelhändler dürfen einen Handelsaufschlag von 25 % den sich nach Abschnitt I/§ 1 bis 4 oder Abschnitt II/§ 6 ergebenden Preisen bzw. den „ab Werkstatt“ Preisen nichtpommerischer Hersteller hinzurechnen. Die Versandfracht seines Lieferanten darf der Kleinhändler seinem Abnehmer in Rechnung stellen.

(2) Werden die Erzeugnisse von Einzelhändler zu Einzelhändler geliefert, so haben sich diese in den erwähnten Handelsaufschlag zu teilen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 8. (1) Bei Verkäufen ab Werkstatt oder Lager sind Rechnungen schriftlich auszufertigen, deren Durchschriften geordnet aufzubewahren sind.

(2) Für Verkäufe ab Laden sind Kassenzettel auszustellen, deren Durchschriften gleichfalls geordnet aufzubewahren sind.

(3) Rechnungen und Kassenzettel müssen die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und seine Größennummer gemäß den in § 2 (1) und § 4 (1) erwähnten Tarifordnungen und den Einzel- und Gesamtpreis enthalten.

§ 9. Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 10. (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der „Verordnung über Strafen und Strafverfahren vom 3. 6. 1939 (RGBl. I Seite 999)“ bestraft.

§ 11. Die von dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung getroffene Preisregelung für Fischkörbe aus grünen Weiden (Erlaß vom 12. 6. 1939 — III C 380 — 2553 — veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 134) bleibt unberührt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit der Verkäufer nach dem 1. 5. 1941 die ihm obliegende Leistung bewirkt hat.

Stettin, den 14. August 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. r. 12. Nr. 3024.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stüd 35

Ausgegeben Köslin, den 30. August

1941

Inhalt: Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Änderung der Grenzen der Landkreise Köslin und Schlawe, S. 85. — Anordnung zum Schutze der Bienen in den Gebieten der Belegstellen des Reg.-Bez. Köslin, S. 85. — Einziehung des Rübenhagen-Labuhner Kirchsteiges, S. 86. — Verlorene Ausweise, S. 86. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

157) Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Änderung der Grenzen der Landkreise Köslin und Schlawe.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1), in Verbindung mit dem RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) und in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der 1. Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) werden zum Zwecke der Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der

beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzellen Gemarkung Krafoiv, Forstrevier Karnkewitz, Kartenblatt 1:225/17, 227/17, 228/17 und 229/17 in einer Gesamtgröße von 0,1464 ha aus der Gemeinde Schübben, Kreis Köslin, in die Gemeinde Zizmin, Kr. Schlawe, eingegliedert. Die aufgeführten Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 21. August 1941.
I R I 7 (24). 26. 3. Der Regierungspräsident.

158) Anordnung zum Schutze der Bienen in den Gebieten der Beleg- stellen des Reg.-Bezirks Köslin.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. 1. 1926 in Verbindung mit § 58 des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 1. 6. 1931 — GS. S. 77 — wird für die im § 1 der Anordnung vom 15. 7. 1937

— Reg.-Amtsblatt Stdt. 30 vom 24. 7. 1937 — näher bezeichneten Schutzbezirke der Belegstellen folgendes ergänzt:

§ 1. i) Im Kreise Kolberg-Körlin: Für die Belegstelle „Stadtwald Kolberg“ die Ortschaften Bulenwinkel, Alt- und Neutramm und Bodenhagen nebst Ausbauten.

§ 2. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 23. August 1941.

Der Regierungspräsident.

III A 25 (23) Nr. 16. 1 a 24 — 12/9.

b) anderer Behörden

k) 159) Einziehung eines Fußsteiges.

Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 9. Juli 1941 näher bezeichneten Fußsteiges (vergl. Amtsblatt der Pr. Regierung Köslin, Stück 29, vom 19. 7. 1941) Einsprüche nicht erhoben sind, wird der in Frage kommende Fußsteig hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen.

Ornshagen, den 23. August 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

k) 160)

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 3. 6. 1937, Nr. R.R. 205/37 für das Kraftrad IH 47846 für die Schwesternstation des Roten Kreuzes in Lügitz, Kreis Köslin.

Kraftfahrzeugschein vom 11. 3. 1940, Nr. R.R. 555/40 für den Kraftwagen, Zugmaschine IH 3914 für den Landwirt Leo Gert von Kameke in Thunow, Kreis Köslin.

Bescheinigung vom 20. 6. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 6374 für den Landwirt Emil Strehlow in Broitz, Kreis Greifenberg/Pom.

Führerschein vom 17. 6. 1935 für Hermann Bullerjahn, Bäckermeister, geb. 24. 2. 1896 in Wojenthin, Kreis Köslin, wohnhaft in Dublich, Kreis Köslin, Louisestraße.

Führerschein vom 7. 10. 1937 — Nr. 187/37 — für Karl Otto Wilhelm Vormeller, geb. 4. März 1910 in Böck, Kreis Randow, wohnhaft in Köslin, Mühlentorstraße 22.

Eindrucksgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 36

Ausgegeben Köslin, den 6. September

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 87. — Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Köslin, Reg.-Bezirk Köslin und des Landkreises Neustettin, Reg.-Bezirk Schneidemühl, S. 87. — Anfragen über Kriegergräbersfürsorge, S. 88. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großpödel und Stojentin, Kreis Stolp, S. 88. — Personalmeldungen, S. 88. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 91. — 28. 7. 41 Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen, S. 489. —

6. 8. 41 Verordnung zur Aenderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen, S. 489. —

13. 8. 41 Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, S. 491. —

13. 8. 41 Verordnung über die Außerkraftsetzung der Bestellung der Präsidenten der Industrie- und Handelskammern zu Reichskommissaren, S. 492. —

14. 8. 41 Dritter Erlass zur Aenderung des Erlasses über die Amtsschilder, S. 492. —

Nr. 92. — 18. 8. 41 Erste Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (1. DAB.), S. 493. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Oberpräsidenten

161)

Anordnung

des Oberpräsidenten der Provinz Pommern über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Köslin, Regierungsbezirk Köslin und des Landkreises Neustettin, Regierungsbezirk Schneidemühl.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (RG. S. 155) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (RG. 1939 S. 1) in Verbindung mit dem Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938 (R.M. Bl.i.B. 1939 S. 653) und auf Grund der §§ 15 und 117 Absatz 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.G.Bl. I S. 49) in Verbindung mit § 37 Ziffer 2 der 1. Durchführungsverordnung zur D.G.O. vom 22. März 1935 (R.G. Bl. I S. 393) in der Fassung des § 9 der 2. Durch-

führungsverordnung zur D.G.D. vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272) werden zum Zwecke der Vereinigung des Liegenschaftskatasters mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab unter gleichzeitiger Aenderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen die Parzellen der Gemarkung Z u b b e r o w Kartenblatt 3 Nr. 16/0.3, 22/0.3, 23/0.3, 15/0.3, 21/0.3, 26/0.3 und Kartenblatt 1 Nr. 53/0.3 in einer Gesamtgröße von 0,5648 ha aus dem Gemeindebezirk G r u m s d o r f, Kreis Neustettin, in die Gemeinde P o r s t, Kreis Köslin, umgemeindet.

Die Parzellen sind unbewohnt.

In den genannten Gebietsteilen tritt am gleichen Tage das bisherige Orts- und Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts in Kraft.

Stettin, den 27. August 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

b) des Regierungspräsidenten

162) Um unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden, weise ich die Landräte, Gemeinden und Friedhofsverwaltungen darauf hin, daß Anfragen über Kriegergräberfürsorge nicht an das Z.A.R., sondern an die zuständigen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten sind.

Köslin, den 28. August 1941.

I. C a 6 Nr. 115/41 W. Der Regierungspräsident.

c) anderer Behörden

163)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Großpodel und Stojentin.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 die Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 99/45, 100/45, 102/45, 103/45, 110/59, 113/59, 114/59, 117/59, 120/59, 123/59, 127/58, 131/58, 126/58, 128/58, 130/58, 132/58, 111/59, 112/59, 115/59, 116/59, 118/59, 119/59, 121/59, 122/59 und 124/59 in Größe von 2,7395 ha aus der Gemeinde Großpodel in die Gemeinde Stojentin eingegliedert.

Stolp, den 29. August 1941.

Der Landrat.

Personalnachrichten

anderer Behörden

164) Ernann: Handelslehrer Joachim Schmidt zum Handelsoberlehrer im Berufsschuldienst der Stadt Köslin.

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 37

Ausgegeben Köslin, den 13. September

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 89. — Wegeeinziehung im Kreise Greifenberg, S. 90. — Personalsnachrichten' S. 90. — Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1941, Sonderbeilage. —

Inhalt
des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 93. — 15. 8. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung, S. 505. —

15. 8. 41 Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover, S. 506. —

7. 8. 41 Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Saar-Bergbeamten, S. 506. —

8. 8. 41 Verordnung zur Aenderung des Biersteuergesetzes, S. 507. —

15. 8. 41 Dritte Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, S. 508. —

Nr. 94. — 29. 7. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, S. 509. —

16. 8. 41 Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein, S. 510. —

20. 8. 41 Verordnung über die Aenderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung — StÄV. —), S. 510. —

21. 8. 41 Verordnung zur Durchführung der Steueränderungs-Verordnung (StÄV.), S. 514. —

Nr. 95. — 9. 8. 41 Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr, S. 515. —

15. 8. 41 Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen (Schuldenabwicklungsverordnung), S. 516. —

20. 8. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken, Seite 526. —

Nr. 96. — 18. 8. 41 Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen freien Stadt Danzig, S. 530. —

Nr. 97. — 8. 8. 41 Verordnung zur Aenderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, Seite 531. —

23. 8. 41 Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Seemannsordnung, S. 532. —

26. 8. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Wehrüberwachung und der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz, S. 532. —

26. 8. 41 Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reichs für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte, S. 533. —

Nr. 98. — 28. 8. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften, S. 539. —

28. 8. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Preise für geschälte und ungeschälte Weiden, S. 541. —

Nr. 99. — 30. 8. 41 Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern, S. 543. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) anderer Behörden

k) 165) **Begeeinziehung.**

Nach Erledigung des Einspruchs wird der frühere Weg nach Kensekow (Weg nach der Sandgrube) als öffentlicher Weg hiermit eingezogen.

Greifenberg i. Pom., den 5. September 1941.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Personalnachrichten

des Regierungspräsidenten

166) Ernann: Der Maschinist Willi Rist in Kolberg zum nebenamtlichen Fischereiaufseher für die Küstengewässer des Reg.-Bezirks Köslin.

Beförderung in der Gendarmerie des Einzeldienstes des Regierungsbezirks Köslin. Zum Bezirksobewachtmeister der Gendarmerie der Oberwachmeister der Gendarmerie Emil Engler.

Konsulatwesen

Der Mexikanischen Gesandtschaft ist vom Auswärtigen Amt in Berlin mitgeteilt worden, daß sich die Reichsregierung genötigt gesehen hat, den mexikanischen Konsuln in Deutschland das Exequatur zu entziehen. Von dieser Maßnahme ist das für den Reg.-Bezirk Köslin zuständige Konsulat in Hamburg betroffen worden.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Verausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stad 37.

Ausgegeben am 13. September 1941.

Anordnung über die Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1941.

Gemäß dem § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

I. Für deutsche Apfel und Birnen der Ernte 1941 gelten folgende Erzeugerhöchstpreise:

1. Äpfel:

	Güteklassen:			
	IA Tafel- obst Auslese je 100 kg	A Tafel- obst 100 kg	B Wirt- schafts- obst 100 kg	C Indu- strie- obst 100 kg
Wertvolle Frühsorten bis zu RM.		RM.	RM.	RM.
(Weißer Klarapfel, Früher Viktoria, Zi- geunerapfel)	50,—	40,—	28,—	9,—
Cox' Orang. Renette	84,—	70,—	50,—	9,—
Sort. d. Preisgruppe I (Ananasrenette)	68,—	54,—	40,—	9,—
Sort. d. Preisgr. II (Schöner aus Boscop)	46,—	36,—	24,—	9,—
Sort. d. Preisgr. III (Baumanns Renette)	40,—	30,—	24,—	9,—
Sort. d. Preisgr. IV (Boikenapfel)	—,—	26,—	16,—	9,—
Sort. d. Preisgr. V (Cellini)	—,—	22,—	14,—	9,—

* Für Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe wird der Preis für Apfel aller Sorten Güteklasse B und C gemischt auf 9,— RM. je 100 kg festgesetzt.

2. Birnen:

	Güteklassen:			
	IA Tafel- obst Auslese je 100 kg	A Tafel- obst 100 kg	B Wirt- schafts- obst 100 kg	C Indu- strie- obst 100 kg
Sorten bis zu RM.		RM.	RM.	RM.
der Preisgruppe I (Alexander Lucas)	68,—	54,—	40,—	9,—
der Preisgruppe II (Bosc's Flaschen- birne)	46,—	36,—	24,—	9,—
der Preisgruppe III (Andenken an den Kongress)	40,—	30,—	24,—	9,—

Birnen:

	Güteklassen:			
	IA Tafel- obst Auslese je 100 kg	A Tafel- obst 100 kg	B Wirt- schafts- obst 100 kg	C Indu- strie- obst 100 kg
Sorten bis zu RM.		RM.	RM.	RM.
der Preisgruppe IV (Clairgeaus Butter- birne)	—	26,—	16,—	9,—
der Preisgruppe V (Kochbirnen)	—	22,—	14,—	9,—

3. Die Preisregelung gilt rückwirkend für alle Käufe und Verkäufe von Kernobst aus der Ernte 1941; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

II. Für die Bewertung der Ware nach Güteklassen bzw. für die Beschaffenheit der Ware ist die Anordnung Nr. 17/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse vom 23. 5. 1940 (RMBl. S. 210), maßgebend. Die Höchstpreise der einzelnen Preisgruppen dürfen nur für größenmäßig gleichsortierte Ware berechnet werden. Gröößenmäßig unsortierte Ware ist entsprechend geringer zu bewerten.

III. Die für die Güteklasse IA (Tafelobst-Auslese) zugelassenen höheren Preise dürfen nur unter folgenden Bedingungen gefordert und gezahlt werden:

1. Die Verpackung der Tafelobst-Auslese darf nur in besonderen Verpackungsgefäßen (Flachsteigen, Amerikanerkisten, Pappgefäßen) erfolgen, die mit einem weißen Aufklebezettel mit dem Ausdruck „Tafelobst Auslese“ und der Anschrift des Erzeugers — Name oder Firma, Wohnort — versehen sein müssen. Der Inhalt darf 17½ kg nicht übersteigen. Die Früchte müssen einzeln in Holzwolle oder in Seidenpapier gepackt sein. Jedes Verpackungsgefäß darf nur eine Sorte enthalten.

2. Früchte der Tafelobst-Auslese dürfen nur in der Originalpackung gehandelt bzw. aus der Originalpackung an den Verbraucher abgegeben werden.

IV. Erzeuger und Verteiler aller Handelsstufen dürfen deutsches Kernobst nur nach Preisgruppe und Güteklasse gekennzeichnet in den Verkehr bringen. Bei den Preisgruppen I und II sowie bei der Sondergruppe Cox' Orangen Renette ist darüber hinaus auch die Sortenbezeichnung anzugeben. *)

*) Für den Kleinhandel, Straßenhandel und Verkauf auf dem Wochenmarkt wird auf die Pflicht zur Preisauszeichnung gemäß der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Witt. Bl. I S. 802) verwiesen.

V. Für die Abgeltung des bei der gewöhnlichen Lagerung und der Kühllagerung von Äpfeln und Birnen entstehenden Schwundes und Verderbs gelten die Bekanntmachung Nr. 4/39 — Pr. — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Lagerkostenzuschläge für die gewöhnliche (Scheunen-, Zillen- und Keller-) Lagerung bei Äpfeln vom 30. 9. 1939 (RNWB. S. 738) und die Bekanntmachung Nr. 5/39 — Pr. — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, betr. Lagerkostenzuschläge für die Kühl- und Kallagerung von Kernobst vom 23. 10. 1939 (RNWB. S. 776).

Die Lagerkostenzuschläge einschließlich der Ein- und Auslagerungskosten gehören zum Einstandspreis des Lagerhalters.

Diese Lagerkostenzuschläge werden jeweils in den Preiskarten über die Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse bekanntgegeben.

VI. Für den Handel mit Kernobst gelten die Bestimmungen meiner Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten vom 20. Juli 1939 in der Fassung des Nachtrages vom 28. 6. 1940 und des Zweiten Nachtrages vom 28. Februar 1941.

VII. Die einzelnen Kernobstsorten sind gemäß der nachstehenden Wertgruppeneinteilung in die im Abschnitt I festgesetzten Preisgruppen einzureihen:

Wertgruppeneinteilung.

Äpfel:

Güteklassen:				
IA	A	B	C	
Tafel-	Tafel-	Wirt-	Sn-	
obst	obst	schafts-	duktrie-	
Auslese	obst	obst	obst	
Mindestquerdurchmesser in mm:				

Wertvolle Frühsorten:

Weiß. Klarapfel, Früher				
Viktoria, Zigeunerapfel	60	50	45	35

Sondergruppe:

Cox' Orangen Renette	55	50	45	35
----------------------	----	----	----	----

Preisgruppe I (Ananas Renette):

Allington Pepping	60	50	45	35
Ananas Renette	55	50	45	35
Gelber Bellefleur	65	50	45	35
Goldrenette von Berlepsch	60	50	45	35
Gravensteiner	60	50	45	35
James Grieve	60	50	45	35
Lartons Superbe	55	50	45	35
London Pepping	60	50	45	35
Ribston Pepping	60	50	45	35
Signe Tillish	70	50	45	35
v. Zuccalmaglios Renette	55	50	45	35
Weißer Winter Calvill	60	50	45	35

Preisgruppe II (Schöner aus Boscop):

Champagner Renette	60	50	45	35
Dülmener Rosenapfel	60	50	45	35
Echter Glockenapfel (weiß.)	65	50	45	35
Ernst Bosch	55	50	45	35
Geheimrat Dr. Oldenburg	60	50	45	35
Gelber Edelapfel	65	50	45	35
Gelber Richard	65	50	45	35
Goldparmäne, Winter-	60	50	45	35
Goldrenette von Blenheim	65	50	45	35

Äpfel:

Güteklassen:				
IA	A	B	C	
Tafel-	Tafel-	Wirt-	Sn-	
obst	obst	schafts-	duktrie-	
Auslese	obst	obst	obst	
Mindestquerdurchmesser in mm:				

Jonathan	65	50	45	35
Kaiser Wilhelm	60	50	45	35
Kanada Renette	65	50	45	35
Königl. Kurzstiel	55	50	45	35
Landsberger Renette	65	50	45	35
Minister v. Hammerstein	65	50	45	35
Ontario	65	50	45	35
Parkers Pepping	60	50	45	35
Rote Sternrenette	60	50	45	35
Schöner aus Boscop	65	50	45	35
Transparent aus Cronfels	65	50	45	35

Preisgruppe III (Baumanns Renette):

Adersleber Kalvill	65	50	45	35
Baumanns Renette	60	50	45	35
Berner Rosenapfel	60	50	45	35
Coulon Renette	70	50	45	35
Danziger Kantapfel	60	50	45	35
Graue franz. Renette	60	50	45	35
Harberts Renette	70	50	45	35
Lanes Prinz Albert	65	50	45	35
Oberdiecks Renette	60	50	45	35
Pommerscher Krummstiel	65	50	45	35
Prinzenapfel (Hasenkopf)	60	50	45	35
Rheeders Goldrenette	65	50	45	35
Rheinischer Krummstiel	65	50	45	35
Schöner aus Nordhausen	60	50	45	35

Preisgruppe IV (Boikenapfel):

Altländer Rosenapfel	—	50	45	35
Boikenapfel	—	50	45	35
Casseler Renette	—	50	45	35
Evaapfel (Manks)	—	50	45	35
Fürstenapfel	—	50	45	35
Geflammtter Kardinal	—	50	45	35
Gewürzluifen	—	50	45	35
Grahams Jubiläumsapfel	—	50	45	35
Graue Herbstrenette	—	50	45	35
Großh. Friedr. v. Baden	—	50	45	35
Hornburger Pfannkuchen	—	50	45	35
Jakob Lebel	—	50	45	35
Kaiser Alexander	—	50	45	35
Königinapfel	—	50	45	35
Luikenapfel	—	50	45	35
Nathusius Taubenapfel	—	50	45	35
Pensgoods Goldrenette	—	50	45	35
Pison	—	50	45	35
Pommerscher Langsüßer	—	50	45	35
Pommerscher Schneeapfel	—	50	45	35
Alle Rambour Sorten	—	50	45	35
Rheinischer Bohnapfel	—	50	45	35
Roter Bellefleur	—	50	45	35
Roter Eisapfel	—	50	45	35
Schöner aus Herrnhaut	—	50	45	35
Streiflinge	—	50	45	35
Träubchen	—	50	45	35
Weiß. Winter Taffetapfel	—	50	45	35

Preisgruppe V (Cellini):

Bismard	—	50	45	35
Borsdorfer	—	50	45	35

Äpfel:

Güteklassen:			
IA	A	B	C
Tafel- obst	Tafel- obst	Wirt- schafts- obst	Ind- ustrie- obst
Auslese			
Mindestquerdurchmesser in mm:			

Cellini	—	50	45	35
Charlamowsky	—	50	45	35
Fiebers Erstling	—	50	45	35
Gloria mundi	—	50	45	35
Lord Grovenor	—	50	45	35
Lord Suffield	—	50	45	35
Purpurroter Cousinot	—	50	45	35
Roter u. grüner Stettiner	—	50	45	35
Rot. Trier'scher Weinapfel	—	50	45	35
Schafsnase	—	50	45	35
Sommer Pigson	—	50	45	35
Sommerrambour	—	50	45	35

Birnen:

Güteklassen:			
IA	A	B	C
Tafel- obst	Tafel- obst	Wirt- schafts- obst	Ind- ustrie- obst
Auslese			
Mindestquerdurchmesser in mm:			

Preisgruppe I (Alexander Lucas):

Alexander Lucas	55	40	40	35
Bunte Julibirne	40	40	35	35
Clapps Liebling	55	40	40	35
Dr. Jules Guyot	55	40	40	35
Frühe von Trevaux	45	40	40	35
Gelleris Butterbirne	55	40	40	35
Gräfin von Paris	45	40	40	35
Köstlich von Charneux	55	40	40	35
Madame Berté	45	40	40	35
Oliviers de Serres	45	40	40	35
Präsident Drouard	55	40	40	35
Vereins-Dechants-Birne	55	40	40	35
Williams Christbirne	55	40	40	35

Preisgruppe II (Boscs Flaschenbirne):

Birne von Tongre	45	40	40	35
Bosc' Flaschenbirne (Cale- basse, Kaiserkrone)	55	40	40	35
Gute Louise	45	40	40	35
Herzogin Elsa	55	40	40	35
Herzogin v. Angoulême	65	40	40	35
Minister Dr. Lucius	55	40	40	35
Triumph de Bienne	55	40	40	35

Birnen:

Güteklassen:			
IA	A	B	C
Tafel- obst	Tafel- obst	Wirt- schafts- obst	Ind- ustrie- obst
Auslese			
Mindestquerdurchmesser in mm:			

Preisgruppe III (Andenken an den Kongreß):

Andenken an den Kongreß	65	40	40	35
Blumenbachs Butterbirne	45	40	40	35
Diels Butterbirne	65	40	40	35
Doppelte Philippsbirne	45	40	40	35
Hardenponts Winter- butterbirne	55	40	40	35
Josephine von Mecheln	40	40	35	35
Petersbirne	40	40	35	35
Prinzessin Marianne	55	40	40	35
Solener (Schmalzbirne)	45	40	40	35

Preisgruppe IV (Clairgeaus Butterbirne):

Amanlis Butterbirne	—	40	40	35
Blanchen	—	40	35	35
Clairgeaus Butterbirne	—	40	40	35
Conference	—	40	40	35
Espérons Herrenbirnen	—	40	35	35
Forellenbirne	—	40	40	35
Sommernagdalene, grüne	—	40	35	35
Le Lectier	—	40	40	35
Gute Graue	—	40	40	35
Muskatellerbirne	—	40	35	35
Neue Poiteau	—	40	40	35
Pastorenbirne	—	40	40	35

Preisgruppe V (Kochbirnen):

Nicht zum Rohgenuß geeignet und kleinfrüchtige, nicht marktgängige Sorten.

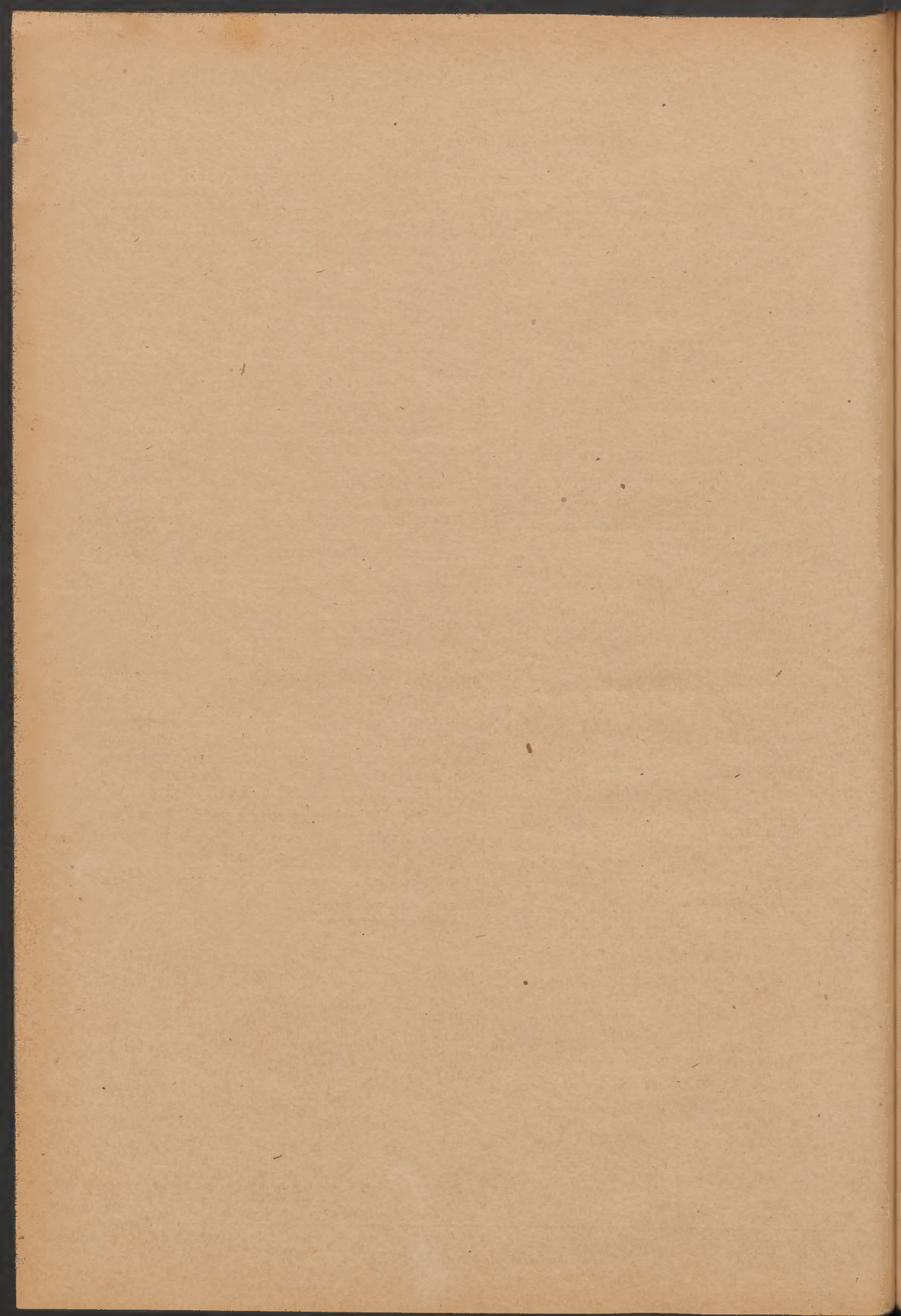
VIII. Wer den Vorschriften dieser Anordnung vor-
sächlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß
der Verordnung über Strafen und Strafverfahren
bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften
vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

IX. Diese Anordnung tritt am 15. September
1941 in Kraft.

Stettin, den 5. September 1941.

Der Oberpräsident — Preisbildungsstelle.

O. P. I. 12 c Nr. 3346.



Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 38

Ausgegeben Köslin, den 20. September

1941

Inhalt: Gewerbepolizeiliche Genehmigung für den Mühlenbesitzer Johannes Detleffen in Schlawe, S. 91. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg, S. 91. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen im Kreise Schlawe, S. 91. — Personalmeldungen, S. 91. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

k) 167) Der Mühlenbesitzer Johannes Detleffen in Schlawe Pom. beantragt, ihm gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung die gewerbepolizeiliche Genehmigung zu folgender Veränderung der Wasserkraftanlage der Schlauer Mühlenwerke zu erteilen. Die Einlaufschleuse im Holzgraben bei der Abzweigung aus der Wipper auf 13 Mtr. zu verbreitern und zwar nach der vorliegenden Zeichnung von 7 Mtr. auf 13 Mtr., also um 6 Meter.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes und § 17 der Reichsgewerbeordnung 2 Wochen lang vom Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Schlawe zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keine Einwendung gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden. Köslin, den 16. September 1941. I J 23. c. II. Nr. 16. 41. Der Regierungspräsident.

168) Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGD. vom 22. März 1935 (RMBl. S.

415) zu § 15 DGD. werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzellen Gemarkung Bussin, Kartenblatt 1: 44/1, 186/2, 175/4, 176/4, 177/5, 178/5, 189/5, 179/42, 180/42, 181/42, 182/42, 184/42, 136/5, 185/35, 103/42 und 183/42 in einer Gesamtgröße von 10,0020 ha aus der Gemeinde Buddiger, Kreis Rummelsburg, in die Gemeinde Bussin, Kreis Schlawe, und: die Parzellen Gemarkung Bussin, Kartenblatt 1: 114/39 und 115/39 in einer Gesamtgröße von 0,0335 ha aus der Gemeinde Bussin, Kreis Schlawe, in die Gemeinde Buddiger, Kreis Rummelsburg, eingegliedert.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft. Köslin, den 30. August 1941.

I R I 7 (24), 26. 3. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

169) Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Franzen, Breitenberg und Sydow, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941

a) die Parzellen Gemarkung Egsow, Kartenblatt 1 Nr. 17 in der Gesamtgröße von 0,0790 ha aus der Gemeinde Franzen in die Gemeinde Besow,

b) die Parzellen Gemarkung Sydow, Kartenblatt 3 Nr. 31, 76/32, 82/41 und 85/45 in der Gesamtgröße von 1,9197 ha aus der Gemeinde Breitenberg in die Gemeinde Sydow eingegliedert.

Schlawe, den 2. September 1941.

Altz. 12 11 15. Der Landrat.

Personalmeldungen

des Regierungspräsidenten

k) 170) Angestellt: Stadtschreiber Alfred Engel, Köslin, auf Lebenszeit.

Konsulatwesen

171) Das dem Geschäftsträger a. i. von Bolivien in Berlin, Legationsrat Alfredo Flores, in seiner Eigenschaft als Konsul von Bolivien in Berlin namens des Reichs unter dem 5. Juli 1940 erteilte Exequatur ist erloschen.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 39

Ausgegeben Köslin, den 27. September

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preußischen Gesetzsammlung, S. 93. — Erster Nachtrag zur Änderung der Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen vom 4. 7. 1941, S. 93. — Enteignung von Grundeigentum, S. 93. — Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kr. Schlawa, S. 94. — Personalsnachrichten, S. 94. — Anordnung über Bruttoverdienstspannen beim Ausschank von Wein in der Provinz Pommern, Sonderbeilage. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 100. — 15. 8. 41 Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Cuxen, Malmédy und Moresnet, Seite 546. —

29. 8. 41 Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker, S. 546. —

30. 8. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, S. 546. —

1. 9. 41 Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, S. 547. —

1. 9. 41 Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München, S. 548. —

2. 9. 41 Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, S. 548. —

1. 9. 41 Sechzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch, Seite 548. —

der Preußischen Gesetzsammlung

Nr. 11. — 15. 8. 41 Sechste Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte, Seite 47. —

20. 8. 41 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, S. 47. —

b) des Regierungspräsidenten

k) 173)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Zwecken des Kraftwerkes Rostin zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Ramissow, Kreis Belgard, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum, habe ich Termin auf Freitag, den 17. Oktober 1941, 15 Uhr in Köslin, Regierungsgebäude, Zimmer 235 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gd. Nr. des Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt Flur	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ramissow Gut	2	117/4	Kurt von Kleist, Landwirt, Ramissow, Kreis Belgard	Ramissow	5	8	Perfante	—	6	41
2	"	2	118/4	"	"	5	8	"	—	5	19
3	"	2	119/71	"	"	5	8	"	—	5	76

Nr. I J 23 c II Nr. 37. 36.

Köslin, den 13. September 1941.

Der Enteignungskommissar.

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 48. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

172)

Erster Nachtrag

betrifft: Änderung der Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen vom 4. 7. 1941

— O. P. I. 12. c. Nr. 2527 —

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. Der in § 1 meiner Verordnung über die Preisregelung im Handel mit Pfifferlingen vom 4. 7. 1941 auf RM 56,— je 100 kg festgesetzte Pflücker- (Sammeler-) Höchstpreis für Pfifferlinge pommerscher Ernte wird auf RM 60,— je 100 kg erhöht.

§ 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem 22. September 1941 in Kraft.

Stettin, den 20. September 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 3647.

174) Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See bei Rügenwalde Bad, Kreis Schlawe.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 11. Juli 1927, betreffend Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Wehrmacht, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes (Regierungsamtsblatt Köslin Seite 103, Regierungsamtsblatt Stettin Seite 138), wird folgendes bekanntgemacht:

1. An der pommerschen Küste bei Rügenwalde Bad finden vom 3. Oktober bis einschließlich 1. November 1941 und vom 6. November bis einschließlich 10. Dezember 1941 täglich (je nach Wetterlage einschließlich Sonnabend und Sonntag) in der Zeit von 9,00 bis 12,00 Uhr, von 14,00 bis 17,00 Uhr und von 19,00 bis 22,00 Uhr Schießübungen der Flakartillerie von Land nach See gegen Luft- und Seeziele statt.

2. Der Schießsektor erstreckt sich von der Batterie aus zwischen 250° und 350° rw. Das Schießgebiet ist begrenzt durch eine Linie vom Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost (400 Meter westlich der Hafeneinfahrt Rügenwalde) zu Punkt in See 54° 22' 36" Nord, 16° 5' 48" Ost, von dort in einem Teilkreisbogen zu Punkt in See 54° 36' 45" Nord, 16° 19' 40" Ost und von diesem Punkt in gerader Linie zum Küstenpunkt 54° 26' 16" Nord, 16° 22' 42" Ost.

3. Das Schießgebiet und der Luftraum über dem Schießgebiet bis zu einer Höhe von 12000 Meter sind gefährdet. Vor dem Durchfahren und Ueberfliegen des Schießgebiets und vor dem Aufenthalt im Schießgebiet während des Schießens wird gewarnt. Für die Ein- und Ausfahrt von Personen- und Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen in den Rügenwalder Hafen und aus dem Hafenbecken werden zwischen den zuständigen Stellen und dem Schießleiter jeweils Vereinbarungen getroffen.

Innerhalb des Hoheitsgebiets ist das Fahren und der Fischfang auf See verboten.

Fischerneze dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahrt und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

4. Der Strandstreifen vor der Feuerstellung von einem Punkt 300 Meter westwärts bis zu einem Punkt 300 Meter ostwärts der Batterie ist gefährdet. Das Betreten dieses durch Posten abgesperrten Strandstreifens ist verboten.

5. Der Seeraum wird durch ein Fahrzeug der Kriegsmarine freigehalten. Als Warnungszeichen für die Schifffahrt werden eine Stunde vor Schießbeginn zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalbuchs gesetzt

a) an den Signalmasten beiderseits der Feuerstellung,

b) auf dem Fahrzeug der Kriegsmarine, das den Sicherheitsdienst versieht,

c) auf dem Turm der Lotsenstelle von Rügenwalde.

Bei Dunkelheit werden an Stelle der beiden Flaggen drei in 1,5 Meter Abstand senkrecht übereinander gesetzte Lichter, das oberste rot, die beiden unteren weiß, gezeigt.

Bei kurzer Feuerpause am Tage wird neben dem Tagssignal ein gelber Stander mit blauem Rand gesetzt.

Wird an einem der genannten Tage nicht geschossen, so werden keine Sperrsignale gesetzt.

6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 und Ziffer 4 ist nach § 2 der eingangs erwähnten Polizeiverordnung in Verbindung mit § 76 des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150 RM verurteilt, an dessen Stelle, falls es nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft bis zu zwei Wochen tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist. Köslin, den 24. September 1941.

I V a 13 Nr. 58/41. Der Regierungspräsident.

Personalnachrichten

Konsulatwesen

175) Der Gesandtschaft von Guatemala ist mitgeteilt worden, daß sich die Reichsregierung genötigt gesehen hat, den Konsuln von Guatemala in Deutschland das Exequatur zu entziehen

Von dieser Maßnahme ist das für den Reg.-Bezirk Köslin zuständige Konsulat in Berlin betroffen worden.

Dem Brasilianischen Konsul in Frankfurt (Main), Jorge Kirchhofer Cabral, ist namens des Reichs unter dem 22. August 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Italienischen Vizekonsul in Hannover, Roberto Gaja, ist namens des Reichs unter dem 25. August 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Generalkonsul der Schweiz in Wien, Dr. Walter Rüfenacht, ist namens des Reichs unter dem 25. August 1941 das Exequatur erteilt worden.

Daß dem Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg, José Saavedra Suarez, namens des Reichs unter dem 10. Januar 1941 erteilte Exequatur ist erloschen.

Daß dem Konsul von Bolivien in Berlin, Alfredo Flores, namens des Reichs unter dem 5. Juli 1940 erteilte Exequatur ist erloschen.

Daß dem Königlich Rumänischen Generalkonsul in Wien, Michail Pencovici, namens des Reichs unter dem 14. August 1939 erteilte Exequatur ist erloschen.

Daß dem Leiter des Königlich Ungarischen Generalkonsulats in Köln, Konsul Egon Cindric, namens des Reichs unter dem 1. Dezember 1939 erteilte Exequatur ist erloschen.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Stück 39.

Ausgegeben am 27. September 1941.

Anordnung

über Bruttoverdienstspannen beim Ausschank von Wein in der Provinz Pommern.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und des § 2 der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. 7. 1937 (RGBl. I S. 881) wird für die Provinz Pommern folgende Preisregelung getroffen:

§ 1. (1) Beim flaschen- oder glasweisen Ausschank von deutschem Weiß- und Rotwein und von ausländischem Wein in Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben jeder Art mit Ausnahme der im § 8 bezeichneten Betriebe dürfen höchstens folgende Bruttoverdienstspannen auf den Einstandspreis aufgeschlagen werden:

- a) in Betrieben der Preisgruppe I 80 v. H.
- b) in Betrieben der Preisgruppe II 120 v. H.
- c) in Betrieben der Preisgruppe III 160 v. H.

(2) Ist dem Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb die Weinvertilereigenschaft von der Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft zuerkannt worden, so dürfen auf den nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Festsetzung von Weinvertilerspannen vom 25. Juni 1940 (Reichsanzeiger Nr. 150 vom 29. Juni 1940 und Nr. 155 vom 5. Juli 1940) für die Abgabe an Wiederverkäufer zulässigen Preis

- a) in Betrieben der Preisgruppe I höchstens 50 v. H.,
- b) in Betrieben der Preisgruppe II höchstens 75 v. H.,
- c) in Betrieben der Preisgruppe III höchstens 100 v. H. aufgeschlagen werden.

§ 2. (1) Einstandspreis im Sinne des § 1 ist für deutsche Weiß- und Rotweine der Ernten 1939 und später der von dem Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb für den Wein tatsächlich gezahlte Preis, soweit er nach der Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Festsetzung von Weinvertilerspannen vom 25. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 150 vom 29. Juni 1940 und Nr. 155 vom 5. Juli 1940) zulässig ist. Zum Einstandspreis dieser Weine gehören nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Weinvertiler und der Gastwirte für Gebinde, Flaschen, Verpackung, die Abfüllkosten und die

Fracht; diese Unkosten dürfen außer der nach § 1 zulässigen Bruttoverdienstspanne berechnet werden.

(2) Für deutsche Weiß- und Rotweine aus den Ernten von 1939 und für ausländische Weine gilt als Einstandspreis der Einkaufspreis.

§ 3. (1) Zur Abgeltung der den Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieben entstandenen Abfüllkosten dürfen je 1-Liter-Flasche höchstens 12 Rpf., je 0,25- bis 0,72-Liter-Flasche einschl. Ausstattung höchstens 15 Rpf. berechnet werden.

(2) Wird der Wein mindestens ein Jahr im Betrieb gelagert, so darf zur Abgeltung der Lagerunkosten für jedes Jahr der Lagerung ein Zuschlag von höchstens 10 v. H. des Einstandspreises erhoben werden. Die Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem allgemein bestimmten Termin für die Erzeugerpreise nach dem zweiten Abstieg jedes Weinjahrganges.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht beim Ausschank von Qualitäts- und Spitzenweinen mit einem Erzeugerpreis von über 3000 RM. je 1000 Liter.

§ 5. Bisher niedrigere Bruttoverdienstspannen und Zuschläge als die in den §§ 1 bis 3 höchstens zugelassenen dürfen nicht erhöht werden.

§ 6. Die nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Abgabepreise dürfen aufgerundet werden

- a) bei glasweisem Ausschank auf den vollen Pfennigbetrag, wenn sich je Glas Bruchteile von 0,5 Rpf. und mehr,
- b) bei flaschenweisem Ausschank auf fünf oder zehn Reichspfennig, wenn sich je Flasche Pfennigbeträge von 2,5 oder 7,5 Rpf. und mehr ergeben. Soweit eine Aufrundung hiernach nicht zulässig ist, sind Pfennigbruchteile auf den vollen Pfennigbetrag (Buchst. a), Pfennigbeträge auf volle fünf oder zehn Reichspfennige (Buchst. b) abzurunden.

§ 7. (1) Die Preisüberwachungsstellen oder, mit ihrer Ermächtigung, die Preisbehörden entscheiden im Benehmen mit den Vertretungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu welcher Preisgruppe der einzelne Betrieb gehört.

(2) Gegen die Entscheidung der Preisüberwachungsstellen oder der Preisbehörden ist die Beschwerde des Betriebsinhabers zulässig. Über die Beschwerde entscheidet, soweit sie gegen die Entscheidung der Preisbehörde gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstellen endgültig.

(3) Grundsätzlich gehören:

a) in die Preisgruppe I:

Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe allgemein übliche Maß nicht übersteigen;

b) in die Preisgruppe II:

Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen;

c) in die Preisgruppe III:

Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen.

(4) Betriebe, die bis zum 1. 11. 1941 keinen Einstufungsbescheid von der Preisüberwachungsstelle oder der Preisbehörde erhalten haben, gehören zur Preisgruppe I.

(5) Der Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Preisgruppe bedarf der Genehmigung der Preisüberwachungsstelle.

§ 8. Luxusbetriebe, die die Preisbildungsstelle im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherber-

gungsgewerbe durch besonderen Bescheid als solche anerkannt hat, werden von dieser Anordnung ausgenommen.

§ 9. (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung kann die Preisbildungsstelle zulassen. Ausnahmeanträge sind kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach den Vorschriften der Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. 1. 1941 (RGBl. I S. 29 und Mitt. Bl. d. RfPr. I S. 51) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erhoben.

(2) Die Preisbildungsstelle erläßt im Bedarfsfalle die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10. Die Anordnung tritt am 1. 10. 1941 in Kraft.

Stettin, den 18. September 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle. —

O. P. I. 12. o. Nr. 3494.

Umtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 40

Ausgegeben Köslin, den 4. Oktober

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 95. — Kündigung der Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes Pommern und Umtauschangebot, S. 95. — Verlorene Ausweise, S. 96. — Personalmeldungen, S. 96. —



Für Führer, Volk und Vaterland starb:

Karl-Heinz Slubek

Vermessungstechniker beim Wasserstraßenamt in Stolpmünde,
gefallen als Gefreiter der Infanterie im August 1941

Dem Kameraden wird ein ehrenvolles Andenken bewahrt werden!

Stettin, den 24. September 1941

Der Oberpräsident

— Wasserstraßendirektion —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 101. — 4. 9. 41 Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs, S. 549. —

1. 9. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften, S. 552. —

1. 9. 41 Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung, S. 552. —

Nr. 102. — 9. 9. 41 Verordnung zur Regelung der Abmessungen der Sperrholzplatten, S. 553. —

Nr. 103. — 1. 9. 41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten, S. 555. —

13. 9. 41 Verordnung über Erzeugerpreise für Speisefkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42, S. 555. —

9. 9. 41 Zweite Bekanntmachung über die Eintragung von verzinssichen Schatzanweisungen der deutschen Reichsbahn in das Reichsbahnschuldbuch, S. 558. —

Nr. 104. — 5. 9. 41 Verordnung über die Erziehung eines Oberbergamts in Saarbrücken, Seite 559. —

8. 9. 41 Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunft- und Detektivgewerbe in den Reichsgauen

der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, Seite 560. —

10. 9. 41 Neunte Verordnung über die von Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen, Seite 560. —

16. 9. 41 Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen), S. 561. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 176) Kündigung der Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes Pommern und Umtauschangebot.

Hiermit kündige ich sämtliche noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten Stücke der

4 1/2 (fr. 8) % igen Goldanleihe des Provinzialverbandes Pommern von 1928 — K Nr. 13 007

4 1/2 (fr. 8) % igen Goldanleihe des Provinzialverbandes Pommern von 1930 — K Nr. 13 008 und

4 1/2 % igen Reichsmark-Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes Pommern von 1935 —

K Nr. 13 010

zur Rückzahlung zum Nennwert am 2. Januar 1942. Die Verzinsung der gekündigten Stücke endigt mit dem 31. Dezember 1941.

Die Rückzahlung des Kapitals zum Nennwert erfolgt gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und

der zugehörigen, nach dem 2. Januar 1942 fälligen Zinsscheine und Erneuerungsscheine. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt. Mit dem Kapitalbetrag werden für Stücke der Goldanleihe von 1930 4 1/2 % Stückzinsen für 2 Monate und für die Reichsmark-Schuldverschreibungen von 1935 4 1/2 % Stückzinsen für 3 Monate vergütet.

Mit Genehmigung der zuständigen Reichsminister biete ich den Inhabern der vorstehend gekündigten Schuldverschreibungen den Umtausch in reichsmündelsichere auf den Inhaber lautende 4 % ige Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes Pommern von 1941, Zinstermine Januar/Juli mit Zinslauf ab 1. 1. 1942, erster Zinsschein fällig am 1. Juli 1942 — Stücke zu 100, 500, 1000 und 2000 RM — nach Maßgabe der vorhandenen Stückelung — zum Kurse von 100 %, provisionsfrei und für den Ersterwerber frei von Börsenumsatzsteuer, an. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in 20 Gruppen von je 650.000 RM, von denen je eine durch Auslosung zum Nennwert zum 2. Januar jedes Jahres zu tilgen ist. Die Auslosung wird spätestens 3 Monate vorher erfolgen. Die erste Tilgung findet am 2. Januar 1943, die letzte am 2. Januar 1962 statt. Eine verstärkte Tilgung durch Auslosung mehrerer Gruppen oder eine Gesamtkündigung der noch umlaufenden Teilschuldverschreibungen, die mit einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen hat, ist erstmalig zum 2. Januar 1945 und alsdann zu jedem Zinstermine zulässig. Die Zulassung zum Handel an der Berliner Börse wird beantragt werden.

Die Anmeldung zum Umtausch ist unter gleichzeitiger Vorlage der gekündigten Stücke nebst Zins- und Erneuerungsscheinen bis zum 20. November 1941 zu bewirken.

Die Bareinlösung und der Umtausch erfolgen durch die Provinzialbank Pommern in Stettin.

Die Einlieferung der gekündigten Stücke kann auch durch die Girozentralen, Landesbanken, Sparkassen und sonstigen Banken erfolgen. Bei Stellung der Umtauschanträge ist die gewünschte Stückelung anzugeben, die, soweit möglich, berücksichtigt wird.

Stettin, den 27. September 1941.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Provinzialverbandes).

b) anderer Behörden

k) 177) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 26. 1. 1939 für den Kraftwagen IH 12131 für Ja. Gustav Zeeß, Kaufhaus, Kolberg, Ostseebad, Markt.

Kraftfahrzeugschein vom 13. 9. 1940 für den Kraftwagen IH 89860 für E. J. Post'sche Buchdruckerei und Verlag, Kolberg Ostseebad, Domstr. 46/48.

Kraftfahrzeugschein vom 25. Januar 1941, Nr. K. K. 260 für den Kraftwagen IH 11272 für Frieda Windmüller in Publiz, Kurt-Krethstr. 39.

Zulassungsbescheinigung vom 24. November 1939 für den Kraftwagen IH 116338 für die Kartoffel-

Trocknungs-Anlage e.G.m.b.H. in Greifenberg i. Pom., Bismarckstraße 43.

Zulassungschein vom 22. 6. 1939 für den Kraftwagen IH 33657 für Automobil-Zentrale Bruno Pfizner, wohnhaft in Stolp/Pommern, Schlauerstraße 15.

Zulassungschein vom 13. 3. 1939 für den Kraftwagen IH 20660 für Agnes Vogel in Naglaff.

Zulassungschein vom 17. 3. 1939 für den Kraftwagen IH 19700 für Paul Trabandt in Rügenwalde, Ratwitzer-Straße 6.

Bescheinigung vom 20. 6. 1939 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 18892 für Heinrich Schulze, Sägewerksbesitzer in Jollbrück, Kreis Rummelsburg i. Pom.

Bescheinigung vom 15. 7. 1936 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 54250 für Paul Stübs, wohnhaft in Stolp/Pom., Friedrichstraße 11.

Führerschein vom 12. 9. 1928 — Nr. 699/28 — für Adalbert Bub, geb. 4. 12. 1893 in Hechenberg i. Bayern, wohnhaft in Köslin, Brauergasse 11, jetzt Speyer, Bahnhofstraße 37.

Führerschein vom 31. 3. 1933 für Jane Tiede geb. Klusmann, geb. 28. Dezember 1899 in Hamburg, wohnhaft in Gr.-Rambin, Kreis Belgard.

Führerschein vom 19. Januar 1940 für Edith Krause, geb. 2. Juni 1923 in Publiz, wohnhaft in Publiz, Schulstraße 29.

Führerschein vom 30. 9. 1938 für Agnes Vogel, geb. 8. 7. 1914 in Danzig, wohnhaft in Naglaff.

Führerschein vom 11. 4. 1938 für Herbert Vogel, geb. 11. 8. 1910 in Tilsit, wohnhaft in Naglaff.

Führerschein vom 8. 9. 1934 für Fritz, Adolf, Heinrich Below in Glowitz, geb. 28. August 1911 in Glowitz, wohnhaft in Glowitz.

Führerschein vom 13. 1. 1930 für Karl Heinz von Schmidt, geb. 20. Dezember 1910 in Danzig, wohnhaft in Stolp/Pom., Augustastrasse 15.

Führerschein vom 19. 4. 1927 für Karl Windmüller in Publiz, geb. 4. März 1895 in Wendisch-Tychow, wohnhaft in Publiz.

Personalnachrichten des Regierungspräsidenten

Veröffentlichungen auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701).

178) Ernann: Der Diplomingenieur Heinz Schlage in Bad Polzin zum Vermessungsreferendar.

Konsulatwesen

179) Der Führer hat den Kaufmann Josef Hermann Mathieu zum Vizekonsul des Reichs in José Bonifacio (Brasilien) ernannt.

Das dem Generalkonsul von Guatemala in Berlin, Dr. Adan Marique-Rios, namens des Reichs unter dem 17. Mai 1938 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der weitere Amtsbezirk des Generalkonsulats von Guatemala in Berlin erstreckte sich auf das ganze Deutsche Reich.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 41

Ausgegeben Köslin, den 11. Oktober

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I) und der Preussischen Gesetzsammlung, S. 97. — Polizeiverordnung über die polizeiliche Anmeldung von Reisenden, Fremden, Erholungsuchenden oder anderen beherbergten Personen, S. 97. — Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Stollp und Schlawe, S. 98. — Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg, S. 98. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 105. — 10. 9. 41 Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, S. 567. —

13. 9. 41 Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, S. 568. —

16. 9. 41 Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung, S. 569. —

17. 9. 41 Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht in den eingegliederten Ostgebieten, Seite 570. —

Nr. 106. — 18. 9. 41 Verordnung zur Aenderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter, S. 571. —

15. 9. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft, S. 572. —

16. 9. 41 Siebente Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, S. 572. —

17. 9. 41 Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Aenderung des § 29 des Grundsteuergesetzes, S. 572. —

17. 9. 41 Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes, Seite 573. —

18. 9. 41 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau, S. 573. —

19. 9. 41 Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöchergeräte, S. 574. —

Nr. 108. — 10. 9. 41 Fünfte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schulverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, S. 579. —

17. 9. 41 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, S. 580. —

20. 9. 41 Vierte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudendeutschen Gebieten, S. 580. —

23. 9. 41 Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypothe-

ken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, S. 580. —

24. 9. 41 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstrafgesetzbuchs, S. 581. —

Nr. 109. — 18. 9. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring“, S. 583. —

23. 9. 41 Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmédy und Morzenet, S. 584. —

29. 9. 41 Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, S. 587. —

Nr. 110. — 27. 9. 41 Erlaß des Führers über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren, S. 591. —

29. 9. 41 Verordnung zur Ergänzung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes, S. 592. —

Nr. 111. — 28. 9. 41 Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes, S. 593. —

Nr. 113. — 30. 9. 41 Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, S. 611. —

Nr. 114. — 28. 9. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, S. 613. —

28. 9. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes, S. 614. —

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 12. — 24. 9. 41 Verordnung über die Vereinigung der Stettiner öffentlichen Feuerversicherungsanstalt und der Städtischen Feuerversicherungsanstalt zu Stralsund mit der Pommerischen Feuersozietät, S. 49. —

27. 9. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren, S. 49. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 50. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

180)

Polizeiverordnung
über die polizeiliche Anmeldung von Reisenden, Fremden, Erholungsuchenden oder anderen beherbergten Personen.

Gemäß § 26 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) und § 15 der Reichs-

meldeordnung vom 6. Januar 1938 — RGBl. I S. 13 — sind die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden oder Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyle), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Eremitenhäuser und Heime von religiösen Gesellschaften, verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vorgeschriebenen hellroten Melde-scheinvordruck bei der Meldebehörde anzumelden. Gemäß Artikel 6 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688) sind auch die Leiter oder Inhaber von Sportheimen, Wanderheimen und Jugendherbergen zu der Anmeldung verpflichtet. Ebenso haben auch alle Privatpersonen, die, ohne Inhaber oder Leiter einer Beherbergungsstätte zu sein, Fremden, Reisenden oder Erholungsuchenden kurzfristig entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft gewähren, die Beherbergten gemäß § 15 der Reichsmeldeordnung zu melden. Im einzelnen wird auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Auf Grund des § 15 Abs. 4 der Reichsmeldeordnung wird für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hinsichtlich der Fristen, binnen welchen die vorgeschriebenen Melde-scheine abzugeben sind, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. (1) In Orten, in denen die Polizeiwache während der Nacht besetzt ist, haben die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen, sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Eremitenhäuser, Heimen von religiösen Gesellschaften, Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen die bis Mitternacht eintreffenden Personen bis 1 Uhr des folgenden Tages, die nach Mitternacht eintreffenden Personen bis 7 Uhr des gleichen Tages bei der Polizeiwache mit dem vorgeschriebenen Vordruck anzumelden.

(2) In allen übrigen Orten sind die bis 17 Uhr eintreffenden Personen der zuständigen Meldebehörde bis 18 Uhr, die nach 17 Uhr eintreffenden Personen bis 7 Uhr des folgenden Tages vor-schriftsmäßig zu melden.

§ 2. Für Privatpersonen, die, ohne Inhaber oder Leiter einer Beherbergungsstelle zu sein, Fremden, Reisenden oder Erholungsuchenden kurzfristig entgeltlich oder unentgeltlich Unterkunft gewähren, bleibt es bei der Anmeldefrist von 24 Stunden.

§ 3. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung tritt Bestrafung gemäß § 26 der Reichsmeldeordnung ein, wonach jeder Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht ist.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Köslin, den 7. Oktober 1941

I. P. a. 13.

Der Regierungspräsident.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück. Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

181) Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Stolz und Schlawa.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. Blatt I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGD. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415), zu § 15 der DGD., wird zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzelle Gemarkung Schwolow, Kartenblatt 1: 151 in einer Gesamtgröße von 0,0310 ha aus der Gemeinde Schwolow, Kreis Stolz, in die Gemeinde Reddentin, Kreis Schlawa, eingegliedert.

Die Parzelle ist unbewohnt. Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in dem bezeichneten Gebiet außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 30. September 1941.

I R I 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

182) Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawa und Rummelsburg.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. Blatt I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGD. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415), zu § 15 DGD., werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Parzellen Gemarkung Wuffeken Gut, Kartenblatt 2: 61/27, 74/27, 75/27, 76/27, 77/28, 78/28 34 und 71/35 in einer Gesamtgröße von 14,8210 ha aus der Gemeinde Barzin, Kreis Rummelsburg, in die Gemeinde Wuffeken, Kreis Schlawa, eingegliedert.

Die Parzellen sind unbewohnt. Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebieten außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 3. Oktober 1941.

I R I 7 (24) 26. 3. Der Regierungspräsident.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 99. — Auslosung der Räte für das Jahr 1941 der Auslosungsscheine der Ablösungs-Anleihe des Provinzialverbandes von Pommern, S. 99. — Belobigung für Errettung vom Tode des Ertrinkens, S. 100. — Niederlassungserlaubnis für Hebammen, S. 100. — Feststellung des Haushaltsplans des Kreiskommunalverbandes Greifenberg i. Pom. für das Rechnungsjahr 1941, S. 100. — Invalidenversicherung ausländischer Arbeiter, S. 101. — Wegeeinziehung im Landfreise Stolp, S. 101. — Personalnachrichten, S. 101. —

Inhalt**des Reichsgesetzblattes (Teil I)**

Nr. 115. — 3. 10. 41 Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, S. 616. —

Nr. 116. — 12. 9. 41 Sechste Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührengesetz), S. 619. —

1. 10. 41 Verordnung über die Verwendung von Büchsenmunition bei der Jagdausübung, Seite 621. —

3. 10. 41 Verordnung über die Frachtenbildung in der Binnenschifffahrt, S. 622. —

8. 10. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Verwaltungsmaßnahmen, S. 623. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen**a) des Oberpräsidenten**

k) 183) Bei der heutigen Auslosung der Räte für das Jahr 1941 der

Auslosungsscheine der Ablösungs-Anleihe des Provinzialverbandes von Pommern wurden die folgenden Nummern gezogen:

Gruppe I**Stücke zu RM 12,50**

16, 44, 70, 82, 94, 124, 203, 213, 219, 236, 240, 327, 343, 348, 352, 364, 369, 384, 390, 392, 399, 441, 450, 456, 475, 478, 505, 519, 550, 598, 618, 623, 633, 647, 652, 658, 676, 706, 763, 774, 775, 777, 779, 814, 818, 820, 882, 899, 902, 910

Stücke zu RM 25,—

25, 37, 41, 76, 83, 104, 131, 152, 171, 179, 206, 217, 291, 293, 310, 328, 331, 341, 355, 384, 408, 409, 434, 463, 473, 481, 491, 497, 520, 554, 582, 585, 605, 628, 634, 646, 649, 664, 668, 708, 735, 831, 842, 854, 858, 864, 872, 885, 910, 918, 925, 929, 966, 978, 981, 995, 998, 1007, 1056, 1070, 1074, 1104, 1118, 1119, 1139, 1144, 1157, 1185, 1204, 1210, 1289, 1295, 1323, 1360, 1377, 1382, 1392

Stücke zu RM 50,—

3, 15, 16, 32, 40, 82, 87, 115, 116, 121, 160, 163, 165, 169, 170, 182, 193, 224, 282, 285,

289, 310, 321, 329, 334, 362, 368, 388, 391, 403, 420, 434, 436, 446, 455, 462, 475, 485, 490, 504, 530, 547, 570, 574, 588, 599, 654, 720, 733, 738, 748, 755, 778, 786, 818, 824, 843, 862, 869, 870, 905, 927, 932, 952

Stücke zu RM 100,—

13, 93, 119, 126, 133, 138, 142, 171, 176, 220, 245, 250, 262, 279, 292, 299, 301, 303, 319, 336, 339, 347, 374, 391, 413, 415, 417, 424, 466

Stücke zu RM 200,—

10, 44, 45, 57, 91, 110, 142, 147, 148, 157, 159, 181, 206, 256, 260, 265

Stücke zu RM 500,—

13, 24, 80, 91

Stücke zu RM 1000,—

4, 71, 102, 112, 121, 137, 147, 161, 162, 167, 168, 229, 243, 250, 323

Gruppe II**Stücke zu RM 12,50**

2, 7, 8, 15, 28, 39, 41, 89, 106, 109, 115, 132, 145, 155, 175, 176, 208, 243, 278, 280, 341, 365, 379, 392, 425, 432, 441, 520, 555, 565, 567, 599, 623, 628, 629, 648, 652, 687, 688, 723, 726, 733, 745, 750, 766, 834, 856, 879

Stücke zu RM 25,—

9, 18, 19, 27, 39, 53, 77, 100, 130, 137, 221, 276, 300, 324, 343, 363, 365, 368, 376, 379, 380, 391, 394, 425, 445, 452, 491, 493, 516, 520, 521, 549, 556, 564, 578, 612, 630, 638, 682, 693, 694, 701, 703, 704, 719, 740, 750, 755, 806, 812, 847, 853, 883, 928, 938, 943, 950, 974, 999, 1000, 1012, 1021, 1027, 1046, 1062, 1085, 1090, 1112, 1135, 1198, 1206, 1232, 1238, 1247, 1251, 1266, 1269, 1284, 1291, 1294, 1295, 1308, 1314, 1329, 1367, 1434, 1440, 1484, 1490, 1524, 1526, 1527, 1537, 1541, 1543, 1559, 1569, 1571, 1578, 1581, 1595, 1600, 1601, 1635, 1637, 1646, 1649, 1667, 1697, 1702, 1703, 1707

Stücke zu RM 50,—

3, 4, 14, 32, 52, 58, 113, 117, 140, 155, 163, 194, 239, 242, 262, 263, 295, 322, 348, 379, 435, 464, 470, 478, 520, 564, 577, 594, 605, 608, 612, 615, 620, 623, 637, 674, 678, 688, 718, 738, 768, 797, 806, 824, 865, 889, 892, 899, 944, 951, 979, 1000, 1006, 1011, 1012, 1016, 1029, 1033, 1081, 1097, 1103, 1121, 1149, 1157, 1197, 1228, 1237, 1243, 1262

Stücke zu RM 100,—

2, 10, 12, 28, 55, 102, 113, 137, 143, 206, 208, 215, 219, 241, 245, 348, 350, 361, 362, 369, 400, 404, 422, 428, 430, 444, 460, 473, 478, 505, 511, 520, 539, 547, 549, 573, 611, 634, 637, 652, 662, 666, 671, 677, 694, 699, 702, 731

Stücke zu RM 200,—

80, 82, 84, 132, 134, 152, 180, 190, 194, 221, 244, 260, 298, 336, 350, 358, 366, 400, 402, 465, 485

Stücke zu RM 500,—

1, 10, 30, 40, 64, 79, 91, 114, 115, 125

Stücke zu RM 1000,—

12, 21, 25, 63, 89, 98, 142, 200, 218, 232

Die Auslosungsrechte der vorstehenden Nummern sind am 31. Dezember 1941 fällig. Die Verzinsung der Stücke hört mit diesem Tage auf.

Die gezogenen Auslosungsrechte werden mit dem Fünffachen des Nennbetrages eingelöst. Hierzu kommen 5 % Zinsen vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1941.

Die Einlösung erfolgt ab 31. Dezember 1941 durch die Provinzialbank Pommern, Stettin, oder deren Zweiganstalten in Schneidemühl, Stolp und Stralsund, nachdem diese die ihnen einzureichenden Auslosungsscheine mit den dazugehörigen Schuldverschreibungen in Ordnung befunden haben.

Geloste, noch nicht zur Einlösung vorgelegte Auslosungsscheine.

Gruppe I**Stücke zu RM 12,50**

39, 74, 178, 278, 340, 387, 416, 432, 453, 636, 842, 854

Stücke zu RM 25,—

14, 452, 665, 679, 713, 739, 788, 856, 954, 1049, 1145, 1186, 1287

Stücke zu RM 50,—

451, 454, 606, 753, 855

Stücke zu RM 1000,—

157

Gruppe II**Stücke zu RM 12,50**

224, 247, 483, 597, 651, 765

Stücke zu RM 25,—

125, 195, 203, 229, 320, 444, 471, 476, 597, 632, 666, 748, 833, 837, 923, 1064, 1151, 1491, 1603, 1647, 1698, 1714, 1727

Stücke zu RM 50,—

26, 43, 144, 273, 493, 507, 511, 593, 652, 693, 788, 816, 825, 1156

Stücke zu RM 100,—

16, 89, 621

Stücke zu RM 200,—

201, 252, 470

Stettin, den 7. Oktober 1941.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Provinzialverbandes).

b) des Regierungspräsidenten**184) Belobigung für Errettung vom Tode des Ertrinkens**

Der Zollsekretär Ernst Schülle in Kolberg, Nikolsaikirchplatz 1, hat am 20. März 1941 einen Knaben im Alter von 10 Jahren aus dem Graben der Salinen-Brückenkopfschanze in Kolberg vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers bringe ich diese mit Mut und Entschlossenheit ausgeführte Rettungstat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 13. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident.

185) Nachstehend aufgeführten Hebammen ist auf Grund der §§ 10—13 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 — RGBl. I S. 1893 — die Niederlassungserlaubnis erteilt worden:

Kreis	Name	Vorname	Zugewiesener Wohnsitz
Bütow	Rauß	Irene	Neukrug
	Stoffrowski	Wanda	Bütow
Kolberg-Körlin	Haß	Anna	Degow
Stolp	Modemerk	Elise	Schwerinshöhe

Der Niederlassungsbezirk der Frau Modemerk umfaßt folgende Ortschaften: Bandsehow, Dreßow, Liepen, Rumbke, Rowen, Zedlin, Altgugmerow, Neugugmerow, Schwerinshöhe, Ziegen, Vietkow und Birchenzin.

Köslin, den 10. Oktober 1941.

IE 14 Nr. G III S. Der Regierungspräsident.

c) anderer Behörden

k) 186) Feststellung des Haushaltsplans des Kreis-kommunalverbandes Greifenberg/Pom. für das Rechnungsjahr 1941.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442) wird folgende Haushaltsjahung für das Rechnungsjahr 1941 festgestellt:

§ 1. Der dieser Sitzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1941 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 4 309 649 RM,

in der Ausgabe auf 4 309 649 RM,

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 269 760 RM,

in der Ausgabe auf 269 760 RM,

festgesetzt.

§ 2. Der Kreisumlagesatz wird für das Rechnungsjahr 1941 auf 21 v. H. der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen entsprechend dem § 4 des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes vom 5. 5. 1941 — Pr.Ges. S. 28 — in Verbindung mit dem RdErl. d. RMdJ. vom 13. 5. 1941 — RMBl. S. 896 — festgesetzt.

§ 3. Der Höchstbetrag der Rassenkredite zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreis kommunalkasse im Rechnungsjahr 1941 wird mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand bedingten Ausgaben auf 100 000 RM festgesetzt.

§ 4. Darlehen werden nicht aufgenommen.
Greifenberg i. Pom., den 1. Juni 1941.

Der Landrat des Kreises Greifenberg.

Genehmigung.

Nach Maßgabe der von dem Landrat in Greifenberg i. Pom. festgestellten Haushaltsatzung des Kreises Greifenberg i. Pom. für das Rechnungsjahr 1941 vom 1. Juni 1941 genehmige ich hiermit

a) die Kreisumlage in Höhe von 21 v. H. der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen entsprechend dem § 4 des Preussischen Finanzausgleichsgesetzes vom 5. Mai 1941 — Pr.Ges. S. 28 — in Verbindung mit dem RdErl. d. RMdS. vom 13. Mai 1941 — RM.-BlW. S. 896 —,

b) die Aufnahme eines Kassenkredites bis zum Betrage von 100 000 RM.

Röslin, den 21. August 1941.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht, den 26. August 1941.

Der Landrat des Kreises Greifenberg.

k) 187) Invalidenversicherung ausländischer Arbeiter.

Bei manchen Arbeitgebern bestehen trotz wiederholter Bekanntmachungen immer noch Zweifel darüber, wann die von ihnen im Inland beschäftigten Ausländer versicherungspflichtig sind.

I.) Grundsätzlich sind alle im Inland beschäftigten Ausländer invalidenversicherungspflichtig. Es müssen daher für sie Quittungskarten beschafft und vom Tage des Beginns der Beschäftigung ab Beitragsmarken verwendet werden.

II.) Eine Ausnahme besteht lediglich für gewisse polnische Arbeiter, wenn sie folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen. Sie müssen

a) in der Landwirtschaft beschäftigt werden,

b) im Generalgouvernement beheimatet sein, also nicht aus den ehemals polnischen Gebieten stammen, die jetzt zum Warthegau, zu West- oder Ostpreußen, bzw. zu Oberschlesien gehören.

Die Herkunft der Polen ist aus der Arbeitskarte zu ersehen.

Für diese Polen sind keine Beitragsmarken zu verwenden.

Der Betriebsführer muß sie binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung bei der Landesversicherungsanstalt anmelden. Ist die Anmeldung bisher versäumt, muß sie sogleich nachgeholt werden. Die Landesversicherungsanstalt übersendet dann einen Nachweisungsvordruck, der zum Schluß jedes Kalenderhalbjahres vom Betriebsführer auszufüllen und zurückzusenden ist. Die Landesversicherungsanstalt fordert dann die zu zahlenden Beträge von dem Betriebsführer an.

III.) Besonders zu beachten ist, daß polnische Arbeiter, die in Gewerbebetrieben oder im Haushalt beschäftigt werden, auf jeden Fall invalidenversicherungspflichtig sind, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

IV.) Ich weise darauf hin, daß gegen Arbeitgeber, die diese Bestimmungen nicht beachten, gemäß § 1488 der Reichsversicherungsordnung Ordnungsstrafen festgesetzt werden können.

Stettin, im Oktober 1941.

Der Leiter

der Landesversicherungsanstalt Pommern.

k) 188) Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Hohenlinde.

Es ist beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen der Kunststraße Großrakitt/Wußkow und der von dieser Kunststraße abzweigenden Pflasterstraße nach Hohenlinde einzuziehen.

Etwas begründete Einsprüche gegen die Einziehung des Weges sind mir binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen einzureichen (§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetzsammlung Seite 237).

Kleinrakitt, den 10. Oktober 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

Personalnachrichten

des Oberpräsidenten

189) Versetzt: Oberregierungs- und -baurat Goedecke vom Oberpräsidium — Wasserstraßendirektion — mit Wirkung vom 1. November 1941 an das Oberpräsidium — Wasserstraßendirektion — in Hannover.

des Regierungspräsidenten

190) Beförderungen in der Gendarmerie des Einzeldienstes des Regierungsbezirks Köslin:

Zum Meister der Gendarmerie die Hauptwachtmeister der Gendarmerie Henke, Goldmann und Flügge.

Konsulatwesen

191) Der Führer hat den Kaufmann Gustav Seegers zum Konsul des Reichs in Zaragoza (Spanien) ernannt.

Das Exequatur der Konsuln von Cuba, Guatemala, Haiti und Mexiko im Deutschen Reich ist erloschen.

Das dem Leiter des Kaiserlich Japanischen Generalkonsulats in Königsberg (Pr.), Vizekonsul Chiune Sugihara, namens des Reichs unter dem 14. August 1941 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Kaiserlich Japanischen Generalkonsul in Hamburg, Hiroshi Kawamura, namens des Reichs unter dem 8. Juli 1938 erteilte Exequatur ist erloschen. — Der Amtsbezirk des japanischen Generalkonsulats in Hamburg erstreckt sich auf das Deutsche Reich mit Ausnahme der Reichsgaue der Ostmark, der Länder Bayern, Württemberg und Baden und der preussischen Hohenzollernschen Lande.

Das dem Generalkonsul von El Salvador in Hamburg, José Arturo Castellanos, namens des Reichs unter dem 22. Juli 1938 erteilte Exequatur ist erloschen. — Der Amtsbezirk des geschlossenen Generalkonsulats von El Salvador in Hamburg erstreckte sich auf das ganze Reichsgebiet.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 43

Ausgegeben Köslin, den 25. Oktober

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 103. — Neue Fassung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, S. 103. — Erklärung des im Kreise Lauenburg gelegenen Großen und Kleinen Luggewieser See's zu geschlossenen Gewässern, S. 104. — Lebrapotheken 1942/44, S. 104. — Gemeinde-Bezirksveränderungen im Kreise Schlawe, S. 104. — Personalmeldungen, S. 104. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 117. — 29. 9. 41 Verordnung zur Aenderung der Dritten Verordnung zum Gesetz über die Befoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge für die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührengesetz), S. 627. —

9. 10. 41 Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, S. 628. —

11. 10. 41 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren, S. 628. —

11. 10. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren, S. 630. —

Nr. 118. — 8. 10. 41 Verordnung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs gewerblicher Ausweise, S. 633. —

8. 10. 41 Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege, S. 634. —

9. 10. 41 Verordnung zur Aenderung gewerbe-rechtlicher Vorschriften, S. 635. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

192) Meine Polizeiverordnung vom 10. 4. 1940 über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (Regierungsamtsblatt 1940, Seite 44) und die dazu erlassenen Ergänzungen vom 19. 10. 1940 (Regierungsamtsblatt 1940, S. 127), vom 15. 1. 1941 (Regierungsamtsblatt 1941, S. 11) und vom 7. 6. 1941 (Regierungsamtsblatt 1941, S. 59) haben durch Ergänzung des § 2 durch einen 2. Absatz und des § 4 durch Absatz 1, Satz 2 und einen 3. Absatz eine weitere Erweiterung erfahren.

Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 5. 6. 1941 wird nachstehend veröffentlicht:

Polizeiverordnung

über die Behandlung der im Regierungsbezirk Köslin eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 14, 24 und 33 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. 6. 1931 — GS. S. 77 — ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1. (1) Den vorbezeichneten Arbeitskräften ist es unterzagt,

1) den geschlossenen Siedlungsbezirk ihres Arbeitsortes,

2) ihre Unterkunft in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 21 Uhr bis 5 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. von 20 Uhr bis 6 Uhr, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz andere Zeiten bedingt sind, zu verlassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung erteilt die Ortspolizeibehörde. Sie wird nur erteilt, wenn ein lebensnotwendiger Grund vorliegt.

§ 2. (1) Untersagt ist ihnen ferner:

- a) der Besuch von deutschen Veranstaltungen kultureller und geselliger Art (insbesondere der Kinos, Theater, Volksbelustigungen, Jahrmärkte, Rummelplätze und einzelnen Schausstellungen),
- b) der Besuch von Gottesdiensten der deutschen Volksgenossen,
- c) das Betreten von Schank- und Gaststätten, soweit nicht solche zu bestimmten Zeiten ausdrücklich für sie freigegeben sind,
- d) der Besuch von Seebädern und das Baden zusammen mit deutschen Volksgenossen. Die Benutzung der See- und Binnengewässer zu Badezwecken ist Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums nur dann gestattet, wenn eine Belästigung deutscher Volksgenossen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften ausgeschlossen ist.

(2) Sondergottesdienste für Polen dürfen für den Bereich der jeweils in Betracht kommenden Kirche nur einmal im Monat stattfinden. Der den Gottesdienst abhaltende Pfarrer ist verpflichtet, den geplanten Gottesdienst rechtzeitig bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf der Gottesdienst im Bereich des Regierungsbezirks Köslin für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums nur an Sonntagen vor 7 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur an Sonntagen von 14 1/2 bis 15 1/2 Uhr abgehalten werden. Während der für die Polen angelegten Gottesdienstzeiten ist den Deutschen der Besuch der Kirche verboten. An dem Sondergottesdienst dürfen außer den am Kirchort eingesetzten Polen polnische Zivilarbeiter solcher Nachbarorte, die nicht mehr als 10 km von dem Kirchort entfernt liegen, nach Einholung der im § 1, Abs. 2 vorgeschriebenen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde teilnehmen. Die Kreispolizeibehörden sind ermächtigt, in Ausnahmefällen auch solchen polnischen Zivilarbeitern, die mehr als 10 km von dem Kirchort entfernt wohnen, den Besuch des Sondergottesdienstes zu gestatten.

§ 3. Soweit Schank- und Gaststätten für Arbeiter polnischen Volkstums freigegeben sind, dürfen

sie in den festgesetzten Zeiten nicht von deutschen Volksgenossen betreten werden.

§ 4. (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibussen) ist den Arbeitern polnischen Volkstums nur mit der Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde erlaubt. Bei Fahrten in die Heimat (eingegliederte Ostgebiete, Generalgouvernement usw.) ist die Genehmigung der Kreispolizeibehörde erforderlich, soweit die polnischen Zivilarbeiter nicht in Stadtkreisen eingesetzt sind.

(2) Die Benutzung, der Erwerb und der Besitz von Fahrrädern ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums verboten. Ausnahmegenehmigungen können nur von dem Regierungspräsidenten in Köslin erteilt werden.

(3) Das Fotografieren, sowie der Besitz von Fotoapparaten und Fotozubehör ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 5. Die Arbeitgeber, denen Arbeitskräfte polnischen Volkstums zugeteilt sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der für diese Arbeitskräfte geltenden Anordnungen durch tägliche Kontrollen genauestens zu überwachen und alle ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die für die Arbeitskräfte geltenden Anordnungen sowie jedes sonstige abträgliche Verhalten, insbesondere unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 6. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit, unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Staatspolizei, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 15. Oktober 1941.

I. P. a. 13.

Der Regierungspräsident.

k) 193) Der Fischer Artur Knittel in Lanz, Kreis Lauenburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) beantragt, den Großen und Kleinen Luggewieser See, Kreis Lauenburg, zu geschlossenen Gewässern zu erklären. Die Abspernung soll etwa 100 Meter unterhalb des Großen Luggewieser See's im Alsbach auf die Dauer von 17 Jahren errichtet werden.

Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche innerhalb von 4 Wochen beim Regierungspräsidenten in Köslin angebracht werden können.

Köslin, den 20. Oktober 1941.

I J 23 c II Nr. 12/41. Der Regierungspräsident.

194) Leirapotheken 1942/44.

Gemäß § 6 Abs. 1, Buchst. b, Satz 4 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 — RMBl. S. 769 — in der Fassung der Verord-

nung zur Aenderung der Bestallungsordnung vom 29. August 1941 — RMBl. S. 546 — ermächtige ich

1. die Bären-Apothek in Greifenberg, Apotheker Tittel,
2. die Ratz-Apothek in Rosberg, Apotheker G. Kurth,
3. die Adler-Apothek in Polzin, Apotheker W. Peter,
4. die Adler-Apothek in Schlawe, Apotheker Magdalinskij,
5. die Schloß-Apothek in Stolp, Apotheker W. Neumann,

für die Zeit vom 1. April 1942 bis zum 31. März 1944 je einen Apothekerpraktikanten zur Ausbildung anzunehmen.

Vor Aufnahme weiterer Praktikanten ist meine Genehmigung einzuholen.

Köslin, den 17. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident.

I E 14 Nr. E III S (5/11).

195)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Wied, Seebuckow, Karnkewitz und Biskmin, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1942 die Parzellen Gemarkung Seebuckow, Kartenblatt 3 Nr. 25 in der Gesamtgröße von 1,5650 ha aus der Gemeinde Wied in die Gemeinde Seebuckow,

die Parzellen Gemarkung Biskmin, Kartenblatt 1 Nr. 268 bis 270 in der Gesamtgröße von 1,4470 ha aus der Gemeinde Karnkewitz in die Gemeinde Biskmin eingegliedert.

Schlawe, den 6. Oktober 1941.

12 11 15

Der Landrat.

Personalnachrichten

Konsulatwesen

196) Der Regierung von Costa Rica ist durch die Deutsche Gesandtschaft in Costa Rica mitgeteilt worden, daß sich die Reichsregierung mit Rücksicht auf die Schließung der Deutschen Konsulate in Costa Rica nunmehr auch ihrerseits gezwungen sehe, den Berufs- und Wahlkonsul Costa Ricas im Deutschen Reich das Exequatur zu entziehen. Gleichzeitig ist die Regierung von Costa Rica gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Konsulate von Costa Rica bis zum 15. Oktober 1941 geschlossen werden.

Von dieser Maßnahme ist das für den Reg.-Bezirk Köslin zuständige Konsulat von Costa Rica in Berlin betroffen worden.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 44

Ausgegeben Köslin, den 1. November

1941

Anhalt: Polizeiverordnung betreffend die Einbringungsgenehmigung von obstbaulichen Baumschulenerzeugnissen in der Provinz Pommern, S. 105. — Erweiterung von Wasserrechten, S. 105. — Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Änderung der Grenzen des Landkreises Köslin und des Stadtkreises Köslin, S. 106. — Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Änderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Köslin, S. 106. — Anordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinden Damschagen und Preeß, Kreis Schlawe, S. 106. — Verlorene Ausweise, S. 106. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen a) des Oberpräsidenten

197) Polizeiverordnung betreffend die Einbringungsgenehmigung von obst- baulichen Baumschulenerzeugnissen in die Provinz Pommern.

Dem pommerschen Obstbau haben die Frostwinter 1928/29 und 1939/40 erhebliche Frostschäden gebracht. Die Erfahrungen des ersten Frostwinters sind durch die des letzten dahin erhärtet, daß für den Wiederaufbau des pommerschen Obstbaues nur Pflanzmaterial verwendet werden darf, das klimamäßig und bodenständig den besonderen pommerschen Anbauverhältnissen entspricht. Daher erlasse ich auf Grund der §§ 14 und 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Pr. Gef. S. S. 77) für den Umfang der Provinz Pommern folgende Polizeiverordnung, da andernfalls für die Allgemeinheit Gefahr entstände und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht würde:

§ 1. Obstbauliche Baumschulenerzeugnisse bedürfen zu ihrer Einbringung in die Provinz Pommern der Genehmigung des Landesbauernführers in Stettin. Die bei ihm zu stellenden Anträge müssen enthalten:

- a) Anschrift des Verkäufers,
- b) Anschrift des Käufers,
- c) Erzeugungsort der einzuführenden Baumschulenerzeugnisse,
- d) Art und Sorte der einzuführenden Baumschulenerzeugnisse,
- e) Anzahl der Bäume oder Sträucher, für die die Genehmigung beantragt wird.

Die Genehmigung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 2. Bei Zuwiderhandlungen gegen den § 1 wird hiermit Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 RM und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht, soweit nicht nach anderen Strafvorschriften eine härtere Bestrafung verwirkt ist.

§ 3. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zum 1. 10. 1943.

Stettin, den 25. Oktober 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

b) des Regierungspräsidenten

k) 198) Der Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — in Stettin hat seine mit Bekanntmachung vom 19. April 1937 (Reg.-Amtsblatt

Stück 18, 1937) veröffentlichten Anträge dahin erweitert, ihm gemäß §§ 46 ff. des Wassergesetzes nach Maßgabe der Unterlagen vom 10. November 1936 an dem Wasserlauf der Persante bei km 54,930, das ist zwischen den Parzellen 182, Kartenblatt 2 der Gemarkung Rostin und der Parzelle 4, Kartenblatt 1 der Gemarkung Kamissow, ein Speicherrecht zu verleihen, mit der Maßgabe, daß das Oberwasser des Unterwasserkraftwerkes Rostin zwecks spizenmäßiger Ausnutzung der Staureferve im Mittel um 15 cm unter das festgesetzte Stauziel von + 19,74 NN abgesenkt werden darf.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß §§ 165 und 166 des Wassergesetzes 4 Wochen vom Ablauf des Tages, an dem das letzte, diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung Köslin) ausgegeben ist, bei dem Landratsamt in Belgard/Perf. zur Einsicht aus.

Widerprüche gegen die beantragte Verleihung und Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Landrat in Belgard schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung, oder Ansprüche auf Herstellung oder Unterhaltung von Einrichtungen, oder auf Entschädigung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren. Wegen nachteiliger Auswirkung der Ausübung des verliehenen Rechts sind nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung oder Einrichtung möglich, und diese Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Betroffene die nachteilige Wirkung hätte voraussehen müssen und gleichwohl keinen Widerspruch erhoben hat.

Die Frist von 4 Wochen gilt auch für andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufes, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Widerprüche gegen die Verleihung und Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird später Termin anberaumt werden.

Köslin, den 25. Oktober 1941.

I J 23/43 Nr. 37. 36. Der Regierungspräsident.

199) Anordnung
des Regierungspräsidenten in Köslin
über die Aenderung der Grenzen des Landkreises
Köslin und des Stadtkreises Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) zu § 15 der DGO. werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. November 1941 ab die Parzellen Gemarkung Altbeltz, Kartenblatt 1: 74/59, 75/59, 76/59 und Kartenblatt 2: 448/218, 449/242 und 450/249 in einer Gesamtgröße von 1,2438 ha aus der Gemeinde Altbeltz, Landkreis Köslin, in den Stadtkreis Köslin eingegliedert.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 27. Oktober 1941.

I R I 7 (24), 26. 3. Der Regierungspräsident.

200) Anordnung
des Regierungspräsidenten in Köslin
über die Aenderung der Grenzen der Landkreise
Schlawe und Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGO. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415), zu § 15 der DGO., werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. November 1941 ab die Parzellen Gemarkung Breitenberg, Kartenblatt 8: 43 und 8: 69 in einer Gesamtgröße von 0,0735 ha aus der Gemeinde Breitenberg (Kreis Schlawe) in die Gemeinde Drahewen (Kreis Köslin) eingegliedert.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.
 Köslin, den 25. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident.

I R I 7 (24) N. 26. 3.

c) anderer Behörden

201) Anordnung
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Damshagen und Preeß, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1942 die Parzellen Gemarkung Preeß Kartenblatt 1 Nr. 126/57 bis 129/57 in der Gesamtgröße von 1,5880 ha aus der Gemeinde Damshagen in die Gemeinde Preeß eingegliedert.

Schlawe, den 10. Oktober 1941. Der Landrat.

k) 202) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Kraftfahrzeugschein vom 29. 9. 1936 für den Kraftwagen IH 12669 für Richard Behnke in Kolberg, Oberwallstraße 68/69.

Zulassungsschein vom 19. 8. 1936 für den Kraftwagen IH 4064 für Wilhelm Schiller in Bütow.

Zulassungsschein vom 20. 7. 1938 für den Kraftwagen IH 20649 für Wilfried Straube in Schlawe.

Zulassungsschein vom 20. 4. 1940 für die Zugmaschine IH 118800 für Friedrich Karl v. Bizewig in Muttrin.

Zulassungsschein vom 6. Mai 1940 für den Kraftwagen IH 116352 für Fa. Richard Matthies, Greifenberg/Pom., Markt 1.

Zulassungsschein vom 28. 10. 1938 für die Zugmaschine IH 34033 für den Bauer Karl Lawrenz in Labuhn.

Führerschein vom 15. 9. 1925 für Helmut, Franz, August Piekau, geb. 14. Juni 1904 in Graudenz, wohnhaft in Lauenburg in Pommern, Neue Welt.

Führerschein vom 23. 7. 1941 für Helmut Gliza, geb. 8. März 1924 in Seehof, Kreis Rummelsburg, wohnhaft in Stolz/Pom., Hospitalstraße 3.

Führerschein vom 26. 4. 1939 für Paul Holling, geb. 21. 7. 1903 in Berlin, wohnhaft in Waldow.

Führerschein vom 29. 9. 1938 für Willy Adolf Pagel, geb. 6. 3. 1910 in Bütow, wohnhaft in Muttrin, Kreis Stolz.

Führerschein vom 27. 7. 1938 für Werner Dremz, geb. 12. 4. 1911 in Rügenwalde, wohnhaft in Rügenwalde, Stolpmünder Straße.

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 45

Ausgegeben Köslin, den 8. November

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 107. — Anordnung des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg, S. 107. — Auslösung der Anleiheablösungsschuld des Kreises Greifenberg i. Pom., S. 107. — Bekanntmachung des Verwaltungsberichtes der Pommerischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt für das Jahr 1940, S. 108. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 119. — 10. 10. 41 Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermiffter Soldaten, S. 641. —

15. 10. 41 Verordnung über Frauenmilchsamstellen, S. 642. —

18. 10. 41 Verordnung über Zolländerungen, S. 643. —

16. 10. 41 Berichtigung, S. 644. —

Nr. 120. — 21. 10. 41 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Sigmannstadt, S. 645. —

21. 10. 41 Drittes Gesetz zur Aenderung des Deutschen Beamtengesetzes, S. 646. —

14. 10. 41 Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains, S. 648. —

22. 10. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes, S. 650. —

22. 10. 41 Verordnung über Zolländerungen, S. 651. —

21. 10. 41 Berichtigung, S. 652. —

22. 10. 41 Berichtigung, S. 652. —

Nr. 121. — 23. 10. 41 Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten, S. 653. —

23. 10. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz), S. 654. —

25. 10. 41 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des Internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz - 4. DVDEheG.), S. 654. —

18. 10. 41 Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, S. 660. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

203) Anordnung

des Regierungspräsidenten in Köslin über die Aenderung der Grenzen der Landkreise Schlawe und Rummelsburg.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aenderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom

23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGD. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) zu § 15 der DGD. werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. November 1941 ab die Parzellen Gemarkung Barbin, Kartenblatt 7: 63/26, 64/26, 65/26, 27, 28, 29, 30, 139/31, 140/31, 141/32, 142/32, und Kartenblatt 8: 10 und 11 in einer Gesamtgröße von 4,0610 ha aus der Gemeinde Bussfelen, Kreis Schlawe, in die Gemeinde Zollbrück, Kreis Rummelsburg, eingegliedert.

Die Parzellen sind unbewohnt.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Köslin, den 29. Oktober 1941.

I R I 7 (24), Nr. 26. 3. Der Regierungspräsident.

b) anderer Behörden

k) 204) Für das Jahr 1941 sind folgende Stücke der Anleiheablösungsschuld des Kreises Greifenberg i. Pom., lautend über je 12,50 RM, ausgelöst worden:

14, 26, 70, 86, 93, 111, 113, 152, 161, 217, 234, 263, 292, 299, 318, 424, 519, 540, 566, 592, 601, 607, 614, 628, 632, 647, 676, 696, 756, 776, 794, 799, 807, 852, 866, 897, 913, 937, 975, 987, 998, 1020, 1032, 1067, 1080, 1085, 1097, 1132, 1143, 1159, 1170, 1209, 1217, 1224, 1254, 1261, 1267, 1295, 1314, 1316, 1317, 1365, 1368, 1370, 1372, 1385, 1387, 1425, 1433, 1435, 1457, 1464, 1502, 1537, 1556, 1565, 1566, 1569, 1610, 1626, 1630, 1646, 1656, 1683, 1685, 1686, 1687, 1689, 1738, 1754, 1756, 1769, 1777, 1796, 1810, 1812, 1821, 1841, 1860, 1863, 1877, 2032, 2042, 2053, 2128, 2135, 2151, 2157, 2164, 2166, 2198, 2216, 2260, 2272, 2307, 2334, 2350, 2382, 2404, 2441, 2452, 2474, 2475, 2483, 2512, 2519.

Die Inhaber der ausgelosten Anleiheablösungsstücke werden hiermit aufgefordert, diese bis zum 31. Januar 1942 der Kreiskommunalkasse in Greifenberg i. Pom., Marienstraße Nr. 60, einzureichen und dafür die Kapitalbeträge mit den aufgelaufenen Zinsen in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 31. Dezember 1941 auf.

Greifenberg i. Pom., den 30. Oktober 1941.

Der Landrat des Kreises Greifenberg.

k) 205) Gemäß Artikel 7 und 15 der Satzung der Pommerischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wird der Jahresabschluß dieser Anstalt für 1940 bekanntgemacht.

Stettin, den 31. Oktober 1941.

Der Generaldirektor
Dr. Brunn.

1. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1940. Lebensversicherung.

Gegenstand	RM	Gegenstand	RM
A. Einnahmen		B. Ausgaben	
I. Ueberträge aus dem Vorjahre	31.899.372,20	I. Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbstabgeschlossenen Versicherungen einschl. für den Summenzuwachs	62.439,43
II. Beiträge	6.920.009,28	II. Zahlungen für Versicherungsfälle im Rechnungsjahre aus selbstabgeschlossenen Versicherungen einschl. für den Summenzuwachs	2.135.014,01
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer	—,—	III. Aufwendungen für Gesundheitsbetreuung der Versicherten	11.787,40
IV. Kapitalerträge	1.566.039,97	IV. Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen	100.839,—
V. Gewinn aus Kapitalanlagen	74.584,31	V. Zahlungen und Rückstellungen für vorzeitig aufgelöste, selbstabgeschlossene Versicherungen (Rückkäufe) einschl. für den Summenzuwachs	194.816,72
VI. Vergütungen der Rückversicherer	1.285.024,60	VI. Ueberschußanteile (Zurückerstattete überhobene Beiträge an Versicherungsnehmer)	738.756,64
VII. Sonstige Einnahmen	141.217,92	VII. Rückversicherungsbeiträge	1.001.514,71
		VIII. Verwaltungskosten	1.088.776,92
		IX. Abschreibungen	16.348,78
		X. Verlust aus Kapitalanlagen	6.943,33
		XI. Deckungsrücklage am Schluß des Rechnungsjahres	30.931.732,—
		XII. Beitragsüberträge am Schluß des Rechnungsjahres	2.627.910,—
		XIII. Ueberschußrücklage (Rücklage überhobener Beiträge der Versicherungsnehmer)	1.393.215,28
		XIV. Sonstige Rücklagen	293.871,99
		XV. Rückstellungen	42.130,22
		XVI. Wertberichtigungsposten	225.200,—
		XVII. Sonstige Ausgaben	327.309,66
Gesamteinnahmen	41.886.248,28	Gesamtausgaben	41.198.606,09

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	41.886.248,28	RM
Gesamtausgaben	41.198.606,09	RM
Ueberschuß der Einnahmen	687.642,19	RM

D. Verwendung des Ueberschusses.

1. Ueberweisung an die Ueberschußrücklage der Versicherten	687.642,19	RM
2. Sonstige Verwendung	—,—	
	687.642,19	RM

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1940. Unfallversicherung.

Gegenstand	RM	Gegenstand	RM
A. Einnahmen		B. Ausgaben	
I. Ueberträge aus dem Vorjahre	493.967,33	I. Zahlungen für unerlebte Versicherungsfälle der Vorjahre	94.142,75
II. Beiträge	184.039,07	II. Zahlungen für Versicherungsfälle im Rechnungsjahre	107.916,46
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer	—,—	III. Zahlungen und Rückstellungen für vorzeitig aufgelöste Versicherungen	—,—
IV. Kapitalerträge (Zinsen)	20.260,04	IV. Ueberschußanteile an Versicherte	162.535,02
V. Gewinn aus Kapitalanlagen	—,—	V. Rückversicherungsbeiträge	55.588,34
VI. Vergütungen der Rückversicherer	76.816,54	VI. Verwaltungskosten	94.296,17
VII. Sonstige Einnahmen	14.218,70	VII. Abschreibungen	846,57
		VIII. Verlust aus Kapitalanlagen	—,—
		IX. Deckungsrücklage am Schlusse des Rechnungsjahres	9.615,—
		X. Beitragsüberträge	61.766,25
		XI. Schadenausgleichsrücklage	73.646,70
		XII. Ueberschußrücklage der Versicherten	—,—
		XIII. Sonstige Rücklagen	—,—
		XIV. Rückstellungen	400,—
		XV. Wertberichtigungsposten	850,—
		XVI. Sonstige Ausgaben	3.626,97
Gesamteinnahmen	789.301,68	Gesamtausgaben	665.230,23

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen:

a) allgemeine Unfallversicherung	483.009,30 RM	
b) Kraftfahrzeug = Unfallversicherung	306.292,38 RM	789.301,68 RM

Gesamtausgaben:

a) allgemeine Unfallversicherung	428.644,38 RM	
b) Kraftfahrzeug = Unfallversicherung	236.585,85 RM	665.230,23 RM

Ueberschuß der Einnahmen:

a) allgemeine Unfallversicherung	54.364,92 RM	
b) Kraftfahrzeug = Unfallversicherung	69.706,53 RM	124.071,45 RM

D. Verwendung des Ueberschusses.

1. Ueberweisung an die Schadenausgleichsrücklage:

a) allgemeine Unfallversicherung	—,— RM	
b) Kraftfahrzeug = Unfallversicherung	—,— RM	—,— RM

2. Ueberweisung an die Ueberschußrücklage der Versicherten:

a) allgemeine Unfallversicherung	54.364,92 RM	
b) Kraftfahrzeug = Unfallversicherung	69.706,53 RM	124.071,45 RM

3. Sonstige Verwendung

—,— RM	
124.071,45 RM	

3. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1940. Krankenversicherung.

Gegenstand	RM	Gegenstand	RM
A. Einnahmen		B. Ausgaben	
I. Ueberträge aus dem Vorjahre	195.225,76	I. Zahlungen für Versicherungsfälle der Vorjahre	17.093,23
II. Beiträge	166.096,90	II. Zahlungen für Versicherungsfälle im Rechnungsjahre	75.061,37
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer	—,—	III. Ueberschußanteile (Zurückgestattete überhobene Beiträge an Versicherungsnehmer)	62.645,39
IV. Kapitalerträge (Zinsen)	11.899,84	IV. Verwaltungskosten	48.055,99
V. Gewinn aus Kapitalanlagen	357,50	V. Abschreibungen	—,—
VI. Sonstige Einnahmen	7.829,80	VI. Verlust aus Kapitalanlagen (Kursverlust)	—,—
Uebertrag	381.409,80	Uebertrag	202.855,98

Uebertrag	381.409,80	Uebertrag	202.855,98
		VII. Deckungsrücklage am Schluß des Rechnungsjahres	40.875,—
		VIII. Beitragsüberträge	561,—
		IX. Ueberschußrücklage (Rücklage überhöbener Beiträge der Versicherungsnehmer)	—,—
		X. Schadenausgleichsrücklage	76.216,37
		XI. Rückstellungen	250,—
		XII. Wertberichtigungsposten	200,—
		XIII. Sonstige Ausgaben	2.566,13
Gesamteinnahmen	381.409,80	Gesamtausgaben	323.524,48

C. Abschluß.

Gesamteinnahmen	381.409,80	RM
Gesamtausgaben	323.524,48	RM
Ueberschuß der Einnahmen	57.885,32	RM

D. Verwendung des Ueberschusses.

1. Ueberweisung an die Schadenausgleichsrücklage	777,25	RM
2. Ueberweisung an die Ueberschußrücklage der Versicherten	57.108,07	RM
3. Sonstige Verwendung	—,—	RM
	57.885,32	RM

4. Vermögensübersicht für den Schluß des Kalenderjahres 1940.

Gegenstand	RM	Gegenstand	RM
A. Vermögen		B. Verbindlichkeiten	
Für die Verpflichtungen der Anstalt haftet der Provinzialverband von Pommern (siehe Artikel 11 der Anstaltsatzung, beschlossen vom 55. Provinziallandtag von Pommern am 27. April 1926).		I. Stammkapital	167.000,—
I. Grundbesitz	959.510,—	II. Deckungsrücklage	30.982.222,—
II. Hypotheken und Grundschuldforderungen	14.874.925,97	III. Beitragsüberträge	2.690.237,25
III. Schuldscheinforderungen	1.590.143,38	IV. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	361.870,04
IV. Wertpapiere	15.862.948,01	V. Ueberschußrücklage	1.393.215,28
V. Vorauszahlungen und Darlehen auf Versicherungsscheine	1.942.766,08	VI. Schadenausgleichsrücklage	149.863,07
VI. Guthaben	1.153.670,58	VII. Verwaltungskostenrücklagen	248.939,10
VII. Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte (außerdem Hypotheken, bereits unter A. II aufgeführt —,— RM) und Forderungen an Mitglieder des Verwaltungsrates	—,—	VIII. Sonstige Rücklagen	293.871,99
VIII. Wechsel	—,—	IX. Rückstellungen	42.780,22
IX. Schecks	—,—	X. Wertberichtigungsposten	226.250,—
X. Gestundete Beiträge	1.503.389,07	XI. Guthaben anderer Versicherungsunternehmen	218.013,25
XI. Rückständige Zinsen und Mieten	365.522,—	XII. Sonstige Verbindlichkeiten	1.252.134,83
XII. Außenstände bei Hebestellen und Vermittlern sowie aus direktem Inkasso	271.983,10	XIII. Ueberschuß (Ueberhöbene Beiträge aus dem Rechnungsjahre)	869.598,96
XIII. Kassenbestand einschl. Postscheck- und Reichsbank-Giroguthaben	13.829,72		
XIV. Dienst Einrichtung u. Drucksachen	48.831,96		
XV. Sonstige Vermögenswerte	308.476,12		
Summe:	38.895.995,99	Summe:	38.895.995,99

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 46

Ausgegeben Köslin, den 15. November

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 111. — Zusatzanordnung für die Provinz Pommern zur Anordnung Nr. 132 der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft betr. Preisregelung für Ostseedorf und Ostseefilet, S. 111. — Anordnung über die Aenderungen der Grenzen der Gemeinden Krangen und Bussin, Kreis Schlawe, S. 111. — Personalsnachrichten, S. 111. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 122. — 24. 10. 41 Zweite Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts, S. 661. —

27. 10. 41 Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges, S. 662. —

27. 10. 41 Verordnung über den Schutz des Bußtages 1941, S. 662. —

Nr. 123. — 24. 10. 41 Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen, S. 663. —

28. 10. 41 Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, S. 664. —

30. 10. 41 Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KVB.), S. 664. —

30. 10. 41 Zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein (Zweite KKB.), S. 666. —

30. 10. 41 Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein (Nachsteuerverordnung), S. 670. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

206) Zusatzanordnung für die Provinz Pommern zur Anordnung Nr. 132 der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.

Betrifft: Preisregelung für Ostseedorf und Ostseefilet.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 11. 6. 1941 — II 114 9156/41 — erlasse ich zur Anordnung Nr. 132 der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft, betr. Preisregelung für Ostseefutterdorf und Ostseefilet vom 8. 5. 1941 (KVB. S. 159) für die Provinz Pommern folgende Zusatzanordnung:

Zu § 3 der Anordnung Nr. 132:

Bei Einschaltung mehrerer Küstengroßverteiler ist der letzte Küstengroßverteiler berechtigt, nachweis-

lich entstandene Fracht auf den Küstengroßverteilerabgabepreis aufzuschlagen.

Stettin, den 7. November 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O.P. I. 12. c. Nr. 4420.

c) anderer Behörden

207)

Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Krangen und Bussin, Kreis Schlawe.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1942

die Parzellen Gemarkung Krangen Gut, Kartenblatt 4 Nr. 92/61 und 207/63 in der Gesamtgröße von 1,8976 ha aus der Gemeinde Krangen in die Gemeinde Bussin eingegliedert.

Schlawe, den 29. Oktober 1941.

Altz. 12 11 15. Der Landrat.

Personalsnachrichten

Konsulatwesen

208) Die Amtsstunden des dänischen Konsulats in Stettin sind künftig von 9 bis 12 und von 14 bis 16 Uhr (Sonntags 9 bis 13 Uhr).

209) Dem bisherigen Königlich Bulgarischen Wahl-Konsul in Essen, Dr.-Ing. h. c. Eugen Bögl, ist in seiner neuen Eigenschaft als Wahl-Generalkonsul namens des Reichs unter dem 16. Oktober 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Wahl-Konsul von Ecuador in Frankfurt (Main), Mag. Kirsch, ist namens des Reichs unter dem 14. Oktober 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Finnischen Wahl-Konsul in Aachen, Mag. Lauter, ist namens des Reichs unter dem 13. Oktober 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Leiter des Königlich Rumänischen Generalkonsulats in Wien, Konsul Constantin Mares, ist namens des Reichs unter dem 8. Oktober 1941 das Exequatur erteilt worden.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Derausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienig, Inhaber: Otto Kienig und Dr. Werner Kienig, Köslin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 47

Ausgegeben Köslin, den 22. November

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 113. — Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Köslin, betreffend: Benutzung elektrischer Geräte für Raumbeheizung, S. 113. — Einziehung eines öffentlichen Weges im Kreise Regenwalbe, Seite 113. — Personalmeldungen, S. 113. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 124. — 3. 10. 41 Verordnung über die Beschäftigung von Juden, S. 675. —

22. 10. 41 Polizeiverordnung über Getränke-schananlagen, S. 676. —

22. 10. 41 Verordnung zur Regelung der Genera-torholzversorgung, S. 678. —

30. 10. 41 Dritte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr, S. 679. —

30. 10. 41 Verordnung zur Regelung der Gene-ratorholzaufbringung und -verteilung, S. 680. —

30. 10. 41 Verordnung über Aenderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42, S. 680. —

31. 10. 41 Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden, S. 681. —

Nr. 125. — 2. 11. 41 Zweite Verordnung zur Aenderung schachtviehrechtlicher Vorschriften, Seite 683. —

3. 11. 41 Verordnung zur Ergänzung der Ver-tragshilfeordnung, S. 684. —

4. 11. 41 Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte, S. 685. —

6. 11. 41 Verordnung über den Schutz des 9. No-vember 1941, S. 688. —

Nr. 126. — 4. 11. 41 Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner, S. 689. —

Nr. 127. — 3. 11. 41 Verordnung zur beamten- und besoldungsrechtlichen Neuordnung des Rechts-verhältnisses der nichtpragmatischen Angestellten des Dorotheums, S. 693. —

4. 11. 41 Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten, S. 694. —

5. 11. 41 Sechste Aenderungsverordnung zum Luft-schutzrecht, S. 695. —

6. 11. 41 Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel, S. 703. —

11. 11. 41 Anordnung zur Abänderung der An-ordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichs-finanverwaltung einschließlich Reichshochbauver-waltung sowie der Finanzverwaltungen und Hoch-baudienststellen der Länder ohne Preußen, Seite 704. —

Nr. 128. — 10. 11. 41 Durchführungsverord-nung über das Eisene Sparen (ESeD.), Seite 705. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden

k) 210)

Polizeiverordnung

für den Polizeibezirk der Stadt Köslin, betreffend: Benutzung elektrischer Geräte für Raumbeheizung.

Die stark vermehrte Inanspruchnahme von elek-trischen Geräten für Raumbeheizung hat zu schweren Störungen in den Ubergabestellen und im elektri-schen Versorgungsnetz des Stadtgebietes geführt. Eine Verstärkung der Versorgungsanlagen für elek-trischen Strom ist z. Zt. nicht möglich. Um weiterhin eine geregelte Stromversorgung der Stadt zu sichern, wird hiermit auf Grund der §§ 14, 21, 28, 33, 55 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Pr.G.S. S. 77) für den Polizeibezirk der Stadt Köslin folgende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1. In der Zeit zwischen 16 bis 21 Uhr ist die Stromentnahme für die Benutzung elektrischer Geräte für Raumbeheizung verboten.

§ 2. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.— RM angedroht, an dessen Stelle bei Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangs-haft bis zu 1 Woche tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 12. November 1941.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

k) 211) Einziehung eines öffentlichen Weges.

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke des alten öffent-lichen Weges von Sophienhof zur Regenwalde—Piepenburger Chaussee und zwar von Sophienhof bis zur Nordostgrenze der Baumschulen einzuziehen.

Etwaige Einsprüche sind gemäß § 57 des Zu-ständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir einzureichen.

Malbwin, den 14. November 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

Personalmeldungen

des Oberpräsidenten

212) Ernannt: Durch Bestallung des Herrn Preussischen Ministerpräsidenten vom 27. Septem-ber 1941 der Kreisleiter Walter Martens in Ber-gen (Hg.) zum Preussischen Provinzialrat der Pro-vinz Pommern.

Eindrucksgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Köslin

Stück 48

Ausgegeben Köslin, den 29. November

1941

Inhalt: Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung, S. 115. — Verordnung über Preise für Gänse und Gänsewaren in Pommern und Höchstpreisanordnung für Speisefartoffeln in Pommern, Sonderbeilage. — Erklärung des Marl- und Joddel-Sees in Neuschweflin zu geschlossenen Gewässern, S. 115. — Anordnung über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Stantin, Bessin, Großkrattitt und Midrow, S. 115. — Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Hohenlinde S. 115. — Personalmeldungen, S. 115. —

Inhalt

der Preussischen Gesetzsammlung

Nr. 13. — 17. 10. 41 Polizeiverordnung zur Aenderung der Preussischen Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Ausland vom 15. Juli 1924 in der Fassung der Verordnung vom 11. Januar 1936, S. 51. —

12. 11. 41 Verordnung über die Vereinigung der Land-Feuerlozietät der Provinz Sachsen und der Städte-Feuerlozietät der Provinz Sachsen, Seite 52. —

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 52. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Regierungspräsidenten

k) 213) Durch rechtskräftigen Beschluß des Regierungspräsidenten in Köslin vom 4. September 1941 — I J 23 c II Nr. 2. 41 — ist der im Kreise Kummelsburg gelegene Joddel- und Marl-See bis zum 30. Juni 1956 unter besonderen Bedingungen zu einem geschlossenen Gewässer erklärt worden.

Köslin, den 21. November 1941.

Der Regierungspräsident.

I J 23 c II Nr. 2. 41.

b) anderer Behörden

214) Anordnung
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Stantin, Bessin, Großkrattitt, Neurattitt
und Midrow.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 33 und § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1942 umgegliedert:

1. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 239/0.29, 240/0.29 und 241/0.29 in einer Gesamtgröße von 0,0385 ha aus der Gemeinde Stantin in die Gemeinde Bessin,
2. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 425/0.8, 426/0.8, 423/0.8 und 424/0.8 in einer Gesamtgröße von 0,0355 ha aus der Gemeinde Bessin in die Gemeinde Stantin,

3. die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 71 und 70 in einer Gesamtgröße von 0,2220 ha aus der Gemeinde Großkrattitt in die Gemeinde Neurattitt,
4. die Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 1 in einer Größe von 1,2000 ha aus der Gemeinde Midrow in die Gemeinde Großkrattitt.

Stolp, den 22. November 1941.

Der Landrat.

k) 215) Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Hohenlinde.

Nachdem gegen die Einziehung des in meiner Bekanntmachung vom 10. Oktober 1941 näher bezeichneten Weges (vergl. Grenz-Zeitung in Stolp, Folge 241, Jahrgang 1941 und Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin, Stück 42, Seite 188, Jahrgang 1941) Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der in Frage kommende Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 237) eingezogen.

Kleinratitt, den 18. November 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegpolizeibehörde.

Personalmeldungen

des Regierungspräsidenten

216) Ernannt: Regierungsrat Michel für die Dauer seines Hauptamtes bei der Regierung in Köslin zum Mitgliede des dieser Behörde angegliederten Oberversicherungsamtes.

217) Der Vermessungsingenieur Johannes Rakow, bisher in Kolberg, Wernerstraße 3 a, hat die selbständige Tätigkeit aufgegeben und ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unter Ifd. Nr. 310 gelöscht worden. (RMBl. 1941, S. 1956 i).

Konsulatwesen

218) Das Exequatur der Konsole von Honduras im Deutschen Reich ist erloschen.

Der Führer hat den Gutsbesitzer Waldeemar Jenn zum Konsul des Reichs in Mahón (Insel Menorca, Spanien) ernannt.

Das dem Bolivianischen Wahl-Konsul in Dresden, Gottlieb Paul Leonhardt, namens des Reichs unter dem 31. Oktober 1925 erteilte Exequatur ist erloschen.

Das dem Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, César Pina Barinas, namens des Reichs unter dem 8. April 1937 erteilte Exequatur ist erloschen. — Der Amtsbezirk des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Hamburg erstreckt sich auf das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern).

Eindrucksgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Journal

of the Proceedings of the General Assembly of the State of New York

1901

January 1st to December 31st

Vol. 18

The Journal of the General Assembly of the State of New York is published annually, and contains the proceedings of the Assembly, the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

The Journal is published in two parts, the first part containing the proceedings of the Assembly, and the second part containing the reports of the various departments of the State, and the laws enacted during the session.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Köslin Süd 48.

Ausgegeben am 29. November 1941.

Verordnung über Preise für Gänse und Gänsewaren in Pommern.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die Provinz Pommern folgendes verordnet:

A. Gänsebruteier.

§ 1. (1) Der Höchstpreis für Gänsebruteier beträgt 0,60 RM. je Stück frachtfrei Empfangsstation.

B. Junggänse (Güßel) und Magergänse.

§ 2. (1) Beim Verkauf von Güßeln an Aufzuchtbetriebe (Gänsehalter) darf ein Verkaufspreis von

- a) 2,50 RM. je Stück für Güßel im Alter bis zu einer Woche,
- b) 3,— RM. je Stück für ältere Güßel nicht überschritten werden.

§ 3. (1) Der Verkaufspreis für Magergänse ab Hof des Aufzuchtbetriebes (Gänsehalters) oder des Erzeugers wird auf mindestens 6,75 RM. je Stück festgesetzt.

(2) Beim Verkauf von Magergänsen an bäuerliche oder gewerbliche Mästereien darf frei Hof des Empfängers ein Preis von 8,— RM. je Stück nicht überschritten werden.

§ 4. (1) Die Bruttohöchstverdienstspanne der Verteilerbetriebe, die den Verkauf von Magergänsen an bäuerliche oder gewerbliche Mästereien betreiben, darf demnach höchstens 1,25 RM. je Magergans betragen. Die Inanspruchnahme dieser Verdienstspanne ist jedoch stets an die tatsächliche Ausübung der Handelstätigkeit gebunden.

(2) Diese Begrenzung der Bruttohöchstverdienstspanne gilt auch beim Handel mit Magergänsen, die aus anderen Wirtschaftsgebieten eingeführt werden.

(3) Über jede Sammelladung ist eine Endabrechnung aufzustellen, aus der hervorgeht: Art, Stückzahl, Verkaufsort, Lieferant, Abgangs- und Empfangstag, Transportmittel und Transportweg, Bezugskosten (Fracht und Rollgeld) sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Sammeltransport entstandene Kosten (Trinkgeld usw.). Diese Abrechnungen sind geordnet aufzubewahren. Eine Durchschrift derselben ist dem Eierwirtschaftsverband Pommern in Stettin einzureichen.

C. Geschlachtete Vollgänse.

§ 5. Bewertungsgrundsätze:

(1) Gänse der Güteklasse I müssen vollfleischig sein, d. h. einen gleichmäßigen Ansatz von Fleisch

und Fett auf Brust und Rücken aufweisen. Die Knochen des Rumpfes dürfen nicht übermäßig hervorstehen. Die Füße müssen sauber, die Körperhaut muß von feiner Beschaffenheit, weiß bis gelblich, weich und von Naturlanz sein. Sie darf keine Rumpfrisse, blutunterlaufene Stellen oder starke Rißflecke aufweisen und muß frei von schlechtem Geruch, Federn bzw. Stoppelrückständen sein; sie darf nicht verfärbt, abgeflammt (abgesengt) oder gewaschen sein. Gänse müssen in den letzten Wochen sachgemäß wie in gewerblichen Mastbetrieben gemästet und nüchtern geschlachtet worden sein.

(2) Gänse, die den vorstehenden Anforderungen unter (1) nicht entsprechen, gehören zur Güteklasse II.

§ 6. (1) Erzeugerpreise:

Die Preise der Erzeuger und Gänsemäster für geschlachtete Vollgänse dürfen bei Abgabe an Einzelhändler und verarbeitende Industrie

für Güteklasse I 1,10 RM. je $\frac{1}{2}$ kg

für Güteklasse II 0,95 RM. je $\frac{1}{2}$ kg

frei Empfangsort des Käufers nicht übersteigen.

§ 7. (1) Verbraucherpreise:

Beim Verkauf von in- und ausländischen geschlachteten Gänsen an Verbraucher durch Erzeuger, Handel oder verarbeitende Betriebe gelten folgende Höchstpreise:

a) Mastgänse (Mindestgewicht $3\frac{1}{2}$ kg):

Güteklasse I 1,25 RM. je $\frac{1}{2}$ kg

Güteklasse II 1,10 RM. je $\frac{1}{2}$ kg

b) Frühmastgänse (in der Zeit vom 1. 1.—31. 7.):

Güteklasse I 2,— RM. je $\frac{1}{2}$ kg

Güteklasse II 1,80 RM. je $\frac{1}{2}$ kg.

§ 8. (1) Die in den §§ 6 und 7 genannten Preise gelten für gerupfte Gänse.

§ 9. Für Vollgänse, die den Bestimmungen der Anordnung Nr. 2/38 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 12. Mai 1938 — RMBl. S. 144 — entsprechen und als „Deutsches Markengeflügel“ gekennzeichnet sind, darf ein Aufschlag bis zu 0,10 RM. je $\frac{1}{2}$ kg berechnet werden.

D. Gänserümpfe, Einzelteile und Gänsefischmalz.

§ 10. (1) Bei Abgabe von in- und ausländischen Gänserümpfen oder -brüsten an die verarbeitende Industrie gelten folgende Höchstpreise:

1. für Gänserümpfe 1,05—1,30 RM. je $\frac{1}{2}$ kg

je nach Qualität,

2. für Gänsebrüste mit Knochen 1,55—1,65 RM.

je $\frac{1}{2}$ kg je nach Qualität,

3. für Gänsebrüste ohne Knochen 1,75—1,85 RM. je $\frac{1}{2}$ kg je nach Qualität.

§ 11. (1) Bei Abgabe von in- und ausländischen Gänserümpfen, ganz oder aufgeteilt, an Verbraucher dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Gänserumpf, ganz oder geteilt	Güteklasse I 1,60 RM. je ½ kg
Gänsebrust ohne Knochen	Güteklasse I 2,— RM. je ½ kg
Gänsebrust mit Knochen	Güteklasse I 1,80 RM. je ½ kg
Gänsekeule	Güteklasse I 1,70 RM. je ½ kg
Gänsefleisch in Stücken	Güteklasse I 1,10 RM. je ½ kg
Gänseleisen (Flomen)	Güteklasse I 1,80 RM. je ½ kg
Gänsehaut- und -darmfett	Güteklasse I 1,40 RM. je ½ kg
Gänsefischmalz, reines	Güteklasse I 2,20 RM. je ½ kg
Gänsefischmalz mit Zusatz von höchstens 10 v. H. Schweinefischmalz	Güteklasse I 2,— RM. je ½ kg
Gänseflein oder -junges, kochfertig (gesamtes Klein einer Gans, Kopf, Hals, Magen, Herz, Flügel, Füße)	Güteklasse I 0,80 RM. je ½ kg
Gänseleber (Bratleber)	Güteklasse I 2,40 RM. je ½ kg
Stopfleber von ungarischen Gänsen	Güteklasse I 4,50 RM. je ½ kg
Geräucherte Gänsebrust	Güteklasse I 4,— RM. je ½ kg

(2) Bei Abgabe von Gänserümpfen oder Gänsebrüsten durch den Erzeuger oder Gänsemäster an Handelsbetriebe oder Verbraucher gelten die Preise des § 10.

(3) Gänserümpfe und -teile der Güteklasse I müssen den Bewertungsgrundsätzen des § 5 Abs. 1 genügen.

(4) Für Gänserümpfe und -einzelteile der Güteklasse II ist ein Preisnachlaß von mindestens 0,10 RM. je ½ kg zu gewähren.

E. Großhandelspreise.

§ 12. (1) Der Großhandelsabgabehöchstpreis für Gänse und ganze Gänserümpfe muß mindestens 0,15 RM. je ½ kg, bei in- und ausländischen Frühmaßgänsen 0,25 RM. je ½ kg unter den festgesetzten Verbraucherhöchstpreisen liegen.

Sämtliche Preise verstehen sich:

- für ausländische Ware: einschließlich Verpackung;
- für inländische und im Inland geschlachtete Ware: einschließlich Kisten-, ausschließlich Korbverpackung.

Die Fracht ab Verladestation (Sitz des Betriebes des Versenders) trägt der Empfänger. An Einzelhändler, die im Stadt- oder Landkreis des Großhändlers ansässig sind, hat dieser die Ware frei Haus zu liefern oder das ortsübliche Rollgeld zu erstatten.

F. Pflichten des Händlers.

§ 13. (1) Die Verteiler sind verpflichtet, für jede Lieferung einen **Lieferschein** oder eine Rechnung zu erteilen, die zweifelsfreie Angaben über Herkunftsland, Güteklasse, Stückzahl bzw. Einzelteile, Gewicht, Kilogrammpreise und Gesamtbetrag enthalten müssen. Dies gilt nicht für Einzelhändler bei der Abgabe an Kleinverbraucher.

(2) a) Beim Verkauf von **Gänsefischmalz** ist im Verband auf der Rechnung bzw. im Einzelhandel neben der Preisauszeichnung kenntlich zu machen,

ob es sich um „reines“ Gänsefischmalz oder um Gänsefischmalz „mit einem Zusatz bis zu 10 v. H. Schweinefischmalz“ handelt. Andere Mischungsverhältnisse zwischen Gänse- und Schweinefischmalz sind nicht gestattet.

b) Wer bisher mit Gänsefischmalz handelte, hat solches, im Verhältnis zum Gänsehandel oder zur Gänseverarbeitung, in gleichen Mengen wie in den Vorjahren feilzubieten.

§ 14. (1) Unter anderen Bezeichnungen als den in Abschnitt C. und D. genannten dürfen in- und ausländische geschlachtete Gänse und Gänsefische nicht feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

G. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. (1) Der Verkauf von lebenden Gänsen an Verbraucher zu Schlachtzwecken und von geschlachteten Gänsen in Federn ist verboten.

§ 16. (1) Der Ankauf von lebenden und geschlachteten Gänsen durch Wiederverkäufer zu Schlacht- oder Mastzwecken beim Erzeuger ist nach der Anordnung Nr. 3/39 des Eierwirtschaftsverbandes Pommern in Stettin vom 15. 5. 1939 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Nr. 21) nur mit besonderer Genehmigung des Eierwirtschaftsverbandes zulässig.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sind nur mit Genehmigung der Preisbildungsstelle zulässig.

§ 18. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 19. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird meine Verordnung über Preise für Gänse und Gänsewaren in Pommern vom 14. 10. 1939 (Sonder-Abt. Stettin, Köslin und Schneidemühl vom 19. 10. 1939) in der Fassung des Nachtrages vom 23. 9. 1940 (Abt. Stettin und Köslin Stück 39, Schneidemühl Stück 40) aufgehoben.

Stettin, den 19. November 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 4461.

Höchstpreisanordnung

für Speisefkartoffeln in Pommern

für die Monate Dez. 1941, Jan. u. Febr. 1942.

Gemäß § 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Art. III der Überleitungsverordnung zum oben genannten Gesetz vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des

Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1. (1) Für Speisefartoffeln ist durch die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Erzeugerpreise für Speisefartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42 vom 13. 9. 1941 (RGBl. I S. 555) ein **Erzeugerfestpreis** je 50 kg frachtfrei Empfangsstation, wie folgt, festgesetzt:

	für weiße, rote u. blaue Sorten	für gelbe Sorten
	<i>RM</i>	<i>RM</i>

Dezember 1941	2,25	2,55
Januar 1942	2,35	2,65
Februar 1942	2,45	2,75

(2) Den vorstehenden Erzeugerfestpreisen der gelben Sorte kann für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“ und „Viola“ je 50 kg bis 1,— *RM* und für die Sorten „Krühe Hörnchen“ und „Tanzenzapfen“ (Rote Mäuse) bis zu 2,— *RM* zugeschlagen werden.

(3) Gemäß § 2 der in Absatz (1) genannten Verordnung erhält der Erzeuger bei Selbstabholung durch den Käufer den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich höchstens 15 Rpf. bei Entfernungen bis zu 30 km, abzüglich höchstens 25 Rpf. je 50 kg bei Entfernungen über 30 km.

§ 2. Für die Verteiler werden folgende Abgabepreise je 50 kg festgesetzt:

I. In dem bisherigen Stadtkreis Stettin und den bisherigen Gemeinden Züllchow, Frauendorf, Gohlow, Pommerensdorf, Siedlung Scheune, Siedlung Ludwigslust-Schadeleben, Kredow:

	Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
	Dez. Jan. Febr.	Dez. Jan. Febr.
	1941 1942 1942	1941 1942 1942

a) **Abgabefestpreis des Versandverteilers** 2,45 2,55 2,65 2,75 2,85 2,95

b) **Abgabehöchstpreis des Empfangsverteilers:**

1. bei Abgabe ab Waggon oder Lager d. Empfangsverteilers bis zu 2,85 2,95, 3,05 3,15 3,25 3,35

2. bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers bis zu 2,95 3,05 3,15 3,25 3,35 3,45

3. bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers bis zu 3,10 3,20 3,30 3,40 3,50 3,60

	Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
	Dez. Jan. Febr.	Dez. Jan. Febr.
	1941 1942 1942	1941 1942 1942

c) **Abgabehöchstpreis des Kleinverteilers:**

1. bei Abgabe ab Verkaufsstelle bis zu 3,15 3,25 3,35 3,45 3,55 3,65

2. bei Abgabe unter 50 kg je 5 kg bis zu 0,38 0,39 0,40 0,41 0,42 0,43

Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

II. In Stralsund, Greifswald, Barth, Zingst, Swinemünde, Ahlbeck, Seringsdorf, Neuhof, Bansin, Zinnowitz, Ostswine, Misdron, Boberow, Dievenow, Walddievenow, Sahnitz, Kolberg, Stettin-Pölich, Stettin-Odermünde, Stettin-Stolzenhagen-Kragwied:

	Weiße, rote, blaue Sorten:	Gelbe Sorten:
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
	Dez. Jan. Febr.	Dez. Jan. Febr.
	1941 1942 1942	1941 1942 1942

a) **Abgabefestpreis des Versandverteilers** 2,45 2,55 2,65 2,75 2,85 2,95

b) **Abgabehöchstpreis des Empfangsverteilers:**

1. bei Abgabe ab Waggon oder Lager d. Empfangsverteilers bis zu 2,70 2,80 2,90 3,— 3,10 3,20

2. bei Lieferung frei Lager des Kleinverteilers bis zu 2,80 2,90 3,— 3,10 3,20 3,30

3. bei Lieferung frei Keller des Verbrauchers bis zu 2,95 3,05 3,15 3,25 3,35 3,45

c) **Abgabehöchstpreis des Kleinverteilers:**

1. bei Abgabe ab Verkaufsstelle bis zu 3,— 3,10 3,20 3,30 3,40 3,50

2. bei Abgabe unter 50 kg je 5 kg bis zu 0,36 0,37 0,38 0,39 0,40 0,41

Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

d) Verteiler, die Speisefartoffeln beim Erzeuger kaufen und von dort unmittelbar dem Verbraucher zuführen lassen, dürfen höchstens die in § 3 Ziff. 3 für die Orte der Gruppe II vorgesehenen Preise für Erzeugerlieferungen berechnen.

III. In den anderen Orten und den unter I. und II. nicht genannten Gemeindeteilen der Stadt Stettin:

Weiß, rote, blaue Sorten: <i>R M</i>	Gelbe Sorten: <i>R M</i>
Dez. Jan. Febr. 1941 1942 1942	Dez. Jan. Febr. 1941 1942 1942

Weiß, rote, blaue Sorten: <i>R M</i>	Gelbe Sorten: <i>R M</i>
Dez. Jan. Febr. 1941 1942 1942	Dez. Jan. Febr. 1941 1942 1942

**Abgabehöchstpreis
für Verteiler:**

1. bei Abgabe von 50 kg und dar- über bis zu . .	2,60	2,70	2,80	2,90	3,—	3,10
2. bei Abgabe un- ter 50 kg je 5 kg bis zu . .	0,32	0,33	0,34	0,35	0,36	0,37

Weitere Zuschläge bei Verkäufen unter 5 kg sind nicht zugelassen.

Zu I—III:

- Entstehen einem Verteiler bei Belieferung des Verbrauchers besonders hohe Zubringekosten (z. B. schwieriges Abtragen in den Keller), so darf dieser einen Zuschlag in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen aufschlagen, der jedoch den Betrag von 0,10 *R M* je 50 kg nicht übersteigen darf.
- Für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“, „Viola“, „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) dürfen die vorstehend festgesetzten Höchstpreise um den Betrag überschritten werden, der tatsächlich an den Erzeuger über den in § 1 (1) genannten Erzeugerfestpreis für gelbe Sorten hinaus gezahlt worden ist.
- Die Preise für Mengen unter 5 kg sind nach den Preisen je 5 kg zu errechnen. Hierbei sich ergebende Pfennigteilbeträge können nach oben aufgerundet werden. Die Aufrundung darf jedoch nur beim **Endbetrag** vorgenommen werden.

Beispiel: 5 kg kosten 37 Rpf. 1 kg kostet 7,4 Rpf., aufgerundet 8 Rpf. 2 kg kosten 14,8 Rpf., aufgerundet 15 Rpf. (nicht $2 \times 8 = 16$ Rpf.) usw.

§ 3. 1. Bei Abholung durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Erzeugerfestpreis ohne Abzug zu zahlen.

2. Bei der Abgabe vom Erzeuger an den Verbraucher auf Märkten darf der Erzeuger einen Aufschlag bis zu 0,15 *R M* pro 50 kg auf den Erzeugerfestpreis erheben.

3. Für die Lieferung frei Keller des Verbrauchers werden für den Erzeuger folgende Abgabehöchstpreise je 50 kg festgesetzt:

**In den Orten der
Gruppe I**

Bei Lieferung an Kleinverbraucher 3,— 3,10 3,20 3,30 3,40 3,50

Bei Lieferung an Großverbraucher, d. h. bei Abnahme von mehr als 30 Ztr. je Lieferung 2,85 2,95 3,05 3,15 3,25 3,35

In den Orten der Gruppe II . . . 2,70 2,80 2,90 3,— 3,10 3,20

In den Orten der Gruppe III . . . 2,55 2,65 2,75 2,85 2,95 3,05

Für die Sorten „Juli“ (Nieren), „Sieglinde“, „Viola“, „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen“ (Rote Mäuse) können die nach § 1 zulässigen Zuschläge auf die vorstehenden Höchstpreise berechnet werden.

§ 4. Die Preise bei rutenweisem Verkauf von Kartoffeln und beim Selbstroden durch den Käufer werden durch den Kartoffelwirtschaftsverband mit meiner Zustimmung festgesetzt. Die Anträge sind dem Kartoffelwirtschaftsverband vorzulegen.

§ 5. Der Kleinhandel hat die Kartoffelsorten, für die ein Sortenaufschlag zugelassen ist (§ 2 „zu I—III, b“), deutlich als solche zu kennzeichnen.

§ 6. Für die Preisgestaltung bei Belieferung der Wehrmacht mit Speisekartoffeln gilt die Sonderregelung des Runderlasses des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 123/1940 vom 22. 10. 1940 (Mitt. Bl. I S. 743).

§ 7. Wer den Vorschriften dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft; sie gilt rückwirkend für die Ernte 1941, soweit die bereits abgeschlossenen Verträge noch nicht vom Verkäufer erfüllt sind, und tritt am 28. Februar 1942 außer Kraft.

Stettin, den 22. November 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. — 4667 —

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 117. — Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Rathsdammniz, S. 117. — Verlorene Ausweise, S. 117. — Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben, Sonderbeilage. —

Inhalt**des Reichsgesetzblattes (Teil I)**

Nr. 129. — 31. 10. 41 Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichtfermetallen, S. 711. —

3. 11. 41 Zweite Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz, S. 711. —

12. 11. 41 Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt, S. 712. —

Nr. 130. — 13. 11. 41 Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte, S. 713. —

14. 11. 41 Durchführungsverordnung über Betriebsanlage-Guthaben (DBAG.), S. 713. —

13. 11. 41 Siebzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch, S. 714. —

Nr. 131. — 12. 11. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes, Seite 715. —

Nr. 132. — 15. 11. 41 Erlass des Führers über die Deutsche Akademie, S. 717. —

11. 11. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeheimnissen, S. 718. —

Nr. 133. — 10. 11. 41 Verordnung über die technische Ueberwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten, S. 719. —

19. 11. 41 Verordnung über die Inkraftsetzung der Aufhebung der Stadtverwaltungsgerichte, S. 720. —

19. 11. 41 Dritte Ost-Steuerhilfe-Verordnung (Dritte OstH.), S. 720. —

20. 11. 41 Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 721. —

25. 11. 41 Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, S. 722. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden**k) 219) Verlegung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Rathsdammniz.**

Die Gemeinde Rathsdammniz beabsichtigt, in der Gemarkung Rathsdammniz, Flurbblatt 2, von dem

öffentlichen Weg (Flurstück 71/49), die Teilstrecke die auf dem Mietschke'schen Acker (Flurstück 67/46) verläuft, so zu verlegen, daß sie in Zukunft in einer Breite von 4,30 Meter zwar noch auf dem Mietschke'schen Acker verbleibt, jedoch unmittelbar an der Grenze des Tschierschky'schen Ackers (Flurstück 112/49) verläuft.

Einsprüche gegen diese Verlegung sind fristgemäß binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Rathsdammniz, den 25. November 1941.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

k) 220) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Zulassungsschein für den Kraftwagen IH 19105 für Karl Frömming jun. in Schivelbein.

Zulassungsschein vom 28. 4. 1937 für den Kraftwagen IH 76588 für Ja. Paul Gerth, Ziegelei, Lauenburg i. Pom., Paradesstraße 14.

Zulassungsschein vom 14. 4. 1938 für den Kraftwagen IH 19952 für Fritz Bertschat in Pollnow.

Anhängerschein vom 25. 10. 1940, Nr. 220/40 für den Anhänger mit dem Zulassungszeichen 804-476 325 für die Firma Gustav Mannde, Köslin, Buchwaldstraße 34/36.

Zulassungsschein vom 26. 9. 1940 für den Kraftwagen IH 55026 für Ja. Max Bröske, wohnhaft in Stolz/Pommern, Reutorstr. 14.

Zulassungsschein vom 5. 5. 1937 für das Kraftrad IH 11532 für Willi Münchow in Schwesin.

Becheinigung vom 23. 6. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 18761 für Herbert Weiß in Neuschwefin, Kreis Rummelsburg i. Pom.

Führerschein vom 29. 10. 1925 für Willi Groth in Stolz, geb. 22. 1. 1896 in Segenthin, Kreis Schlawa, wohnhaft in Stolz, Sophienstraße 48.

Führerschein vom 24. 10. 1939 für Hermann, Albert, Friedrich Braun, geb. 12. Juni 1908 in Labes, wohnhaft in Labes, Wangeriner Straße, Abbau.

Führerschein vom 28. 7. 1938 für Erwin Rundes-hagen, geb. 23. August 1915 in Seidel, wohnhaft in Seidel, Kreis Köslin.

Führerschein vom 6. Januar 1939 für Werner Hartwig in Deep, Kreis Greifenberg i. Pom., geboren 31. Mai 1902 in Stettin, wohnhaft z. St. in Stettin 10, Richtigshofenstraße 28.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Köslin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Köslin

Journal

of the

1886

of the

1886

The first of the year was a very cold one, with much snow and ice. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The second of the year was a very warm one, with much rain and wind. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The third of the year was a very cold one, with much snow and ice. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The fourth of the year was a very warm one, with much rain and wind. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The fifth of the year was a very cold one, with much snow and ice. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The sixth of the year was a very warm one, with much rain and wind. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

The seventh of the year was a very cold one, with much snow and ice. The weather was very disagreeable, and the people were much distressed. The crops were much injured, and the people were much distressed.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Stettin Stück 49.

Ausgegeben am 6. Dezember 1941

Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gast- stätten- und Beherbergungsbetrieben.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird für die **Provinz Pommern** folgendes angeordnet:

§ 1. Das nach der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über die Abgabe von Speisen in Gaststätten vom 25. September 1939 in der jetzt geltenden Fassung anzubietende tägliche sogenannte Stammgericht darf nur zu folgenden **Höchstpreisen** abgegeben werden:

- a) in Betrieben der Preisgruppe I
höchstens zu 0,50 RM.
- b) in Betrieben der Preisgruppe II
höchstens zu 0,70 RM.
- c) in Betrieben der Preisgruppe III
höchstens zu 1,— RM.

§ 2. (1) Von den nach Ziffer 2 der im § 1 genannten Anordnung sonst noch zugelassenen Eintopf- und Tellergerichten ist an fleischlosen Tagen mindestens ein Gericht zu folgenden **Höchstpreisen** abzugeben:

- a) in Betrieben der Preisgruppe I
höchstens zu 0,70 RM.
- b) in Betrieben der Preisgruppe II
höchstens zu 0,90 RM.
- c) in Betrieben der Preisgruppe III
höchstens zu 1,10 RM.

(2) An den übrigen Tagen ist mindestens ein fleischmarkenpflichtiges Eintopf- oder Tellergericht zu folgenden **Höchstpreisen** abzugeben:

- a) in Betrieben der Preisgruppe I
höchstens zu 0,80 RM.
- b) in Betrieben der Preisgruppe II
höchstens zu 1,— RM.
- c) in Betrieben der Preisgruppe III
höchstens zu 1,25 RM.

§ 3. (1) Beim Feilhalten von Gedecken (Speisenfolgen) bestehend aus Suppe, Hauptspeise und Nachspeise, ist täglich mindestens ein Gedeck, dessen Hauptspeise eines der im § 2 vorgeschriebenen Gerichte sein kann, zu folgenden **Höchstpreisen** abzugeben:

- a) in Betrieben der Preisgruppe I
höchstens zu 1,— RM.
- b) in Betrieben der Preisgruppe II
höchstens zu 1,50 RM.
- c) in Betrieben der Preisgruppe III
höchstens zu 1,60 RM.

(2) Betriebe, die bisher während bestimmter Tageszeiten Gedecke geführt haben, müssen dies

beibehalten. Die Gedeckzeit ist auf der Speisefarte zu vermerken.

§ 4. Die nach den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Gerichte sind so lange bereitzuhalten, als warme Speisen in den Betrieben angeboten werden.

§ 5. Betriebe, die bisher die in den §§ 1 bis 3 genannten Gerichte und Gedecke zu niedrigeren Preisen angeboten haben, dürfen diese Preise nicht erhöhen.

§ 6. (1) Die Preisüberwachungsstellen oder mit ihrer Ermächtigung die unteren Preisbehörden entscheiden im Benehmen mit den Vertretern der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu welcher Preisgruppe der einzelne Betrieb gehört.

(2) Gegen die Entscheidungen der Preisüberwachungsstellen oder der unteren Preisbehörden ist die Beschwerde des Betriebsinhabers zulässig. Über die Beschwerde entscheidet, soweit sie gegen die Entscheidung der unteren Preisbehörden gerichtet ist, die Preisüberwachungsstelle, in den übrigen Fällen die Preisbildungsstelle endgültig.

(3) Grundsätzlich gehören

- a) in die Preisgruppe I: Betriebe, deren laufende Aufwendungen das im Gaststätten- und Beherbergungswesen allgemein übliche Maß nicht übersteigen;
- b) in die Preisgruppe II: Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen;
- c) in die Preisgruppe III: Betriebe mit außergewöhnlich laufenden Aufwendungen.

(4) Betriebe, die bis zum 15. 1. 1942 keinen Einstufungsbescheid von der Preisüberwachungsstelle oder der unteren Preisbehörde erhalten haben, gehören zur Preisgruppe I. Einstufungsbescheide, die nach den Grundsätzen der Abs. 1 bis 3 aus anderem Anlaß bereits erteilt sind, gelten auch für diese Anordnung.

(5) Der Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Preisgruppe bedarf der Genehmigung der Preisüberwachungsstelle.

§ 7. Zurschutzbetriebe, die die Preisbildungsstelle im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe durch besonderen Bescheid als solche anerkannt hat, sowie vegetarische Gaststätten werden von dieser Anordnung ausgenommen.

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 9. Die Anordnung tritt am 15. Dezember 1941 in Kraft.

Stettin, den 2. Dezember 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern
O. P. I. 12. p. 12. 4444. Preisbildungsstelle.

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Rößlin

Stück 50

Ausgegeben Rößlin, den 13. Dezember

1941

Inhalt: Nachtrag betr. Höchstpreisanordnung für Speisefartoffeln in Pommern, S. 119. — Anordnung des Reg. Präs. in Rößlin über die Änderung der Grenzen der Landkreise Rummelsburg und Rößlin, S. 119. — Erklärung der Bluggen-, Cammin- und Wurdel-Seen zu geschlossenen Gewässern, S. 119. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen **a) des Oberpräsidenten**

221) Nachtrag

zu meiner Höchstpreisanordnung für Speisefartoffeln in Pommern für die Monate Dezember 1941, Januar und Februar 1942 vom 22. 11. 1941

Gemäß § 2, Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Artikel III der Ueberleitungsverordnung zum oben genannten Gesetz vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) vom 14. Dezember 1936 wird für den Umfang der Provinz Pommern folgendes angeordnet:

Einziger §.

Infolge Änderung der Erzeugerfestpreise für Speisefartoffeln wird meine Höchstpreisanordnung für Speisefartoffeln in Pommern für die Monate Dezember 1941, Januar und Februar 1942 vom 22. 11. 1941 dahin ergänzt, daß die in dieser Höchstpreisanordnung für den Monat Januar 1942 festgesetzten Abgabefest- bzw. -höchstpreise bereits vom 1. Dezember 1941 ab gelten.

Stettin, den 2. Dezember 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. c. Nr. 4839 I/II.

b) des Regierungspräsidenten

222) Anordnung

des Regierungspräsidenten in Rößlin
über die Änderung der Grenzen der Landkreise
Rummelsburg und Rößlin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. S. 1) und des Beschlusses des Preussischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1938, mitgeteilt durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. März 1939 (RMBl. S. 653) in Verbindung mit den §§ 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) sowie § 36 Ziffer 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) und der ersten Anweisung zur Ausführung der DGD. vom 22. März 1935 (RMBl. S. 415) zu § 15 der DGD. werden zur Vereinigung des Reichskatasters nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab

die Parzellen 68/62 a, 69/62 a, 70/62 a, 71/62, 72/62, 73/62, 74/62, 75/62, 76/62, 77/62, 78/62, 79/62, 80/62, 81/62, 82/62, 83/62, 84/62, 86/62 d, 87/62 d, 88/62, 88 a/62 d, 96/62, 97/62 d des Planblattes 3 der Gemarkung Kl. Karzenburg in Größe von 10,5440 ha,

die Parzellen 330/102, 331/102, 372/102 des Planblattes 1 und die Parzellen 142/1 a, 143/1 a, 144/1 a, 145/1 a, 146/1 a, 147/1 a, 148/1 a, 149/1 a, 150/1 b, 151/1 b, 152/1 b, 153/1 b, 154/1 b des Planblattes 3 der Gemarkung Drawehn in Größe von 6,4440 ha

aus der Gemeinde Kl. Karzenburg, Kreis Rummelsburg, in die Gemeinde Drawehn, Kreis Rößlin, eingegliedert.

Am gleichen Tage tritt das bisherige Orts- und Kreisrecht in den bezeichneten Gebietsteilen außer Kraft und das neue Orts- und Kreisrecht in Kraft.

Rößlin, den 4. Dezember 1941.

Der Regierungspräsident.

I R I 7 (24), N. 26. 3.

k) 223) Der Schlossermeister Otto Boigel in Kremerbruch, Kreis Rummelsburg, hat gemäß § 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) beantragt, den Bluggensee zwischen Waldow und Gloddow, Kreis Rummelsburg, zum geschlossenen Gewässer zu erklären.

Der See soll am Einfluß der Wipper in den Bluggensee und an deren Ausfluß aus dem Bluggensee auf die Dauer von 7 Jahren durch Gitter abgesperrt werden.

Der Antrag wird öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Widersprüche binnen 4 Wochen beim Regierungspräsidenten in Rößlin angebracht werden können.

Rößlin, den 6. Dezember 1941.

I. J. 23 c II Nr. 6/41. Der Regierungspräsident.

224) Durch rechtskräftigen Beschluß des Regierungspräsidenten in Rößlin vom 7. Oktober 1941 — I J 23. 43 Nr. 4. 41 — ist der im Kreise Rummelsburg gelegene Cammin- und Wurdel-See bis zum 28. Februar 1953 unter besonderen Bedingungen zu einem geschlossenen Gewässer erklärt worden.

Rößlin, den 7. Dezember 1941.

I J 23 c II Nr. 4. 41. Der Regierungspräsident.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Rößlin, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Rößlin

Amtsblatt

der Preußischen Regierung in Köslin

Stück 51

Ausgegeben Köslin, den 20. Dezember

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 121. — Berichtigung zur Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in der Provinz Pommern, S. 122. — Anordnung des Regierungspräsidenten über die Änderung der Abgrenzung und der Benennung von Amtsbezirken im Landkreise Greifenberg i. Pom., S. 122. — Anordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinden Mandelak und Burzlaff, Kreis Belgard, S. 122. — Berichtigung zur Anordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinden Lubow und Kurow, Kreis Köslin, S. 122. — Konsulatwesen, S. 122. — Martini-Durchschnittsmarktpreise für 1941, S. 123. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 134. — 26. 11. 41 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbefoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts, S. 729. —

26. 11. 41 Verordnung über die Amtszeit der Mitglieder bei den Dienststrafgerichten im Bereich der Reichsjustizverwaltung, S. 729. —

22. 11. 41 Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung, Seite 730. —

Druckfehlerberichtigung, S. 730. —

Nr. 135. — 25. 11. 41 Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung, S. 731. —

26. 11. 41 Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung), S. 734. —

Nr. 136. — 28. 11. 41 Verordnung über Warenbeschaffungs-Guthaben (WBG.), S. 739. —

Nr. 137. — 27. 11. 41 Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise, S. 742. —

29. 11. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz für die weibliche Jugend, S. 742. —

Nr. 138. — 25. 11. 41 Verordnung zur Durchführung des § 167 des Deutschen Beamtengesetzes, S. 743. —

4. 12. 41 Verordnung über den Aktienbesitz, Seite 744. —

5. 12. 41 Zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken, S. 745. —

8. 12. 41 Verordnung über das Verfahren beim Umtausch von Schuldverschreibungen der Kreditinstitute, S. 746. —

Nr. 139. — 4. 12. 41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Stra-

ßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO. —), S. 750. —

5. 12. 41 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten, S. 751. —

7. 12. 41 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV. 1941), S. 751. —

8. 12. 41 Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, S. 756. —

10. 12. 41 Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Kriegsfachschäden-Verordnung (Kriegsfachschädenzuständigkeitsverordnung), S. 756. —

Nr. 140. — 24. 11. 41 Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, S. 757. —

4. 12. 41 Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen, S. 758. —

4. 12. 41 Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, S. 759. —

5. 12. 41 Verordnung zur Einführung des Aufsichtsrchts über Versicherungsunternehmen und Bauparkassen in den eingegliederten Ostgebieten, S. 761. —

10. 12. 41 Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Einsatz von Schleppern in der Landwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten, S. 763. —

11. 12. 41 Verordnung über Zolländerungen, S. 763. —

11. 12. 41 Polizeiverordnung über Kühlwasserzusatzmittel, S. 764. —

12. 12. 41 Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für die besetzten norwegischen Gebiete, S. 765. —

12. 12. 41 Verordnung über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften, S. 765. —

13. 12. 41 Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, S. 767. —

13. 12. 41 Zweite Durchführungsverordnung über das Eisene Sparen (Zweite ESpDV.), S. 768. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen**a) des Oberpräsidenten**

225) Berichtigung zur Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten- und Verherbergungsbetrieben in der Provinz Pommern, (Sonderbeilage zum Stüd 49 des Amtsblatts vom 6. 12. 1941).

Im § 3, Abs. 1 muß es unter b heißen: „in Betrieben der Preisgruppe II höchstens zu 1,30 RM.“
Stettin, den 12. Dezember 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Pommern.

— Preisbildungsstelle —

O. P. I. 12. p. 12. Nr. 5003.

b) des Regierungspräsidenten**226)** Anordnung

des Regierungspräsidenten in Köslin
über die Aenderung der Abgrenzung und der Benennung von Amtsbezirken im Landkreise Greifenberg i. Pom.

Auf Grund des § 37 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932 — GS. Seite 283 — in der Fassung des Artikels IX Nr. 12 der Verordnung vom 17. März 1933 — GS. S. 43 — und des § 8 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 — GS. S. 479 — ordne ich infolge der erfolgten Vereinigung der Heeresgutsbezirke Neuhoß und Suchowshof zu einem Heeresgutsbezirk Neuhoß mit Wirkung vom 1. Januar 1942 ab folgendes an:

1. Der zum Amtsbezirk Mollstow gehörige Heeresgutsbezirk Suchowshof und der zum Amtsbezirk Neuhoß gehörige Heeresgutsbezirk Neuhoß scheiden aus diesen Amtsbezirken aus und werden zu einem selbständigen Amtsbezirk Neuhoß vereinigt.

2. Der bisherige Amtsbezirk Neuhoß mit den Gemeinden Deep, Arnberg, Kober, Triebz und Kamp-Wustrow führt den Namen Amtsbezirk Deep.

3. Die zum bisherigen Amtsbezirk Neuhoß gehörige Gemeinde Holm wird in den Amtsbezirk Jedlin eingegliedert.

Köslin, den 15. Dezember 1941.

Der Regierungspräsident.

I R I 7 (24) A. 26. 4.

c) anderer Behörden**227)** Anordnung

über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden Mandelag und Burzlaff, Kreis Belgard.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der DGD. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit den §§ 33 und 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung der DGD. vom 22. 3. 1935 werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1942

a) die Parzellen Gemarkung Kiefheide Kartenblatt 1 Nr. 21, 22 und 30/16 in der Gesamtgröße von 0,9747 ha aus der Gemeinde Mandelag in die Gemeinde Burzlaff,

b) die Parzellen Gemarkung Mandelag Kartenblatt 1 Nr. 62, 63, 148/61, 149/60, 150/59, 151/58, 168/113 und 171/114 in der Gesamtgröße von 0,4220 ha aus der Gemeinde Burzlaff in die Gemeinde Mandelag,

c) die Parzellen Gemarkung Kiefheide Kartenblatt 1 Nr. 31/16, 40/1, 39/16 und 41/16 in der Gesamtgröße von 0,1485 ha aus der Gemeinde Mandelag in die Gemeinde Burzlaff eingegliedert.

Belgard, den 27./28. November 1941.

Der Landrat.

228) Berichtigung der Anordnung
über die Aenderung der Grenzen der Gemeinden
Lubow und Kurow.

In Abänderung meiner Anordnung vom 10. Mai 1941 — K. A. Abt. I — (veröffentlicht in Stüd 21 des Regierungsamtsblattes vom 24. 5. 1941) betreffend Aenderung der Grenzen der Gemeinden Lubow und Kurow ordne ich auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 35 und § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 folgendes an:

Es wird nicht die Parzelle Nr. 229/29 der Gemarkung Kurow Flur 1, sondern die Parzelle 229/28 der Gemarkung Kurow Flur 1 aus der Gemeinde Lubow in die Gemeinde Kurow eingegliedert. Die Gesamtgröße der mit meiner Anordnung vom 10. Mai 1941 aus der Gemeinde Lubow in die Gemeinde Kurow eingegliederten Parzellen (einschließlich der Parzelle 229/28) beträgt nicht 11,24,70 ha, sondern 11,21,70 ha.

Die Parzelle 229/28 ist unbebaut.

Vorstehende Anordnung ist unanfechtbar.

Köslin, den 3. Dezember 1941.

K. A. Abt. I.

Der Landrat.

Personalnachrichten**Konsulatwesen**

229) Dem Finnischen Wahl-Vizekonsul in Stralsund, Alfred Staube, ist namens des Reichs unter dem 24. November 1941 das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Italienischen Wahl-Vizekonsul in Essen, Enrico Banni, ist namens des Reichs unter dem 26. November 1941 das Exequatur erteilt worden.

Der Führer hat den Vizekonsul des Reichs in Coquimbo (Chile), Bruno Weller, zum Konsul daselbst ernannt.

Dem Königlich Ungarischen Generalkonsul in München, Ladislaus von Kvassay, ist namens des Reichs unter dem 6. November 1941 das Exequatur erteilt worden.

Das dem Konsul bei dem Chilenischen Generalkonsulat in Hamburg, Eric Schomburgk, namens des Reichs unter dem 8. Dezember 1933 erteilte Exequatur ist erloschen.

230) **Nachweisung**
der 24-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normal-Markttorte Stettin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1941.

§ 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Qfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Für 1 Neuschefel							
		<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>
1	Stettin	7	48	6	03	5	50	4	01

Soweit die Martindurchschnittsmarktpreise in die Jahre 1918 bis 1923 fallen, sind diese auf Goldmark umgerechnet.

Bemerk: Vorstehend veröffentlichte Martindurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.
Stettin, am 15. Dezember 1941. Kulturamt Stettin.

231) **Nachweisung**
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in dem Normal-Markttorte Stettin für das Jahr 1941.

§ 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Bfd. Nr.	Namen der Städte	Getreide								Rauhfutter	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu	Stroh
		für		für		für		für		für	für
		100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	Neu- scheffel	100 kg	100 kg
		R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
1	Stettin	20 00	7 60	18 30	6 50	16 70	4 97	17 60	4 14	6 80	3 50

Die für Gerste angegebenen Preise gelten für Futtergerste.

„ für Hafer „ für Futterhafer.

Der für Stroh angegebene Preis gilt für loses Roggenstroh.

Die entsprechenden Preise sind für loses Weizenstroh . . . 3,30 RM.

„ Gersten- und Haferstroh . . . 3,20 RM.

Bemerk: Vorstehend veröffentlichte Martindurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.
Stettin, am 15. Dezember 1941. Kulturamt Stettin.

232) **Nachweisung**
der 14-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1941 für diejenigen geistlichen Stellen, die Getreidedeputate nach dem 14-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

Bfd. Nr.	Bezeichnung der berechtigten Stellen	Getreideart	Markttort	14-jähriger Martini-Durch- schnitts-Markt- preis für den Neuschefel	
				R.M.	Rpf.
		Weizen	Stettin	7	71
		Roggen		6	08
		Gerste		5	30
		Hafer		3	95

Bemerk: Vorstehend veröffentlichte Martindurchschnittsmarktpreise gelten für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Schneidemühl, nachdem als alleiniger Normalmarkttort für diese Bezirke die Stadt Stettin bestimmt ist.
Stettin, am 15. Dezember 1941. Kulturamt Stettin.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

DATE
BY
TITLE
AUTHOR

1. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
2. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
3. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*

4. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
5. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
6. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*

7. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
8. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
9. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*

10. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
11. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
12. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*

13. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
14. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*
15. *THE HISTORY OF THE UNITED STATES*

Amtsblatt

der Preussischen Regierung in Königsberg

Stück 52

Ausgegeben Königsberg, den 27. Dezember

1941

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblattes (Teil I), S. 125. — Berechtigung zur Benutzung des Ostseestrandes vor Bodenhausen, S. 125. — Verleihung von Wasserrechten, S. 125. — Verlorene Ausweise, S. 125. —

Inhalt

des Reichsgesetzblattes (Teil I)

Nr. 141. — 24. 11. 41 Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes, S. 769. —

8. 12. 41 Verordnung zur Einführung des Abschnitts III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten, Seite 770. —

8. 12. 41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel, S. 770. —

10. 12. 41 Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, S. 776. —

Verordnungen u. Bekanntmachungen

a) des Oberpräsidenten

k) 233) Dem Deutschen Reich (Reichsfiskus / Luftfahrt) ist die ausschließliche Berechtigung zur Benutzung des Ostseestrandes vor Bodenhausen von Station km 174,0 bis Station km 176,0, landseitig begrenzt durch den seewärts gelegenen Hochufer bzw. Dünenfuß insbesondere zu Badezwecken unter Aufhebung des Gemeingebrauchs verliehen worden.

Stettin, den 4. August 1941.

Der Oberpräsident

— Wasserstraßendirektion —

b) des Regierungspräsidenten

k) 234) Die Gemeinde Polchow / Rhunow Bhf., Kreis Regenwalde, hat gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (RG. S. 53) die Verleihung des folgenden Rechtes beantragt:

nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen und des Erläuterungsberichts vom 12. Mai 1941 die in den Häusern der Schützenstraße Rhunow Bhf. entstehenden Abwässer, bestehend aus Haus- und Küchenabwässern, in den Polchower Seegraben mittels einer „Hydora“-Frischwasser-Kläranlage einzuleiten.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes 4 Wochen lang vom Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Königsberg) ausgegeben ist, bei dem Landratsamt in Labes zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Verleihung und Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Landratsamt in Labes schrift-

lich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, sowie Entschädigungsansprüche wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden.

Königsberg, den 16. Dezember 1941.

Der Regierungspräsident

— Verleihungsbehörde —

I J 23. 43 c II Nr. 17. 41.

c) anderer Behörden

k) 235) Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Dienstausweis Nr. 10, ausgestellt am 28. Mai 1940 von dem Regierungspräsidenten in Königsberg für den Landrat Dr. Hans Fichtner in Rummelsburg.

Zulassungsschein vom 11. 5. 1938 für den Kraftwagen IH 33331 für Erich Schrock, Fahrlehrer, wohnhaft in Stolp/Pom., Friedrichstraße 14.

Zulassungsschein vom 28. 9. 1935 für den Kraftwagen IH 33375 für die Fa. Max Bröske, wohnhaft in Stolp/Pom., Reutorstraße 14.

Bescheinigung vom 1. 9. 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 100224 für Herbert Kollhoff in Altsowen.

Bescheinigung vom 6. 6. 1939 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IH 118556 für den Melkergehilfen Kurt Gull in Grapitz.

Führerschein vom 8. 7. 1920 für Franz Strehlow, geb. 20. Oktober 1901 in Kolberg Ostseebad, wohnhaft in Kolberg Ostseebad, Kamminer Straße 16 d.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennig. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennig für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennig für jedes Stück.

Herausgegeben von der Regierung Königsberg, Amtsblattstelle. Druck: Otto Kienitz, Inhaber: Otto Kienitz und Dr. Werner Kienitz, Königsberg

Stenogramm

der stenographischen Regierung in Wörlitz

1881

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

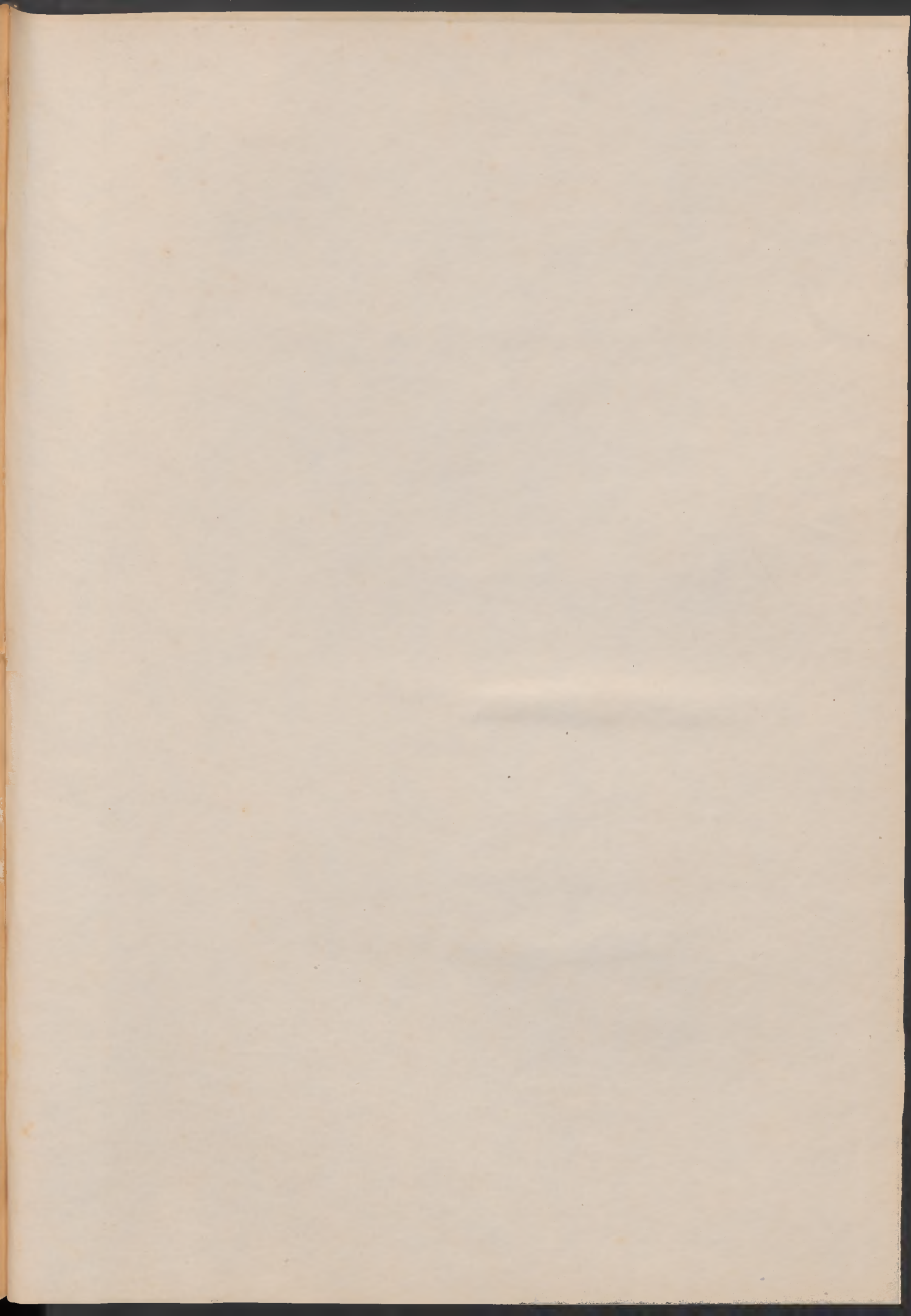
Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

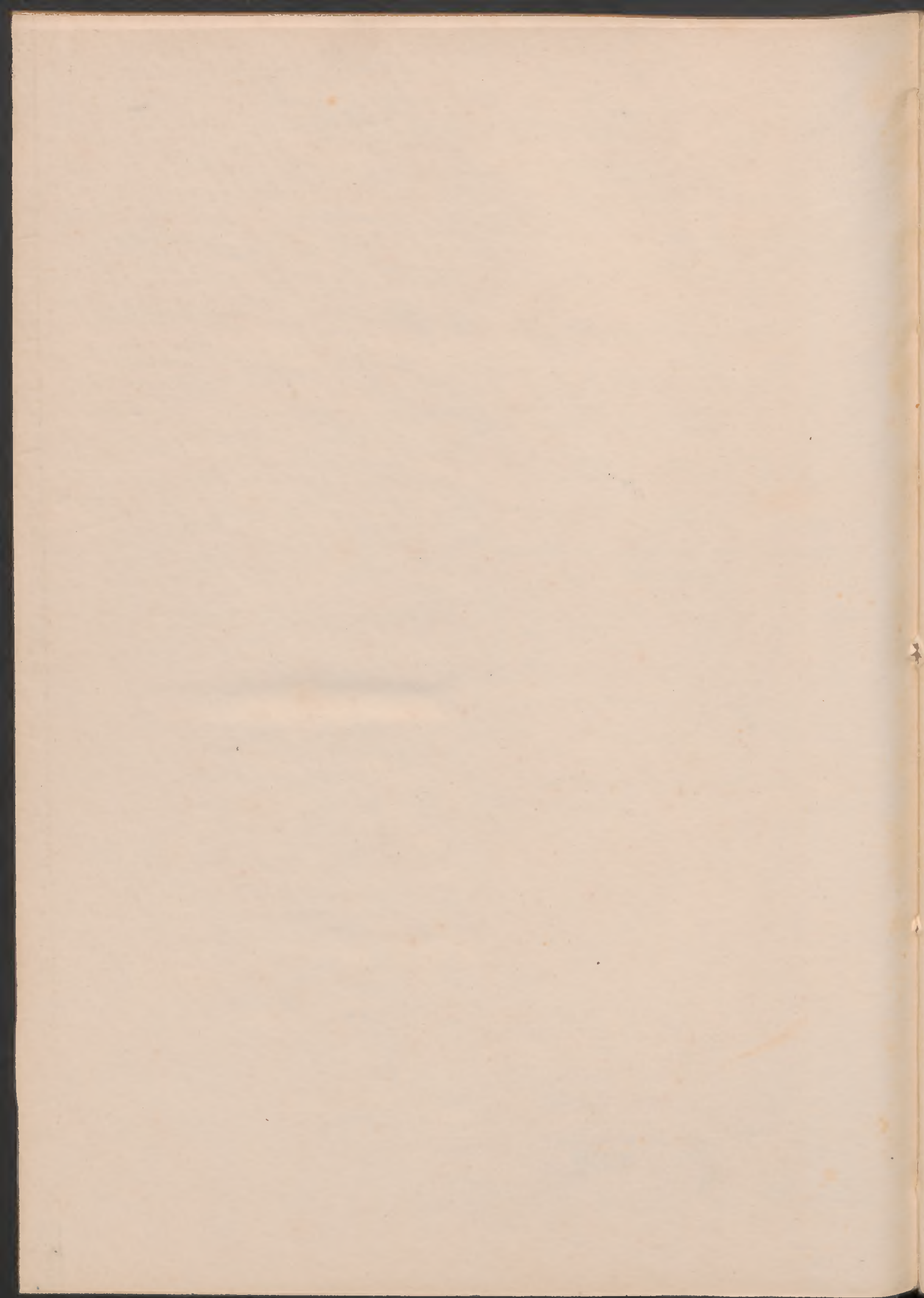
Stenogramm der stenographischen Regierung in Wörlitz

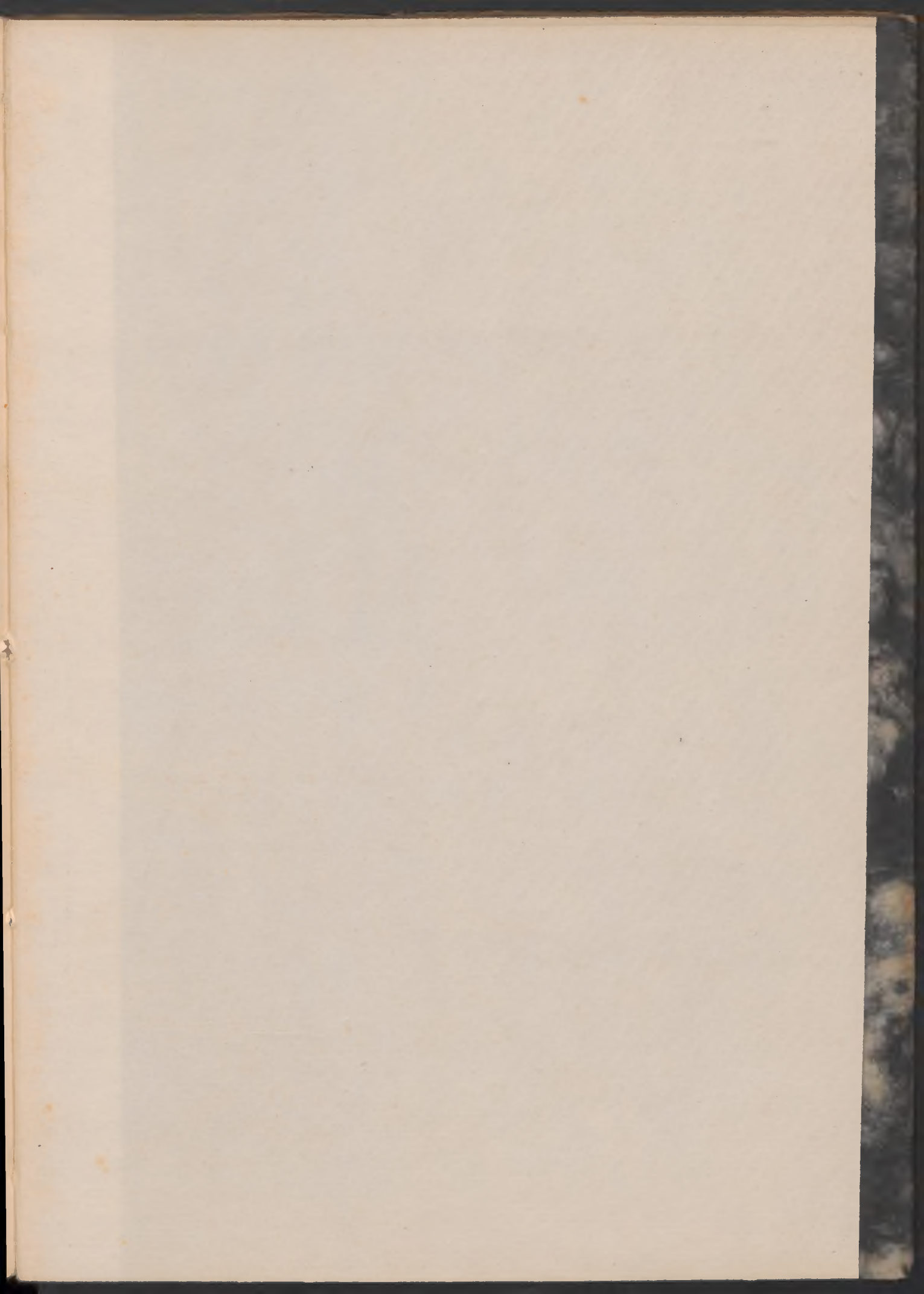
Keslaze przyteto i wpisano

do księgi steski str. — poz. 32

data 80603 podpis Jm







BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

4298

2-A